

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 27. DEZEMBER 1976

Nr. 52

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Errichtung eines Generalkonsulats von Chile in Mainz; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Enrique Melkonian Cadi	2266	
Honorargeneralkonsulat von Chile in Frankfurt (Main)	2266	
Der Hessische Minister des Innern		
Hessische Bauordnung; hier: Vorweg in Kraft gesetzte Vorschriften	2266	
Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen	2275	
Sozialer Wohnungsbau; hier: Anerkennung von Rationalisierungsfachleuten	2283	
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	2283	
Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 20. 3. 1977; hier: Maßgebliche Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise und Einwohnerzahlen der Wahlkreise des Umlandverbandes Frankfurt	2283	
Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. 12. 1976	2285	
Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen	2286	
Beamtenversorgungsrecht; hier: Bescheinigung für Versorgungsempfänger	2286	
Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. 12. 1975; hier: Auswirkungen der Anwen-		
dung des § 40 Abs. 5 BBesG in Ruhenfällen nach den §§ 158, 160 BBG (§§ 172, 173 HBG)	2286	
Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt (Main) über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei	2287	
Sachliche Zuständigkeit der Schutz- und Kriminalpolizei; hier: Zuständigkeit der Schutzpolizei für Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	2287	
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Thailändischer Fremdenpaß „Travel Document for Aliens“	2287	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Betriebssatzung und Geschäftsanweisung der Hessischen Staatsbäder	2287	
Betriebssatzung der Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)	2290	
Betriebssatzung und Geschäftsanweisung der Ferienhotels des Landes Hessen	2291	
Aufrechnung bei Abtretungen; hier: Erlaßvereinigung	2293	
Entschädigung der Landesbehörden bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit	2293	
Feststellungsbescheinigung auf förmlichen Zahlungsanordnungen	2293	
Der Hessische Kultusminister		
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen		
Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1977	2294	
Errichtung der Pfarrei „St. Andreas“ in Kassel-Waldau	2294	
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Heldenbergen, Evangelisches Dekanat Friedberg ..	2294	
Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden; hier: Änderung	2294	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr; hier: Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbeweglichen Warnleuchten	2295	
Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27, der Landesstraße 3249, der Kreisstraßen 2 und 28 in der Gemarkung Sontra, Werra-Meißner-Kreis	2295	
Verlegung der Bundesstraße 278 in Hilders, Kreis Fulda, von km 14,892 bis km 16,811 (Bau-km 0+400 bis Bau-km 2+132)	2295	
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 275 in der Gemarkung Langenhain der Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis	2296	
Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 9 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 9 in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis	2296	

Seite 2265 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 2266

Die 12. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Born und Breithardt der Gemeinde Hohenstein, Untertaunuskreis, zur Kreisstraße 687	2296	Flurbereinigung Lützel-Wiebelsbach, Odenwaldkreis	2316	1974 in Wiesbaden/Stadtteil Wiesbaden-Erbenheim	2328
Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerkes Biblis, Block C, der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE), Essen, Kruppstr. 5, bei Biblis/Rhein	2297	Flurbereinigung Breitenbrunn, Odenwaldkreis	2317	Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. 1. 1974 in der Stadt Hirschhorn, Krs. Bergstraße	2326
Der Hessische Sozialminister		Flurbereinigung Hüttentahl, Odenwaldkreis	2317	Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. 1. 1974 in der Stadt Haiger, Dillkreis	2326
Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	2297	Der Landeswahlleiter für Hessen		Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken; hier: Standesamtsbezirke im Landkreis Groß-Gerau	2326
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Christian Schwarz-Schilling (CDU) ..	2317	Vorhaben der Firma A. Römheld KG, Laubach/Hessen 1	2327
Umbenennung von Hessischen Forstämtern	2297	Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Manfred Langner (CDU)	2317	Buchbesprechungen	
Bekämpfung der Rinderleukose; hier: Einheifliche Durchführung	2297	Nachfolge für den Abgeordneten Peter Benz (SPD)	2317	Öffentlicher Anzeiger	
Probenahme im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung; hier: Entschädigung für entnommene Proben	2297	Nachfolge für den Abgeordneten Richard Bayha (CDU)	2317	Änderung der Satzung des Wasserverbandes Schwalm	2342
Vollzug des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan 2, „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe“	2297	Regierungspräsidenten		Wasserbeschaffungsverband „Taurus“, Sitz Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis; hier Satzungsänderung	2343
Flurbereinigung Ober-Naues, Krs. Dieburg	2316	DARMSTADT		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bromskirchen/OT. Somplar nach Frankenberg (Eder)	2343
Flurbereinigung Oberroßbach, Dillkreis	2316	Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße vom 14. 12. 1976	2318	Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 9 in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis	2343
		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röhrig von Rodenbach“ vom 10. 12. 1976	2321	1 Stellenausschreibung (Mdl)	2344
		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Taubensemä“ vom 14. 12. 1976 ..	2323	1 Stellenausschreibung (RP Kassel) ..	2344
		Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. 1.			

1661

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Errichtung eines Generalkonsulats von Chile in Mainz;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Enrique Melkonian Cadi

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Chile ernannten Herrn Enrique Melkonian Cadi am 30. November 1976 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen.

Wiesbaden, 6. 12. 1976 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
I A 1 — 2 3 10/03

StAnz. 52/1976 S. 2266

1662/3

Honorargeneralkonsulat von Chile in Frankfurt (Main)

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats von Chile in Frankfurt (Main) umfaßt ab sofort die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 6. 12. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 52/1976 S. 2266

1664

Der Hessische Minister des Innern

Hessische Bauordnung;

hier: Vorweg in Kraft gesetzte Vorschriften

I

- Das am 26. August 1976 vom Hessischen Landtag verabschiedete Gesetz für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 31. August 1976 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I vom 7. September 1976 Seite 339 verkündet worden. Nach seinem Art. 3 tritt die in Art. 1 aufgenommene neue Hessische Bauordnung (HBO) am 1. Juli 1977 in Kraft, jedoch sind ihre Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Anordnungen, Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften sowie § 10, §§ 13 bis 15, § 34 Abs. 4, § 53 und §§ 70 bis 75 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, somit am 8. September 1976, in Kraft gesetzt. Am Tage nach der Verkündung sind auch die in Art. 2

des Gesetzes enthaltenen Änderungen des Hessischen Architektengesetzes in Kraft getreten.

- Das vorzeitige Inkrafttreten der Ermächtigungsvorschriften gestattet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur neuen Hessischen Bauordnung, soweit notwendig, noch vor Inkrafttreten des Hauptteils des Gesetzes zu erlassen. Diese Vorschriften können jedoch erst zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, in dem auch die materiellen Vorschriften der Hessischen Bauordnung, zu denen sie gehören, in Kraft treten. Das ist grundsätzlich der 1. Juli 1977. Soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sich aber auf materielle Bestimmungen des Gesetzes beziehen, die vorweg in Kraft getreten sind, können sie schon früher in Kraft gesetzt werden.
- Die Gemeinden sind zum Erlaß von Satzungen ermächtigt in § 67 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 5 und in § 118 Abs. 1 bis 3 HBO. Vor dem 1. Juli

1977 in Kraft gesetzt werden können Satzungen nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (unter Anwendung des § 118 Abs. 3), Nr. 5 und 7 sowie Abs. 2 Nr. 2 und 3 HBO.

Die auf Grund des § 3 und des § 29 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), — im folgenden mit HBO 57 bezeichnet — erlassenen Satzungen bleiben nach § 116 Abs. 3 der neuen Hessischen Bauordnung mindestens bis zum 30. Juni 1978 in Kraft. Soweit sie der neuen Hessischen Bauordnung widersprechen, sind sie allerdings nicht mehr anwendbar. Sie können, soweit sie sich auf vorweg in Kraft getretene Vorschriften der neuen Hessischen Bauordnung beziehen, auch schon vorher durch neue, sie ersetzende Satzungen aufgehoben werden. Näheres ist in Abschn. II dieses Erlasses ausgeführt.

4. Die von den vorweg in Kraft gesetzten materiellen Vorschriften der neuen Hessischen Bauordnung ersetzten Vorschriften der HBO 57 sind am Tage nach Verkündung der neuen Hessischen Bauordnung außer Kraft getreten, ebenso die Ermächtigungsvorschriften, die sich auf diese Vorschriften beziehen, sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1971 (GVBl. I S. 73), — im folgenden DVO 63 — genannt. Auch hierzu ist Näheres in Abschn. II dieses Erlasses ausgeführt.

II

Zu den vorweg in Kraft gesetzten materiellen Vorschriften der Hessischen Bauordnung wird folgendes festgestellt:

1. § 10 HBO

§ 10 befaßt sich mit der Nutzung der Grundstücksfreiflächen. Er greift die Regelungen des § 24 HBO 57 auf, vertieft und erweitert sie aber. § 10 HBO ersetzt § 24 HBO 57, der mit Ablauf des 7. September 1976 außer Kraft getreten ist. § 3 HBO 57 kann nicht mehr zum Erlaß von Satzungen, die sich auf § 24 HBO 57 beziehen, herangezogen werden.

1.1 Grünflächen

Die Umweltbelastungen, insbesondere durch Verunreinigungen der Luft, gebieten, mehr Grünanlagen, die wesentlich zur Entstaubung der Luft und zur Erneuerung ihres Sauerstoffs beitragen, zu schaffen. Das öffentliche Grün reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist es notwendig, die Begrünung der privaten Grundstücke zu vermehren und wirksamer zu gestalten.

- 1.1.1 Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Diese Forderung gilt nicht nur — wie in § 24 Abs. 4 Satz 1 HBO 57 — für bestimmte Baugebiete, sondern für alle bebauten Grundstücke, gleichviel ob und in welchem Baugebiet sie liegen und welcher baulichen Nutzung sie zugeführt werden sollen. Flächen sind überbaut, wenn die Bebauung die Geländeoberfläche überragt. Unterirdische Bebauung schließt daher das Begrünungsgebot nicht aus. Vielmehr sind auch die Flächen über unterirdischen Anlagen gärtnerisch zu gestalten, was das Aufbringen einer hierfür notwendigen Erd- und Humusschicht, ggf. auch Aussparungen in der unterirdischen Bebauung zum Erhalten oder Anpflanzen von Bäumen, voraussetzt.

Unter gärtnerischer Anlage ist grundsätzlich die Anlage als Ziergarten zu verstehen. Das schließt aber, wenn es den öffentlichen Gepflogenheiten, insbesondere im ländlichen Raum, entspricht, die teilweise Anlage als Nutzgarten oder eine gemischte Gartengestaltung nicht aus.

Rasenflächen sind wenig geeignet, der Belastung des Lufthaushaltes wirksam zu begegnen. Vielmehr bedarf es, um eine ernsthafte Verbesserung der Luftqualität zu erreichen, der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Daher verlangt Abs. 1 Satz 2 auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern als Teil der gärtnerischen Gestaltung. Da bestehende Bäume sofort gegen Umweltbelastungen wirksam sind, Neuanpflanzungen aber erst nach mehreren Jahren ausreichende Wirkungen entfalten, ist in Abs. 1 Satz 3 gefordert, vorhandene gesunde Bäume zu erhalten. Diese Forderung entfällt, wenn die vorhandenen Bäume zu unzumutbaren Nachteilen der Belästigungen für die Benutzer der baulichen Anlage oder für die Nachbarschaft führen, z. B.

zu erheblicher, auch in den Wintermonaten fortwirkender Verminderung der Belichtung von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen oder zu Beschädigungen der Außenwände durch windbewegte Äste. Satz 3 ist als Sollvorschrift ausgebildet und daher der Ausnahme zugänglich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO 57, ab 1. Juli 1977 § 94 Abs. 1 Satz 2 HBO). Daher kann die Bauaufsichtsbehörde auch in anderen Fällen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO 57, ab 1. Juli 1977 § 94 Abs. 1 Satz 1 HBO), von der Forderung Abstand nehmen.

- 1.1.2 Nicht außer acht gelassen ist, daß die Grundstücksflächen auch anderen Belangen dienen. So führen über sie Zufahrten zu den baulichen Anlagen (§ 6 HBO), sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen (§ 67 HBO), bedarf es Wohnungswirtschaftlicher Anlagen (§ 10 Abs. 7 HBO) und werden bei entsprechender städtebaulicher Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen Arbeits- und Lagerflächen oder sonst, insbesondere gewerblich, aber auch — wie bei Kleinsiedlungen und Nebenerwerbsstellen — landwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt. Daher ist die Forderung auf gärtnerische Gestaltung grundsätzlich nur insoweit gestellt, als die Grundstücksfreiflächen nicht für solche Nutzungen benötigt werden. Das darf aber nicht dazu führen, daß keine Grünflächen angelegt werden oder nur in einem solchen Umfang und einer solchen gärtnerischen Gestaltung, daß ihre Umweltwirksamkeit entfällt. Wenn diese Gefahr auftritt, hat die Bauaufsichtsbehörde von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die ihr gestatten, auch notwendige Nutzungen von der Freifläche oder von dem Baugrundstück zu verweisen, z. B. (allerdings erst ab 1. Juli 1977) an Stelle von Stellplätzen Garagen (unterirdisch oder in Garagengeschossen) zu verlangen (§ 67 Abs. 5 HBO) oder zu bestimmen, daß Stellplätze (oder Garagen) auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Nähe herzustellen sind. Dieses Anliegen kann durch städtebauliche Planung, nämlich durch Festsetzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze, Gemeinschaftsgaragen oder sonstige Gemeinschaftsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG oder ab 1. Januar 1977 durch Festsetzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) — im folgenden BBauG 76 genannt — in Bauplanungsplänen, unterstützt werden. Sind Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Garagen festgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde bis 30. Juni 1977 die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken nach § 10 Satz 2 der Reichsgaragenordnung versagen. Ab 1. Juli 1977 darf sie, wenn Flächen für Gemeinschaftsanlagen — gleich für welchen Zweck, somit auch für Stellplätze oder Garagen — festgesetzt sind, nach § 74 Abs. 4 HBO entsprechende Anlagen auf den einzelnen Baugrundstücken nicht genehmigen, wenn hierdurch der Zweck der Festsetzungen gefährdet wird (vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschn. II Nr. 10.4 dieses Erlasses).

- 1.1.3 Ferner können die Gemeinden zur Unterstützung der gesetzlichen Ziele des § 10 Abs. 1 durch Satzung besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen erlassen (§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO).

Insbesondere können sie

- a) die Bepflanzung mit umweltnützlichen Bäumen und Sträuchern nach Art, Zahl und Verteilung regeln, d. h. bestimmen, welche Bäume und Sträucher und wieviel auf den Grundstücksfreiflächen anzupflanzen und auf welche Weise sie zu verteilen sind; die Regelung kann nur allgemein, wenn auch nach Art der baulichen und sonstigen Nutzung des Grundstücks unterschiedlich, getroffen werden; insbesondere Regelungen für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder für Teile davon bedürfen der Festsetzung im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG, ab 1. Januar 1977 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG 76);
- b) allgemein oder für einzelne Bereiche vorschreiben, daß bestimmte Teile der Grundstücksfreiflächen, wie Vorgärten, nur gärtnerisch angelegt und unterhalten werden dürfen, und ihre Nutzung als hauswirtschaftliche Flächen, als Arbeits-, Lager- und Stellplatzflächen oder als sonstige Nutzflächen unter-

sagen; da abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 HBO Zufahrten nicht aufgeführt sind, können diese, soweit sie erforderlich sind, auf diesen Flächen nicht untersagt werden; unter Heranziehung der bisherigen gesetzlichen Definition in § 24 Abs. 1 HBO 57 sind als Vorgärten die Teile der Grundstücksfreiflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie oder tatsächlicher Straßenbegrenzung und der vorderen Baulinie oder -grenze mit ihren Verlängerungen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen anzusehen; weicht die Bebauung hinter die Baulinie oder -grenze zurück, so tritt an deren Stelle die bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerte Gebäudeflucht;

- c) bestimmen, daß die gärtnerisch anzulegende und zu unterhaltende Fläche je nach Art der baulichen oder sonstigen Nutzung einen bestimmten Anteil der Grundstücksfreifläche nicht unterschreiten darf; abzustellen ist auf die jeweilige Art der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke, wenn auch nach der allgemein für ein bestimmtes Gebiet im Bebauungsplan festgesetzten Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG, ab 1. Januar 1977 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG 76) und nach der sich aus der tatsächlichen Eigenart der näheren Umgebung nach der vorhandenen Bebauung ergebenden zulässigen Art der Nutzung (§ 34 Abs. 3 BBauG 76) differenziert werden kann; im Einzelfall sind auch zugelassene Ausnahmen oder Befreiungen maßgebend sowie auf dem Grundstück rechtmäßig bestehende Nutzungen, auch wenn sie nach neuem Recht unzulässig wären; die örtlichen Gegebenheiten und die sich aus ihnen herleitende Notwendigkeit einer umweltschützenden Begrünung, aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Bauherrn, die Mieter und Inhaber sonstiger Nutzungsrechte, sind bei Festlegung der Verhältniszahl zu berücksichtigen.

Einen Beitrag zur Erhaltung der Bäume können die Gemeinden leisten, indem sie durch Satzung gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 2 HBO die Beseitigung von Bäumen ihrer Genehmigung unterwerfen. Eine gemeindliche Genehmigungspflicht kann allerdings nur für Bäume begründet werden, die in 1 m Höhe gemessen einen Stammumfang von mehr als 60 cm aufweisen. Bäume geringeren Stammumfangs können aber insoweit in die Genehmigungspflicht einbezogen werden, als sie Teil einer Baumgruppe sind, die überwiegend, d. h. zu mehr als der Hälfte der Bäume, die die Gruppe bilden, den maßgeblichen Stammumfang hat. Ohne Rücksicht auf den Stammumfang können Obstbäume allgemein sowie Baumbestände in Gärtnereien, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen nicht der gemeindlichen Genehmigung unterworfen werden. Über die Genehmigung befinden die Gemeinden in eigener Verantwortung; die Vorschriften der Hessischen Bauordnung über die Baugenehmigung finden, da es sich hier um eine Genehmigung eigener Art handelt, auf sie keine Anwendung. Die Gemeinden müssen die materiellen Voraussetzungen für die Vergabung der Genehmigung in der Satzung selbst festlegen; dabei müssen sie sich aber im Rahmen der mit § 10 Abs. 1 HBO verfolgten Ziele halten.

Materiell-rechtlich können zur Erhaltung von Bäumen auch Festsetzungen in Bebauungsplänen getroffen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG; ab 1. Januar 1977 § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BBauG 76). Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere für die Bäume Gebrauch gemacht werden, die ihren Schutz infolge Aufhebung des preußischen Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit durch § 116 Abs. 1 Nr. 1 HBO mit Ablauf des 30. Juni 1977 verlieren. Die Festsetzungen können auch einen wesentlichen Hinweis zur Feststellung der „wertvollen Bäume“ im Sinne des § 6 Satz 3 HBO geben. Die mit § 10 Abs. 1 HBO zusammenhängenden Satzungen können vor dem 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt werden. Bestehende, zu § 24 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 HBO 57 auf Grund des § 3 HBO 57 ergangene Satzungen der Gemeinden bleiben, soweit sie § 10 Abs. 1 HBO nicht widersprechen (was kaum zu erwarten ist) und nicht schon vorher durch neue Satzungen außer Kraft gesetzt sind, bis zum 30. Juni 1978 in Kraft.

1.1.4 Um die umweltschützende Wirkung der gärtnerischen Anlagen rasch zu erreichen, ist ihre Herstellung befristet. Grundsätzlich muß nach § 10 Abs. 1 Satz 5 HBO die gärtnerische Anlage innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der Gebäude hergestellt sein. Diese Frist berücksichtigt einmal, daß Anpflanzungen jahreszeitlich bedingt sind, zum anderen, daß mit Ingebrauchnahme der Gebäude die Bauarbeiten noch nicht beendet sein müssen (vgl. § 105 Abs. 1 Satz 2 HBO) und die Freiflächen daher noch einige Zeit für den Baustellenbetrieb benötigt werden. Wenn ein Jahr in der Regel für die Fertigstellung auch ausreichen dürfte, können doch besondere Umstände, wie Termenschwierigkeiten oder der Konkurs eines Unternehmers, z. B. des Gartenbaubetriebs, Lieferschwierigkeiten für die Pflanzen, Verzögerungen in der Auszahlung von Baudarlehen, eintreten, die eine Einhaltung des Termins nicht zulassen. Für diesen Fall kann die Bauaufsichtsbehörde die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Ein kürzerer Zeitraum ist zu wählen, wenn dieser zur Herstellung der Anlage auch unter den besonderen Umständen ausreichen dürfte; in diesem Fall ist eine nochmalige Verlängerung bis zur Ausschöpfung der Jahresfrist möglich. Eine Verlängerung der Frist über ein Jahr hinaus ist nicht zulässig. Weitere angemessene Fristen können im Vollzugsverfahren (Anordnung der Herstellung und Vollstreckung der Anordnung) geboten sein, z. B. wenn die Frist zu einem Zeitpunkt abläuft, in dem die Anpflanzungen aus jahreszeitlichen Gründen nicht oder nicht abschließend mit Erfolg vorgenommen werden können.

1.1.5 In den Baugebieten nehmen die Flächen, die wasserundurchlässig hergestellt werden, immer stärker zu. Hieran haben nicht nur die baulichen Anlagen Anteil, sondern vermehrt Befestigungen, die die Grundstücksfreiflächen für eine Nutzung als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche, als Zufahrt oder als sonstige Nutzflächen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 HBO erfassen. Die Folge ist ein Absinken des Grundwasserspiegels und vermehrte Überschwemmungsgefahr bei starken Regenfällen. Hierdurch wiederum werden auch die gärtnerischen Anlagen in ihrem Bestand gefährdet, sei es, daß die Pflanzenwurzeln nicht mehr mit Wasser versorgt werden, sei es, daß das von der befestigten Fläche abfließende Niederschlagswasser die Muttererde abschwemmt. Dies zu verhindern, begrenzt § 10 Abs. 1 Satz 6 HBO solche die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränkende Befestigungen, wie Asphaltierung und Betonierung, auf das zur Erfüllung ihrer Zwecke notwendige Maß. Eine Pflasterung mit erdgefüllten Fugen beschränkt die Wasserdurchlässigkeit nicht wesentlich.

1.1.6 Im Zusammenhang mit der Grünflächenregelung des § 10 Abs. 1 HBO stehen § 6 Satz 3 HBO, nach dem baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück so angeordnet werden sollen, daß wertvoller Baumbestand, soweit dies zumutbar ist, erhalten bleibt, eine Forderung, die sich an die Bauplanung richtet, und § 13 Abs. 6 HBO, der den Schutz der zu erhaltenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen während der Bauausführung fordert. Während § 13 Abs. 6 HBO schon jetzt herangezogen werden kann, kommt § 6 Satz 3 erst ab 1. Juli 1977 zum Zuge.

1.2 Kinderspielplätze

§ 10 Abs. 2 bis 6 HBO befaßt sich nicht nur mit den privaten Kleinkinderspielplätzen, die der Bauherr schon nach § 24 Abs. 4 Satz 2 bis 4 HBO 57 auf der Grundstücksfreifläche einzurichten verpflichtet war, sondern auch mit Kinderspielplätzen als Gemeinschaftsanlagen und öffentlichen Kinderspielplätzen. Die neuen Vorschriften erweitern und konkretisieren die bisherige Verpflichtung und enthalten Aussagen über Anlage, Größe, Ausstattung und Unterhaltung der Kinderspielplätze.

Die Verpflichtung des Bauherrn, einen Kinderspielplatz einzurichten, entsteht wie bisher, wenn mehr als 3 Wohnungen errichtet werden. Die Verpflichtung ist aber nicht mehr auf bestimmte Baugebiete beschränkt, sondern gilt allgemein für jedes Grundstück, auf dem mehr als 3 Wohnungen errichtet werden. Klargestellt ist, daß sich die Verpflichtung auf Spielplätze für Kleinkinder (Kinder bis zu 6 Jahren) beschränkt. Der Bauherr ist daher nicht gehalten, Spielplätze für größere Kinder zu schaffen. In der Begründung der Gesetzes-

vorlage (Landtags-Drucks. 8/55, Seite 75) wird hierzu ausgeführt, daß für die Einrichtung von Kinderspielplätzen für größere Kinder und für Jugendliche die Wohnbaugrundstücke wegen der von den Spielplätzen ausgehenden Störungen des Wohnfriedens nicht geeignet seien und auch den Grundstückseigentümern die Verantwortung für Sicherheit und Ordnung der Spielplätze nicht zumutbar sei. Daher seien Spielplätze dieser Art als öffentliche Anlagen einzurichten und städtebaulich unter Berücksichtigung des Schallschutzes zu planen.

Die Kinderspielplätze sind, wie schon in § 24 Abs. 4 Satz 2 HBO 57 gefordert, entweder auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe einzurichten. Zusätzlich ist verlangt, daß die in der Nähe angelegten Kinderspielplätze öffentlich-rechtlich gesichert sein müssen. Als öffentlich-rechtliche Sicherung kommen die Begründung einer Baulast (§ 109 HBO) und ab 1. Januar 1977 Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG 76 in Betracht. Es ist, obgleich § 10 Abs. 2 HBO eine § 24 Abs. 4 Satz 3 HBO 57 entsprechende Vorschrift nicht enthält, nicht ausgeschlossen, daß mehrere Bauherren einen gemeinsamen Kinderspielplatz einrichten.

- 1.2.2 Wie schon nach § 24 Abs. 4 Satz 4 HBO 57 kann die Bauaufsichtsbehörde bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HBO). Im übrigen kann die Gemeinde gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 3 HBO durch Satzung bestimmen, daß im Gemeindegebiet allgemein oder in Teilen davon für bestehende Gebäude Spielplätze für Kleinkinder nach § 10 Abs. 2 Satz 3 zu verlangen sind, und damit die Ermächtigung der Bauaufsichtsbehörde zu einer Ermessenentscheidung in eine Verpflichtung verwandeln. Die Verweisung auf § 10 Abs. 2 Satz 3 HBO beschränkt die Satzungsregelung auf bestehende Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen und auf die Voraussetzung der Erforderlichkeit des Kinderspielplatzes für die Gesundheit und den Schutz der Kinder. Die Satzung kann vor dem 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt werden.

- 1.2.3 Auf die Herstellung des Spielplatzes für Kleinkinder kann nach § 10 Abs. 2 Satz 2 HBO verzichtet werden, wenn
- a) in unmittelbarer Nähe ein für die Kleinkinder geeigneter, auch für das Baugrundstück bestimmter Spielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist oder
 - b) die Art der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert.

Unter Gemeinschaftsanlage ist die in den §§ 74 und 75 HBO geregelte Gemeinschaftsanlage — die Gemeinschaftsanlage für Kinderspielplätze ist dort ausdrücklich angeführt — zu verstehen. Sie muß in einem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG, ab 1. Januar 1977 § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG 76 festgesetzt sein. Die Gemeinschaftsanlage liegt in unmittelbarer Nähe, wenn sie wie ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück von den Wohnungen aus beaufsichtigt werden kann; hierzu sollte er in der Regel einsehbar sein. Das ist auch bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.

Die Art der Wohnungen erfordert einen Kinderspielplatz nicht, wenn nach Größe oder Zweckbindung im allgemeinen nicht zu erwarten ist, daß sie mit Kindern bewohnt werden (z. B. Kleinappartements und Altenwohnungen).

Der Verzicht wird von der Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn ausgesprochen. Für Kinderspielplätze als Gemeinschaftsanlage ergibt sich daraus, daß das Genehmigungsverbot des § 74 Abs. 4 HBO keine Anwendung findet.

- 1.2.4 Die Erfüllung der Verpflichtung zur Anlage der Kinderspielplätze ist in § 10 Abs. 5 HBO befristet. Sie müssen mindestens 6 Monate nach Bezug der Wohnungen benutzbar sein. Die Frist kann allerdings verlängert werden. Voraussetzung ist, daß besondere Umstände
- a) eine Einhaltung der Frist nicht zulassen oder
 - b) die Anlage eines Kinderspielplatzes noch nicht erfordern.

Wegen der besonderen Umstände, die eine Einhaltung der Frist nicht zulassen, wird auf die in Abschn. II

Nr. 1.1.4 dieses Erlasses aufgeführten besonderen Umstände verwiesen, die eine Einhaltung der Frist für die Herstellung der gärtnerischen Anlage nicht gestatten. Dabei ist zu beachten, daß der Kinderspielplatz Bestandteil der gärtnerischen Anlage ist (§ 10 Abs. 3 Satz 1 HBO) und daher einer Bepflanzung bedarf. Die Anlage eines Kinderspielplatzes ist noch nicht erforderlich, solange die Wohnungen von Bewohnern ohne Kleinkinder bezogen sind. Der Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann sich auch auf Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes beziehen, so daß bei nur ein oder zwei vorhandenen Kindern zwar die Anlage eines dieser Zahl entsprechenden Kinderspielplatzes verlangt, die Frist für eine nach Zahl und Art der Wohnungen erforderliche größere oder besser ausgestattete Gesamtanlage aber verlängert werden kann. Verlängerungen können mehrfach ausgesprochen werden. Der jeweilige Verlängerungszeitraum ist gesetzlich nicht beschränkt. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Verlängerung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 1.2.5 § 10 Abs. 3 HBO enthält Angaben über Anlage, Größe und Ausstattung der Kleinkinderspielplätze, die allerdings allgemein gehalten sind oder sich auf Angabe eines Maßstabes (Zahl und Art der Wohnungen) beschränken. Abs. 4 fordert die Erhaltung der Spielplätze in benutzbarem Zustand und verlangt die Erneuerung verschmutzten Spielsands und das Instandsetzen schadhafter Ausstattungen.

Für Kinderspielplätze als Gemeinschaftsanlagen und für öffentliche Kinderspielplätze gelten nach Abs. 6 die Vorschriften der Abs. 3 und 4 sinngemäß. Da öffentliche Spielplätze nicht nur für Kleinkinder bestimmt sind, ist für die Ausstattung zusätzlich das Alter der Kinder als Maßstab angegeben.

Auf Kinderspielplätze bezieht sich auch § 67 Abs. 9 Satz 2 HBO, der allerdings noch nicht in Kraft getreten ist. Der dort geforderte Abstand von 5 m von Kinderspielplätzen zu Stellplätzen und Garagen, zu ihren Zu- und Abfahrten und zu Abluftöffnungen der Garagen kann aber schon jetzt in Erfüllung des § 10 Abs. 3 Satz 2 HBO verlangt werden.

- 1.2.6 Nähere Anforderungen an Kinderspielplätze sind in einer Rechtsverordnung nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HBO vorgesehen. Die Gemeinde hat nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO die Möglichkeit zum Erlaß von Satzungen, die sich aber auf die Gestaltung der Kinderspielplätze beschränkt. Die Satzung kann vor dem 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt werden. Bestehende Satzungen über Kinderspielplätze bleiben, soweit sie der neuen Hessischen Bauordnung nicht widersprechen, bis zum Erlaß neuer Satzungen in Kraft, jedoch nicht über den 30. Juni 1978 hinaus. Sie gehen aber mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter, soweit sie dieser widersprechen.

Die Lage der Kinderspielplätze kann durch Festsetzungen eines Bebauungsplans bestimmt werden. Das gilt nicht nur für Kinderspielplätze als Gemeinschaftsanlagen und für öffentliche Kinderspielplätze, sondern ab 1. Januar 1977 auch für die Kleinkinderspielplätze auf den Baugrundstücken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG 76.

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist mein Erlaß vom 12. Juni 1975 (StAnz. S. 1141) unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen weiter anzuwenden.

- 1.3 Veränderung der Grundstücksoberfläche

Das bisherige Bauordnungsrecht kennt keine besonderen materiellen Vorschriften über Aufschüttungen und Abgrabungen zur Änderung der Grundstücksoberfläche im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauvorhaben. Nunmehr kann gemäß § 10 Abs. 8 HBO die Bauaufsichtsbehörde eine Änderung der Oberfläche des Grundstücks verlangen oder untersagen. Ziel einer solchen Anordnung muß aber sein, eine Störung des Straßen- oder Ortsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Grundstücksoberfläche der Höhe der zugehörigen Verkehrsfläche oder der Nachbargrundstücke anzugleichen. Verlangen und Untersagen liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

2. § 13 HBO

§ 13 entspricht im wesentlichen § 33 HBO 57, enthält aber teilweise nähere, ausführlichere Regelungen und Ergänzungen. Er ersetzt § 33 HBO 57, der mit Ablauf

des 7. September 1976 außer Kraft getreten ist. Gleichzeitig sind auch die zu ihm ergangenen Ausführungsvorschriften in § 4 DVO 63 untergegangen. Sie werden durch neue Ausführungsvorschriften in der vorgesehenen Allgemeinen Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung ersetzt. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung können die Vorschriften des § 4 DVO 63 als Richtschnur für Anforderungen nach § 13 HBO herangezogen werden.

Im folgenden sind die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem bisherigen Recht dargestellt:

- 2.1 Die allgemeine Anforderung an die Einrichtung der Baustellen in Abs. 1 dient nicht nur wie § 33 Abs. 1 HBO 57 der Gefahrenabwehr, sondern auch der Abwehr vermeidbarer Belästigungen.
- 2.2 Abs. 3 Satz 1 zählt die gegen Beschädigungen zu schützenden und zugänglich zu haltenden Einrichtungen näher auf. Zu diesen Einrichtungen gehören auch unterirdische Anlagen, insbesondere Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder Kälte, Abwasserbeseitigungsanlagen und Meldeanlagen. Da diese Anlagen nicht ohne weiteres erkennbar sind, auch nicht immer dem Bauherrn bekannt sind, ist dieser verpflichtet, vor Einrichtung der Baustelle sich über im Grundstück verlegte Anlagen und deren Lage bei den zuständigen Behörden, Dienststellen und Versorgungsunternehmen zu vergewissern und Bauleiter und Bauunternehmer zu verständigen. Die Bauaufsichtsbehörden sind gehalten, in die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung auf § 13 Abs. 3 Satz 1 HBO und die oben genannte Verpflichtung des Bauherrn hinzuweisen und, wenn ihnen das Vorhandensein unterirdischer Anlagen bekannt ist, Auflagen zu erteilen, die dem Schutz dieser Anlagen und, falls erforderlich, ihre Zugänglichkeit sichern. Mein durch Erlaß vom 19. November 1971 (StAnz. S. 1955) neu in Kraft gesetzter Erlaß vom 29. November 1960 (StAnz. S. 1480) wird aufgehoben. Neu ist die Forderung des Abs. 3 Satz 2. Durch sie sollen insbesondere bei Abgrabungen, z. B. Kies- und Sandgruben, und Aufschüttungen, z. B. Abraumphalden, Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit durch Verschmutzung von öffentlichen Verkehrswegen vermieden werden. Als Vorrichtungen kommen u. a. Wagenwaschanlagen und Rüttelstrecken vor Auffahrt auf öffentliche Verkehrsflächen, als Vorkehrungen Einrichtungen an den Kraftfahrzeugen, die den Verlust von Ladegut oder von mit dem Ladegut verbundenen Flüssigkeiten verhindern, in Betracht.
- 2.3 Abs. 4 soll in näherer Ausführung des Abs. 1 sicherstellen, daß Brände auch während der Bauausführung mit Erfolg bekämpft und die am Bau beteiligten Personen in Brand- oder sonstigen Katastrophenfällen gerettet werden können. Mein Erlaß vom 25. April 1974 (StAnz. S. 932) gilt als Ausführungsanweisung zu § 13 Abs. 4 Satz 1 HBO fort. Abs. 4 Satz 2 verlangt, daß die in § 6 Satz 2 HBO geforderte Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte auch für die Dauer der Errichtung der Änderung oder des Abbruchs baulicher Anlagen sichergestellt sein muß. Insoweit ist § 6 Satz 2 HBO als Teil des § 13 HBO ebenfalls vorweg in Kraft getreten.
- 2.4 Abs. 5 übernimmt die Regelung des § 33 Abs. 3 HBO 57 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:
- Klargestellt ist, daß das Bauschild für die Dauer der Bauausführung anzubringen ist und bestimmt, daß das Bauvorhaben durch Angabe der Nutzungsart und der Zahl der Geschosse zu bezeichnen ist.
 - Das Bauschild ist nur für die Ausführung genehmigungsbedürftiger Gebäude verlangt, somit nicht für die Ausführung genehmigungsbedürftiger sonstiger baulicher Anlagen und nicht für Änderungsmaßnahmen. Die Erweiterung genehmigungsbedürftiger Gebäude z. B. durch Anbauten oder Aufstockungen, ist aber als Ausführung anzusehen, für sie ist somit ein Bauschild notwendig.
 - Nicht alle Bauunternehmer sind mit Namen und Anschrift aufzunehmen, sondern nur die Rohbauunternehmer. Sie brauchen jeweils erst ab Beginn ihrer Tätigkeit angegeben zu sein.
 - Kein Bauschild ist erforderlich für Ein- und Zweifamilienhäuser und sonstige Gebäude bis zu einer

vergleichbaren Größe für Gebäude, deren Ausführungsdauer einen Monat nach überschreitet. Die vergleichbare Größe liegt bei einem umbauten Raum bis zu 2000 m³.

Mein Erlaß vom 21. Februar 1975 (StAnz. S. 414), zuletzt geändert durch Erlaß vom 10. Oktober 1975 (StAnz. S. 1984), ist unter Berücksichtigung obiger Ausführungen vorerst weiter anzuwenden.

- 2.5 Neu ist Abs. 6 der den mit § 10 Abs. 1 HBO verfolgten Zweck unterstützt. Bäume und Sträucher sind zu erhalten, wenn dies durch Rechtsvorschriften, z. B. § 10 Abs. 1 Satz 3 HBO, § 4 Abs. 2 des Hessischen Landschaftspflegegesetzes oder Festsetzungen eines Bebauungsplans, oder auf Grund von Rechtsvorschriften, z. B. durch Versagung der satzungsmässigen Genehmigung oder durch Auflage nach § 10 des Hessischen Landschaftspflegegesetzes gefordert ist.
3. § 14 HBO
§ 14 befaßt sich mit der ästhetischen Gestaltung der baulichen Anlagen. Er ersetzt die Vorschriften des § 29 Abs. 3 Satz 1 und 3 HBO 57, die mit Ablauf des 7. September 1976 außer Kraft getreten sind.
- 3.1 Entsprechend den außer Kraft getretenen Vorschriften beschränkt sich die Regelung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 28. Juni 1955 — NJW 1955 S. 1647 — und vom 16. Februar 1968 — DVBl. 1968 S. 507) grundsätzlich auf das Verbot der Verunstaltung, d. h. eines Zustandes, der das Empfinden eines ästhetisch gebildeten Durchschnittsmenschen verletzt. Wie bisher ist dabei zwischen einer Verunstaltung, die die bauliche Anlage selbst betrifft (Abs. 1) und einer verunstaltenden Wirkung der baulichen Anlage auf die Umgebung (Abs. 2 Satz 1) unterschieden. Im letzteren Falle ist jedoch ein Tatbestand zugefügt, der sich auf die beabsichtigte Gestaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes bezieht und deren Beeinträchtigung untersagt. Im Gegensatz zur Verunstaltung ist insoweit nicht die Verletzung des ästhetischen Empfindens eines gebildeten Durchschnittsmenschen Maßstab, sondern reicht eine Störung dieses Empfindens, d. h. ein geringeres Unlustgefühl, aus (Begründung der Gesetzesvorlage-Landtags-Drucks. 8/55 S. 77). Voraussetzung ist, daß die beabsichtigte Gestaltung rechtsförmig konkretisiert ist, z. B. durch Festsetzung eines Bebauungsplans, durch Satzungen gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HBO oder in der Genehmigung nach § 10 des Hessischen Landschaftspflegegesetzes. Nur eine solche Konkretisierung gibt hinreichend bestimmte zusätzliche Anhalte zur objektiven Beurteilung der Unlust, die als Beeinträchtigung empfunden wird.
- 3.2 Abs. 2 Satz 2 ergänzt das Denkmalschutzgesetz und die naturschutzrechtlichen Regelungen, läßt diese Vorschriften aber unberührt. Er bildet die materiell-rechtliche Grundlage für die Auflagen nach § 70 Abs. 4 Satz 2 HBO 57, ab 1. Juli 1977 für die Auflagen nach § 96 Abs. 4 Satz 2 HBO. Bedeutung kommt der Bestimmung vor allem für die Baudenkmale zu, die nicht dem besonderen Schutz nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes unterworfen sind, für Naturdenkmale, die nicht nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt sind, und für erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung, die sich als Rechtsgüter eigener Art (außerhalb des Denkmal- und Naturschutzes) darstellen. Eine Störung im Sinne des Abs. 2 Satz 2 tritt insbesondere ein, wenn
- die geschichtliche, baugeschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung der baulichen Anlagen nicht unerheblich gemindert oder gar aufgehoben wird oder nicht mehr hinreichend in Erscheinung tritt oder
 - das Naturdenkmal seine Eigentümlichkeit — auch im Verhältnis zu seiner Umgebung — ganz oder nicht unerheblich verliert oder der Sicht oder dem Zugang entzogen oder
 - erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung nachteilig beeinflusst werden oder verloren gehen oder nicht mehr erkennbar sind.
- Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO können die Gemeinden besondere Anforderungen an bauliche Anlagen durch Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Gemeindeteile von geschichtlicher, baugeschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung

sowie zum Schutz von Naturdenkmälern stellen. Der Schutz kann sich auch auf Baudenkmale oder Gesamtanlagen (Ensembles) beziehen, die nicht dem besonderen Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterworfen sind, und auf Naturdenkmale, die nicht anderweit geschützt sind.

Zu dem Verhältnis zwischen Denkmalschutzrecht und Baurecht und zu den Möglichkeiten des Baurechts zur Unterstützung des Denkmalschutzes wird — auch unter Berücksichtigung der Änderung des Bundesbaugesetzes — in einem besonderen Erlaß näher Stellung genommen.

- 3.3 Satzungen zur Baugestaltung können nicht mehr auf Grund des § 29 Abs. 4 HBO 57, der mit Ablauf des 7. September 1976 untergegangen ist, erlassen werden. Neue Satzungen auf Grund des § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3, soweit er sich auf Kinderspielplätze bezieht, können schon vor dem 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt werden. Bestehende, auf Grund des § 29 Abs. 4 HBO 57 erlassene Satzungen bleiben bis spätestens 30. Juni 1978 in Kraft; sie müssen daher, soll ihr Inhalt weiter Geltung beanspruchen, bis dahin durch neue Satzungen ersetzt sein. Es ist, da § 14 HBO gegenüber § 29 Abs. 3 Satz 1 HBO 57 keine Einschränkungen erfahren hat, nicht anzunehmen, daß dem bisherigen Recht entsprechende Satzungen zur Baugestaltung § 14 HBO widersprechen, zumal die in den Satzungen gestellten Anforderungen über die Anforderungen des § 14 HBO hinausgehen können (§ 118 Abs. 1 Satz 2 HBO). Wegen der Möglichkeit, in den Satzungen Anforderungen auch in Form zeichnerischer Darstellungen zu stellen, wird auf § 118 Abs. 3 HBO hingewiesen.

Die auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Bebauungspläne aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über den Schutz von Baudenkmalen haben nicht ihre Eigenschaft als Satzungen nach § 29 Abs. 4 HBO 57 verloren; daher sollte davon ausgegangen werden, daß § 116 Abs. 3 HBO auch für sie gilt, und für ihren rechtzeitigen Ersatz gesorgt werden.

4. § 15 HBO

§ 15 HBO faßt alle materiell-rechtlichen Vorschriften für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten einschließlich der Begriffsbestimmung zusammen. Er ersetzt die Begriffsbestimmungen für Anlagen der Außenwerbung in § 2 HBO 57 sowie § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO 57. Diese Vorschriften sind mit Ablauf des 7. September 1976 außer Kraft getreten.

- 4.1 Die Begriffsbestimmung des Abs. 1 Satz 1 entspricht vereinfacht in etwa der Begriffsbestimmung des § 2 HBO 57. Sie beschränkt den Begriff aber nicht auf bauliche Anlagen, sondern dehnt ihn auf Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, aus. Voraussetzung ist aber ihre örtliche Bindung an einen bestimmten Ort. Für Warenautomaten gilt die Begriffsbestimmung des Abs. 1 Satz 1 gemäß Abs. 5 entsprechend; das bedeutet, daß nunmehr abweichend von der Begriffsbestimmung in § 2 HBO 57 die Warenautomaten ohne Rücksicht auf ihren Aufstellungsort innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 für Werbeanlagen entsprechend unterliegen, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum als Warenautomaten mit Angebotswirkung sichtbar sind. In Abs. 1 Satz 2 sind Beispiele für Werbeanlagen und Werbeformen zur näheren Erläuterung aufgeführt.

- 4.2 Für die Anwendung der Vorschriften der Hessischen Bauordnung auf Werbeanlagen (und Warenautomaten) wird zwischen Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, und Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, unterschieden. Während für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, alle in der Hessischen Bauordnung oder in Vorschriften auf Grund der Hessischen Bauordnung (Verordnungen, Satzungen) gestellten Anforderungen gelten, finden für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, nur die allgemeinen Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 14 Abs. 2 HBO entsprechende Anwendung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO, der insoweit als Teil des § 15 HBO ebenfalls vorweg in Kraft getreten ist, darf durch sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht, auch nicht durch unzumutbare Nachteile und Belästigung, gefährdet werden. Für den Bereich der Baugestaltung wird nur die Wirkung der Werbeanlage auf die Umgebung angesprochen. Auf

diese bezieht sich auch § 15 Abs. 2 Satz 3 HBO. Die Häufung von Werbeanlagen ist störend, wenn sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigt. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.1 und 3.2 dieses Erlasses wird hingewiesen.

Die Begriffsbestimmung für „bauliche Anlagen“ ist § 2 Abs. 1 HBO zu entnehmen. Werbeanlagen sind auch als Bauteile oder Bauzubehör bauliche Anlagen im Sinne des § 15 Abs. 2 HBO (Begründung der Gesetzesvorlage — Landtags-Drucks. 8/55 S. 78).

- 4.3 Abs. 3 und 4 beschränken die Zulässigkeit der Werbeanlagen (und Warenautomaten) in bestimmten Gebieten aus bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere Gesichtspunkten der Baugestaltung. Sie ergänzen die städtebaulichen Zulässigkeitsregelungen in den §§ 29 ff. BBauG und den §§ 1 bis 10 BauNVO.

Die Beschränkungen beziehen sich auf drei Bereiche,

- a) auf im Bebauungsplan festgesetzte Baugebiete (Absatz 4 Satz 1 und 2),
- b) auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Abs. 4 Satz 3) und
- c) auf außerhalb im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Abs. 3).

Da für im Bebauungsplan festgesetzte Baugebiete eine besondere Regelung getroffen ist, bezieht sich Abs. 3 nicht auf festgesetzte Baugebiete, die noch nicht im Zusammenhang bebaut sind (Begründung der Gesetzesvorlage, Seite 78). Abs. 4 Satz 3 hat nur im Zusammenhang bebaute Ortsteile zum Gegenstand, die nicht im Bebauungsplan als Baugebiete festgesetzt sind. Die Festsetzungen müssen nicht in einem Bebauungsplan nach § 30 BBauG getroffen sein (Begründung der Gesetzesvorlage, Seite 78). Der Begriff „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ist nach Städtebaurecht zu beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ab 1. Januar 1977 die Gemeinden nach § 34 Abs. 2 BBauG 76 befugt sind, die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch Satzung festzulegen.

- 4.3.1 Für die in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete sind Werbeanlagen (und Warenautomaten) nur in bestimmten, im wesentlichen dem Wohnen oder der Erholung dienenden Baugebieten einer Beschränkung unterworfen, nämlich in den Kleinsiedlungsgebieten, den reinen und den allgemeinen Wohngebieten und den Wochenendhausgebieten. Während Werbeanlagen in den Wochenendhausgebieten gänzlich unzulässig sind, ist ihre Zulässigkeit in den Kleinsiedlungsgebieten und in den reinen und allgemeinen Wohngebieten auf die Stätte der Leistung beschränkt; sonst sind dort nur noch Anlagen für amtliche Mitteilungen zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig. Zu anderen Werbezwecken dürfen diese Anlagen nicht benutzt werden. Es handelt sich bei ihnen nicht um die Anlagen der Gemeinde, die dem Aushang öffentlicher Bekanntmachungen, z. B. von Satzungen, dienen, sondern um Anlagen nichtamtlichen Charakters für nicht förmliche Mitteilungen von Behörden, wie Impftermine und Einschulungstermine, für die eine weite Verbreitung angestrebt wird, und für private auf bestimmte Gegenstände beschränkte Werbung. Anlagen dieser Art sind nur in der Größe zulässig, die üblicherweise für die angegebenen Mitteilungen und Unterrichtungen nach der Größe der Gemeinde und dem Umfang der zu erwartenden Mitteilungen und Veranstaltungen erforderlich ist.

Eine zusätzliche Beschränkung besteht für reine Wohngebiete, in denen nur mit Hinweisschildern geworben werden darf. Diese Beschränkung gilt nur für Werbung an der Stätte der Leistung, nicht für Werbung auf Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung. Hinweisschilder sind nach der Legaldefinition in § 15 Abs. 3 Nr. 2 HBO Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.

Die gleichen Beschränkungen gelten auch für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach ihrer tatsächlichen baulichen Nutzung in obigen Baugebieten entsprechen (§ 15 Abs. 4 Satz 3 HBO).

Keine Beschränkungen bestehen in den übrigen festgesetzten oder tatsächlichen Baugebieten. Die Gemeinden können allerdings durch Satzung gemäß § 118

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HBO Werbeanlagen und Warenautomaten in Sondergebieten beschränken.
- 4.3.2 Die Beschränkungen der Werbeanlagen in außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegenden Bereichen (Abs. 3) entsprechen im wesentlichen § 29 Abs. 3 Satz 2 HBO 57, Soweit er sich auf diese Bereiche bezieht. Es bestehen aber folgende Abweichungen:
- Die bisher im Wege der Ausnahme zulässigen Hinweiszeichen an den Straßen oder Wegen sind nunmehr zulässig (Abs. 3 Nr. 3);
 - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen, müssen vor der Ortsdurchfahrt auf einer Tafel zusammengefaßt sein (Nr. 2), sofern sie nicht nach den anderen Tatbeständen des Abs. 3 zulässig sind.
 - Neu ist die Zulässigkeit der unter Nr. 4 und 5 aufgeführten Werbeanlagen, die allerdings teilweise die in § 24 Abs. 3 Satz 3 I. Satzteil HBO 57 angeführten „an anderen Stellen nur für die Dauer zeitlich eng begrenzter Veranstaltungen angebrachten oder errichteten Werbeanlagen“ näher konkretisieren.
- 4.4 Abs. 6 vereinfacht die Anwendung des Gesetzes und seiner Verfahren, indem sich mit der Genehmigung bestimmter Werbeträger zum Zwecke der Aufnahme unterschiedlicher Werbemittel begnügt, die auf ihnen angebrachten Werbemittel (z. B. Plakate) jedoch weder einem Verfahren noch den materiellen Vorschriften des Gesetzes unterwirft. Dies muß aber bei der rechtlichen Beurteilung der Werbeträger, insbesondere nach den §§ 14 und 15 HBO, bedacht und die Wirkung unterschiedlich gestalteter Werbung auf die Umgebung mit in die Prüfung einbezogen werden (Begründung der Gesetzesvorlage, Seite 79).
- Keine Anwendung findet das Gesetz auch auf Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen und auf Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen.
- 4.5 Besondere Anforderungen an die Gestaltung der Werbeanlagen und Warenautomaten können die Gemeinden gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HBO durch Satzung stellen. Sie können dabei über die Anforderungen nach den §§ 14 und 15 HBO hinausgehen.
- Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO können sich die Gestaltungsvorschriften auch auf Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen erstrecken; nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO ist es den Gemeinden möglich, im Rahmen des Denkmalschutzes nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten auszuschließen oder auf Teile baulicher Anlagen oder auf bestimmte Farben zu beschränken.
- Beschränkungen in Sondergebieten nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HBO sind auf die Eigenart des Gebietes abzustellen und dürfen das zu ihrer Wahrung erforderliche Maß nicht überschreiten; hierfür können die Regelungen des § 15 Abs. 4 HBO einen Anhalt bieten. Die genannten Satzungen können vor dem 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt werden.
- Die Gemeinden können des weiteren gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 1 HBO bestimmen, daß in besonders schutzwürdigen Gebieten Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 89 HBO genehmigungs- und anzeigefrei sind, einer Baugenehmigung bedürfen. Über die Baugenehmigung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Für bauliche Anlagen des Bundes und der Länder führt die Satzung unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 HBO zur Zustimmungspflichtigkeit. Besonders schutzwürdig sind insbesondere Gebiete, die einem Ensembleschutz nach § 18 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen, aber auch neue Baugebiete, die einem Zweck zugeführt werden sollen, der sie gegen von Werbeanlagen oder Warenautomaten ausgehende Störungen besonders empfindlich sein läßt. In der Regel wird es sich um Gebiete handeln, für die nach § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HBO besondere gestalterische Anforderungen gestellt sind. Die Satzung hängt von § 89 HBO ab, der erst ab 1. Juli 1977 in Kraft tritt. Sie kann daher nicht zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- Für bestehende Satzungen gilt Abschn. II Nr. 3.3 dieses Erlasses.
5. § 34 Abs. 4 HBO ermöglicht den Bauaufsichtsbehörden, an Außenwände und Außenwandverkleidungen von Gebäuden von mehr als zwei Vollgeschossen besondere Anforderungen zu stellen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Es kann sich dabei im Einzelfall um strengere Anforderungen handeln, als in anderen Vorschriften an Außenwände und Außenwandverkleidungen gestellt sind, aber auch um spezifische Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren, die im Gesetz nur allgemein angesprochen sind. Wesentlich werden es Gesichtspunkte des Brandschutzes sein, die zu den besonderen Anforderungen Anlaß geben, insbesondere wenn auch die übrigen Vorschriften des § 34 HBO in Kraft treten und die für Außenwände geltenden Vorschriften des § 35 HBO 57 ablösen. Aber auch andere, z. B. auf Grund gewonnener neuer Erfahrungen erkannte, noch nicht im Gesetz näher angesprochene Gefahren werden besondere Anforderungen notwendig machen. Erkenntnisse in diesem Bereich werden den Bauaufsichtsbehörden übermittelt werden. Gegebenenfalls werden über die besonderen Anforderungen durch Rechtsverordnung nach § 117 Abs. 1 Nr. 4 HBO Vorschriften erlassen. Für den Bereich des Brandschutzes können besondere Anforderungen meinem Erlaß vom 28. April 1971 (StAnz. S. 901) über die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau entnommen werden; eine Neufassung dieses Erlasses in Anpassung an die neue Hessische Bauordnung ist in Aussicht genommen.
- Bis zum Inkrafttreten des ganzen Gesetzes ergänzt § 34 Abs. 4 HBO den § 35 HBO 57.
6. § 53 HBO Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 HBO über elektrische Freileitungen und Antennen sind in ihrer ausdrücklichen Aussage neu. Die gestellten Anforderungen konnten allerdings auch aus den Vorschriften der Hessischen Bauordnung 1957 hergeleitet werden (z. B. aus § 29 Abs. 1, § 30 und § 47 Abs. 3 Satz 1).
- Abs. 2 dient insbesondere dem Schutz von Hubschraubern, die namentlich für Autobahnen zur Überwachung des Verkehrs oder zur Hilfeleistung und Rettung bei Verkehrsunfällen eingesetzt werden. Mein Erlaß vom 11. September 1973 (StAnz. S. 1746) ist, nunmehr auf diese Vorschrift gestützt, weiter anzuwenden.
7. §§ 70 und 71 HBO. Die §§ 70 und 71 HBO haben keine Entsprechung in der Hessischen Bauordnung 1957.
- 7.1 § 70 HBO befaßt sich mit Behelfsbauten, die nach Art ihrer Ausführung für eine dauernde Verwendung nicht geeignet sind; sie werden ohne Rücksicht auf die verwendeten Baustoffe oder angewendeten Bauarten „Baracken“ genannt. Einerseits werden ihnen Erleichterungen zugestanden (Ausnahmen von den Vorschriften über die Dauerhaftigkeit und den Korrosionsschutz — Abs. 1 Satz 3), andererseits sind besondere Anforderungen gestellt (Beschränkung auf erdgeschossige Bauten Abs. 2 Satz 1; Zugänglichkeit des Dachraums — Abs. 2 Satz 2; Abstände zu anderen baulichen Anlagen — Abs. 3 Satz 1 und 2; geringere Brandabschnittsgrößen und strengere Anforderungen an die Ausführung der Brandwände — Abs. 3 Satz 3; nur widerrufliche oder befristete Genehmigung — Abs. 1 Satz 2).
- Bis zum 30. Juni 1977 beziehen sich die Ausnahmen nach Abs. 1 Satz 3 auf die Vorschriften der Hessischen Bauordnung 1957 über Dauerhaftigkeit und Korrosionsschutz (insbesondere § 30, § 34 Abs. 1, § 38 Absatz 2, § 39). Da aber die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit in § 30 Abs. 1 Satz 1 HBO 57, auf den Zweck der baulichen Anlagen abgestellt sind, somit für Behelfsbauten und bei vorübergehender Verwendung bereits geringere, hierauf bezogene Anforderungen gestellt sind, bedarf es insoweit keiner Ausnahme mehr. Das gilt auch für die anderen Vorschriften über Dauerhaftigkeit, da der Begriff in ihnen nur in seiner zweckbezogenen Einschränkung verwendet ist. Daher sind auch keine Ausnahmen von § 30 Abs. 3 HBO 57, der den Korrosionsschutz zum Gegenstand hat, erforderlich, soweit sich seine Anforderungen auf die Dauerhaftigkeit beziehen.
- Begriffsbestimmungen und die weiteren Anforderungen an Brandwände sind dem dort genannten § 36

HBO zu entnehmen, der insoweit als Teil des § 70 HBO ebenfalls vorweg in Kraft getreten ist.

- 7.2 Die nach § 71 HBO zulässigen Ausnahmen beziehen sich bis zum Inkrafttreten des ganzen Gesetzes auf die Vorschriften der Hessischen Bauordnung 1957, die in den §§ 31 bis 69 der neuen Hessischen Bauordnung geregelten Gegenstände betreffen, und auf den vorweg in Kraft gesetzten § 70 HBO. Für die ebenfalls vorweg in Kraft gesetzten § 34 Abs. 4 und § 53 HBO kommen Ausnahmen nach § 71 HBO nicht in Betracht. Den § 31 bis 69 HBO entsprechen die §§ 34 bis 54 und 56 bis 58 HBO 57.

8. § 72 HBO.

Die in § 72 HBO enthaltenen Vorschriften für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung entsprechen im wesentlichen § 55 Abs. 1 und 2 HBO 57. Sie ersetzen § 55 Abs. 1 bis 3 HBO 57; die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 55 Abs. 4 HBO 57 ist durch § 117 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HBO ersetzt. § 55 HBO 57 ist somit insgesamt mit Ablauf des 7. September 1976 außer Kraft getreten.

Wie § 55 Abs. 1 HBO 57 ermächtigt auch § 72 Abs. 1 Satz 1 HBO die Bauaufsichtsbehörden, im Einzelfall besondere Anforderungen zu stellen, wenn durch die besondere Art oder Nutzung bauliche Anlagen oder Räume ihre Benutzer, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet werden oder unzumutbare Nachteile oder Belästigungen erfahren können. Die besonderen Anforderungen müssen sich im Rahmen der allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO halten, der somit auch hier als Teil des § 72 HBO vorweg in Kraft getreten ist. Die Anforderungen können, wie bisher, auch betrieblicher Art sein.

Die Gegenstände der baulichen Anforderungen sind in Abs. 1 Satz 2 aufgeführt; die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend. Dagegen sind die Gegenstände betrieblicher Anforderungen in Abs. 1 Satz 3 abschließend festgehalten. Gegenüber § 55 Abs. 2 HBO 57 ist neu, daß nunmehr auch die Überwachung bestimmter Vorgänge, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursachen können, durch besonders geprüfte Personen oder durch Bedienstete der Polizei, des Brandschutzes oder anderer Behörden verlangt werden kann (§ 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9) und daß Anforderungen gestellt werden können, die der Verhinderung von Gefahren, unzumutbaren Nachteilen und schweren Folgen dienen, die durch äußere Einwirkungen hervorgerufen werden können (§ 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10). Äußere Einwirkungen können z. B. durch Naturereignisse, Unfälle oder menschliches Handeln erfolgen. Gedacht ist hierbei auch an Anforderungen nach polizeitaktischen Gesichtspunkten, z. B. zur Verhinderung oder Erschwerung von Überfällen oder Sprengstoffanschlägen.

Neu sind auch die Forderungen in § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 HBO, daß besondere Bescheinigungen über die Erfüllung der Anforderungen (baulichen und betrieblichen), und zwar als Bauvorlagen oder zur Bauüberwachung, sowie daß Nachprüfungen und deren Wiederholung in festgelegten Zeitabschnitten außer für Anlagen und Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen (§ 72 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9, 2. Satzteil HBO), auch für andere Gegenstände der besonderen Anforderungen verlangt werden können.

Die baulichen Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung sind in Abs. 2 beispielhaft aufgeführt. Gegenüber der entsprechenden Zusammenstellung in § 55 Absatz 1 HBO 57 sind einige der dort in Nr. 1 bis 4 allgemein bezeichneten baulichen Anlagen näher konkretisiert (z. B. Nr. 2, 3, 10 und 11) und Altenpflegeheime und Altenheime (Nr. 5), Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze sowie Camping- und Zeltplätze (Nr. 8) und Fliegende Bauten (Nr. 12) neu aufgenommen.

Nach § 72 Abs. 3 HBO, der in der Hessischen Bauordnung 1957 kein Vorbild hat, müssen Füllanlagen für Druckgase oder elektrische Anlagen in explosionsgefährdenden Räumen den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften entsprechen. Hierdurch wird erreicht, daß diese Vorschriften auch für Anlagen gelten, die von ihnen infolge der beschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht erfaßt werden. Die gewerblichen Vorschriften beziehen sich nämlich nur auf Anlagen, die gewerblichen Betrieben dienen oder

im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden, oder gelten nur, soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

Bei den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften handelt es sich um die Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1658), und um die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721).

Entsprechende Verweisungen auf die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften sind für Aufzugsanlagen in § 44 Abs. 1 HBO und für Dampfkesselanlagen in § 48 Abs. 4 HBO enthalten. Diese Regelungen treten jedoch erst am 1. Juli 1977 in Kraft.

Auf Grund des § 55 Abs. 4 HBO 57 erlassene Verordnungen (Garagenverordnung, Geschäftshausverordnung) sind nicht mit § 55 HBO 57 untergegangen.

Richtlinien über die nach § 55 HBO 57 zu stellenden besonderen Anforderungen (z. B. Hochhaus-Richtlinien, Versammlungsstätten-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Schulhaus-Richtlinien) gelten mit der Maßgabe fort, daß die Anforderungen nunmehr nach § 72 HBO zu stellen sind. Soweit notwendig, werden sie dem neuen Recht angepaßt.

9. § 73 HBO

Die Vorschriften des § 73 HBO, die gegenüber der Hessischen Bauordnung 1957 neu sind, dienen der Verwirklichung der im Grundgesetz geforderten Sozialstaatlichkeit. Durch sie sollen Nachteile, denen Behinderte, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern ausgesetzt sind, im baulichen Bereich vermieden oder gemindert werden.

Nach Abs. 1 Satz 1 sind bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, so herzustellen und zu unterhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Nicht nur gelegentlich aufgesucht werden Anlagen und Einrichtungen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen, der den angesprochenen Personenkreis seinem Wesen nach regelmäßig einschließt oder einen besonderen Besucherverkehr, bei dem mit einer nicht unerheblichen Teilnahme von Mitgliedern des Personenkreises zu rechnen ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die Besucher öffentliche oder private Dienstleistungen begehren und ob die Dienstleistungen unentgeltlich oder nur gegen Entgelt erbracht werden. Anlagen und Einrichtungen des allgemeinen Besucherverkehrs sind Abs. 2 Satz 1 beispielhaft, d. h. nicht abschließend, aufgeführt. Gleichzeitig ist klargestellt, daß sich die Forderungen nur auf die Teile dieser Anlagen und Einrichtungen beziehen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen. Nr. 2 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dem angesprochenen Personenkreis bestimmte Bereiche mit der Wirkung vorzubehalten, daß sich die Forderungen dann auf diese Bereiche beschränken; das ist insbesondere für Versammlungsstätten (Abs. 2 Satz Nr. 1 Nr. 2), Schalter- und Abfertigungsräume (Abs. 2 Satz 1 Nr. 4), Sportanlagen, Spielplätze und ähnliche Anlagen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) sowie Stellplätze und Garagen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 9) von Bedeutung.

Anlagen und Einrichtungen des besonderen Besucherverkehrs sind z. B. Facharztpraxen, die nach dem medizinischen Fachgebiet regelmäßig auch von Mitgliedern des genannten Personenkreises besucht werden, und Dienststellen, deren Aufgabenbereich Vorsprachen aus diesem Personenkreis erwarten läßt.

Abs. 3 erweitert die Forderungen auf die baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen oder deren Teile, die überwiegend oder ausschließlich für den angesprochenen Personenkreis hergestellt werden. In Betracht kommen z. B. Heime für Behinderte oder alte Menschen, Schulen und Rehabilitationseinrichtungen für Behinderte, Wohnungen für Behinderte oder alte Menschen.

Solange über die zur Erfüllung der Anforderung des § 73 HBO erforderlichen Maßnahmen noch keine Regelungen durch Rechtsverordnung nach § 117 Abs. 1 Nr. 3 HBO oder durch Verwaltungsvorschriften getroffen sind, ist nach den Empfehlungen des interministeriel-

len Ausschusses zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse (März 1973), bekanntgegeben mit Erlaß vom 10. Juni 1974 (StAnz. S. 1147), insbesondere nach

- DIN 18 024 Blatt 1, Ausgabe November 1974,
Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege
- DIN 18 024 Blatt 2, Ausgabe April 1976,
Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18 025 Blatt 1, Ausgabe Januar 1972,
Wohnungen für Schwerbehinderte; Planungsgrundlagen; Wohnungen für Rollstuhlnutzer
- DIN 18 025 Blatt 2, Ausgabe Juli 1974,
Wohnungen für Schwerbehinderte; Planungsgrundlagen; Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte

zu verfahren.

Soweit sich die Forderungen des § 72 HBO auf bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 72 HBO beziehen, ist vorgesehen, die nach § 73 HBO zu stellenden Anforderungen in die Verordnungen und Richtlinien zu § 72 HBO aufzunehmen.

10. §§ 74 und 75 HBO

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG, ab 1. Januar 1977 nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG 76, können die Gemeinden Flächen für Gemeinschaftsanlagen im Bebauungsplan festsetzen. Das Bundesbaugesetz beschränkt sich darauf, die Möglichkeit der Festsetzung zu eröffnen, trifft jedoch keine Regelungen für den Vollzug dieser Festsetzungen, insbesondere über die zur Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Gemeinschaftsanlagen zu begründenden zivilen Rechtsverhältnisse zwischen den Verpflichteten und deren öffentlich-rechtlicher Ersatz bei mangelnder Einigung. Diese Lücke schließen die §§ 74 und 75 HBO.

- 10.1 § 74 Abs. 1 HBO geht davon aus, daß grundsätzlich die Verpflichteten selbst die Gemeinschaftsanlagen herstellen, unterhalten und verwalten. Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind (Satz 1). Ist ein Erbbaurecht begründet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (Satz 3). Ist der Bauherr weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter, so hat er sich an Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten an der Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung zu beteiligen (Satz 4). Die Verpflichtung gilt nach Satz 5 auch für deren Rechtsnachfolger.

Zur Ermittlung der Verpflichteten ist es notwendig, den räumlichen Bereich, dem die Gemeinschaftsanlage zugeordnet ist, im Bebauungsplan mit festzusetzen. Nur so ist festzustellen, welche Grundstücke von der Verpflichtung erfaßt sind. Festsetzungen von Gemeinschaftsanlagen, die ihren räumlichen Wirkungsbereich nicht regeln, fehlt ein wesentlicher Teil ihrer rechtlichen Aussage und damit die erforderliche Bestimmtheit; sie sind daher nichtig. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG 76 fordert aus diesem Grunde ausdrücklich, daß Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche festzusetzen sind.

- 10.2 Die Rechtsverhältnisse zwischen den Verpflichteten richten sich in erster Linie nach den von ihnen getroffenen Vereinbarungen, für die Vertragsfreiheit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung besteht. Soweit Vereinbarungen nicht getroffen werden, gelten die Vorschriften über die Gemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Rechte und Pflichten richten sich in diesem Falle nach dem Verhältnis des Umfangs ihrer auf Rechtsvorschriften begründeten Verpflichtungen (z. B. nach der sich aus Zahl und Art der Wohnungen ergebende Größe des Kinderspielplatzes, der auf dem eigenen Grundstück hergestellt werden müßte, oder nach der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagenstellplätze). Hilfsweise, d. h. wenn dieses Verhältnis nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder nicht rechtzeitig festgestellt werden kann oder Feststellungen dieser Art sich nicht aus anderem Recht ergeben, ist das Maß der zulässigen baulichen Nutzung für das Beteiligungsverhältnis maßgebend.

- 10.3 Die Beteiligten sind zur Herstellung der Gemeinschaftsanlage verpflichtet, sobald und soweit sie zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich ist (§ 74 Abs. 2 Satz 1 HBO). Das kann nur aus dem jeweiligen Zweck ermittelt werden. Die Verpflichtung kann sich auf die Herstellung eines Teils der Gemeinschaftsanlage beschränken. Die Bauaufsichtsbehörde kann den Zeitpunkt für die Herstellung bestimmen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 HBO); dabei ist sie aber an die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Herstellungsverpflichtung gebunden. Die Bestimmung des Zeitpunkts bedarf einer schriftlichen Anordnung, in der auch auf die Rechtsfolgen des § 75 HBO hinzuweisen ist. Die Frist ist so zu bemessen, daß sowohl für die Vereinbarungen zwischen den Beteiligten als auch für die Herstellung angemessene Zeit zur Verfügung steht. An der Herstellung haben sich alle Verpflichteten zu beteiligen, für die die Gemeinschaftsanlage oder ihr herzustellender Teil bestimmt ist, auch wenn sie ihre Grundstücke noch nicht der ihre Beteiligung veranlassenden Nutzung zugeführt haben.

Nach § 74 Abs. 3 HBO kann die Baugenehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller Sicherheit in Höhe des voraussichtlich auf ihn entfallenden Anteils der Herstellungskosten leistet. Bestehen Vereinbarungen über das Beteiligungsverhältnis, so ist die Höhe der Sicherheitsleistung nach ihnen zu ermitteln, anderenfalls nach der Verhältnisregelung des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO.

- 10.4 Das Genehmigungsverbot des § 74 Abs. 4 HBO soll verhindern, daß der Zweck der städtebaulichen Festsetzung von Gemeinschaftsanlagen gefährdet wird. Es findet hierin auch seine Grenze. Daher ist geboten, in die Begründung des Bebauungsplans Angaben über den Zweck der Festsetzung von Gemeinschaftsanlagen aufzunehmen, aus denen sich die Grenzen des Genehmigungsverbots erkennen lassen (z. B. bei Gemeinschaftsstellplätzen oder -garagen, die Absicht, ein bestimmtes Gebiet von Verkehrsstörungen freizuhalten; bei Gemeinschaftskinderspielplätzen die Absicht, die Wohnruhe auf den Baugrundstücken zu wahren).
- 10.5 Kommen die Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, so ist die Gemeinde gehalten, an ihrer Stelle tätig zu werden. Sie hat nach § 75 Abs. 1 HBO bei Nichteinhaltung der von der Bauaufsichtsbehörde nach § 74 Abs. 2 HBO gestellten Frist die Gemeinschaftsanlage herzustellen oder herstellen zu lassen und die Gemeinschaftsanlage nach Nichteinhaltung einer von der Bauaufsichtsbehörde den Verpflichteten zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gesetzten Frist zu unterhalten (§ 75 Abs. 2 Satz 1 HBO). Die Gemeinde kann, muß aber nicht die Verwaltung übernehmen, wenn die Verpflichteten ihre Verwaltungspflichten nicht erfüllen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 HBO).
- Formell ist die Übernahme der Herstellung, Erhaltung und Verwaltung durch die Gemeinde den Verpflichteten durch einen Bescheid der Gemeinde zu erklären. Der Bescheid muß Gegenstand und Umfang der übernommenen Maßnahme oder Tätigkeit eindeutig ergeben. Er muß auch gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 HBO Aufschluß über die Verteilung der Kosten geben, die die Verpflichteten gemäß § 75 Abs. 4 HBO zu tragen haben. Nach Unanfechtbarkeit des Bescheides sind die Verpflichteten nicht mehr berechtigt, die von der Gemeinde übernommene Maßnahme oder Tätigkeit ohne deren Zustimmung selbst auszuführen oder auszuüben (§ 75 Abs. 4 Satz 3 HBO). Die Gemeinde hat ihnen jedoch die Unterhaltung und Verwaltung nach § 75 Abs. 5 HBO wieder zu übertragen, wenn deren ordnungsgemäße Ausführung durch die Verpflichteten sichergestellt ist. Der nach § 75 Abs. 4 HBO zu leistende Erstattungsbetrag ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken oder, soweit Erbbaurechte bestellt sind, auf den Erbbaurechten; das gilt auch, wenn der Verpflichtete weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter ist (§ 75 Abs. 4 Satz 3 HBO). Der Erstattungsbetrag wird nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.
- 10.6 Die Bauaufsichtsbehörde ist in den Verfahren nach § 75 HBO nur durch Anordnung der Herstellungs- und Unterhaltungsfristen beteiligt. Befugnisse gegenüber der Gemeinde stehen ihr nicht zu, insbesondere kann sie rechtlich die Gemeinde nicht zur Erfüllung ihrer Übernahmeverpflichtung anhalten. Allerdings bleibt es ihr

unbenommen, die Gemeinde auf die Notwendigkeit einer Übernahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung aufmerksam zu machen. Im übrigen ist es Sache der Kommunalaufsicht, das Erforderliche zur Erfüllung der Übernahmeverpflichtung der Gemeinde zu veranlassen. Die Bauaufsichtsbehörde hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wiesbaden, 11. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a — 02/23 — 40/76
StAnz. 52/1976 S. 2266

1665

Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen

1. Allgemeines

Durch die Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) — im folgenden mit ihrem inoffiziellen Arbeitstitel als „HOAI“ abgekürzt — werden entscheidende neue Wege für die Berechnung der Fachleistungen von Architekten und Ingenieuren gewiesen. Die HOAI tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Das erfordert für alle mit Architekten- und Bauingenieur-Leistungen und Verträgen befaßten Landes- und Kommunalbediensteten eine rechtzeitige eingehende Information über diese Rechtsverordnung.

Im nachstehenden wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Minister für Wirtschaft und Technik eine erste Übersicht über den wesentlichen Inhalt der HOAI unter Herausstellung entscheidender Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage gegeben. Mit einem Ausführungserlaß des Bundesministers für Wirtschaft wird kurzfristig nicht zu rechnen sein. Zu vielen Punkten wird erst mit Herausbildung einer Rechtsprechung Klarheit zu gewinnen sein.

2. Rechtsgrundlage der HOAI

Die HOAI stützt sich auf das im Artikelgesetz vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) enthaltene Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen.

Die HOAI ist eine Preisrechtsvorschrift, aber mit dem Unterschied zur GOA, daß sie nicht auf Höchstpreise, sondern auf Mindest- und Höchstsätze ausgerichtet ist. Wichtigster Leitgedanke des Gesetzes vom 4. November 1971 ist die Forderung auf eine leistungsgerechte Honorierung.

Damit unterliegen auch die Ingenieurleistungen, die durch die VO PR Nr. 1/65 vom 25. 1. 1965 (BAnz. Nr. 20/1965 S. 1) vom Preisrecht freigestellt waren, wieder den preisrechtlichen Vorschriften, jedoch nur insoweit, wie sie in der HOAI bisher geregelt sind (Tragwerksplanung — beschränkt für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen —). Daraus folgt, daß für die anderen Ingenieurleistungen nach wie vor die Honorare auf der Grundlage der GOI von 1937 bzw. von 1956 frei zu vereinbaren sind (s. meinen Erlaß vom 20. 9. 1966, StAnz. S. 1286).

3. Inkrafttreten HOAI

Außerkräfttreten GOA

Mit Inkrafttreten der HOAI am 1. Januar 1977 tritt gleichzeitig die GOA außer Kraft. Auch meine zur GOA und zur Honorierung städtebaulicher Fachleistungen ergangenen Erlasse

vom 23. 8. 1974 (StAnz. S. 1634),

vom 30. 8. 1974 (StAnz. S. 1670) und

vom 21. 10. 1975 (StAnz. S. 2036)

erlöschen zum gleichen Zeitpunkt.

Zu meinem Erlaß betr. Vergabe öffentlicher Bauaufträge und Mehrwertsteuer vom 7. 2. 1968 (StAnz. S. 322) erfolgt noch eine Neufassung mit gesondertem Erlaß.

4. Anwendungsbereich der HOAI (§ 1):

- 4.1 Die HOAI erstreckt sich auf die Leistungen aller Architekten, also der

Hochbau-Architekten,

Innenarchitekten,

Landschaftsarchitekten und

Städtebauarchitekten

sowie — bedingt — auf die Leistungen der Bauingenieure.

Wegen der Sonderregelung für Prüfleistungen der Prüfingenieure für Baustatik vgl. lfd. Nr. 17.4.

- 4.2 Die HOAI ist jedoch nicht nach Architekten- und Ingenieurleistungen aufgeteilt, sondern nach Sachbereichen. Teil I umfaßt allgemeine Vorschriften für alle Sachbereiche. Teile II bis VI umfassen diejenigen Sachbereiche, die nach der klassischen Einteilung überwiegend den Architektenleistungen zugeordnet werden; Teil VII regelt ein Teilstück von den nach der klassischen Einteilung überwiegend den Ingenieurleistungen zugeordneten Tätigkeiten. So werden unterschieden:

- a) Objektplanung (Gebäude, Freianlagen, Innenräume) einschließlich Baudurchführung und -überwachung;
- b) Rationalisierungswirksame und projektsteuernde Leistungen, Winterbau;
- c) Gutachten und Wertermittlungen;
- d) Städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen;
- e) Tragwerksplanung — beschränkt für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen.

- 4.3 Eine Honorarregelung für die weiteren wesentlichen Ingenieurleistungen im Bauwesen (z. B. Haustechnik, Ver- und Entsorgung) wird Gegenstand einer zweiten Rechtsverordnung des Bundes sein, die voraussichtlich nicht vor 1978 zu erwarten ist.

- 4.4 Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers und der Ausrichtung der Verordnung auf Fachleistungen kann davon ausgegangen werden, daß der Geltungsbereich der HOAI sich nicht nur auf die Personen erstrecken soll, die nach den entsprechenden Ländergesetzen zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind, sondern auf alle Planer, die solche Leistungen erbringen.

5. Einführung neuer Begriffsbestimmungen (§§ 2, 10, u. a.)

Die HOAI bedient sich einiger neuer Begriffsbestimmungen. So werden die Leistungsbilder — ein dem § 19 GOA entlehnter Begriff — der verschiedenen Sachbereiche nicht in Teilleistungen, sondern in Leistungsphasen unterteilt (§ 2 Abs. 2 HOAI). An Stelle der Bauklassen des § 7 GOA treten Honorarzonon mit anderer Einteilung und Gewichtung (§ 10 Abs. 1). Bei den städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen der Teile V und VI wird den differenzierten Leistungsanforderungen anstatt durch Honorarzonon durch Einführung einer Normalstufe und einer Schwierigkeitsstufe Rechnung getragen.

Bei der in einer Reihe von Vorschriften angezogenen „DIN 276“ handelt es sich um die vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. herausgegebene DIN 276 (Fassung Sept. 1971): Kosten von Hochbauten, beziehbar durch die Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln. Einen groben Überblick über die insbesondere für Ermittlungen nach § 10 und § 52 HOAI heranzuziehende DIN 276 gibt der in Anlage I zu diesem Erlaß abgedruckte Teil „Blatt 2 — Kostengliederung“.

6. Grundleistungen und Besondere Leistungen (§ 2)

- 6.1 Die HOAI unterscheidet wesentlich detaillierter als die GOA (§§ 2, 3 GOA) zwischen Grundleistungen (Regelleistungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags) und Besonderen Leistungen in Leistungsbildern für einzelne Sachbereiche (vgl. z. B. § 15 Abs. 2). Nur auf die Grundleistungen erstrecken sich die Honorarsätze mit ihren Mindest- und Höchstsätzen in den Honorartafeln der verschiedenen Sachbereichsteile. Für Besondere Leistungen bedarf es einer vorherigen besonderen schriftlichen Vereinbarung ihrer angemessenen Honorierung (§ 5 Abs. 4).
- 6.2 Die in den einzelnen Leistungsphasen der Leistungsbilder neben den Grundleistungen aufgeführten Besonderen Leistungen stellen keine abschließende Aufzäh-

lung dar. Es besteht auch keine unbedingte Bindung an die Leistungsphase, in der sie aufgeführt sind.

7. Mindest- und Höchstsätze (§ 4)

7.1 Im Gegensatz zur GOA sind in der HOAI Mindest- und Höchstsätze festgesetzt, in deren Rahmen im Regelfall das Honorar schriftlich zu vereinbaren ist. Wie sich schon aus dem vorstehend zu 6. Bemerkten ergibt, sind sie unmittelbar nur auf die Grundleistungen ausgerichtet.

In begründeten Ausnahmefällen können die Höchstsätze überschritten, die Mindestsätze unterschritten werden (§ 4 Abs. 2 und 3). Bei fehlender anderweitiger Vereinbarung gelten nur die jeweiligen Mindestsätze.

7.2 Grundsätzlich sind Honorarvereinbarungen bereits bei Auftragserteilung zu treffen. Ergibt sich erst im Laufe der Durchführung eines Architekten-/Ingenieurvertrages, daß vom Planer, der in der HOAI generell als „Auftragnehmer“ bezeichnet ist, noch Besondere Leistungen zu erbringen sind, die bislang im Vertrag keine Berücksichtigung fanden, so ist im Rahmen des § 5 Abs. 4 eine Honorarvereinbarung hierüber jedenfalls noch vor Durchführung der Leistungen zu treffen.

8. Zeit-(Stunden-)Honorar (§ 6)

Ähnlich wie § 31 GOA kennt auch die HOAI ein Zeithonorar, und zwar hier für die Fälle, in denen wegen Fehlens einer angemessenen Honorarbasis nach Leistungsbild auf diese Regelung verwiesen wird.

Entsprechend § 31 GOA ist auch die HOAI auf konkrete Stundensätze abgestellt, wobei die Sätze etwas höher als bisher liegen:

für den Architekten/Ingenieur: 45,— DM bis 70,— DM für seine Mitarbeiter mit

technischen oder wirtschaftlichen Aufgaben 35,— DM bis 60,— DM

Neu ist die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 1 HOAI, wonach grundsätzlich Zeithonorare unter Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbeträge zu vereinbaren sind. Nur wenn eine Vorausschätzung nicht möglich ist, ist die Vergütung auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitbedarfs zu berechnen.

Es ist durchaus möglich, bei Vereinbarung eines Mindestsatzes nach Leistungsbild für die Hauptleistung einen über den Mindestsätzen des § 6 liegenden Stundensatz für nach Zeithonorar abzuwickelnde Leistungen zu vereinbaren. Eine Kopplung zwischen den Mindestsätzen besteht nicht.

9. Umsatzsteuer (§ 9)

Mit § 9 HOAI wird in Abänderung zur bisherigen Regelung festgestellt, daß die Umsatzsteuer nicht in den Honorarsätzen eingeschlossen ist. Sie kann also zusätzlich zum Honorar nach der HOAI geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich, schon bei Vertragsabschluß diesen Punkt abzuklären.

Wegen der Umsatzsteuer bei den anrechenbaren Kosten vgl. lfd. Nr. 10.3.

10. Die anrechenbaren Kosten bei der Objektplanung (§ 10)

10.1 Ausgangsbasis für die Honorarberechnung bei der Objektplanung des Teiles II HOAI — also für die typischen Architektenleistungen des Hochbau-, Innen- und Landschaftsarchitekten bei Gebäuden, Freianlagen und Innenräumen — sind die Gesamtbaukosten ähnlich wie bei § 6 GOA, jedoch mit zwei nicht unerheblichen Abweichungen:

a) Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach der HOAI für die Leistungsphasen 1 bis 4 (also für die Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) auf der Basis der vorläufigen Kostenermittlung, hingegen für die Leistungsphasen 5 bis 9 (also für die Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung und Objektbetreuung sowie Dokumentation) auf der Basis der endgültigen Kosten.

b) Die anrechenbaren Kosten der HOAI basieren auf einem geringeren Kostenbetrag als der Ausgangs-

betrag der GOA, da nach § 10 Abs. 5 (bei Freianlagen Abs. 6) die Kosten für eine Reihe von Leistungen nicht anrechenbar sind.

10.2 § 10 Abs. 4 HOAI behandelt die nur bedingt anrechenbaren Kosten; nach dieser Bestimmung sind die Kosten für Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten nur bis zu einem bestimmten Vomhundertsatz anrechenbar, soweit sie der Auftragnehmer (Architekt, Ingenieur) nicht plant und auch nicht überwacht. Mit den hier genannten Vomhundertsätzen sollen die Koordinierungsleistungen des Auftragnehmers in den Fällen honoriert werden, in denen die Installationen, Anlagen und Einbauten von einem Fachingenieur geplant beziehungsweise überwacht werden.

10.3 Die anrechenbaren Kosten werden nach der DIN 276 ermittelt. Zu beachten ist hierbei, daß die Bemessungsgrundlage für die Honorarberechnung die Nettoherstellungskosten sind (vgl. für Gebäude und Innenräume: § 10 Abs. 5; für Tragwerksplanung: § 52 Abs. 5). Hat also die vorläufige oder endgültige Kostenermittlung die Kosten einschließlich der Umsatzsteuer zum Gegenstand — mithin die Bruttoherstellungskosten —, so errechnen sich die Nettoherstellungskosten wie folgt:

$$\frac{\text{Bruttoherstellungskosten} \times 100 \text{ v. H.}}{100 \text{ v. H.} + 11 \text{ v. H. MwSt (Regelfall)}} = \text{Nettoherstellungskosten.}$$

11. Honorarzonen (§§ 11 ff. ; § 53)

11.1 Mit Honorarzonen befassen sich insbesondere § 10 Absatz 1 sowie die §§ 11—14 und § 53. Sie haben zwar die gleichen Funktionen wie die Bauklassen der GOA bzw. die Klassen der GOI, sie decken sich aber weder in der Anzahl noch in ihrer Bandbreite untereinander mit den bisherigen Regelungen. Drei Leistungsbilder haben eine 5stufige Zoneneinteilung:

die Objektplanung: Gebäude (§§ 11, 12),

die Objektplanung: Freianlagen (§§ 13, 14) und

die Tragwerksplanung: Gebäude (§ 53).

11.2 Für die Honorarzonen der §§ 11 und 13 sind Bewertungsmerkmale und Objektlisten gegeben, für die Zonen des § 53 nur Bewertungsmerkmale.

Die für die Einstufung der Gebäude in § 12 bzw. der Freianlagen in § 14 angeführten Objekte stellen nur Beispiele dar, es handelt sich also um keine abschließende Aufzählung. Auch die Einstufung der Beispiele ist nicht bindend. Entscheidend ist die Gewichtung der Bewertungsmerkmale für diese oder jene Honorarzone im jeweiligen Einzelfall — das ist auch die Zielsetzung der formellen Berechnungsweise des § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2.

Der Soziale Wohnungsbau dürfte in der Regel der Honorarzone III des § 11 zuzuordnen sein und — soweit es die Tragwerksplanung angeht — den Honorarzonen II bzw. III des § 53.

12. Honorartafeln

Die HOAI enthält 6 Honorartafeln. Es sind maßgebend: § 16 Abs. 1 für die Objektplanung „Gebäude“ sowie für die separat vergebenen raumbildenden Ausbauten, also die typischen Innenarchitektenleistungen (§ 25);

§ 17 Abs. 1 für die Objektplanung „Freianlagen“, also für die typischen Gartenarchitektenleistungen;

§ 34 Abs. 1 für Wertermittlungen;

§ 38 Abs. 1 für Flächennutzungspläne sowie für Landschaftspläne;

§ 41 Abs. 1 für Bebauungspläne sowie für Grünordnungspläne (= Landschaftspläne zum Bebauungsplan);

§ 55 Abs. 1 für die Tragwerksplanung (für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen).

Die Honorartafeln sind auf die vollen „Hundert Vomhundert“ Leistungen zugeschnitten, also auf die Übertragung aller Leistungsphasen, natürlich nur, soweit es die Grundleistungen angeht. Werden einzelne Leistungsphasen nicht in den Architekten-/Ingenieurver-

trag mit aufgenommen, so ermäßigt sich der Tabellensatz um den Vomhundertsatz, mit dem die entsprechenden Leistungsphasen bewertet sind. Hat z. B. die Gemeindevertretung eine klare Vorstellung über den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan, so wird sie mit einem Städtebauarchitekten vermutlich nur einen Vertrag über die Leistungen der Phasen 2 bis 5 des § 37 Abs. 1 abschließen, wobei dann auch noch der Vomhundertsatz für die Phase 2 (Ermitteln der Planungsvorgaben: Bestandsaufnahme etc.) zu vereinbaren ist. Werden diese mit dem vollen Satz von 20 v. H. wegen der Überarbeitung/Fortschreibung der alten Materialien vereinbart, so würden für die Grundleistungen an Stelle des vollen Vomhundertsatzes nur noch 95 v. H. verbleiben, d. h. der aus § 38 mit vollem Honorarsatz errechnete Honorarbetrag wäre mit 0,95 zu multiplizieren.

13. Raumbildende Ausbauten (§ 25)

13.1 Hier handelt es sich um den „klassischen“ Tätigkeitsbereich des Innenarchitekten.

Der raumbildende Ausbau umfaßt die Gestaltung, gegebenenfalls auch die Erstellung von Innenräumen sowie die Überwachung der Arbeiten. Die Gestaltung beinhaltet die Planung insbesondere hinsichtlich der Lichtgestaltung, Farb- und Materialgestaltung, Gestaltung und Abstimmung von Funktionsbereichen, Raumordnung und Raumproportionen, techn. Ausrüstung und diesbezügliche konstruktive Anforderungen. Hinzu tritt die Gestaltung von eingebauten und mobilen Einrichtungsgegenständen.

13.2 Zu beachten ist die unterschiedliche Honorargrundlage für Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden. Drei Fälle sind zu unterscheiden: a) Der raumbildende Ausbau in Gebäuden, die neugebaut, wieder aufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, wenn Objektplanung und raumbildender Ausbau in einer Hand sind (§ 25 Abs. 1), b) wie zuvor, jedoch mit dem Unterschied, daß die Objektplanung nicht dem Auftragnehmer übertragen ist (§ 25 Abs. 2) und c) diejenigen Fälle, in denen raumbildende Ausbauten in bestehenden Gebäuden übertragen werden (§ 25 Abs. 3).

14. Rationalisierungswirksame besondere Leistungen (§ 29, § 30)

14.1 Die §§ 29 und 30 bringen erste Ansätze für eine Honorierungsregelung des an sich eindeutigen Anliegens der Bau-Rationalisierung. Die den Vorschriften zugrunde liegende, aber nicht konkret formulierte Begriffsbestimmung läßt sich etwa wie folgt fassen: Rationalisierungswirksame besondere Leistungen sind Leistungen, die auf die Optimierung des Verhältnisses von Wert zu Kosten ausgerichtet sind. Sie sollen die Senkung der Bau- und Nutzungskosten unter Beibehaltung des Wertes zum Ergebnis haben.

14.2 Bedeutung für die Praxis dürfte vor allem § 30 haben, der die besonderen rationalisierungswirksamen Leistungen im Wohnungsbau zum Gegenstand hat. Wenn im § 30 Abs. 2 auch nur fünf Begutachtungen besonderer Bauprobleme als Leistungen des Rationalisierungsfachmanns herausgestellt wurden, so ändert das nichts an der Tatsache, daß die ganzzeltige Betreuung eines Bauvorhabens durch einen solchen Fachmann erfahrungsgemäß den größten Effekt verspricht. Die HOAI steht dem nicht entgegen. Sie beschränkt sich auch nicht nur auf den sozialen Wohnungsbau, auf den der Rationalisierungskatalog des Bundes zugeschnitten ist, sondern stellt ihre Regelung auf den Wohnungsbau überhaupt ab. Die Honorarregelung des Abs. 3 gibt mit ihrer weiten Fassung (freie Vereinbarung) Raum für vertragliche Regelungen, die den Fachmann zur Erbringung optimalster Leistungen anspornen; dafür ist ein Weg wie beim Objektplaner des Teils II mit Anbindung des Honorars an die Baukostensumme nicht geeignet. Vertretbare Regelungen im Rahmen der freien Honorarvereinbarung könnten insbesondere folgende zwei Alternativen sein:

a) Ermittlung des Honorars auf der Grundlage der anrechenbaren Baukosten des Gesamtprojekts nach der Kostenberechnung oder Kostenschätzung des Objektplaners ohne Abzug der durch die Rationalisierung erzielten Kostenminderung. Dann könnte eine

leistungsgerechte Honorierung des Rationalisierungsfachmannes für die ganzzeltige Betreuung etwa im Rahmen zwischen 0,75 bis 2 vom Hundert der vorstehend beschriebenen anrechenbaren Kosten liegen.

b) Ermittlung des Honorars auf der Grundlage eines bestimmten DM-Betrages pro qm der geplanten Wohn-/Hauptnutzfläche.

Im übrigen verweise ich auf meinen Erlaß vom 20. Dezember 1976 (StAnz. S. 2283) betreffend Sozialer Wohnungsbau; hier: Anerkennung von Rationalisierungsfachleuten, mit dem ich im Hinblick auf eine Neuordnung das bisherige Anerkennungsverfahren eingestellt habe.

15. Städtebauliche Leistungen (§§ 35 ff.)

15.1 Teil V der HOAI gründet sich im wesentlichen auf das ARGEBAU-Merkblatt für die Berechnung von Honoraren für städtebauliche Fachleistungen — Fassung Mai 1974 —, das für Hessen mit meinem Erlaß vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1670) als Anhalt für die Berechnung der Honorare für städtebauliche Fachleistungen bis zum Inkrafttreten der HOAI empfohlen wurde.

Die HOAI bringt mit ihren §§ 35 bis 42 eine Fortentwicklung dieser Regelung und ihre Einordnung in die Gesamtsystematik der VO. Die wesentlichsten Unterschiede zum Merkblatt im Aufbau sind folgende:

a) Generell:

Detaillierte Ausführung der Grundleistungen und Besonderen Leistungen;

Einbeziehung der bisherigen Bestandsaufnahme und Analyse in die Leistungsphasen der Grundleistungen und in den „Hundert Vomhundertsatz“ der Honorartafel;

Ansatz von Mindest- und Höchstsätzen;

Ersetzung der Promillesätze durch konkrete DM-Beträge.

b) Flächennutzungsplan:

Reduzierung des Kopfansatzes; dafür Hektaransätze für die gesamte Fläche, d. h. zusätzlich gegenüber dem Merkblatt auch für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen;

Vereinheitlichung des Ansatzes für vorhandene und zusätzliche Einwohner wie auch für vorhandene und zusätzliche gewerbliche Bauflächen; Festsetzung eines Mindest-Blockwertes von 3000,— DM (§ 38 Abs. 7);

Verklammerung mit Landschaftsplan (§ 38 Abs. 6).

c) Bebauungsplan:

Vereinfachung der GFZ-Ansätze (statt bisher 11 nur noch 6); Erhöhung der Honoraransätze bis 1,2 GFZ; Senkung der Ansätze darüber;

Kürzung der Einzelmultiplikationen auf nur noch vier entspr. Flächennutzungsplan (§ 41 Abs. 3); Verklammerung mit Grünordnungsplan (§ 41 Abs. 6 und 7).

15.2 Hinsichtlich des fachlichen Inhalts, der Zuständigkeiten und der formellen Voraussetzungen sind für städtebauliche Planungen die Rechtsvorschriften des Bundes zum Städtebaurecht, also insbesondere Bundesbaugesetz, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Städtebauförderungsgesetz und Modernisierungsgesetz von erheblicher Bedeutung.

Im Hinblick auf die von einigen Verlagen vor Erlaß der HOAI herausgegebenen Textausgaben der HOAI mit nicht voll redaktionell auf die neuen Gesetze abgestimmten Vorschriften erscheint mir ein Hinweis notwendig, daß das Bundesbaugesetz und das Städtebauförderungsgesetz, beide mit ihrer Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 2319), zugrunde zu legen sind.

16. Landschaftsplanerische Leistungen (§§ 43 ff.)

16.1 Allgemeines

Mit dem Teil VI — landschaftsplanerische Leistungen — wird Neuland beschritten, da dieses Rechtsgebiet erst in den Landschaftspflegegesetzen der Länder — für Hessen: Landschaftspflegegesetz (HLPfG) vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 128) — eine Rechtsgrundlage erfahren

hat. Im Aufbau ist der Teil VI der HOAI weitgehend an den Teil V angelehnt unter Verzicht auch auf eigene Honorartafeln. Die Honorarsätze sind jedoch individuell gestaltet. Grundsätzlich geht die HOAI davon aus, daß es sich bei den Plänen des Teils VI — entsprechend der Rechtslage in den meisten Ländern — in der Regel nicht um eigenverbindliche Pläne handelt, sondern daß

- a) der Landschaftsplan (§ 45) dem Flächennutzungsplan und
- b) der Grünordnungsplan (§ 47) dem Bebauungsplan als Vor-, Beiplan etc. zugeordnet ist.

16.2 Anwendungsbereich

Die in § 43 Abs. 2 Nr. 1 der HOAI genannten Landschafts- und Grünordnungspläne entsprechen den in § 3 Abs. 5 HLPfG genannten Landschaftsplänen mit der Besonderheit, daß in Hessen der Grünordnungsplan auch als Landschaftsplan bezeichnet wird. Dabei ist auch der gemeinsame Erlaß des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt und des Hess. Ministers des Innern vom 31. 8. 1976 (StAnz. S. 1699) zu beachten. Die in § 43 Abs. 2 Nr. 2 der HOAI genannten landschaftspflegerischen Pläne entsprechen den in § 10 Abs. 2 HLPfG genannten Plänen; dabei ist auch der § 2 der DVO zum HLPfG vom 27. 7. 1973 (GVBl. I S. 320) zu beachten.

16.3 Landschaftsplan

Im Rahmen der Honorarermittlung für Grundleistungen bei Landschaftsplänen gem. § 46 Abs. 4 Nr. 2 a HOAI können zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung des Naturhaushaltes oder für die Entwicklung der Landschaft ohne Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 des BBauG insbesondere gehören: Die gemäß Reichsnaturschutzgesetz geschützten Naturschutzgebiete, die Naturdenkmale und die für den Planungsraum besonders bedeutsamen Landschaftsschutzgebiete sowie sonstige schutzwürdige Gebiete (z. B. Biotopschutzgebiete gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 HLPfG). Dazu können auch sonstige Flächen mit Nutzungsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG gehören. Ein besonderer Planungsaufwand ist bei der Erarbeitung und Darstellung von Neuausweisungen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegeben.

Zu der Kategorie der Grünflächen gem. § 46 Abs. 4 Nr. 2 b HOAI zählen neben den innerörtlichen öff. Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG auch Schutzpflanzungen aller Art einschließlich des Verkehrsgrüns; darüber hinaus sind hier einzuordnen: Spiel- und Liegewiesen, Grillplätze, Wanderwege aller Art, Reit- und Radwege, Lehr- und Trimpfade usw.

Ein besonderer Planungsaufwand ergibt sich bei den Grünflächen — dies gilt auch für vorhandene —, soweit sie in das Planungskonzept eines Netzes von Grünzügen und Grünverbindungen, Frischluftschneisen u. a. einbezogen werden; in gleicher Weise sind hierbei auch Verkehrsflächen und Wasserflächen zu beurteilen, denen bei der landschaftsplanerischen Bearbeitung Funktionen im Sinne der genannten Konzepte zugeordnet werden.

Besonderer Planungsaufwand für die Fläche liegt auch dann vor, wenn Ausarbeitungen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft in diesen Bereichen vorgelegt werden.

Entsprechend ist auch bei den Flächen für Rekultivierung Aufschüttungen, Abgrabungen und Deponien gem. § 46 Abs. 4 Nr. 2 c HOAI zu verfahren, die identisch sind mit den Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG.

16.4 Grünordnungsplan

In Hessen entsprechen die Darstellungen eines Grünordnungsplanes (= Landschaftsplanes nach § 9 BBauG) im Regelfall den Festsetzungen des § 9 BBauG für einen Bebauungsplan; im Rahmen der entsprechenden Verfahrensvorschriften erlangt er als Beiplan oder als eigenständiger Plan auch für jedermann Verbindlichkeit. Die Honorierung der Leistungen des von der Gemeinde zur Erstellung eines solchen Planes in Anspruch genommenen Landschaftsarchitekten bestimmt sich dann primär nach den §§ 43 ff. Die Sonderbestimmung des § 41 Abs. 7 gilt für Fälle, in denen nicht die

landschaftsplanerische Lösung, sondern die städtebauliche Lösung im Vordergrund steht.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß die in § 47 Abs. 2, Leistungsphase 4 genannte „vorgeschriebene Fassung“ in Hessen in der Regel mit der Fassung gem. § 9 BBauG identisch ist. Die Mitwirkung bei dem Verfahren nach § 9 BBauG muß ggf. als Zusatzleistung vereinbart werden. Dabei ist zu beachten, daß gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien bereits abgegolten ist. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG zählen zum Bauland mit einer GFZ bis 0,8. Reine Erschließungsstraßen werden dem Bauland zugeschlagen; Hauptverkehrsstraßen sowie Feldwege werden bei den sonstigen Flächen erfasst. Wander-, Rad- und Reitwege sowie Feldwege und Wasserläufe werden, soweit sie mit Pflanzbindungen oder Pflanzgeboten gekoppelt sind, als Grünflächen (1000 VE) berechnet; hinzu kommen noch 750 VE für die Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG, die entsprechend detailliert sein müssen (Artenangaben, Flächenangaben, Stückzahlen).

Es bestehen keine Bedenken, die Vorschrift des § 46 Abs. 6 HOAI über die Vereinbarkeit eines vorläufigen Honorars entsprechend anzuwenden.

17. Tragwerksplanung (§§ 51 ff.)

17.1 Teil VII — Leistungen bei Tragwerksplanung — regelt die Honorierung eines kleinen Teilstücks derjenigen Leistungen, die nach der klassischen Einteilung als typische Ingenieurleistungen angesehen werden, allerdings besser unter der Bezeichnung „statisch-konstruktive Leistungen“ oder noch vereinfachter als „Statik“ bekannt. Ausgangsbasis für die Honorarermittlung war daher auch nicht die GOA, sondern die GOI 1937 bzw. 1956 mit der verbesserten Honorartabelle, wie sie in das bei den Finanzbauverwaltungen der Länder eingeführte Ingenieurvertragsmuster — Statik-Anhang 12 — aufgenommen worden war.

17.2 Die bisherige Kostenbasis — die Rohbaukosten (§ 19 GOI) — wurde wegen der Problematik ihrer Berechnung bei vielen Bausystemen und -konstruktionen aufgegeben. Nach § 52 Abs. 2 HOAI bemessen sich die anrechenbaren Kosten nach den Kosten bestimmter Gewerke, die in der ersten Bauhälfte anfallen (Erdarbeiten, Maurerarbeiten usw.), damit ergibt sich annähernd eine ähnliche Ausgangsbasis wie bisher. Eine mögliche Alternative mit pauschalierter Berechnung gibt § 52 Absatz 3.

17.3 Im Gegensatz zum Leistungsbild „Objektplanung“ des Teils II ist hier die Objektüberwachung nicht in die Grundleistungen einbezogen, ebenso auch nicht eine etwaige Mitwirkung des Tragwerkplaners bei der Durchführung der Vergabe oder der Objektbetreuung. Diese Leistungen sind jedoch in den Besonderen Leistungen aufgeführt. Die Regelleistung — die „Hundert Vornundert“ Leistung der Honorartafel — wird hier also von den ersten sechs der Objektplanung des Teils II nachgebildeten Leistungsphasen ausgefüllt.

17.4 Die Leistungen der Prüflingenieure für Baustatik werden nicht von der HOAI erfasst — jedenfalls nicht, soweit es um die Prüfleistungen im Bauaufsichtsbereich geht, d. h. um die Prüfung der von einem anderen Fachmann erstellten Tragwerksplanung.

Wegen der Honorierung der statischen Prüfung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen verweise ich auf meine Erlasse vom

- a) 25. 3. 1955 (StAnz. S. 395), m. Änd. v.
- b) 15. 8. 1966 (StAnz. S. 1152),
- c) 23. 8. 1974 (StAnz. S. 1669),
- d) 23. 6. 1975 (StAnz. S. 1283) und
- e) 12. 9. 1975 (StAnz. S. 1843).

17.5 Übernimmt ein Prüflingenieur für Baustatik Leistungen außerhalb seines bauaufsichtlichen Aufgabenbereichs, z. B. die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks im Auftrag des Bauherrn oder die ingenieurtechnische Beratung für ein anderes Bauwerk, so unterliegt er insoweit den Honorarbestimmungen der HOAI. Da es sich im angezogenen Beispiel der ingenieurtechnischen Kontrolle der Ausführung des

Bauwerks um keine Grundleistung, sondern um eine Besondere Leistung handelt (§ 54 Abs. 3 Nr. 8), ist eine Honorarvereinbarung im Rahmen von § 5 Abs. 4 bzw. 5 zu treffen.

18. Honorarerhöhung (Teile II bis VII)

Die Honorare für Architekten-/Ingenieurleistungen haben — wie erwartet — durch die HOAI eine Erhöhung erfahren. Infolge einer anderen Anzahl und Bandbreite der neuen Honorarzonen, einer anderen Berechnung der anrechenbaren Kosten, einer Neufestlegung der Grund- und Besonderen Leistungen, Neuorientierung der Leistungsphasen, Neueinstufung der Bauüberwachung, Umstrukturierung des Berechnungssystems (Städtebau), erstmalige Einführung eines Berechnungssystems für ein neues Plangebiet (Landschaftsplanung), teilweise Begrädigung von Honorarkurven u. a. läßt sich schwerlich ein genereller Prozentsatz der Erhöhung beziffern; zudem war in den einzelnen Sachbereichen zu berücksichtigen, daß die Ausgangszahlen der GOA, GOI und des ARGEBAU-Merkblatts aus verschiedenen Jahren stammten und daher einem mehr oder weniger langen Zeitraum an übermäßig gestiegenen Gemeinkosten, insbesondere Lohnkosten, Rechnung zu tragen war, um eine gleichrangige, leistungsgerechte Honorierung von Architekten und Ingenieuren zu erreichen. Nur im konkreten Einzelfall läßt sich ein annähernder Vergleich ermitteln. So sei als grober Schnittwert durch alle Sachbereiche hier nur eine Erhöhung zwischen 15 bis 30 v. H. der alten Gebührensätze angegeben, wobei die früheren Höchstgebühren mit den neuen Mindestgebühren in Vergleich gebracht sind.

19. Übergangsregelung (§ 59)

Da die HOAI am 1. Januar 1977 in Kraft tritt, sind Verträge, die ab diesem Zeitpunkt zum Abschluß kommen, grundsätzlich nach ihren Vorschriften zu treffen. Für bestehende Verträge und solche, die noch vor Inkrafttreten der VO abgeschlossen werden, bestimmt § 59 Abs. 2 HOAI, daß die Vertragsparteien vereinbaren können, daß die Leistungen aus diesen Verträgen nach der HOAI abgerechnet werden, soweit sie bis zum 1. 1. 1977 noch nicht erbracht worden sind. Eine Zusatzvereinbarung über eine angemessene Honorierung für erst nach dem 1. 1. 1977 anfallende Leistungen wird nur auf Antrag und nur für neue Leistungsabschnitte des Gesamtauftrages in Frage kommen und nur soweit haushaltsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

20. Erfahrungsauswertung

Um zu erreichen, daß die HOAI in den vielen Punkten, in denen sie Neuland beschritten hat, entsprechend dem Gesetzauftrag zu einer leistungsgerechten Honorierung der Architekten- und Ingenieurleistungen führt, ebenso aber auch den berechtigten Interessen der zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung trägt, bedarf es dringlich der Sammlung von Erfahrungen und ihrer Auswertung. Ich bitte daher die Regierungspräsidenten und die Magistrate der Städte Frankfurt (Main) und Wiesbaden, mich jährlich jeweils zum 1. April erstmals zum 1. 4. 1978, über ihre Erfahrungen mit der HOAI auf dem Dienstweg zu unterrichten.

Wiesbaden, 15. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 32 i — 7/76
StAnz. 52/1976 S. 2275

Anlage I

DIN 276 (Auszug)* Kosten von Hochbauten

hier: Blatt 2 — Kostensteigerung — Fassung September 1971

Die Gesamtkosten gliedern sich in Kostengruppen für:

- Kosten des Baugrundstückes (siehe Abschnitt 1),
- Kosten der Erschließung (siehe Abschnitt 2),
- Kosten des Bauwerkes (siehe Abschnitt 3),
- Kosten des Geräts (siehe Abschnitt 4),

Kosten der Außenanlagen (siehe Abschnitt 5),
Kosten für Zusätzliche Maßnahmen (siehe Abschnitt 6),
Baunebenkosten (siehe Abschnitt 7).

1. Kosten des Baugrundstückes

1.1 Wert

Der Grundstückswert richtet sich nach dem Verkehrswert¹⁾ zum Zeitpunkt der Kostenermittlung. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis vom Verkehrswert zum Zeitpunkt der Kostenermittlung abweicht.

Sind Teile des Grundstückes unentgeltlich oder gegen Entgelt für den Gemeinbedarf abzutreten oder abgetreten worden, so sollen diese Flächen bei der Ermittlung des Verkehrswertes¹⁾ berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 2.1).

Der Wert eines bebauten Grundstückes, dessen bauliche Anlagen ganz oder teilweise wegen der Durchführung eines geplanten Bauwerkes umgebaut, abgebrochen oder beseitigt werden müssen, richtet sich nach dem Verkehrswert¹⁾ von Grundstück und baulichen Anlagen.

Bei Grundstücken, für die ein Erbbaurecht bestellt wird, darf der Grundstückswert nicht eingesetzt werden.

1.2 Erwerb

Hierzu gehören die Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Baugrundstückes (Grundstücksnebenkosten) z. B. für Beurkundung, Untersuchungen und Gutachten über Baugrund und Bebaubarkeit — soweit diese zur Beurteilung des Grundstückwertes dienen — ferner für Vermessung und Katasterunterlagen, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Provisionen, Bodenreueordnung, Grenzregulierung und ggf. Bestellung eines Erbbaurechtes.

Bei Anpassung des Kaufpreises an den Verkehrswert (siehe Abschnitt 1.1) ist darauf zu achten, daß die Grundstücksnebenkosten nicht mehrfach angesetzt werden.

1.3 Freimachen

Hierzu gehören die Kosten, die aufzuwenden sind, um die freie Verfügung über ein erworbenes Grundstück zu erhalten, das noch mit Miet- oder Pachtverträgen belastet ist.

1.4 Herrichten

Hierzu gehören die Kosten für das Herrichten des Grundstückes oder einer Teilfläche (Baufläche) für die geplante bauliche Anlage.

2. Kosten der Erschließung

2.1 Öffentliche Erschließung

Hierzu gehören die anteiligen gesetzlichen Kosten (Anliegerbeiträge/Anliegerleistungen) und/oder die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen aufzubringenden Kosten

- a) für die Beschaffung oder den Erwerb der Erschließungsflächen gegen Entgelt durch den Träger der öffentlichen Erschließung
- b) für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen, der Grünflächen und sonstiger Freiflächen für öffentliche Nutzung²⁾
- c) ferner die Kosten für die erstmalige Herstellung oder Vervollständigung der von allen Eigentümern in einem Baugebiet gemeinschaftlich genutzten und von Dritten z. B. Versorgungsunternehmern, im öffentlichen Interesse betriebenen technischen Anlagen, z. B. für die Abwasserbeseitigung, für die Versorgung mit Wasser, Fernwärme, Gas, elektrischem Strom und für Straßen- und Platzbeleuchtung.

Bei der Abgabe von Erschließungsflächen gegen Entgelt (siehe Abschnitt 2.1 a) soll der Wertausgleich des Grundstückes bei den Anliegerleistungen vorgenommen werden.

2.2 Nichtöffentliche (private) Erschließung

Hierzu gehören die Kosten oder die Kostenzuschüsse für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau der privaten Verkehrsflächen und für die erstmalige Herstellung oder Vervollständigung von technischen Anlagen in einem Baugebiet³⁾, die zwar nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden, die aber Daueranlagen bleiben und nicht zu den

¹⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) § 142 mit Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken vom 15. 8. 1972 (BGBl. I S. 1417).

²⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) §§ 127 bis 130.

³⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) §§ 30 und 34.

* Herausgegeben vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß (DNA). Alleinverkauf der Normblätter durch Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln.

Außenanlagen (siehe Abschnitt 5) zählen, z. B. nichtöffentliche Abwasserbeseitigung, nichtöffentliche Versorgung mit Wasser, Fernwärme, Gas, elektrischem Strom, ferner Privatstraßen, Wege und Plätze.

Bei Baugrundstücken in nichterschlossenen Baugebieten, z. B. im Außenbereich⁴⁾, gehören zur nichtöffentlichen Erschließung die Kosten der Abwasser- und der Versorgungsanlagen, wenn sie als Ersatz für nicht vorhandene Daueranlagen hergestellt werden.

2.3 Andere einmalige Abgaben

Hierzu gehören Kosten, die dem Grundstückseigentümer bzw. dem Bauherrn auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen oder eines Ortsstatutes aus Anlaß des geplanten Bauvorhabens einmalig und zusätzlich zu den Anliegerleistungen (siehe Abschnitt 2.1) entstehen.

3. Kosten des Bauwerkes

Hierzu gehören die Kosten aller in den Abschnitten 3.1 bis 3.5 aufgeführten Bau- und sonstigen Leistungen, die auf Grund der dem Bauwerk zugrunde liegenden Planung und der vorgesehenen Zweckbestimmung entstehen.

Bei Umbau, Wiederaufbau oder Wiederherstellung von Bauwerken zählen hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontagarbeiten.

Der Wert wiederverwendeter Bauteile ist gesondert auszuweisen.

Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kostenbeträge einzusetzen, die für die entsprechenden Auftragnehmerleistungen entstehen würden.

3.1 Baukonstruktionen

Hierzu gehören die Kosten der Bauleistungen und der sonstigen Leistungen für den gesamten Roh- und Ausbau des Bauwerkes, einschließlich der dazu notwendigen Baustelleneinrichtung, jedoch ohne die Installationen (siehe Abschnitt 3.2), die Betriebstechnischen Anlagen (siehe Abschnitt 3.3), die Betrieblichen Einbauten (siehe Abschnitt 3.4) und die Besonderen Bauausführungen (siehe Abschnitt 3.5).

3.2 Installationen

Hierzu gehören die Kosten für alle im oder am Bauwerk eingebauten, festverbundenen oder angeschlossenen Rohrleitungen, Verteilungssysteme, Entnahme- und Anschlußstellen einschließlich aller installierten Objekte, die Bestandteil⁵⁾ des Bauwerkes werden und folgenden Zwecken dienen:

Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Sanitärtechnik; Energieverteilung von Wärme, Gas und elektrischem Strom; künstliche Lüftung und Klimatisierung, Beleuchtung;

Fernsprech-, Rundfunkempfangs- und Rufanlagen, ggf. auch zum Anschluß von betrieblichen Einbauten; Blitzschutzanlagen;

ferner das zur Bedienung, zum Betrieb oder zum Schutz der Installationen gehörende erstmalig zu beschaffende nichteingebaute oder nichtfestverbundene Zubehör⁶⁾.

3.3 Betriebstechnische Anlagen

Hierzu gehören die Kosten für alle technischen Anlagen, die zum Betrieb der in Abschnitt 3.2 genannten Installationen erforderlich sind.

Es sind dies in der Regel Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung oder Umwandlung,

z. B. bei zentraler Energieversorgung mit Wärme oder elektrischem Strom: die Wärme- oder Stromerzeuger mit Schaltanlagen, Pumpen und Zubehör⁶⁾, die Wärmeaustauscher,

bei zentral betriebenen Anlagen für Lüftung und Klimatisierung: die Aggregate mit Schaltanlagen und Zubehör⁶⁾, bei privater Wasserversorgung: die Vorrats- oder Sammelbehälter, Pumpen und Aufbereitungsanlagen mit Zubehör; bei Abwasseranlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind: die Sammelbehälter und Aufbereitungsanlagen mit Zubehör⁶⁾.

Ferner gehören hierzu: Zentrale Anlagen zum Betrieb mit Flüssigkeiten, Gasen oder Druckluft, Aufzugs- und son-

stige Förderanlagen, Verbrennungs- und Müllbeseitigungsanlagen.

3.4 Betriebliche Einbauten

Hierzu gehören die Kosten für alle mit dem Bauwerk festverbundenen Einbauten, die seiner besonderen Zweckbestimmung dienen. Das sind auch Einbauten, die im Zusammenhang mit den Installationen und den Betriebstechnischen Anlagen stehen und benutzt werden (siehe Abschnitte 3.2 und 3.3).

3.5 Besondere Bauausführungen

Hierzu gehören die Kosten für die Baukonstruktionen, Bauteile, Bauelemente, Installationen, Betriebstechnischen Anlagen und Betrieblichen Einbauten, die durch besondere Bedingungen des Geländes, des Baugrundes, der Umgebung oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerkes verursacht werden.

4. Kosten des Gerätes

Hierzu gehören die Kosten für alle beweglichen oder zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme und zur allgemeinen Benutzung des Bauwerkes erforderlich werden, soweit sie vom Bauherrn zu beschaffen und sofern sie nicht bereits in den Abschnitten 3.2 bis 3.4 erfaßt sind.

5. Kosten der Außenanlagen

Hierzu gehören die Kosten für die Herstellung aller Anlagen außerhalb des Bauwerkes, einschließlich der Verbindung der Versorgungsleitungen mit den öffentlichen oder nichtöffentlichen Erschließungsanlagen, ferner die Kosten, die durch die Oberflächengestaltung des Baugrundstückes entstehen.

Es sind dies in der Regel Kosten für: Einfriedungen, Geländebearbeitung, Versorgungsanlagen⁷⁾, Wirtschaftsvorrichtungen, Wege, Straßen, Plätze, Treppen, Grünflächen; ferner Außenanlagen für besondere Zweckbestimmungen. Beim Umbau von Außenanlagen gehören hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontagarbeiten.

Der Wert wiederverwendeter Bauteile ist gesondert auszuweisen. Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kostenbeträge einzusetzen, die für die entsprechenden Auftragnehmerleistungen entstehen würden.

6. Kosten für Zusätzliche Maßnahmen

Hierzu gehören die Kosten, die durch besondere Maßnahmen bei der Herstellung des Bauwerkes und/oder der Außenanlagen verursacht werden, die jedoch den Wert nicht erhöhen, z. B. Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Sachen, gegen die Behinderungen des Baubetriebes durch Witterungseinflüsse, Maßnahmen zur Beschleunigung des Baubetriebes.

7. Baunebenkosten

Hierzu gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen.

Es sind dies in der Regel Kosten für: Vorplanung, Bauplanung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.

Werden Eigenleistungen erbracht, so ist dafür der Betrag einzusetzen, der für entsprechende Fremdleistungen aufzuwendend wäre.

Hinweise auf weitere Normen

DIN	276	Blatt 1 Kosten von Hochbauten; Begriffe Blatt 3 Kosten von Hochbauten; Kostenermittlungen
DIN	277	Grundfläche und Rauminhalt von Hochbauten; Begriffe, Berechnungsgrundlagen (Entwurf Oktober 1970).
DIN	283	Blatt 1 Wohnungen; Begriffe

⁴⁾ Bundesbaugesetz (BBauG) § 35.

⁵⁾ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 93 und 94.

⁶⁾ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 97.

⁷⁾ Bei öffentlichen Versorgungsanlagen wird vom Anschluß im oder am Bauwerk bis zur Grundstücksgrenze, bei nichtöffentlichen Versorgungsanlagen bis zur nächsten Hauptleitung bzw. Hauptsammelleitung gemessen.

Blatt 2 Wohnungen, Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen

- DIN 1356 Bauzeichnungen
- DIN 18 033 Schulbau; Raumenten, Flächenberechnung
- DIN 18 227 Flächen von Grundstücken und Bauwerken im Industriebau; Berechnungsgrundlagen

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV).

Anlage II

A. Beispiel für die Honorarberechnung OBJEKTPLANUNG (Gebäude)

1. Beschreibung:

Einfamilienhaus in reinem Wohngebiet mit anspruchsvoller Bebauung. Das Gelände ist stark abfallend, mit erhöhter Rutschgefahr und starker Wasserführung. Nach dem Bodengutachten sind umfangreiche konstruktive Maßnahmen für das Objekt und während der Bauausführung besondere Sicherheitsvorkehrungen notwendig.

2. Honorarvereinbarung:

Vereinbart Mindestsatz Honorarzone IV der Honorartafel zu § 16 Abs. 1. Es fallen alle Grundleistungen des § 15 an: Leistungsphase 1—4; somit 27 v. H. Leistung, Leistungsphase 5—9; somit 37 v. H. Leistung.

Besondere Leistungen: keine

Nebenkosten: Pauschale Vergütung vereinbart mit 1000,— DM

3. Honorarberechnung für Leistungsphase 1—4:

3.1 Anrechenbare Kosten lt. Kostenberechnung:	
Kosten der Baukonstruktionen (ohne MwSt.)	175 000,— DM
Kosten der Installationen (ohne MwSt.)	30 000,— DM
Kosten der betriebstechnischen Anlagen (ohne MwSt.)	7 000,— DM
Kosten der besonderen Bauausführung (ohne MwSt.)	10 000,— DM
Kosten der Überwachung von Geräte-einbauten (ohne MwSt.)	2 000,— DM
Kosten der Außenanlagen (Versorgungsleitungen, Außenbeleuchtung, Kfz-Stellplatz, Zufahrt, Treppen, Stützmauern) (ohne MwSt.)	16 000,— DM
	<u>240 000,— DM</u>

3.2 Es ergibt sich ein Hundert Vomhundertsatz von	29 026,— DM
3.3 27 v. H. von 29 026,— DM	7 837,02 DM

4. Honorarberechnung für Leistungsphase 5—9

4.1 Anrechenbare Kosten lt. Kostenfestellung:	
Kosten der Baukonstruktionen (ohne MwSt.)	186 878,40 DM
Kosten der Installationen (ohne MwSt.)	29 726,45 DM
Kosten der betriebstechnischen Anlagen (ohne MwSt.)	6 745,79 DM
Kosten der besonderen Bauausführung (ohne MwSt.)	12 356,20 DM
Kosten der Überwachung von Geräte-einbauten (ohne MwSt.)	2 351,20 DM
Kosten der Außenanlagen (Versorgungsleitungen, Außenbeleuchtung, Kfz-Stellplatz, Zufahrt, Treppen, Stützmauern) (ohne MwSt.)	18 642,12 DM
	<u>256 700,16 DM</u>

4.2 Es ergibt sich ein Hundert Vomhundertsatz von	30 869,70 DM
4.3 73 v. H. von 30 869,70 =	22 534,88 DM

5. Gesamthonorar	
Leistungsphase 1—4	7 837,02 DM
Leistungsphase 5—9	22 534,88 DM
Nebenkosten (s. Nr. 2)	1 000,— DM
	<u>31 371,90 DM</u>
zuzügl. 5,5 v. H. MwSt.	1 725,45 DM
Mindesthonorar	<u><u>33 097,35 DM</u></u>

B. Beispiel für die Honorarberechnung FLÄCHENNUTZUNGSPLAN nach Teil V, §§ 37 ff. HOAI.

1. Beschreibung:

Stadt mit 15 000 Einwohnern und 6310 ha Gemarkungsfläche

2. Honorarvereinbarung:

Vereinbart Normalstufe, Mindestsatz. Alle Grundleistungen des § 37. Leistungsphase 1 nur mit 3 v. H., alle anderen Leistungsphasen (2 bis 5) voll angerechnet; mithin 98 v. H. Leistung.

Besondere Leistung:

Eine mehrfarbige Ausfertigung, pauschale Vergütung vereinbart mit 1 100,— DM

Nebenkosten:

Pauschale Vergütung vereinbart mit 500,— DM

3. Einzelsätze:

3.1 15 000 Einwohner		
15 000 × 10 VE	=	150 000 VE = 15 840,— DM
3.2 250 ha Wohnbauflächen		
250 × 1800 VE	=	450 000 VE
125 ha gem. Bauflächen		
125 × 2000 VE	=	250 000 VE
115 ha gewerbliche Bauflächen		
115 × 1600 VE	=	184 000 VE
		<u>884 000 VE = 43 349,— DM</u>

3.3 74 ha besonders darzustellende Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 8 BBauG		
74 × 1400 VE	=	103 600 VE = 12 304,— DM

3.4 5746 ha Flächen für Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BBauG		
5746 × 20 VE	=	114 920 VE = 13 167,— DM
		<u>Hundert Vomhundertsatz 84 660,— DM</u>

4. Gesamthonorar

100 v. H.	=	84 660,— DM
98 v. H.	=	84 660,— DM × 98
		<u>100 = 82 966,80 DM</u>
Besondere Leistungen (s. Nr. 2)	=	1 100,— DM
Nebenkosten (s. Nr. 2)	=	500,— DM
		<u>= 84 566,80 DM</u>
zuzüglich 5,5 v. H. MwSt.	=	4 651,17 DM
		<u><u>89 217,97 DM</u></u>

C. Beispiel für die Honorarberechnung BEBAUUNGSPLAN nach Teil V, §§ 40 ff. HOAI

1. Beschreibung:

Bebauungsplanbereich einer kleineren Stadt mit 28 ha Fläche.

2. Honorarvereinbarung:

Vereinbart Normalstufe, Mindestsatz. Alle Grundleistungen des § 40 (Leistungsphase 1 bis 5) werden voll angerechnet; mithin 100 v. H. Leistung.

Besondere Leistungen:

Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers. Pauschale Vergütung vereinbart mit 2 000,— DM

Nebenkosten:

Pauschale Vergütung vereinbart mit 1 000,— DM

3. Einzelsätze:

3.1 6,5 ha GFZ 0,3		
6,5 × 2000 VE	=	13 000 VE
7,0 ha GFZ 0,4		
7,0 × 2000 VE	=	14 000 VE
8,5 ha GFZ 0,6		
8,5 × 3000 VE	=	25 500 VE
		<u>52 500 VE</u>
		<u><u>= 34 701,— DM</u></u>

3.2	2,0 ha GFZ 0,9		
	$2,0 \times 4500 \text{ VE} = 9\,000 \text{ VE}$	=	10 190,— DM
3.3	4,0 ha ohne GFZ		
	$4,0 \times 750 \text{ VE} = 3\,000 \text{ VE}$	=	4 001,— DM
	Hundert Vomhundertsatz		48 892,— DM
4.	Gesamthonorar:		
	100 v. H. von 48 892,— DM	=	48 892,— DM
	Besondere Leistungen (sh. Nr. 2)	=	2 000,— DM
	Nebenkosten (sh. Nr. 2)	=	1 000,— DM
			51 892,— DM
	zuzüglich 5,5 v. H. MwSt.	=	2 854,06 DM
	Mindesthonorar (Normalstufe)		54 746,06 DM

D. Beispiel für die Honorarberechnung LANDSCHAFTS-PLAN nach Teil VI, §§ 45 ff. HOAI

1.	Beschreibung:		
	Stadt mit 23 739 Einwohnern und einer Gemarkungsfläche von 6212 ha.		
2.	Honorarvereinbarung:		
	Vereinbart Normalstufe, Mindestsatz. Alle Grundleistungen des § 45 (Leistungsphase 1 bis 4) werden voll an gerechnet; mithin 100 v. H. Leistung.		
	Besondere Leistungen: keine		
	Nebenkosten: Pauschale Vergütung vereinbart mit		200,— DM
3.	Einzelansätze:		
3.1	23 739 Einwohner		
	$23\,739 \times 5 \text{ VE} = 118\,695 \text{ VE} = 13\,454,— \text{ DM}$		
3.2	300 ha Grünflächen		
	$300 \times 400 \text{ VE} = 120\,000 \text{ VE} = 13\,554,— \text{ DM}$		
3.3	4242 ha Land- und Forstwirtschaft		
	$1000 \times 60 \text{ VE} = 60\,000 \text{ VE}$		
	$3242 \times 40 \text{ VE} = 129\,680 \text{ VE}$		
			189 680 VE = 18 403,— DM
3.4	670 ha Bauflächen und sonstige Flächen		
	$670 \times 20 \text{ VE} = 13\,400 \text{ VE} = 2\,648,— \text{ DM}$		
	Hundert Vomhundertsatz		48 059,— DM
4.	Gesamthonorar:		
	100 v. H. von 48 059,— DM	=	48 059,— DM
	Nebenkosten (sh. Nr. 2)	=	200,— DM
			48 260,— DM
	zuzüglich 5,5 v. H. MwSt.	=	2 654,— DM
	Mindesthonorar (Normalstufe)		50 914,— DM

E. Beispiel für die Honorarberechnung GRÜNORDNUNGS-PLAN nach Teil VI, § 47 ff. HOAI

1.	Beschreibung:		
	Freizeit- und Erholungszentrum in einem ehemaligen Kiesabbaugebiet, in dem der Abbau beendet ist und keine Abgrabungen und Aufschüttungen mehr vorgenommen werden; 90 ha Fläche		
2.	Honorarvereinbarung:		
	Vereinbart Normalstufe, Mindestsatz. Alle Grundleistungen des § 47 (Leistungsphase 1 bis 4) werden voll an gerechnet; mithin 100 v. H. Leistung.		
	Besondere Leistung: keine		
	Nebenkosten: Pauschale Vergütung vereinbart mit		200,— DM
3.	Einzelansätze:		
3.1	Grünflächen (Badestrand, Liegewiesen, Spielplätze, öffentliche Grünflächen, Freizeitpark, Campingplatz, Schutzpflanzungen aller Art, Feld-, Wander- und Uferwege mit Pflanzungen) 19 ha		
	$19 \times 1000 \text{ VE} = 19\,000 \text{ VE}$		
3.2	Flächen mit Pflanzenbindungen und Pflanzgeboten (die unter 3.1 erfaßten Grünflächen		

sowie die öffentlichen Verkehrsflächen mit Pflanzgeboten) 21 ha

	$21 \times 750 \text{ VE} = 15\,750 \text{ VE}$		
3.3	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, Wasserflächen oder sonstige Flächen (Verkehrsflächen einschl. Feldwege ohne Pflanzgebote) 69 ha		
	$69 \times 100 \text{ VE} = 6\,900 \text{ VE}$		
			41 650 VE = 30 507,— DM
	Hundert Vomhundertsatz		30 507,— DM
4.	Gesamthonorar:		
	100 v. H. von 30 507,— DM	=	30 507,— DM
	Nebenkosten (sh. Nr. 2)	=	200,— DM
			30 707,— DM
	zuzüglich 5,5 v. H. MwSt.	=	1 689,— DM
	Mindesthonorar (Normalstufe)		32 396,— DM

F. Beispiel für die Honorarberechnung TRAGWERKSPLANUNG nach Teil VII, § 55 HOAI

1.	Beschreibung:		
	Einfamilienreihenhaus, Tragwerk aus Mauerwerk mit Stahlbetondecken, Kehlblechdach aus Holz, Streifenfundament, Abfangung tragender Wände des 1. OG über einem größeren Wohnraum im EG, Ausstellung nach DIN 1053 nicht gewährleistet.		
2.	Honorarvereinbarung:		
	Vereinbart Mindestsatz der Honorarzone III. Das Honorar wird nach § 52 Abs. 3 und 4 berechnet. Es fallen folgende Grundleistungen des § 54 an:		
	Leistungsphase 2 bis 4; somit 52 v. H. Leistung, Leistungsphase 5, die jedoch geringer bewertet wird, da keine Schalpläne anfallen (§ 54 Abs. 2); mithin 26 v. H. Leistung.		
	Besondere Leistungen: keine		
	Nebenkosten: 200,— DM		
3.	Honorarberechnung für Leistungsphase 2 bis 4		
3.1	Anrechenbare Kosten lt. Kostenberechnung:		
	Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (ohne MwSt.)		250 000,— DM
	Kosten der Installationen und besonderen Installationen (ohne MwSt.)		45 000,— DM
	Daraus ermitteln sich die anrechenbaren Kosten		
	55 v. H. von 250 000,— DM	=	137 000,— DM
	20 v. H. von 45 000,— DM	=	9 000,— DM
			146 500,— DM
3.2	Es ergibt sich ein		
	Hundert Vomhundertsatz von		12 868,25 DM
3.3	52 v. H. von 12 868,25	=	6 691,49 DM
4.	Honorarberechnung für Leistungsphase 5		
4.1	Anrechenbare Kosten lt. Kostenfeststellung:		
	Kosten der Baukonstruktion und besonderen Baukonstruktionen (ohne MwSt.)		263 636,37 DM
	Kosten der Installationen und besonderen Installationen (ohne MwSt.)		50 000,— DM
	Daraus ermitteln sich die anrechenbaren Kosten		
	55 v. H. von 263 636,37 DM	=	145 000,— DM
	20 v. H. von 50 000,— DM	=	10 000,— DM
			155 000,— DM
4.2	Es ergibt sich ein		
	Hundert Vomhundertsatz von		13 467,50 DM
4.3	26 v. H. von 13 467,50	=	3 501,55 DM
5.	Gesamthonorar:		
	Leistungsphase 2 bis 4		6 691,49 DM
	Leistungsphase 5		3 501,55 DM
	Nebenkosten		200,— DM
			10 393,04 DM
	zuzüglich 5,5 v. H. MwSt.		571,62 DM
	Mindesthonorar		10 964,66 DM

1666

Sozialer Wohnungsbau;

hier: Anerkennung von Rationalisierungsfachleuten

Bezug: Mein Erlaß vom 6. Januar 1975 (StAnz. S. 128)

1. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat eine Neufassung des Rationalisierungskatalogs herausgegeben, die sich in einer Reihe von Punkten von der bisherigen Fassung unterscheidet. Es fehlt jedoch noch die Neufassung der Checklisten, die zusammen mit dem neugefaßten Katalog in einer Broschüre herausgegeben werden soll. Nach Vorliegen der Neuausgabe wird über die Einführung des neuen Katalogs entschieden werden.
2. Mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805) wird auch eine Regelung für die Honorierung der Leistungen des Rationalisierungsfachmannes gegeben (§ 30). Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Damit werden die mit Nr. 3 meines Erlasses vom 6. Januar 1975 (StAnz. S. 128) in Verbindung mit Anlage II des gleichen Erlasses und mit Nr. 4.1, 4.2 und 4.3 meines Erlasses vom 7. Februar 1974 (StAnz. S. 385) empfohlenen Richtsätze für die Honorierung der Fachleistungen von Rationalisierungsfachleuten überholt. Nach § 30 Abs. 3 der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure können Honorare für Leistungen des Rationalisierungsfachmannes frei vereinbart werden; sie dürfen jedoch nur berechnet werden, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind.
3. Mit Erlaß vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 435) habe ich die Neufassung der Wohnungsbaurichtlinien 1976 bekanntgemacht. Die Neufassung weicht in einer Reihe von Bestimmungen von den Wohnungsbaurichtlinien 1972 ab, die meinen Erlassen vom 7. Februar 1974 und 6. Januar 1975 zugrunde lagen.

Bei dieser Sachlage bedarf es einer Neuregelung auch für das Verfahren zur Anerkennung von Rationalisierungsfachleuten, die sobald wie möglich erfolgen wird. Bis zur Klärstellung einer Neukonzeption können daher neue Anträge auf Anerkennung als Rationalisierungsfachmann nicht mehr angenommen werden. Die bisher gestellten Anträge werden noch nach dem bisherigen Verfahren abgewickelt.

Wiesbaden, 20. Dezember 1976

Der Hessische Minister des Innern

V A 5 — 61 a 02/21 — 53/76

StAnz. 52/1976 S. 2283

1667

Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke „Land Hessen Nr. 1704“ ist in Verlust geraten.

Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 3. 12. 1976

Der Polizeipräsident

P III/24

StAnz. 52/1976 S. 2283

1668

Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 20. März 1977;

hier: Maßgebliche Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise und Einwohnerzahlen der Wahlkreise des Umlandverbandes Frankfurt

Nachstehend werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach dem Bevölkerungsstand vom 30. Juni 1976 unter Berücksichtigung des Gebietsstandes am 1. Januar 1977 festgestellten Einwohnerzahlen sämtlicher Gemeinden und Landkreise veröffentlicht (Anlage).

In der Aufstellung konnten noch nicht die Veränderungen in den Einwohnerzahlen berücksichtigt werden, die sich durch die Umgemeindung einzelner Flurstücke im Rahmen der Neugliederungsgesetze ergeben haben.

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die für die Wahlen maßgeblichen Einwohnerzahlen und haben diese Zweifel Bedeutung für die Zahl der zu wählenden Vertreter, so ist mir unverzüglich auf schnellstem Wege zu berichten.

Aus den Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise innerhalb des Umlandverbandes Frankfurt ergeben sich für dessen Wahlkreise folgende Einwohnerzahlen:

Wahlkreis I	670 999
Wahlkreis II	114 162
Wahlkreis III	197 431
Wahlkreis IV	204 295
Wahlkreis V	324 548

Diese Einwohnerzahlen sind gegebenenfalls gemäß § 35 d KWG für die erforderliche Zahl von Unterzeichnern der Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen von Bedeutung.

Wiesbaden, 15. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern

II 5 — 3 e 02 — 8

StAnz. 52/1976 S. 2283

**Maßgebliche Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise für die Kommunalwahlen am 20. März 1977
Regierungsbezirk Darmstadt**

Anlage

Kreisfreie Städte

Darmstadt, Stadt	139 373
Frankfurt am Main, Stadt	645 867
Lahn, Stadt	155 413
Offenbach am Main, Stadt	114 162
Wiesbaden, Landeshauptstadt	269 245

Landkreis Bergstraße

Landkreis Bergstraße	236 348
Abtsteinach	2 118
Bensheim, Stadt	32 605
Biblis	8 262
Birkenau	9 549
Bürstadt, Stadt	14 884
Einhausen	4 622
Fürth	9 160
Gorxheimertal	3 777
Grasellenbach	2 958
Groß-Rohrheim	3 482
Heppenheim (Bergstraße), Stadt	23 820
Hirschhorn (Neckar), Stadt	4 112
Lampertheim, Stadt	31 697
Lautertal	6 693
Lindenfels, Stadt	4 627
Lorsch, Stadt	10 389
Mörlenbach	8 008

Neckarsteinach, Stadt	3 806
Rimbach	7 621
Viernheim, Stadt	29 333
Wald-Michelbach	10 051
Zwingenberg, Stadt	4 774

Landkreis Darmstadt-Dieburg 238 487

Landkreis Darmstadt-Dieburg	238 487
Alsbach	6 168
Babenhausen, Stadt	14 010
Bickenbach	4 394
Dieburg, Stadt	12 991
Eppertshausen	4 902
Erzhausen	5 733
Fischbachtal	2 198
Griesheim, Stadt	20 876
Groß-Bieberau, Stadt	3 809
Groß-Umstadt, Stadt	18 180
Groß-Zimmern	10 758
Messel	2 862
Modautal	4 223
Mühltal	12 052
Münster	10 353
Ober-Ramstadt, Stadt	12 816
Otzberg	5 574
Pfungstadt, Stadt	22 682
Reinheim, Stadt	14 191
Roßdorf	10 449
Schaafheim	7 163

Seeheim	14 624
Weiterstadt	17 479

Landkreis Groß-Gerau 227 999

Landkreis Groß-Gerau	227 999
Biebesheim	5 799
Bischofsheim	12 000
Büttelborn	9 127
Gernsheim, Stadt	8 162
Ginsheim-Gustavsburg	15 488
Groß-Gerau, Stadt	19 958
Kelsterbach, Stadt	14 260
Nauheim	8 892
Raunheim, Stadt	12 280
Riedstadt	16 255
Rüsselsheim, Stadt	62 801
Stockstadt am Rhein	4 302
Trebur	9 713
Waldfelden, Stadt	28 962

Hochtaunuskreis 197 431

Hochtaunuskreis	197 431
Friedrichsdorf, Stadt	19 042
Glashütten	4 686
Grävenwiesbach	3 677
Homburg v. d. Höhe, Bad, Stadt	51 015
Königstein im Taunus, Stadt	16 331
Kronberg im Taunus, Stadt	17 528
Neu-Anspach	6 770

Oberursel (Taunus), Stadt	39 483	Maintal, Stadt	35 748	Feldatal	3 002
Schmitten	6 968	Neuberg	4 555	Freiensteinau	3 217
Steinbach (Taunus), Stadt	10 133	Nidderau, Stadt	12 338	Gemünden (Felda)	3 089
Usingen, Stadt	9 683	Niederdorfelden	3 013	Grebenau, Stadt	2 889
Wehrheim	6 872	Orb, Bad, Stadt	8 268	Grebenhain	4 805
Weilrod	5 243	Rodenbach	9 751	Herbstein, Stadt	4 748
Lahn-Dill-Kreis	310 855	Ronneburg	2 620	Homburg (Ohm), Stadt	7 478
Allendorf (Lumda), Stadt	3 447	Schlüchtern, Stadt	13 806	Kirtorf, Stadt	3 327
Ablar	11 442	Schöneck	10 161	Lauterbach, Stadt	14 950
Biebental	9 483	Sinntal	9 496	Lautertal	2 541
Bischoffen	2 980	Soden-Salmünster, Bad, Stadt	10 682	Mücke	8 750
Braunfels, Stadt	9 136	Steinau, Stadt	10 348	Romrod, Stadt	2 877
Breitscheid	4 326	Wächtersbach, Stadt	9 868	Schlitz, Stadt	9 389
Buseck	10 212	Main-Taunus-Kreis	193 035	Schotten, Stadt	9 748
Dietzhöhlztal	6 118	Eppstein, Stadt	9 618	Schwalmtal	3 365
Dillenburg, Stadt	24 189	Eschborn, Stadt	17 653	Ulrichstein, Stadt	3 289
Driedorf	4 580	Flörsheim, Stadt	16 209	Wartenberg	3 467
Ehringshausen	8 869	Hattersheim, Stadt	23 100	Wetteraukreis	246 137
Eschenburg	9 082	Hochheim am Main, Stadt	14 093	Altenstadt	8 179
Fernwald	5 508	Hofheim am Taunus, Stadt	32 323	Büdingen, Stadt	16 877
Greifenstein	6 600	Kelkheim, Stadt	26 130	Butzbach, Stadt	21 224
Grünberg, Stadt	11 189	Kriftel	8 317	Echzell	5 012
Haiger, Stadt	17 805	Liederbach	6 369	Florstadt	7 505
Herborn, Stadt	21 679	Schwalbach (Taunus), Stadt	14 932	Friedberg (Hessen), Stadt	24 662
Hohenahr	4 113	Soden am Taunus, Bad, Stadt	17 832	Gedern, Stadt	6 677
Hüttenberg	7 507	Sulzbach (Taunus)	6 459	Glauburg	2 869
Hungen, Stadt	12 014	Odenwaldkreis	82 262	Hirzenhain	2 760
Langgöns	8 629	Beerfelden, Stadt	6 741	Karben, Stadt	17 163
Laubach, Stadt	9 128	Brensbach	4 160	Kefenrod	2 423
Leun, Stadt	4 535	Breuberg, Stadt	6 634	Limeshain	3 563
Lich, Stadt	11 288	Brombachtal	2 984	Münzenberg, Stadt	4 608
Linden, Stadt	9 774	Erbach, Stadt	10 398	Nauheim, Bad, Stadt	25 811
Lollar, Stadt	8 331	Fränkisch-Crumbach	2 525	Nidda, Stadt	16 083
Mittenaar	4 864	Hesseneck	850	Niddatal, Stadt	7 993
Pohlheim, Stadt	12 961	Höchst i. Odw.	8 116	Ober-Mörlen	4 816
Rabenau	5 004	König, Bad	7 922	Ortenberg, Stadt	7 688
Reiskirchen	7 515	Lützelbach	5 769	Ranstadt	3 832
Schöffengrund	5 350	Michelstadt, Stadt	13 646	Reichelsheim (Wetterau), Stadt	5 421
Stiegbach	2 972	Mossautal	2 159	Rockenberg	3 813
Sinn	6 282	Reichelsheim (Odenwald)	7 086	Rosbach v. d. Höhe, Stadt	9 123
Soims	12 580	Rothenberg	2 246	Vilbel, Bad, Stadt	25 132
Staufenberg, Stadt	7 325	Sensbachtal	1 026	Wölfersheim	7 923
Waldsolms	4 038	Landkreis Offenbach	288 800	Wöllstadt	4 980
Landkreis		Dietzenbach, Stadt	22 696	Regierungsbezirk Kassel	
Limburg-Weilburg	150 485	Dreieich, Stadt	39 960	Kreisfreie Stadt	
Beselich	4 717	Egelsbach	8 453	Kassel, Stadt	203 490
Brechen	6 251	Hainburg	12 657	Landkreis Fulda	190 223
Camberg, Stadt	11 377	Hausen	19 493	Burghaun	5 783
Dornburg	8 073	Heusenstamm, Stadt	16 397	Dipperz	2 459
Elbtal	2 057	Langen, Stadt	29 956	Ebersburg	3 670
Elz	6 943	Mainhausen	6 770	Ehrenberg	2 737
Hadamar, Stadt	10 428	Mühlheim am Main, Stadt	24 774	Eichenzell	7 470
Hünfelden	7 952	Neu-Isenburg, Stadt	37 031	Eiterfeld	7 072
Limburg a. d. Lahn, Stadt	28 596	Rodgau	33 350	Flieden	7 636
Löhnberg	4 514	Rödermark	19 830	Fulda, Stadt	58 521
Mengerskirchen	4 650	Seligenstadt, Stadt	17 433	Gersfeld, Stadt	5 784
Merenberg	2 308	Rheingau-Taunus-Kreis	155 429	Großenlüder	7 358
Runkel, Stadt	8 600	Aarbergen	6 535	Hilders	4 701
Selters (Taunus)	6 278	Eltville am Rhein, Stadt	15 231	Hofbieber	5 054
Villmar	6 470	Geisenheim, Stadt	11 705	Hosenfeld	3 937
Waldbrunn (Westerwald)	5 092	Heidenrod	5 941	Hünfeld, Stadt	13 861
Weilburg, Stadt	12 519	Hohenstein	5 486	Kalbach	5 346
Weilmünster	9 094	Hünstetten	6 690	Künzell	12 123
Weinbach	4 566	Idstein, Stadt	17 389	Neuhof	10 191
Main-Kinzig-Kreis	352 901	Kiedrich	3 474	Nüstal	2 419
Biebergemünd	6 824	Lorch, Stadt	4 689	Petersberg	12 371
Birstein	5 716	Niedernhausen	9 906	Poppenhausen (Wasserkuppe)	2 624
Brachtal	4 474	Oestrich-Winkel, Stadt	10 807	Rasdorf	1 634
Bruchköbel, Stadt	17 088	Rüdesheim am Rhein, Stadt	10 441	Salzschlirf, Bad	2 503
Erlensee	10 787	Schlangenbad	5 280	Tann, Stadt	4 969
Flörsbachtal	2 255	Schwalbach, Bad, Stadt	8 956	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	130 315
Freigericht	12 561	Tausenstein, Stadt	23 900	Alheim	4 683
Gelnhausen, Stadt	17 956	Waldems	4 226	Bebra, Stadt	15 757
Großkrotzenburg	6 456	Walluf	4 773	Breitenbach a. Herzberg	1 926
Gründau	10 059	Vogelsbergkreis	111 072	Cornberg	1 918
Hammersbach	3 501	Alsfeld, Stadt	18 101	Friedewald	2 544
Hanau, Stadt	86 983	Antriftal	2 040		
Hasselroth	6 657				
Jossgrund	3 235				
Langenselbold	9 848				
Linsengericht	7 847				

Hauneck	3 049	Landkreis		Spangenberg, Stadt	6 709
Haunetal	3 265	Marburg-Biedenkopf	232 938	Wabern	7 693
Heringen (Werra)	9 768	Stadtallendorf, Stadt	20 625	Willingshausen	5 212
Hersfeld, Bad, Stadt	28 863	Amöneburg, Stadt	4 592	Zwesten	3 006
Hohenroda	3 724	Angelburg	3 614	Landkreis Waldeck-Frankenberg	152 719
Kirchheim	3 893	Biedenkopf, Stadt	14 840	Allendorf (Eder)	4 399
Ludwigsau	5 924	Breidenbach	6 213	Arolsen, Stadt	15 853
Nentershausen	3 664	Cölbe	6 076	Battenberg (Eder), Stadt	5 021
Neuenstein	3 051	Dautphetal	11 345	Bromskirchen	1 503
Niederaula	5 365	Ebsdorfergrund	7 763	Burgwald	4 560
Philippsthal (Werra)	5 312	Endbach, Bad	8 032	Diemelsee	4 977
Ronshausen	2 614	Fronhausen	3 754	Diemelstadt, Stadt	5 744
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	14 316	Gladenbach, Stadt	11 059	Edertal	6 266
Schenklengsfeld	4 729	Kirchhain, Stadt	15 128	Frankenau, Stadt	3 023
Wildeck	5 950	Lahntal	5 497	Frankenberg (Eder), Stadt	15 483
Landkreis Kassel	212 326	Lohra	4 925	Gemünden (Wohra), Stadt	3 686
Ahnatal	7 165	Marburg, Universitätsstadt	72 137	Haina (Kloster)	4 500
Baunatal, Stadt	20 071	Münchhausen	3 588	Hatzfeld (Eder), Stadt	3 375
Breuna	3 636	Neustadt (Hessen), Stadt	8 615	Korbach, Stadt	22 942
Calden	6 329	Rauschenberg, Stadt	4 369	Lichtenfels, Stadt	4 410
Emstal	5 922	Steffenberg	4 143	Rosenthal, Stadt	2 040
Espenau	4 214	Weimar	5 915	Twistetal	4 547
Fuldabrück	7 822	Wetter (Hessen), Stadt	8 524	Vöhl	5 468
Fuldatal	11 893	Wohratal	2 184	Volkmarßen, Stadt	6 698
Grebenstein, Stadt	5 864	Schwalm-Eder-Kreis	182 216	Waldeck, Stadt	7 154
Habichtswald	4 211	Borken (Hessen), Stadt	14 306	Wildungen, Bad, Stadt	15 300
Helsa	5 898	Edermünde	6 534	Willingen (Upland)	5 970
Hofgeismar, Stadt	13 346	Felsberg, Stadt	11 435	Werra-Meißner-Kreis	120 631
Immenhausen, Stadt	6 655	Frielendorf	7 655	Berkatal	2 002
Karlshafen, Stadt	4 532	Fritzlar, Stadt	15 110	Eschwege, Stadt	24 859
Kaufungen	10 275	Gilsberg	3 217	Großalmerode, Stadt	7 932
Liebenau, Stadt	3 616	Gudensberg, Stadt	7 542	Herleshausen	3 356
Lohfelden	11 321	Guxhagen	4 237	Hessisch-Lichtenau, Stadt	13 938
Naumburg, Stadt	4 855	Homberg (Efze), Stadt	14 526	Meinhard	5 973
Nieste	1 506	Jesberg	2 994	Meißner	3 820
Niestetal	10 077	Knüllwald	5 186	Neu-Eichenberg	1 890
Oberweser	3 745	Körle	2 316	Ringgau	3 748
Reinhardshagen	4 470	Malsfeld	4 119	Sontra, Stadt	9 501
Schauenburg	9 474	Melsungen, Stadt	13 391	Sooden-Allendorf, Bad, Stadt	9 563
Söhrewald	4 259	Morschen	3 976	Waldkappel, Stadt	5 521
Trendelburg, Stadt	5 802	Neuental	3 566	Wanfried, Stadt	5 225
Vellmar, Stadt	13 957	Neukirchen, Stadt	6 718	Wehretal	5 192
Wahlsburg	3 114	Niedenstein, Stadt	4 442	Weißborn	1 262
Wolfhagen, Stadt	12 215	Oberaula	3 416	Witzenhausen, Stadt	16 849
Zierenberg, Stadt	6 080	Ottrau	2 503		
Gutsbezirk Reinhardswald	2	Schrecksbach	3 214		
		Schwalmstadt, Stadt	17 823		
		Schwarzenborn, Stadt	1 370		

1669

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454)

Am 1. Januar 1977 tritt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) in Kraft. Es regelt im Rahmen seines Anwendungsbereichs (§§ 1 und 2) die gesamte Verwaltungstätigkeit der hessischen Behörden auch soweit sie Bundesrecht ausführen. Insoweit tritt es an die Stelle des vom Bund erlassenen und gleichzeitig in Kraft tretenden Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749); vgl. § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes. Das Bundesgesetz ist deshalb von den hessischen Behörden nicht anzuwenden. Ich weise jedoch darauf hin, daß das hessische Gesetz mit dem Bundesgesetz in der Paragraphenfolge und, soweit Abweichungen nicht zwingend geboten waren, auch im Wortlaut mit dem Bundesgesetz übereinstimmt, so daß Schrifttum und Rechtsprechung zum Bundesgesetz bei der Auslegung des Landesgesetzes herangezogen werden können.

Im einzelnen gebe ich noch folgende Hinweise:

1. Die Vorschriften des HVwVfG sind nur anzuwenden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes oder des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Dieser Vorrang besonderer Verfahrensregeln ergibt sich für Rechtsvorschriften des Landes aus § 1 Abs. 1 HVwVfG, für Rechtsvorschriften des Bundes aus Art. 31 GG. Dagegen hat das HVwVfG Vorrang gegenüber allen

Rechtsvorschriften, die nicht vom Bund oder Land erlassen sind.

2. Durch die wörtliche Übernahme des § 75 VwVfG in § 75 HVwVfG hat der Landesgesetzgeber von der Ermächtigung in § 100 Nr. 2 VwVfG Gebrauch gemacht. Die Rechtswirkung des § 75 Abs. 1 Nr. 1 gelten deshalb auch gegenüber nach Bundesrecht erforderlichen Entscheidungen.
3. Entgegen der bisherigen Rechtslage müssen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Abhilfebescheid (§ 72 VwGO) und der Widerspruchsbescheid (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO) vom 1. Januar 1977 an eine materielle Kostenentscheidung enthalten, deren Inhalt sich nach § 80 HVwVfG richtet.

In der Kostenentscheidung ist nicht nur zu bestimmen, wer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat, sondern gegebenenfalls auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war (§ 80 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2.) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen in einem besonderen Kostenfestsetzungsbeschluss fest (§ 80 Abs. 3).

§ 80 ist auch dann anzuwenden, wenn das Vorverfahren vor dem 1. Januar 1977 noch nicht abgeschlossen war (§ 95 Abs. 4).

Für den Erlaß des Abhilfebescheides oder des Widerspruchsbescheides wird keine Gebühr erhoben, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

4. **Verwaltungsverfahren, die am 1. Januar 1977 anhängig sind, müssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-gesetzes zu Ende geführt werden (§ 95 Abs. 1).**

Wiesbaden, 10. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 2 — 14 a — 3 — 6/76
StAnz. 52/1976 S. 2285

1670

Güteüberwachung von Baustoffen und Bauteilen

Bezug: Erlaß vom 13. Februar 1970 (StAnz. S. 630) und vom 27. November 1975 (StAnz. S. 2245)

In der Anlage 1 zum Erlaß vom 13. Februar 1970 und in der Ergänzung dazu vom 27. November 1975 habe ich die von mir bauaufsichtlich anerkannten Güteschutzgemeinschaften listenmäßig erfaßt und bekanntgemacht.

Der Erlaß vom 13. Februar 1970 mit seiner Ergänzung vom 27. November 1975 ersetzt die bis dahin ergangenen Einzel-erlasse über die bauaufsichtliche Anerkennung der einzelnen Güteschutzverbände.

Es handelt sich dabei um folgende Erlasse, die hiermit aufgehoben werden:

1. Erlaß vom 7. Januar 1966 (StAnz. S. 132),
2. Erlaß vom 7. Januar 1966 (StAnz. S. 133),
3. Erlaß vom 28. Februar 1966 (StAnz. S. 446),
4. Erlaß vom 19. September 1968 (StAnz. S. 1533),
5. Erlaß vom 21. November 1968 (StAnz. 1969 S. 4),
6. Erlaß vom 15. Januar 1969 (StAnz. S. 171),
7. Erlaß vom 14. Oktober 1975 (StAnz. S. 2245),
8. Erlaß vom 31. März 1970 (StAnz. S. 1228),
9. Erlaß vom 7. November 1974 (StAnz. S. 2132),
10. Erlaß vom 11. November 1974 (StAnz. S. 2173),
11. Erlaß vom 31. Januar 1975 (StAnz. S. 572),
12. Erlaß vom 27. November 1975 (StAnz. S. 2244).

Wiesbaden, 14. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 14 — 1/76
StAnz. 52/1976 S. 2286

1671

Beamtenversorgungsrecht;

hier: Bescheinigung für Versorgungsempfänger

An den Bundesminister des Innern ist von verschiedenen Seiten der Wunsch herangetragen worden, darauf hinzuwirken, daß Versorgungsempfängern (Beamten, Richtern und Soldaten im Ruhestand sowie deren Hinterbliebenen) möglichst bundeseinheitlich ein Ausweis oder eine Bescheinigung ausgestellt wird, um ihnen damit den Nachweis ihrer Eigenschaft als Versorgungsempfänger für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen in den verschiedensten Bereichen zu erleichtern.

Eine Notwendigkeit zur Ausgabe eines besonderen „Ausweises für Versorgungsempfänger“ an alle Versorgungsempfänger von Amts wegen besteht nicht. Der Bundesminister des Innern hätte jedoch keine Bedenken, wenn Versorgungsempfängern auf deren Wunsch eine Bescheinigung nach dem als Anlage abgedruckten Muster ausgestellt wird.

Nachdem die obersten Bundesbehörden und die Mehrzahl der Bundesländer der Empfehlung des Bundesministers des Innern gefolgt sind und derartige Bescheinigungen für Versorgungsempfänger ausstellen, schließe ich mich dieser Regelung an. Ich bitte daher die Pensionsregelungsbehörden des Landes, den hessischen Versorgungsempfängern und den Versorgungsempfängern nach dem G 131 sowie deren Hinterbliebenen auf Wunsch eine Bescheinigung nach nachstehendem Muster auszustellen.

Den für die Regelung der Bezüge kommunaler Versorgungsempfänger zuständigen Dienststellen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten und den Fachministern.

Wiesbaden, 8. 12. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 32 — P 1601 A — 154
StAnz. 52/1976 S. 2286

Muster

.....
(Ausstellende Behörde)

.....
(Aktenzeichen)

Bescheinigung für Versorgungsempfänger

Herr/Frau

geb. am in

bezieht Versorgungsbezüge — Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenbezüge*) — nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Er/Sie ist wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden*).

....., den

Im Auftrag

*) Nichtzutreffendes streichen

StAnz. 52/1976 S. 2286

1672

Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091);

hier: Auswirkungen der Anwendung des § 40 Abs. 5 BBesG in Ruhensfällen nach den §§ 158, 160 BBG (§§ 172, 173 HBG)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 23. 6. 1976 (StAnz. S. 1266) Mit Rundschreiben vom 23. 6. 1976 (StAnz. S. 1266) habe ich ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 2. 6. 1976 — D II 4 — 221 390/3 — bekanntgegeben. In diesem Rundschreiben wurde u. a. dargelegt, wie in den Fällen der sog. „Insichkonkurrenz“ zu verfahren ist.

Bei der Durchführung dieses Rundschreibens ist es in den Fällen, in denen ein Versorgungsbezug wegen eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 BBG, § 172 HBG) oder wegen eines neuen Versorgungsbezuges (§ 160 BBG, § 173 HBG) in voller Höhe oder teilweise ruht, zu Ergebnissen gekommen, die mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 40 Abs. 5 BBesG nicht zu vereinbaren sind.

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 23. 11. 1976 — D III 4 — 223 103/9 — ein Schreiben an den Bundesminister der Finanzen und an den Bundesminister der Verteidigung mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In diesem Rundschreiben bittet er, bei der Anwendung des § 40 Abs. 5 BBesG in Ruhensfällen nach den §§ 158, 160 BBG (§§ 172, 173 HBG) wie folgt zu verfahren:

„Ergibt sich nach der wegen des Zusammentreffens von Bezügen in einer Person zunächst erfolgten Anwendung des § 40 Abs. 5 BBesG, daß der Versorgungsbezug bzw. der „frühere“ Versorgungsbezug wegen §§ 158, 160 BBG (§§ 172, 173 HBG) oder entsprechender Vorschriften überhaupt nicht (Vollruhendfälle) oder nicht in voller Höhe (Teilruhendfälle) zahlbar bleibt, entfällt die Anwendung des § 40 Abs. 5 BBesG wegen des Zusammentreffens von Bezügen in einer Person. Für die Prüfung, ob ein Voll- oder Teilruhendfall vorliegt, ist somit bei beiden Bezügen der Ehegattenbestandteil zur Hälfte oder, wenn wegen des Vorhandenseins eines im öffentlichen Dienst stehenden oder versorgungsberechtigten Ehegatten zusätzlich ein „echter Konkurrenzfall“ i. S. des § 40 Abs. 5 BBesG gegeben ist, zu einem Viertel zu berücksichtigen. Ergibt die Prüfung, daß ein Voll- oder Teilruhendfall vorliegt, ist bei den beiden in einer Person zusammentreffenden Bezügen der Ehegattenbestandteil in voller Höhe oder, wenn wegen des Ehegatten ein „echter Konkurrenzfall“ i. S. des § 40 Abs. 5 BBesG gegeben ist, zur Hälfte zu berücksichtigen. In den Fällen des Zusammentreffens von Bezügen in einer Person, in denen es nicht zu einem völligen oder teilweise Ruhen des Versorgungsbezuges bzw. des „früheren“ Versorgungsbezuges kommt, ist gemäß Tz. 1.1 meines Rundschreibens vom 2. 6. 1976 (GMBL. I S. 283) § 40 Abs. 5 BBesG entsprechend anzuwenden. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen

— die Vorschriften der §§ 158, 160 BBG (§§ 172, 173 HBG) oder entsprechende Vorschriften zwar dem Grunde nach anwendbar sind, aber zu keiner Minderung der Bezüge füh-

ren, weil die in diesen Vorschriften bezeichneten Höchstgrenzen nicht überschritten werden, oder

- die Vorschriften der §§ 158, 160 BBG (§§ 172, 173 HBG) oder entsprechende Vorschriften bereits dem Grunde nach nicht anwendbar sind, weil der 2. Bezug von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der zwar zum „öffentlichen Dienst“ i. S. des § 40 Abs. 7 BBesG, jedoch nicht zu dem (begrifflich engeren) „öffentlichen Dienst“ i. S. der Ruhensvorschriften gehört.

Zur Klarstellung der Ausführungen in Tz. 1.2 meines o. a. Rundschreibens vom 2. 6. 1976 im Hinblick auf meine vorstehende Stellungnahme zur Nichtanwendung des § 40 Abs. 5 BBesG in Voll- oder Teilruhenfällen bemerke ich, daß hiernach bei den für die Höchstgrenzen der §§ 158, 160, 160 a BBG (§§ 172, 173 HBG) maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Ehegattenbestandteil lediglich dann nur zur Hälfte anzusetzen ist, wenn die Vorschrift des § 40 Abs. 5 BBesG wegen einer „echten Konkurrenz“ anzuwenden ist, im übrigen in voller Höhe.“

Ich bitte, alle Versorgungsfälle, bei denen eine Insichkonkurrenz besteht und bei denen es durch die Anwendung der §§ 158, 160 BBG (§§ 172, 173 HBG) zum Ruhen oder Teilruhen des Versorgungsbezuges bzw. des früheren Versorgungsbezuges kommt, zu überprüfen und rückwirkend zum 1. 1. 1976 neu festzusetzen.

Wiesbaden, 10. 12. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1601 A — 165
I B 21 — P 1500 A — 471
StAnz. 52/1976 S. 2286.

1673

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen (KZVH) in Frankfurt (Main) über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei

Der Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt (Main) über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei vom 22. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 243) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 und 5 der Anlage 2 des Vertrages erhalten folgende Fassung:
 - „2. Zu den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses wird ein Zuschlag von 106 vom Hundert gezahlt. Die erhöhten Sätze werden auf volle 5 Dpf aufgerundet. Sie gelten für Leistungen, die ab 1. Juli 1976 erbracht werden, wobei zahnärztlich-prothetische Leistungen mit dem Tage der Eingliederung als erbracht gelten. Die Anwendung des § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung ist ausgeschlossen.
 5. Diese Regelung gilt ab 1. Juli 1976. Sie verlängert sich jeweils um ein Vierteljahr, falls nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt wird.“
2. Anlage 3 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Material- und Laboratoriumskosten

 1. Material- und Laboratoriumskosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten — bei praxiseigenen Laboratorien gelten die ortsüblichen Preise — abgerechnet. Für die in der Praxis des Zahnarztes anfallenden Materialkosten sind zu berechnen:
für einen Abdruck 4,40 DM,

- für eine abnehmbare Hülse zum provisorischen Schutz von vitalen, beschliffenen Zähnen oder eine provisorische Krone 2,20 DM,
- für eine direkte Unterfütterung, je Kieferhälfte 4,40 DM,
- Versandkosten, je Versandgang 2,— DM.
- 2. Diese Regelung gilt ab 1. Juli 1976. Sie verlängert sich um jeweils ein Vierteljahr, falls sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt wird.“

Im übrigen gilt der Vertrag in unveränderter Form weiter. Die seitherige Anlage zur Anlage 3 des Vertrages (vgl. Bekanntmachung vom 18. August 1975 — StAnz. S. 1878) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 10. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 17 — 12 b 02 01
StAnz. 52/1976 S. 2287

1674

Sachliche Zuständigkeit der Schutz- und Kriminalpolizei;
hier: Zuständigkeit der Schutzpolizei für Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB)

Gemäß § 92 HSOG wird folgendes bestimmt:

- (1) Die Regierungspräsidenten und die Polizeiprääsidenten werden angewiesen, in ihren jeweiligen Dienstbezirken Regelungen der Zuständigkeit der Schutzpolizei für Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB) zu treffen. Diese sind mir nach Abstimmung mit den zuständigen Personalräten zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Durch die Regelungen nach Nr. 1 werden der Schutzpolizei Strafsachen gemäß § 8 Abs. 1 Pol-OrgVO zugewiesen.
- (3) Im übrigen gelten die §§ 5 und 8 Pol-OrgVO für die Aufgabenverteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei bei allen Polizeidienststellen des Landes.
- (4) Der Hauptpersonalrat der Polizei war bei diesem Erlaß beteiligt.
- (5) Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 20. 12. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 5 — 21 b 02
StAnz. 52/1976 S. 2287

1675

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;
hier: Thailandischer Fremdenpaß „Travel Document for Aliens“

Der thailändische Fremdenpaß „Travel Document for Aliens“ ist seit 28. Februar 1976 in Gebrauch. Er wird zur Durchführung von Auslandsreisen an Ausländer und Staatenlose ausgegeben, die sich rechtmäßig in Thailand aufhalten. Der Fremdenpaß wird für ein Jahr und mit einem der Gültigkeitsdauer des Passes entsprechend befristeten Rückkehrsichtvermerk ausgestellt.

Sofern der Geltungsbereich des thailändischen Fremdenpasses die Bundesrepublik Deutschland einschließt und ein Rückkehrsichtvermerk enthalten ist, hat der Bundesminister des Innern ihn als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Inhaber in jedem Falle einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks vor der Einreise bedürfen.

Wiesbaden, 13. 12. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d
StAnz. 52/1976 S. 2287

1676

Der Hessische Minister der Finanzen

Betriebssatzung und Geschäftsanweisung der Hessischen Staatsbäder

Nachstehend wird die am 1. Januar 1977 in Kraft tretende Betriebssatzung der Hessischen Staatsbäder veröffentlicht. Außerdem wird eine Geschäftsanweisung (gem. § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung) für die Hessischen Staatsbäder bekanntgemacht; sie tritt ebenfalls am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1976 **Der Hessische Minister der Finanzen**
4100 — 39 — IV B 21
StAnz. 52/1976 S. 2287

Betriebssatzung der „Hessischen Staatsbäder“
§ 1 Allgemeines

(1) Die staatlichen hessischen Heilbäder, Bad Nauheim, Bad Wildungen, Bad Schwalbach, Schlangenbad, Bad Salzhausen, Bad Hersfeld, sind einschließlich ihrer Nebenbetriebe (Sanatorien, Kurkliniken, Hotels, Wasserversand und technische Betriebe) ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb im Sinne des § 26 Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Hessische Staatsbäder“.

(3) Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die „Hessischen Staatsbäder“ dienen der Volksgesundheit. Sie stellen ihre Einrichtungen zur Durchführung von Kuren und Heilverfahren zur Verfügung.

(2) Dem Betrieb können weitere Aufgaben, die mit seiner Tätigkeit oder mit dem Fremdenverkehr in Zusammenhang stehen, übertragen werden. Dasselbe gilt für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes an Unternehmen mit ähnlicher Aufgabenstellung.

§ 3 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Betriebes soll mindestens 60 v. H. des Sachanlagevermögens betragen.

§ 4 Organisation

(1) Der Betrieb untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen.

(2) Der Betrieb wird vom „Direktor der Hessischen Staatsbäder“ geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Dem Direktor unterstehen die Hauptverwaltung des Betriebes und die Kurverwaltungen der einzelnen Staatsbäder. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Betriebes.

(4) Der Direktor wird von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 5 Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen

(1) Der Hessische Minister der Finanzen kann als Aufsichtsbehörde dem Betrieb Weisungen erteilen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten

- a) der Erlaß einer Geschäftsanweisung;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Bestellung und Abberufung des Direktors des Betriebes, dessen Stellvertreters und der Kurdirektoren;
- d) Einstellung, Ernennung, Beförderung und Höhergruppierung von Bediensteten, soweit sie nach der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder übertragbar ist;
- e) die Änderung des Eigenkapitals gemäß § 3.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) Einführung neuer Heilmethoden und Änderung der Heilanzeigen;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
- c) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 30 000,— DM überschreiten;
- d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
- e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- g) Verzichte und Vergleiche, soweit beide nicht Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebes mit einem Wert bis 5000,— Deutsche Mark im Einzelfall betreffen;
- h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Hauptverwaltung berechtigt, selbständig zu handeln; sie hat in diesem Falle jedoch den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten;
- i) sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt oder die einen geringeren Vermögenswert als 20 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind mit Ausnahme der Verträge hinsichtlich der Hotels, Kurkliniken und Sanatorien als gewöhnliche Geschäfte zu behandeln;
- k) Dienstreisen in das Ausland.

(4) Der Hessische Minister der Finanzen behält sich vor, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

§ 6 Beirat

(1) Der Betrieb hat einen Beirat.

(2) Der Beirat berät den Hessischen Minister der Finanzen bei bedeutenden und grundsätzlichen Entscheidungen.

(3) Der Hessische Minister der Finanzen führt den Vorsitz im Beirat. Er beruft den Beirat bei Bedarf ein.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Hessischen Minister der Finanzen berufen; soweit sie Mitglieder des Hessischen Landtags sind, werden sie im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen vom Landtag entsandt.

(5) Dem Beirat sollen angehören:

- der ständige Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen als stellvertretender Vorsitzender;
- der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtags;
- der stellvertretende Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Landtags, je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode;
- zwei Vertreter der Landesversicherungsanstalt Hessen;
- der für den Betrieb zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium;
- der für die Staatsbauverwaltung zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium;
- der für den Fremdenverkehr zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik;
- der für die Gesundheitsvorsorge zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Sozialministerium;
- zwei Vertreter des Bezirkspersonalrates des Betriebes.

(6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Soweit die Mitglieder nicht Landesbedienstete sind, erhalten sie ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Hessischen Minister der Finanzen festgesetzt wird. Die Landesbediensteten erhalten Reisekostenvergütungen nach den für das Land geltenden Vorschriften.

§ 7 Verwaltung des Betriebes

(1) Der Betrieb wird von der „Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder“ verwaltet. Diese führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

(2) Der Hauptverwaltung steht das Weisungsrecht gegenüber den Kurverwaltungen zu.

(3) Erklärungen der Hauptverwaltung werden unter der Bezeichnung „Hessische Staatsbäder“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Direktors.

(4) Die Hauptverwaltung berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen zum 20. eines jeden Monats über die Liquiditätssituation des Betriebes und halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Betriebes und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Betriebes von erheblicher Bedeutung sein können. Bei sonstigem wichtigem Anlaß hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Kurverwaltungen

(1) Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 (1) in den einzelnen Staatsbädern obliegt der jeweiligen Kurverwaltung.

(2) Der Kurverwaltung unterstehen die Nebenbetriebe im Sinne von § 1 (1) des jeweiligen Staatsbades.

(3) Die Kurverwaltung wird von einem Kurdirektor geleitet. Er ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Staatsbades.

Der Kurdirektor vertritt das Land Hessen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.

(4) Erklärungen der Kurverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit werden unter der Bezeichnung „Hessisches Staatsbad . . .“ abgegeben und von dem Kurdirektor unterschrieben.

(5) Der Kurdirektor wird von dem Geschäftsführer vertreten.

(6) Zur Beratung der Kurverwaltungen in wichtigen allgemeinen Angelegenheiten können im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung örtliche Beiräte gebildet werden. Ihnen sollen Personen angehören, die geeignet und bereit sind, die Staatsbäder zu fördern.

§ 9 Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluß, Prüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Hauptverwaltung stellt bis zum 1. Juli jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle

der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Für die Aufstellung und Ausführung gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung.

(3) Die Hauptverwaltung hat dafür zu sorgen, daß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird (§ 74 Abs. 1 LHO) und die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Sie erstellt den Jahresabschluß und legt ihn mit dem Geschäftsbericht spätestens am 1. Oktober des folgenden Jahres dem Hessischen Minister der Finanzen vor. Für die Gliederung und die Wertansätze in der Jahresbilanz gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß. Für die Buchführung gilt ein einheitlicher Kontenrahmen und ein einheitlicher Kontenplan.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß § 88 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung dem Hessischen Rechnungshof.

§ 10 Sonstiges

(1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.

(2) Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten der staatlichen Hochbauverwaltung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten regelt sich nach der „Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen“ (DABau) und gleichermaßen nach den Ergänzungsbestimmungen für die „Hessischen Staatsbäder“ hierzu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 2. Februar 1968 (St.Anz. S. 326) außer Kraft.

*

Geschäftsanweisung für die „Hessischen Staatsbäder“ (gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung)

§ 1 Aufgaben der Kurverwaltungen

(1) Die Kurverwaltungen unterstützen die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder bei der Führung der Geschäfte gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung. Sie sind in ihrem Bereich mitverantwortlich für eine wirtschaftliche Betriebsführung und sparsame Verwaltung.

(2) Die Kurverwaltungen haben daneben insbesondere die Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern, den RVO-Kassen, den Ärzten am Sitze des jeweiligen Bades und den Kommunen zu pflegen.

(3) Die Kurverwaltungen berichten der Hauptverwaltung bis zum 15. eines jeden Monats über die wirtschaftliche, finanzielle und liquiditätsmäßige Lage zum Ende des vorangegangenen Monats. Die Berichte sind nach den Weisungen der Hauptverwaltung zu erstellen und sollen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

§ 2 Aufgaben der Kurdirektoren

(1) Die Kurdirektoren sind für den geordneten Betriebsablauf in den von ihnen geleiteten Staatsbädern und für die Erfüllung der Aufgaben der Kurverwaltungen verantwortlich.

(2) Jeder Kurdirektor ist verpflichtet, die Buch- und Kassenführung zu überwachen. Mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr hat er oder der Geschäftsführer sich durch unvermutete Prüfungen von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie vom Vorhandensein der Bar- und Bankbestände zu überzeugen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten; eine Durchschrift erhält die Hauptverwaltung.

§ 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der vorherigen Zustimmung der Hauptverwaltung bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

- a) Überschreiten der Ausgabenansätze im Erfolgsplan;
 - b) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten;
- der Zustimmung bedarf es nicht für den unter den Tarifvertrag für Musiker, den Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe oder den Manteltarifvertrag für Arbeiter fallenden Personenkreis, sofern die zu treffenden

Entscheidungen im Rahmen der Tarifverträge, des Stellenplans und der regelmäßigen Arbeitszeiten bleiben.

- c) Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landes Hessen;
- d) Festsetzung der Kurmittelpreise und Kurbeiträge, der Preise für Eigenerzeugnisse (Energie, Wasser, usw.) sowie der Pensions- und Zimmerpreise in den eigenen Hotels, Kurkliniken und Sanatorien;
- e) Stundung von Forderungen oder Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10 000,— DM übersteigen;
- f) Verzicht auf Ansprüche jeder Art, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500,— DM übersteigen;
- g) Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung ohne oder nur gegen ein geringes Entgelt;
- h) Abschluß von Vergleichen;
- i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- j) Rechtsgeschäfte über die Anschaffung, Herstellung oder Instandsetzung von Anlagevermögen mit einem Gesamtwert von mehr als 5000,— DM; Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge, bei denen die festgesetzte Jahresleistung den Betrag von 10 000,— DM übersteigt; Rechtsgeschäfte zwischen Kurdirektoren oder deren Angehörigen und dem Staatsbad; von allen Verträgen ist eine Abschrift der Hauptverwaltung zuzuleiten;
- k) Maßnahmen, die den Zustand der Quellen beeinträchtigen können;
- l) alle sonstigen Maßnahmen, die von erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind oder über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
- m) der Beitritt oder Austritt eines Staatsbades zu oder aus Vereinen und Verbänden; die Übernahme oder Aufgabe von Ämtern in diesen Institutionen durch Bedienstete.

(2) Die Hausverwaltung kann sich vorbehalten, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

(3) Die Kurverwaltungen sind berechtigt, die Zuständigkeit bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Hotelpersonals im Rahmen des Absatzes 1 Buchstabe b) auf die Hotelleiter zu übertragen.

§ 4 Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Für den gemäß § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung aufzustellenden Wirtschaftsplan gilt folgendes:

- a) Erfolgsplan:
Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des Geschäftsjahres ausweisen;
- b) Finanzplan:
Im Finanzplan sollen den voraussichtlich vermögenswirksamen Maßnahmen (Investitionen, Darlehenstilgungen usw.) die Deckungsmittel (Eigenmittel, Darlehensaufnahmen) gegenübergestellt werden;
- c) Stellenplan:
Der Stellenplan enthält die Stellen der voraussichtlich erforderlichen Bediensteten, getrennt nach Beamten, Angestellten, Arbeitern und Hotelbediensteten.

Der Wirtschaftsplan ist für jede Kurverwaltung und für jeden selbständig geführten Nebenbetrieb gesondert aufzustellen.

Die Ansätze des Finanzplans sind zu erläutern.

(2) Für die Ausführung des Wirtschaftsplans gilt folgendes:

- a) Erfolgsplan:
Die Hauptverwaltung kann, soweit nichts anderes bestimmt wird, die veranschlagten Einzelansätze als gegenseitig deckungsfähig erklären. Im übrigen dürfen mit Genehmigung der Hauptverwaltung Ausgabenansätze überschritten werden, wenn entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten oder bei anderen Kostenarten entsprechende Einsparungen möglich sind. Ergibt sich während des Geschäftsjahres, daß das zu erwartende Ergebnis ungünstiger als veranschlagt ist, so hat die Hauptverwaltung dem Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich zu be-

richten und, wenn möglich, Abhilfsmaßnahmen vorzuschlagen;

b) Finanzplan:

Die Deckungsmittel sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, mit Zustimmung der Hauptverwaltung gegenseitig deckungsfähig;

c) Stellenplan:

In unabwiesbaren Fällen ist die Hauptverwaltung ermächtigt, die Genehmigung zur Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte zu erteilen.

§ 5 Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen

(1) Für Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen gelten die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung ist zuständig:

Der Hessische Minister der Finanzen	für den Direktor der Hessischen Staatsbäder,
der Direktor der Hessischen Staatsbäder	für das Personal der Hauptverwaltung und für die Kurdirektoren,
der Kurdirektor	für die Bediensteten des Staatsbades,
der Hotelleiter	für die Bediensteten der ihm unterstellten Betriebe.

(3) Die leitenden Bediensteten sollen ihren Urlaub den Bedürfnissen des Betriebes entsprechend nehmen.

§ 6 Schlußbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung vom 1. März 1968 (n. v.) außer Kraft.

1677

Betriebssatzung der Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)

Nachstehend wird die zum 1. Januar 1977 in Kraft tretende Betriebssatzung der Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels) veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. 12. 1976 **Der Hessische Minister der Finanzen**
4130 — A — 18 — IV B 21
St.Anz. 52/1976 S. 2290

Betriebssatzung der „Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Burgen und Schlösser des Landes Hessen Schloß Auerbach, Burg Frankenstein, Schloß Hirschhorn, Burg Hohenstein, Hattsteiner Hof bei Burg Münzenberg, Jagdschloß und Aussichtrestaurant Niederwald, Sababurg, Schloß Spangenberg, Burg Staufenberg, Schloßhotel Wilhelmsthal, sind ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb im Sinne des § 26 Landshaushaltsordnung.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“.

(3) Der Betrieb kann auf weitere Burgen und Schlösser ausgedehnt werden.

(4) Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

§ 2 Aufgaben

Dem Betrieb obliegt es, die von ihm verwalteten Burgen und Schlösser zur Förderung des Fremdenverkehrs zu nutzen. Er sorgt insbesondere dafür, daß die Gaststätten und Hotels in den Burgen und Schlössern in diesem Sinne geführt werden. Dabei sind wirtschaftliche Grundsätze sowie die Belange der Öffentlichkeit und des Landes Hessen gleichermaßen zu beachten.

§ 3 Betriebsausstattung

Das Land Hessen überläßt dem Betrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen landeseigenen Grundstücke und Gebäude unentgeltlich zur Nutzung.

§ 4 Organisation

(1) Der Betrieb untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen.

(2) Der Betrieb wird von einem Direktor geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Aufgabe nimmt der Direktor der Hessischen Staatsbäder wahr.

(3) Der Direktor wird von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 5 Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen

(1) Der Hessische Minister der Finanzen kann als Aufsichtsbehörde der Leitung des Betriebs Weisungen erteilen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

(2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten

a) die Zustimmung zur Erweiterung des Betriebs gemäß § 1 Abs. (3);

b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Stellvertreters richten sich nach der Satzung der „Hessischen Staatsbäder“.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:

a) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;

b) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Pacht- und Mietverhältnissen, Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20 000,— DM überschreiten;

c) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;

d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;

e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;

f) Verzichte und Vergleiche, soweit beide nicht Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebes mit einem Wert bis 5000,— DM im Einzelfall betreffen;

g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist der Betrieb berechtigt, selbstständig zu handeln; er hat in diesem Falle jedoch den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten;

h) Sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die regelmäßig wiederkehren oder einen geringeren Vermögenswert als 20 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als regelmäßig wiederkehrende Verträge zu behandeln; von ihrem Abschluß ist der Minister der Finanzen schriftlich zu unterrichten.

i) Dienstreisen in das Ausland.

§ 6 Beirat

(1) Der Betrieb hat einen Beirat.

(2) Der Beirat berät den Hessischen Minister der Finanzen und den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik bei bedeutenden und grundsätzlichen Entscheidungen.

(3) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik führt den Vorsitz im Beirat. Er beruft den Beirat bei Bedarf ein.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen berufen; soweit sie Mitglieder des Hessischen Landtages sind, werden sie im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Minister der Finanzen vom Landtag entsandt.

(5) Dem Beirat sollen angehören:

— der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags;

— je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode;

— der für den Fremdenverkehr zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik;

— der für die Staatsvermögensverwaltung zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium;

— der für die Staatsbauverwaltung zuständige Abteilungsleiter im Hessischen Finanzministerium;

— der Landeskonservator.

(6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Soweit die Mitglieder nicht Landesbedienstete sind, erhalten sie ein Sit-

zungsgeld, dessen Höhe vom Hessischen Minister der Finanzen festgesetzt wird. Die Landesbediensteten erhalten Reisekostenvergütungen nach den für das Land geltenden Vorschriften.

§ 7 Verwaltung des Betriebes

(1) Der Betrieb wird von der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder in Wiesbaden verwaltet. Diese führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

(2) Erklärungen der Verwaltung werden unter der Bezeichnung „Bürgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Direktors.

(3) Die Verwaltung berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen zum 20. eines jeden Monats über die Liquiditätslage des Betriebes und halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Betriebes und über Geschäfte, die für den Vollzug des Wirtschaftsplanes oder die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können. Bei sonstigem wichtigen Anlaß hat sie ihn und, soweit Belange des Fremdenverkehrs berührt sind, auch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Das Land stellt dem Betrieb im Rahmen des Haushaltsplanes die erforderlichen Mittel zur Finanzierung notwendiger Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur Verfügung. Die Finanzierung mit Eigenmitteln bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen.

(2) Die Einnahmen sind zur Deckung der Betriebs- und Bauunterhaltungskosten sowie der Ausgaben für Ersatz oder Ergänzung der Einrichtungsgegenstände zu verwenden.

(3) Zuschüsse des Landes richten sich nach der Ertragslage des Betriebes und der haushaltmäßigen Ansätze.

(4) Der Betrieb hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.

(5) Die Gaststätten und Hotels sind zu verpachten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen. Die Pächter werden von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik ausgewählt.

§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Prüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Verwaltung des Betriebes stellt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan umfaßt einen Erfolgsplan und einen Finanzplan. Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und hat alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres auszuweisen.

(3) Die Verwaltung des Betriebes erstellt den Jahresabschluß und legt ihn mit dem Geschäftsbericht spätestens am 1. August des folgenden Jahres dem Hessischen Minister der Finanzen vor.

Für die Gliederung und Wertansätze des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß. Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen; seine Entwicklung ist in der Vorspalte darzustellen.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß § 88 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung dem Hessischen Rechnungshof.

§ 10 Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplans gilt folgendes:

(1) Die veranschlagten Einzelansätze des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgabenansätze dürfen nur überschritten werden, wenn die Mehrausgaben unabweisbar notwendig oder durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind.

(2) Die Ansätze des Finanzplans sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, gegenseitig deckungsfähig.

§ 11 Sonstiges

(1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.

(2) Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten der staatlichen Hochbauverwaltung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten regelt sich nach der „Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen“ (DABau) und gleichermaßen nach den Ergänzungsbestimmungen für die „Bürgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)“ hierzu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 1. November 1971 in der Fassung vom 20. Februar 1973 (StAnz. S. 485) außer Kraft.

1678

Betriebssatzung und Geschäftsanweisung der Ferienhotels des Landes Hessen

Nachstehend wird die am 1. Januar 1977 in Kraft tretende Betriebssatzung der Ferienhotels des Landes Hessen veröffentlicht.

Außerdem wird eine Geschäftsanweisung (gem. § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung) für die Ferienhotels bekanntgemacht; sie tritt ebenfalls am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
4130 — A — 3 — IV B 21
StAnz. 52/1976 S. 2291

Betriebssatzung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“

§ 1 Allgemeines

(1) Die landeseigenen Ferienhotels Parkhotel Post, Beatenberg/Schweiz, Waldhotel Häring, Bad Häring/Österreich, Parkhotel Sonne, Schönau/Schwarzwald, Berghotel Hessenland, Oberstdorf-Tiefenbach/Allgäu, sind ein kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb im Sinne des § 26 Landeshaushaltsordnung.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Ferienhotels des Landes Hessen“.

(3) Sitz der Verwaltung ist Wiesbaden.

§ 2 Aufgaben

Die Ferienhotels sind eine soziale Einrichtung des Landes; sie sollen preisgünstige Urlaubsaufenthalte ermöglichen. Sie stehen ausschließlich folgendem Personenkreis zur Verfügung:

1. Landesbediensteten einschließlich der Landesbediensteten, die die Altersgrenze erreicht haben bzw. wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst des Landes ausgeschlossen sind,
2. Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Hessischen Landtags,
3. Familienangehörigen, die mit den zu 1. und 2. genannten Personen in ständiger Hausgemeinschaft leben.

Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 3 Betriebsausstattung

Das Land Hessen überläßt dem Betrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Grundstücke und Gebäude unentgeltlich zur Nutzung, unterhält sie baulich und erstattet die auf ihnen ruhenden privaten und öffentlichen Lasten.

§ 4 Organisation

(1) Der Betrieb untersteht der Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen.

(2) Der Betrieb wird von einem Direktor geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese Aufgabe nimmt der Direktor der Hessischen Staatsbäder wahr.

(3) Der Direktor wird von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 5 Aufsicht des Hessischen Ministers der Finanzen

(1) Der Hessische Minister der Finanzen kann als Aufsichtsbehörde dem Betrieb Weisungen erteilen. Er hat ein unein-

geschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorgänge.

- (2) Dem Hessischen Minister der Finanzen ist vorbehalten
- a) der Erlaß einer Geschäftsanweisung;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Stellvertreters richten sich nach der Satzung der „Hessischen Staatsbäder“.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen:
- a) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Hotelleiter;
 - b) Änderung der Pensionspreise;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
 - d) Stundung von Forderungen und Teilforderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5000,— DM überschreiten;
 - e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Abschluß von Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder ähnlichen Verträgen;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - h) Verzicht und Vergleiche, soweit beide nicht Rechtsgeschäfte des gewöhnlichen Betriebes mit einem Wert bis 5000,— Deutsche Mark im Einzelfall betreffen;
 - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20 000,— DM. Kann eine Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist der Betrieb berechtigt, selbständig zu handeln; er hat in diesem Falle den Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
 - k) Sonstige Rechtsgeschäfte, ausgenommen solche, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt oder die einen geringeren Vermögenswert als 20 000,— DM haben. Miet- und Pachtverträge sind als gewöhnliche Geschäfte zu behandeln; von ihrem Abschluß ist der Hessische Minister der Finanzen schriftlich zu unterrichten.
- l) Dienstreisen in das Ausland.
- (5) Der Hessische Minister der Finanzen behält sich vor, weitere Rechtshandlungen und Maßnahmen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig zu machen.

§ 6 Verwaltung des Betriebes

- (1) Der Betrieb wird von der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder in Wiesbaden verwaltet. Diese führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Weisungen des Hessischen Ministers der Finanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit.
- (2) Der Verwaltung steht das Weisungsrecht gegenüber den Hotelleitern zu.
- (3) Erklärungen der Verwaltung werden unter der Bezeichnung „Ferienhotels des Landes Hessen“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Direktors.
- (4) Die Verwaltung berichtet dem Hessischen Minister der Finanzen zum 20. eines jeden Monats über die Liquiditätssituation des Betriebes. Sie berichtet ferner zum 31. 3. und 30. 9. jeden Jahres sowie im Geschäftsbericht gemäß § 9 Abs. 3 über die Auslastung der Bettenkapazität. Bei wichtigem Anlaß hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Verwaltung der Hotels

- (1) Für den geordneten Betriebsablauf in den Hotels sind die Hotelleiter verantwortlich. Sie sind Vorgesetzte aller in dem jeweiligen Hotel Beschäftigten.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Hotelleiter beschränkt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des jeweiligen Hotelbetriebes. Die Beschaffung von Inventargegenständen und der Abschluß von Geschäften der Hotelleiter mit sich selbst zählen nicht zu den gewöhnlichen Geschäften.
- (3) Erklärungen der Hotelleiter sind unter dem Namen des Hotels mit dem Zusatz „Ferienhotels des Landes Hessen“ abzugeben und vom jeweiligen Hotelleiter zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Wirtschaftsführung

- (1) Der Betrieb soll im Rahmen seiner sozialen Aufgabenstellung Kostendeckung anstreben; die Erzielung eines Gewinnes

ist nicht beabsichtigt. Zuschüsse des Landes richten sich nach der Ertragslage des Betriebes und der haushaltsmäßigen Ansätze.

- (2) Die Einnahmen sind zur Deckung der Betriebskosten, soweit diese nicht vom Land gemäß § 3 getragen werden, sowie der Ausgaben für Ersatz oder Ergänzung der Einrichtungsgegenstände zu verwenden.
- (3) Der Betrieb hat nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen.

§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verwaltung des Betriebes stellt bis zum 1. Juli jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes auch für das weitere Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Hessischen Minister der Finanzen zur Genehmigung vor. Für die Aufstellung und die Ausführung gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung.
- (3) Die Verwaltung der Ferienhotels erstellt den Jahresabschluß und legt ihn mit dem Geschäftsbericht bis spätestens am 1. August des folgenden Jahres dem Hessischen Minister der Finanzen vor. Für die Gliederung und Wertansätze in der Jahresbilanz gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes sinngemäß. Das Kapitalkonto ist als variables Konto zu führen; seine Entwicklung ist in der Vorspalte darzustellen.
- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt gemäß § 88 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung dem Hessischen Rechnungshof.

§ 10 Sonstiges

- (1) Der Betrieb wendet Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden an, soweit nicht seine Eigenart Abweichungen bedingt.
- (2) Der Betrieb bedient sich zur Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten der staatlichen Hochbauverwaltung.
- Die Durchführung von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten regelt sich nach der „Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen“ (DA-Bau) und gleichermaßen nach den Ergänzungsbestimmungen für die „Ferienhotels des Landes Hessen“ hierzu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 20. Juni 1968 (StAnz. S. 1100) außer Kraft.

*

Geschäftsanweisung für die „Ferienhotels des Landes Hessen“ (gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung)

§ 1 Aufgaben der Verwaltung der Ferienhotels

- (1) Die Verwaltung der Ferienhotels führt den Betrieb „Ferienhotels des Landes Hessen“ nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie ist verantwortlich für die Erfüllung der den Ferienhotels nach § 2 der Betriebssatzung gestellten Aufgabe.
- (2) Die Verwaltung führt die kaufmännischen Bücher, erteilt die Zahlungsanweisungen für Rechnungsbeträge über 300,— Deutsche Mark und leistet die erforderlichen Zahlungen; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen der genehmigten Stellenpläne der jeweiligen Hotels.
- (3) Die Verwaltung ist verpflichtet, die Buch- und Kassenführung zu überwachen und sich mindestens einmal im Jahr durch unvermutete Prüfung von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie vom Vorhandensein der Bar- und Bankbestände zu überzeugen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (4) Der Verwaltung ist die Belegung der Hotels im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 der Betriebssatzung übertragen. Sie hat für eine ordnungsgemäße Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Hotelgäste zu sorgen und sie durch Überwachung sicherzustellen.

§ 2 Aufgaben der Hotelleiter

- (1) Die Hotelleiter sind für einen geordneten Betriebsablauf in den von ihnen geleiteten Hotels verantwortlich.
- (2) Sie haben unter Ausnutzung der sich bietenden Vorteile eine kostendeckende Bewirtschaftung anzustreben.
- (3) Ihre Vertretungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung beschränkt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des

jeweiligen Hotelbetriebes. Hierzu zählen der Einkauf von Lebensmitteln, Getränken, Heizungsmaterialien und sonstigen Waren, die zur ordnungsmäßigen Führung des jeweiligen Hotels erforderlich sind. Notwendige kleine Reparaturen an Inventargegenständen, am Grundstück und Gebäude können von dem Hotelleiter bis zu einem Einzelwert von 300,— DM in Auftrag gegeben werden. Darüber hinausgehende Aufträge können nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung erteilt werden.

(4) Private Geschäfte mit den von ihnen vertretenen Hotels sind den Hotelleitern nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung gestattet.

(5) Bis zu einem Betrag von 300,— DM dürfen die Hotelleiter Rechnungsbeträge zur Zahlung anweisen und die erforderlichen Zahlungen leisten; ausgenommen hiervon sind Lohn- und Gehaltszahlungen im Rahmen des genehmigten Stellenplans.

§ 3 Wirtschaftsführung, Jahresabschluss

(1) Für den nach § 9 der Betriebssatzung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres vorzulegenden Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr gilt folgendes:

a) Erfolgsplan

Der Erfolgsplan ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen sowie das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres ausweisen.

b) Finanzplan

Im Finanzplan sollen den voraussichtlichen Vermögenswirksamen Maßnahmen (Investitionen, Darlehenstilgungen usw.) die Deckungsmittel (Eigenmittel, Darlehensaufnahme usw.) gegenübergestellt werden.

c) Stellenplan

Der Stellenplan enthält die Stellen der voraussichtlich erforderlichen Bediensteten (nach Hotels getrennt) unter Angabe der jeweiligen Funktionsbezeichnung sowie der Löhne und Gehälter.

(2) Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes gilt folgendes:

a) Erfolgsplan

Die Verwaltung der Ferienhotels kann, soweit nichts anderes bestimmt wird, die veranschlagten Einzelansätze des Erfolgsplanes für gegenseitig deckungsfähig erklären. Im übrigen dürfen Ausgabenansätze überschritten werden, wenn sie unabweisbar notwendig oder wenn entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten oder bei anderen Kostenarten entsprechende Einsparungen möglich sind. Ergibt sich während des laufenden Geschäftsjahres, daß das zu erwartende Ergebnis ungünstiger als veranschlagt ist, so hat die Verwaltung dem Hessischen Minister der Finanzen unverzüglich zu berichten und, wenn möglich, Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

b) Finanzplan

Die Deckungsmittel sind, soweit es sich um eigene Mittel handelt, gegenseitig deckungsfähig.

c) Stellenplan

Die ausgebrachten Stellen sind nun in dem erforderlichen Maß zu besetzen. In unabweisbaren Fällen ist die Verwaltung der Ferienhotels ermächtigt, über den Rahmen des Stellenplans hinaus zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. Der Hessische Minister der Finanzen ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

Bei zwingender Notwendigkeit sind die Hotelleiter ermächtigt, Aushilfskräfte über die im Stellenplan ausgewiesene Zahl hinaus zu beschäftigen. Die nachträgliche Zustimmung der Verwaltung der Ferienhotels hierzu ist unverzüglich unter Angabe der Gründe einzuholen.

Die Entlohnung der Hotelbediensteten erfolgt nach den für das Hotel- und Gaststättengewerbe des jeweiligen Landes geltenden tariflichen Vorschriften.

(3) Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind sowohl für jedes Hotel getrennt als auch für alle Betriebe zusammengefaßt aufzustellen. Dabei sind Vorschläge über die Verwendung oder Abdeckung von etwaigen Überschüssen oder Fehlbeträgen zu machen.

§ 5 Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen

(1) Für Urlaub, Dienstbefreiung und Erkrankungen gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung sind zuständig:

die Verwaltung der Ferienhotels für die Hotelleiter, die Hotelleiter für die Bediensteten des jeweiligen Ferienhotels.

§ 6 Dienstreisen

Die Verwaltung der Ferienhotels ist ermächtigt, Dienstreisen von Bediensteten der Ferienhotels und von Bediensteten der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder, die im Rahmen der Betreuung der Ferienhotels tätig sind, anzuordnen.

§ 7 Schlußbestimmung

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung vom 20. Juni 1968 (n. v.) außer Kraft.

1679

Aufrechnung bei Abtretungen;

hier: Erlaßvereinigung

Bezug: Erlaß vom 13. 5. 1953 (StAnz. S. 497), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 5. 1. 1970 (StAnz. S. 1268)

Im Zuge der Erlaßvereinigung tritt der Bezugserslaß außer Kraft.

Ich gebe hiermit die weiter geltende Fassung erneut bekannt: Bei der Abgabe von Erklärungen über die Kenntnisnahme von Abtretungen muß alles vermieden werden, woraus ein Verzicht des Fiskus auf eigene Rechte (z. B. Einwendungen — § 404 BGB —, Aufrechnung — § 406 BGB —) hergeleitet werden könnte. Ein solcher Verzicht kann unter Umständen schon darin erblickt werden, daß die Kenntnisnahme von der Abtretung vorbehaltlos bestätigt wird, weil mit einer solchen Bestätigung zugleich ein Verzicht auf die Rechtsvorteile des § 404 BGB zum Ausdruck gebracht werde. Dieser Auffassung entsprechend hat ein Landgericht die von dem Schuldner nach der Abgabe einer solchen vorbehaltlosen Erklärung vorgenommene Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Zedenten für unzulässig erklärt.

Wenn eine Erklärung über die Kenntnisnahme von einer Abtretung oder eine Äußerung über die abgetretene Forderung erbeten wird, ist es daher zur Vermeidung von Weiterungen und Einnahmeausfällen unbedingt erforderlich, die abzugebende Erklärung oder Äußerung dahingehend zu ergänzen, daß alle Rechte aus §§ 404, 406 BGB vorbehalten bleiben. Der Bezugserslaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 12. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2046 A — S. 3 — III C 41
StAnz. 52/1976 S. 2293

1680

Entschädigung der Landesbehörden bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit

Bezug: Mein Runderlaß vom 20. Oktober 1966 — (StAnz. S. 1451), geändert durch Runderlaß vom 10. August 1970 (StAnz. S. 1702)

Der Erlaß vom 20. Oktober 1966 (StAnz. S. 1451), geändert durch Erlaß vom 10. August 1970 (StAnz. S. 1702), wird neu in Kraft gesetzt.

Mit einer Neuregelung ist im Laufe des Monats Januar 1977 zu rechnen.

Wiesbaden, 14. 12. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/76 — III A 1 a
StAnz. 52/1976 S. 2293

1681

Feststellungsbescheinigung auf förmliche Zahlungsordnungen

Bezug: VV Nrn. 11 bis 19 zu § 70 LHO (StAnz. 1976 S. 137)
Die fachtechnische Prüfung einer Anlage oder Unterlage zu

einer Zahlungsanordnung ist als Teil der sachlichen Richtigkeit nach VV Nr. 14.1 Absatz 2 zu § 70 LHO durch die Unterzeichnung des Vermerks „Fachtechnisch richtig“ zu bescheinigen.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß für die fachtechnische Feststellung geeignete Feststeller zur Verfügung stehen. Wird jedoch die fachtechnische Prüfung von demselben Feststeller vorgenommen, der die sachliche und ggf. auch die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen hat, so muß dies in der Feststellungsbescheinigung zum Ausdruck kommen, wie dies im Beispiel in der VV Nr. 18 zu § 70 LHO sichtbar gemacht ist.

Die Feststellungsvermerke darüber hinaus lauten dann für die sachliche und fachtechnische Feststellung „Sachlich und fachtechnisch richtig“,

für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“.

Eine Ergänzung der VV Nr. 18 ist vorgesehen.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, 18. 11. 1976 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 2045

H 3001 A — S. 18 — III C 41

StAnz. 52/1976 S. 2293

1682

Der Hessische Kultusminister

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1977

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Dezember 1976 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1977:

- Für das Rechnungsjahr 1977 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
- An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu 1) sind die Kirchengemeinden in Höhe von 30 vom Hundert zu beteiligen. Das übrige Aufkommen ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche zu verwenden.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 2 d der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (StAnz. S. 1929) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Januar 1974 (StAnz. S. 770).

Wiesbaden, 9. 12. 1976

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 873/6/4 — 2

StAnz. 52/1976 S. 2294

1683

Errichtung der Pfarrei „St. Andreas“ in Kassel-Waldau

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ hat der Bischof von Fulda angeordnet:

- Die Kath. Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Andreas“ in Kassel-Waldau wird zur Pfarrei erhoben.
- Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben dieselben wie die der bisherigen Pfarrkuratie (vgl. StAnz. 1970 S. 856 — Kirchl. ABl. für die Diözese Fulda Stück XIV/1970 Nr. 124).
- Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken bilden die neue Pfarrei „St. Andreas“ in Kassel-Waldau.
- Die Kath. Kirchengemeinde „St. Andreas“ in Kassel-Waldau übernimmt alle Rechte und Lasten einer Pfarrei.
- Die bisherige Kuratiekirche „St. Andreas“ in Kassel-Waldau wird Pfarrkirche.

6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht:

Wiesbaden 2. 12. 1976 **Der Hessische Kultusminister**
I B 6.1 — 883/11

StAnz. 52/1976 S. 2294

1684

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Heldenbergen Evangelisches Dekanat Friedberg

Die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Friedberg folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Heldenbergen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Kaichen, beide Evangelisches Dekanat Friedberg, wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Heldenbergen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Assenheim, Evangelisches Dekanat Friedberg, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976.

Darmstadt, den 30. September 1976

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 12. 1976

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/01

StAnz. 52/1976 S. 2294

1685

Gebührenordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW);

hier: Änderung

Gemäß Art. 14 der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VV-FBW) in der Fassung vom 17. Dezember 1973 (StAnz. S. 2353) wird im Einvernehmen mit dem Beirat der FBW die Gebührenordnung der FBW vom 14. November 1975 (StAnz. S. 2209) mit Wirkung vom 1. 12. 1976 wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren der Nachprüfung unwesentlich geänderter Fassungen (§ 15 VA-FBW) wird eine Gebühr in Höhe von 25 v. H. der Gebühren nach § 1 Abs. 1 erhoben.“

Wiesbaden, 1. 12. 1976

Der Hessische Kultusminister

VIC — 773/33

StAnz. 52/1976 S. 2294

1686

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr.:

hier: Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten — TR GGVS 02 —

Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden „Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr. hinsichtlich der Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten — TR GGVS 02 —“ erlassen. Die Richtlinien wurden unter Nr. 275 im Verkehrsblatt Heft 17/1976 S. 558 ff. veröffentlicht. Diese Richtlinien werden hiermit für den Bereich des Landes Hessen verbindlich eingeführt.

Die Umrüstung der bereits im Verkehr befindlichen Zugfahrzeuge dürfte einige Schwierigkeiten mit sich bringen, da bislang diese Fahrzeuge nicht den Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) sowie den Technischen Richtlinien zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TRbF) unterworfen waren und die Umrüstung einer Sattelzugmaschine entsprechend den Bestimmungen der neuen TR GGVS 02 schätzungsweise 5000,— DM kosten wird. Es sind regelmäßig die gesamte elektrische Verkabelung und Installation zu erneuern. Aus diesem Grund wird den bereits zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, die den bislang geltenden Vorschriften der GefahrgutVStr. entsprechen, eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 1977 eingeräumt.

Die bereits im Verkehr befindlichen und den Bestimmungen der VbF unterliegenden Fahrzeuge sind zwar noch nicht mit einem Trennschalter entsprechend den TR GGVS 02 ausgerüstet, aber die sonstige elektrische Einrichtung hinter der Führerhausrückwand genügt weitgehend den Anforderungen der TR GGVS 02, denn auch nach der TRbF 111 Nr. 6.21 wird verlangt, daß „die rückwärtigen Fahrzeugleuchten und die anderen elektrischen Einrichtungen so ausgeführt sein müssen, daß Dampf/Luft-Gemische durch sie nicht gezündet werden können. Die Anforderung ist als erfüllt anzusehen, wenn die Ausrüstung staub- und strahlwassergeschützt ist und die Leuchten gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.“ Diese und die weiteren Vorschriften der TRbF stimmen bezüglich des mechanischen Schutzes und des Explosionsschutzes (ausgenommen Trennschalter) in der Sache mit den TR GGVS 02 überein. Dies gilt auch für die elektrischen Einrichtungen in geschlossenen Räumen hin zur Führerhausrückwand.

Wiesbaden, 30. 11. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.05.14

St.Anz. 52/1976 S. 2295

1687

Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27, der Landesstraße 3249, der Kreisstraßen 2 und 28 in der Gemarkung Sontra, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in der Gemarkung Sontra im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neu-gebaute Umgehung Sontra

von km 16,208 neu (bei km 16,208 alt)
bis km 19,680 neu (bei km 20,070 alt) = 3,472 km

einschließlich der Anschlußarme an die Kreis-
straße 28 bei km 18,512 der B 27 neu und

von km 19,800 neu (bei km 20,190 alt)
bis km 20,335 neu (bei km 20,670 alt) = 0,535 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27

von km 16,490 alt (bei km 0,094 der L 3249 neu)
bis km 16,565 alt (bei km 0,000 der L 3249) = 0,075 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3249 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3

Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 27

a) von km 18,804 alt (bei km 0,003 der K 28)
bis km 19,244 alt (bei km 0,004 der K 28) = 0,440 km
und

b) von km 19,774 alt (bei km 0,000 der K 2 neu)
bis km 20,050 alt (bei km 4,074 der K 2) = 0,276 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Die unter a) genannte Teilstrecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 28 und die unter b) genannte Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 2 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Werra-Meißner-Kreis über.

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 27

von km 16,208 alt (bei km 16,208 neu)
bis km 16,490 alt (bei km 0,094 der L 3249 neu) = 0,282 km,

von km 16,565 alt (bei km 0,000 der L 3249)
bis km 18,804 alt (bei km 0,003 der K 28) = 2,239 km,

von km 19,244 alt (bei km 0,004 der K 28)
bis km 19,755 alt = 0,511 km
und

von km 20,190 alt
bis km 20,670 alt (bei km 20,335 neu) = 0,480 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Sontra über (§ 43 HStrG).

5. Die weiteren durch die Neubaustrecke ersetzten alten Teilstrecken der Bundesstraße 27 sind für den Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG).

6. Die neugebaute Strecke

von km 0,000 neu (bei km 16,456 der B 27 neu)
bis km 0,094 neu (bei km 16,490 der B 27 alt)

einschließlich der weiteren Anschlußarme an
die neue Bundesstraße 27

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3249 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1976 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 52/1976 S. 2295

1688

Verlegung der Bundesstraße 278 in Hilders, Kreis Fulda, von km 14,892 bis km 16,811 (Bau-km 0 + 400 bis Bau-km 2 + 132)

Beschluß

Gemäß § 18b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974

(BGBl. I S. 2413) wird der Planfeststellungsbeschuß vom 8. Dezember 1971 — IV a 3 — 61 k 06 (634) — bis zum 29. Januar 1982 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 8. Dezember 1971 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschuß hat am 29. Januar 1972 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände konnten die erforderlichen Haushaltsmittel nicht bereitgestellt werden. Die Durchführung des Planes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft ist deshalb nicht möglich.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 6. 12. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 61 k 06 (634)
St.Anz. 52/1976 S. 2295

1689

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 275 in der Gemarkung Langenhain der Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 275 in der Gemarkung Langenhain der Gemeinde Ober-Mörlen im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 6,316 neu (bei km 6,316 alt)
bis km 6,585 neu (bei km 6,596 alt) = 0,269 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 275 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 275

von km 6,316 alt
bis km 6,596 alt = 0,280 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Ober-Mörlen über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 2. 12. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 63 a 30
St.Anz. 52/1976 S. 2296

1690

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 9 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 9 in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße

von km 5,330 (bei km 5,329 der K 9)
bis km 5,529 (bei km 1,845 der L 3220) = 0,199 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 als Teilstrecke der Kreisstraße 9 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegenen Umfang auf den Schwalm-Eder-Kreis über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 9

von km 5,329 alt
bis km 5,488 alt (bei km 2,120 der L 3220) = 0,159 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Gudensberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann aber auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 12. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 63 a 30
St.Anz. 52/1976 S. 2296

1691

Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Born und Breithardt der Gemeinde Hohenstein, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Kreisstraße 687

Die zwischen den Ortsteilen Born und Breithardt der Gemeinde Hohenstein im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindeverbindungsstraße

von km 0,003 (bei km 3,018 der K 700)
bis km 3,140 (bei km 0,580 der L 3373) = 3,137 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 687 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Untertaunuskreis über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

IV a 2 — 63 a 30
St.Anz. 52/1976 S. 2296

1692

Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerkes Biblis, Block C, der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE), Essen, Kruppstr. Nr. 5, bei Biblis/Rhein.

Gemäß § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) gebe ich bekannt:

Die Auslegungs- und Einwendungsfrist für das in StAnz. Nr. 42 S. 1880 vom 18. Oktober 1976 bekanntgegebene Vorhaben wird über die vorgesehene Frist hinaus bis einschließlich 15. Februar 1977 verlängert.

Wiesbaden, 16. 12. 1976 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
— IV b 4 — 99.16.41 —
gez. Im Auftrag Frank
StAnz. 52/1976 S. 2297

1693

Der Hessische Sozialminister

Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Bezug: Mein Erlaß vom 23. 6. 1976 (StAnz. S. 1276)

Mit der Verkündung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach dem Gesetz über die

Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zuständigen Behörden vom 4. November 1976 (GVBl. I S. 438) hebe ich meinen o. a. Erlaß auf.

Wiesbaden, 1. 12. 1976 **Der Hessische Sozialminister**
StS — I A 5 — 5086
StAnz. 52/1976 S. 2297

1694

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Umbenennung von Hessischen Forstämtern

Auf Grund der Gebietsreform werden folgende Hessische Forstämter mit Wirkung vom 1. Januar 1977 umbenannt:

Forstamt Krofdorf wird umbenannt in „Hess. Forstamt Biebertal“ (s. Nr. 4 des Erlasses vom 29. 1. 1976 — StAnz. S. 367),

Forstamt Gießen wird umbenannt in „Hess. Forstamt Lahn“ (s. Nr. 6 des Erlasses vom 29. 1. 1976 — StAnz. S. 398),

Forstamt Mörfelden wird umbenannt in „Hess. Forstamt Waldfelden“ (s. Nr. 4 des Erlasses vom 27. 5. 1975 — StAnz. S. 1088),

Forstamt Jugenheim wird umbenannt in „Hess. Forstamt Seeheim“ (s. Nr. 6 des Erlasses vom 11. 12. 1975 — StAnz. 1976 S. 81).

Wiesbaden, 8. 12. 1976 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3630 — O 06
StAnz. 52/1976 S. 2297

1696

Probenahme im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung;

hier: Entschädigung für entnommene Proben

Mein Erlaß vom 25. März 1975 (StAnz. S. 742) regelt die Entschädigung für im Rahmen der Lebensmittelüberwachung entnommenen Proben.

Danach ist als „angemessene Entschädigung“ der Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer anzusehen. Kann der Einkaufspreis nicht ermittelt werden, z. B. in Filialbetrieben, Kettengeschäften u. a. m., so ist statt dessen der Verkaufspreis abzüglich eines angenommenen Kosten- und Gewinnanteils von 20% zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 30. 11. 1976 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 4 — 20 a 06/15 — 4375/76
StAnz. 52/1976 S. 2297

1695

Bekämpfung der Rinderleukose;

hier: Einheitliche Durchführung

1. Die Bekämpfung der Rinderleukose richtet sich nach folgenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

1.1 Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder (Leukose-Verordnung-Rinder) vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2100).
— Anlage 1 — (n. v.)

1.2 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Leukose-Verordnung-Rinder vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 425).
— Anlage 2 — (n. v.)

1.3 Ausführungshinweise zur Leukose-Verordnung-Rinder.
— Anlage 3 — (n. v.)

1.4 Erlaß vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 76), geändert durch Erlaß vom 6. Juli 1970 (StAnz. S. 1486).

2. Nachstehende Erlasse werden aufgehoben:

2.1 Erlaß vom 12. März 1969 (StAnz. S. 579), geändert durch Erlaß vom 6. Juli 1970 (StAnz. S. 1486), vom 29. Januar 1973 (StAnz. S. 405), vom 14. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 272), vom 7. August 1975 (StAnz. S. 1685) und vom 1. September 1975 (StAnz. S. 1807).

2.2 Erlaß vom 25. Februar 1970 (StAnz. S. 730).

2.3 Erlaß vom 7. Februar 1973 (StAnz. S. 548), geändert durch Erlaß vom 14. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 272), vom 22. März 1974 (n. v.), vom 8. Juli 1975 (n. v.) und vom 11. August 1975 (StAnz. S. 1686).

3. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 3. 12. 1976 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 3 — 19 b 26/55 — 3336/76
StAnz. 52/1976 S. 2297

1697

Vollzug des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan 2, „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe“

Gemäß § 3 Abs. 2 Hessisches Abfallgesetz — HAbfG — in der Fassung vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 197) wurde die Verbindlicherklärung der Festlegungen im Abfallbeseitigungsplan, Teilplan 2 „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe“ in (StAnz. 1976 S. 1471 veröffentlicht.

1. Festlegungen des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan 2

Im einzelnen gelten folgende Festlegungen:

— Feststellung der Standorte für die Abfallbeseitigungsanlagen nach gegenwärtigen und zukünftigen Gesichtspunkten (siehe Anlagen 1 und 2)

— Abgrenzung der Einzugsbereiche von Anlagen im Verbundsystem Hessen (siehe Anlagen 1 und 2)

— Festlegung der Hessischen Industriemüll GmbH (HIMG) als Träger für die Organisation der Behandlung und Beseitigung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe sowie für den Bau und Betrieb der dazu notwendigen Anlagen

— Anschluß- und Benutzungszwang: Soweit die gem. § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossenen Abfälle aus Industrie und Gewerbe stammen und nicht bereits in zugelassenen, ordnungsgemäßen eigenen Anlagen beseitigt werden, haben sich die Beseitigungspflichtigen des dazu bestimmten Trägers der Abfallbeseitigung (der HIMG) und der ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlagen zu bedienen

— Bestimmung und Einteilung der Abfälle nach Beseitigungskategorien mit Abfallkatalog (Anlage 4)

Diese Festlegungen des Abfallbeseitigungsplanes, Teilplan 2, sind gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 HAbfG für die Beseitigungspflichtigen verbindlich.

2. Einteilung der Abfälle

Die Abfälle aus Industrie und Gewerbe werden in drei Kategorien eingeteilt:

— Abb. 1 —

Kategorie I (*)

unproblematische Abfälle, die in der Regel unbedenklich gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden können.

Kategorie II (**)

Alle Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit ohne besondere Vorkehrungen zu nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Wasserhaushalts führen können. Diese Abfälle sind in Sonderabfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

Kategorie III (***)

Abfälle, bei denen auf Grund ihrer schädlichen Eigenschaften (z. B. toxische Wirkungen) Umweltschäden nicht ausgeschlossen werden können und die ausschließlich in eine Untertagedeponie oder in eine Sonderabfallbeseitigungsanlage mit besonders hohem Beseitigungsniveau verbracht werden dürfen.

Abfälle der Kategorien II und III sind grundsätzlich von der Beseitigung in kommunalen Anlagen auszuschließen. Abfälle der Kategorie I können durch Satzung oder im Einzelfall ausgeschlossen werden.

3. Die HIMG als Träger der Beseitigung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe

Abfälle der Kategorien II und III sowie alle von den primär beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften ausgeschlossenen Abfälle aus Industrie und Gewerbe unterliegen den Festlegungen des Abfallbeseitigungsplanes.

Bei Ausschluß von Abfällen der Kategorie I ist gem. § 1 Abs. 3 HAbfG die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten erforderlich.

Dieser entscheidet nach Abstimmung mit der Fachbehörde über die Beseitigung.

Kommt eine Beseitigung auf kommunalen Anlagen nicht in Frage, ist die HIMG verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen.

Abfälle der Kategorien II und III sind grundsätzlich der HIMG unmittelbar anzudienen.

Die HIMG regelt die Beseitigung dieser Abfälle.

Die HIMG schaltet erforderlichenfalls die zuständige Behörde unter Beteiligung der Fachbehörde ein.

In allen Fällen, in denen die Zuordnung der Abfälle nach Katalog zweifelhaft ist, holt sie die fachtechnische Stellungnahme der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HELfU) ein.

Die Beseitigung der Abfälle kann in folgender Weise geschehen:

1. in HIMG-eigenen Anlagen
2. in firmeneigenen Anlagen
3. in Anlagen Dritter in Hessen
4. in Anlagen außerhalb Hessens
5. in Anlagen der primär beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften

Einsammeln und Befördern

Die Einsammlung und Beförderung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe fallen grundsätzlich nicht in den Aufgabenbereich der HIMG. Die HIMG ist jedoch einzuschalten, wenn die Einsammlung dieser Abfälle mit dem Ziel der Beseitigung in Anlagen Dritter erfolgt.

Beseitigung

In den oben genannten Fällen 3. und 5. entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Abstimmung mit der Fachbehörde.

Diese Regelung gilt auch für die Beseitigung hessischer Sonderabfälle in der Untertage-Deponie Herfa-Neurode nach einem zwischen der HIMG und der Kali und Salz AG abgestimmten Verfahren.

4. Die HIMG im Verwaltungsablauf

Die Einbeziehung der HIMG in den Verwaltungsablauf ist einfach, übersichtlich und rationell zu regeln. Die HIMG hat als Bindeglied zwischen dem Abfallerzeuger (-besitzer) und der Verwaltung eine vollständige Bearbeitung der Vordrucke und Anlagen sicherzustellen.

Die grundsätzlichen Zusammenhänge sind in Abb. 2 dargestellt:

Der arbeitsgerechte Ablauf im Verwaltungsgang wird entsprechend den unter Ziffer 3 beschriebenen Beseitigungsfällen unterschiedlich vollzogen.

— Abb. 2 —

In jedem Fall wendet sich der Abfallerzeuger zunächst an die HIMG. Diese versendet an den Abfallerzeuger Vordrucke (s. Anl. 3) und prüft, wie der Abfall wirtschaftlich und technisch in geeigneter Weise beseitigt werden kann. Für die einzelnen Beseitigungsfälle wird darüber hinaus folgender Verwaltungsablauf festgelegt:

Fall 1: Beseitigung in HIMG-eigenen Anlagen

Der Abfallerzeuger erhält von der HIMG eine Annahmeerklärung für die Beseitigung.

Eine Durchschrift dieser Bestätigung erhalten jeweils der zuständige Regierungspräsident und die HELfU.

Fall 2: Beseitigung in firmeneigenen Anlagen

Der Abfallerzeuger teilt den Beseitigungsumfang der Hessischen Industriemüll GmbH einmalig mit. Änderungen nach Art und Menge sind der HIMG anzuzeigen.

Die HIMG unterrichtet den Regierungspräsidenten und die HELfU durch Übersendung von Kopien.

Fall 3: Beseitigung in Anlagen Dritter in Hessen

Die HIMG unterbreitet einen Beseitigungsvorschlag, der ggf. als Antrag auf Ausnahmegenehmigung an den Regierungspräsidenten gesandt wird.

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt erhält eine Durchschrift dieses Antrages und gibt erforderlichenfalls ihre fachtechnische Stellungnahme ab.

Fall 4: Beseitigung in Anlagen Dritter außerhalb Hessens

Die HIMG bemüht sich um die Mitbenutzung außerhessischer Beseitigungsanlagen, wenn eine Beseitigung in Hessen nicht möglich ist. Die Antwort der HIMG an den Abfallerzeuger mit Angabe der vorgesehenen Beseitigungsanlage wird in Durchschrift dem zuständigen Regierungspräsidenten und der HELfU übersandt.

Für den Fall der Beseitigung in außerhessischen Anlagen ist eine mit Gebühren verbundene, gutachtliche Stellungnahme der HELfU zu vermeiden.

In diesen Fällen erfolgt die Beurteilung durch die Fachbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

Fall 5: Beseitigung in Anlagen der primär beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften

Falls nicht bereits eine Ausnahmegenehmigung erteilt und die Mitbenutzung für eine kommunale Beseitigungsanlage angeordnet wurde, wendet sich der Abfallerzeuger an die HIMG.

Die zuständige Behörde (der Regierungspräsident) ist in jedem Fall einzuschalten.

Die HIMG kann auf dem Vorweg prüfen, ob die Mitbenutzung von kommunalen Anlagen auf Grund der Satzung möglich ist. Sie unterbreitet einen Beseitigungsvorschlag, der als Antrag auf Ausnahmegenehmigung an den Regierungspräsidenten gesandt wird. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt erhält eine Durchschrift des Antrags und gibt ihre fachtechnische Stellungnahme ab.

In den Fällen 3 und 5 soll die HELfU ihre Stellungnahme innerhalb von einem Monat abgeben. Liegt die Stellungnahme innerhalb dieser Frist nicht vor, gilt dies als Zustimmung.

Wiesbaden, 3. 12. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**

VB 3 — 79 n 04.05 (2) T2 — 665/76

St.Anz. 52/1976 S. 2297

Abb. 1

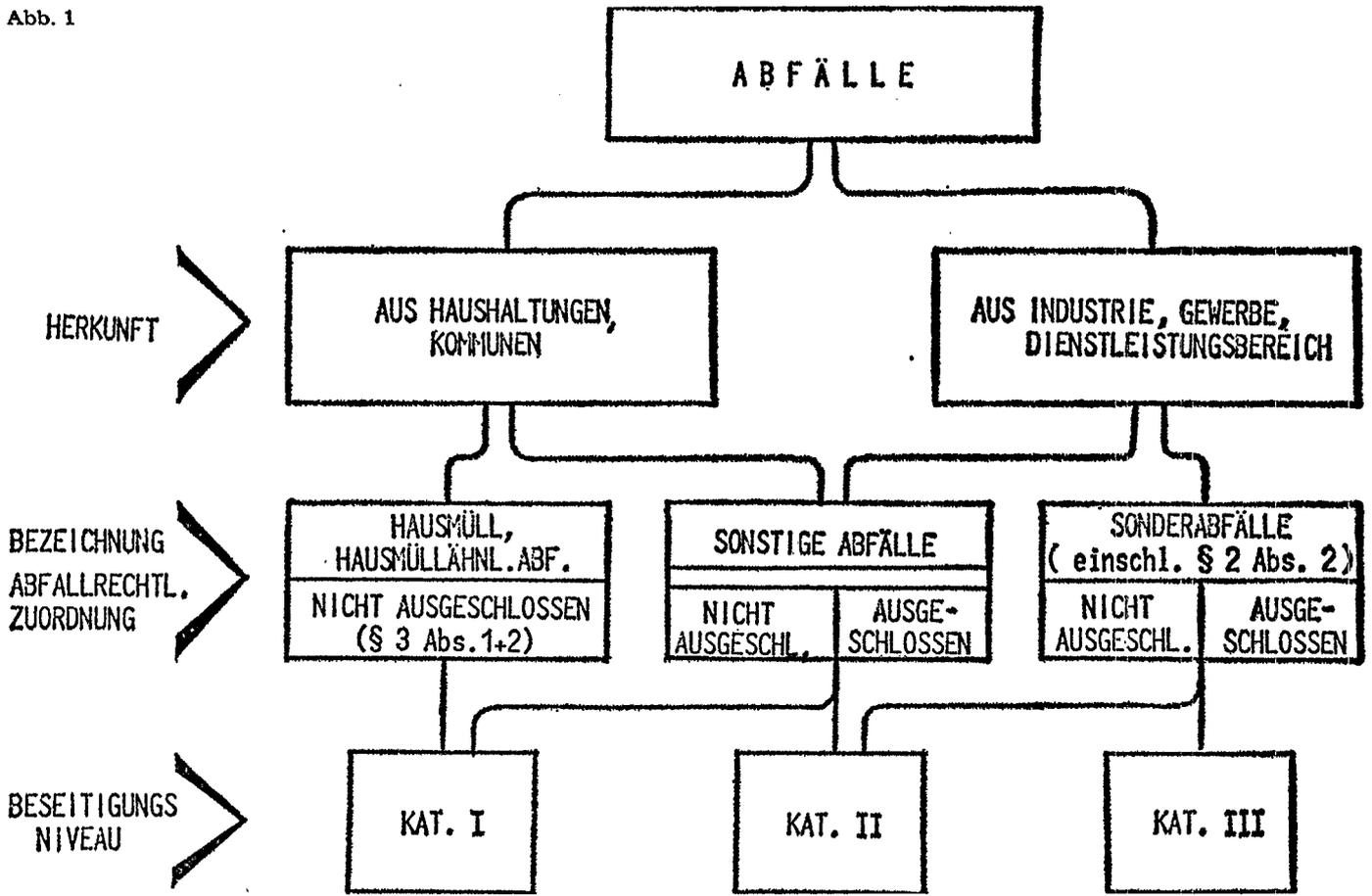
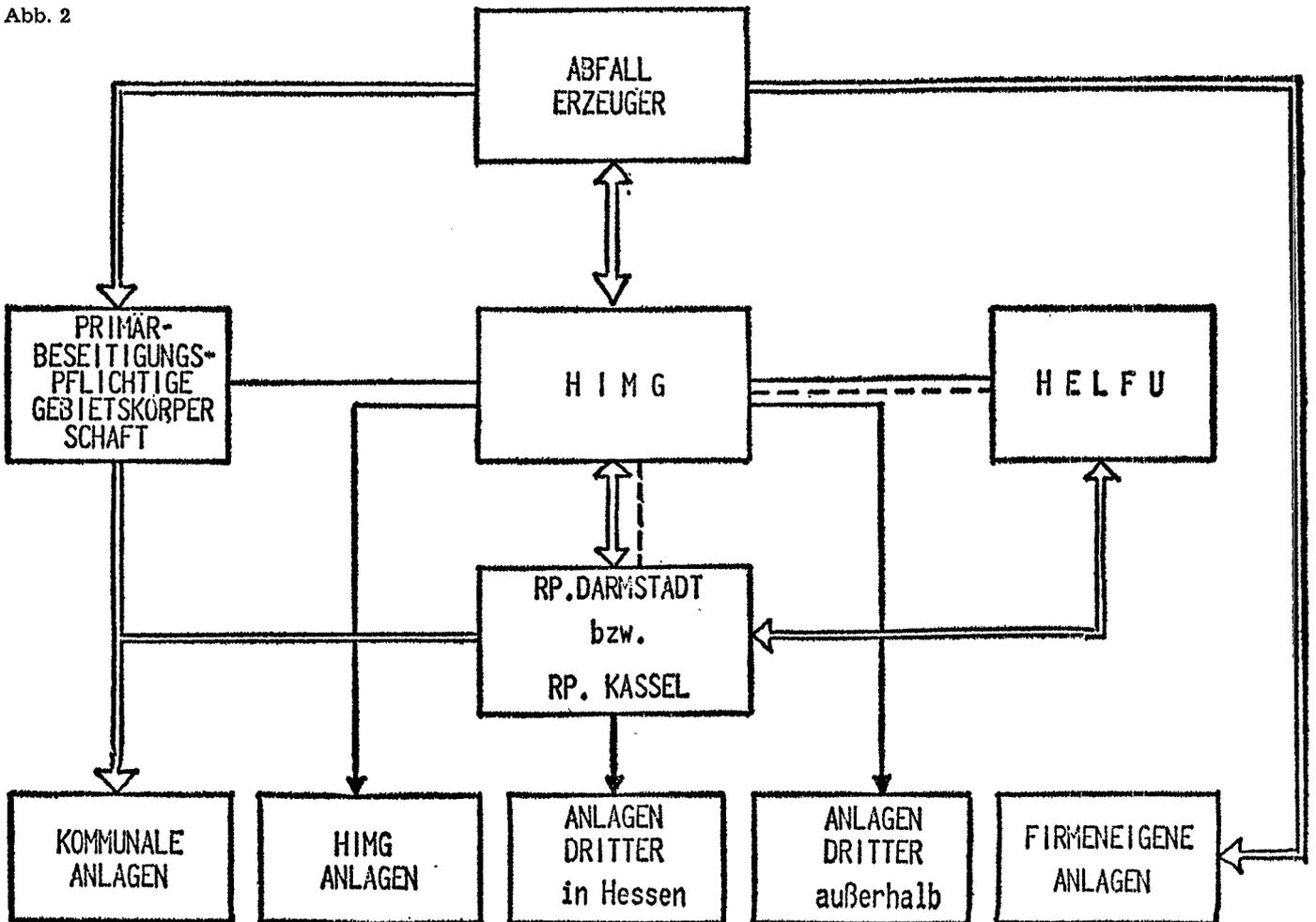
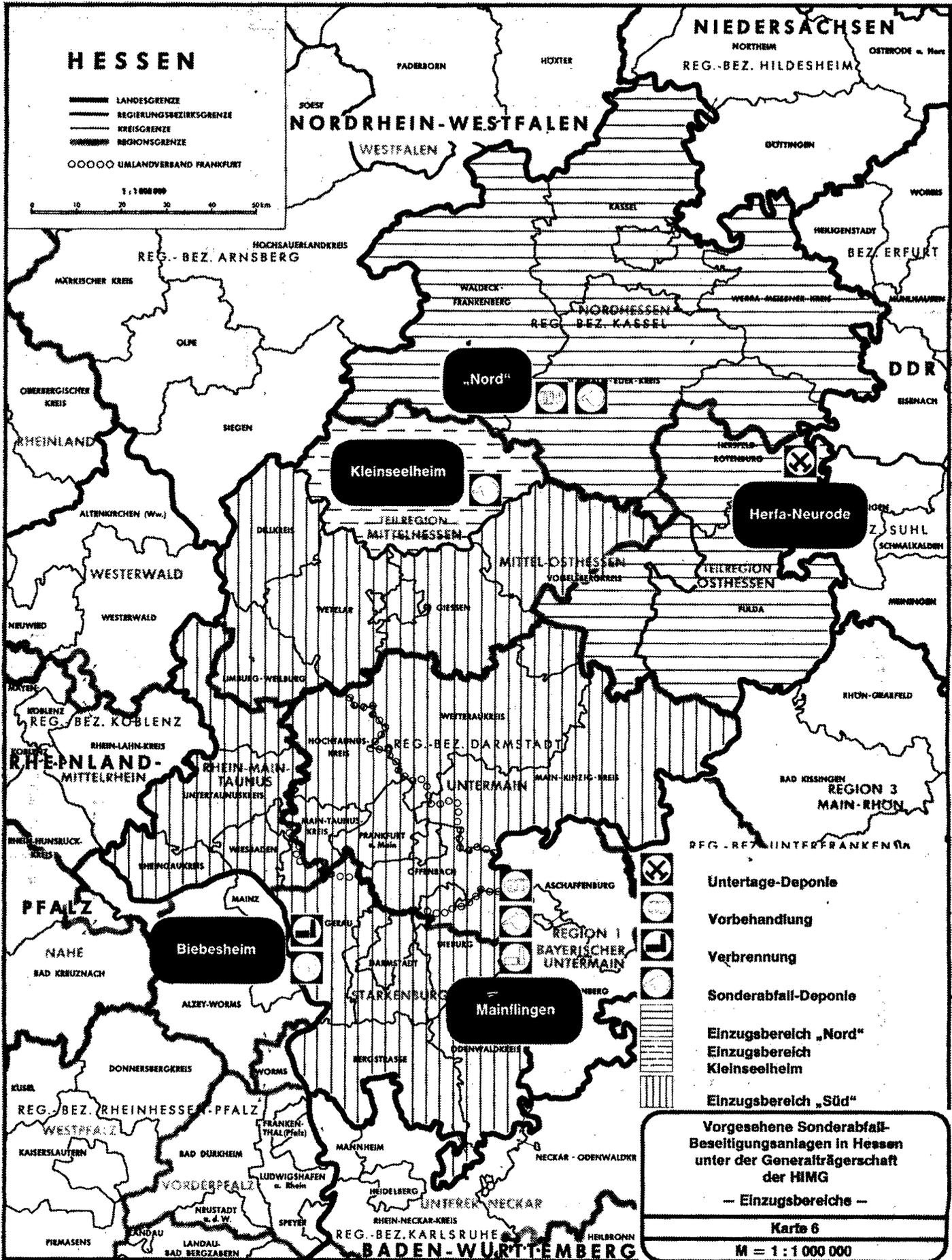
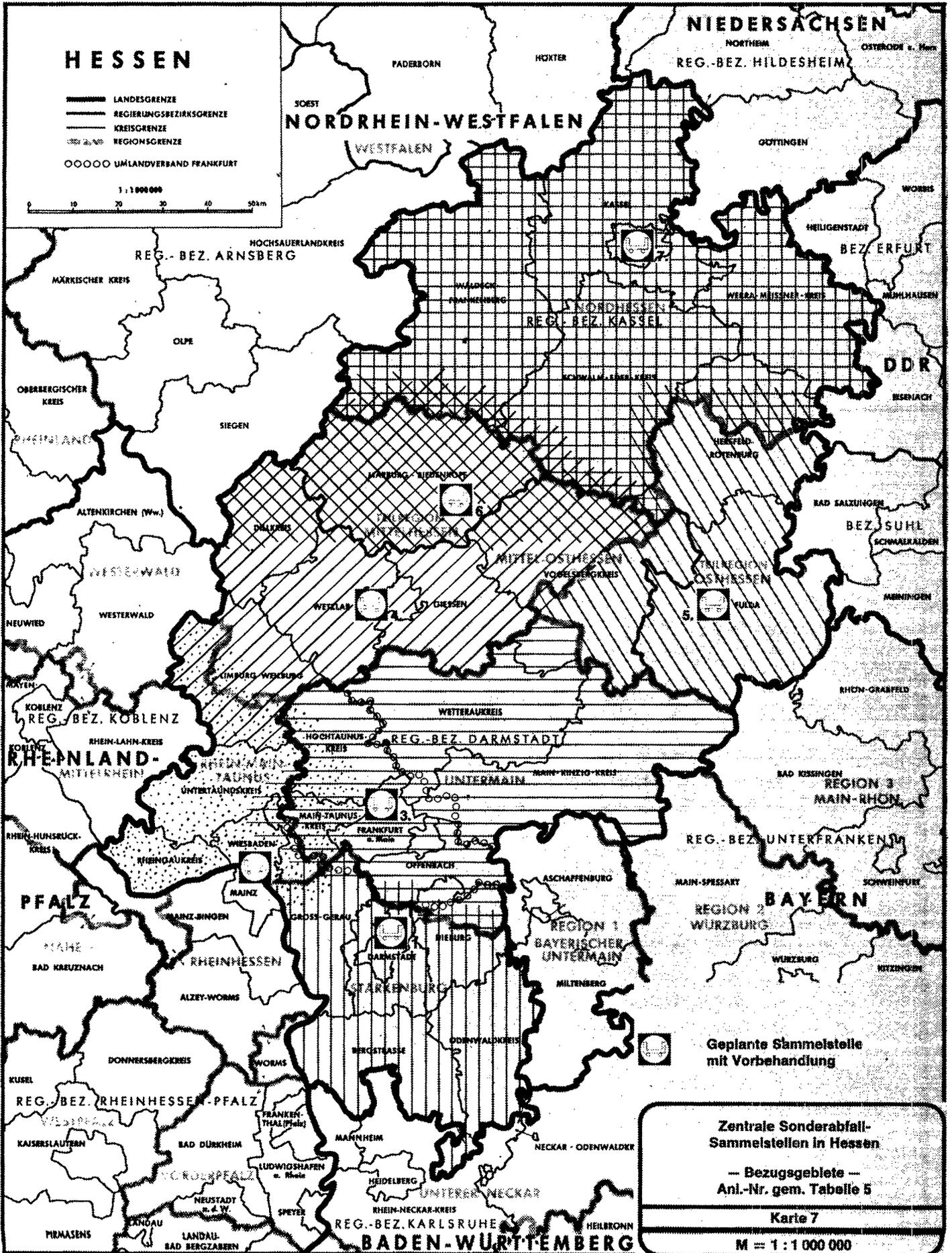


Abb. 2



Anlage 1



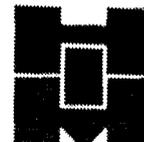


Musterseiten

Anlage 3, Blatt 1 (Papierfarbe: weiß)

Hessische Industriemüll GmbH

6200 Wiesbaden Rößlerstr. 1 Telefon 06121/30 68 22 u. 30 68 42



VERANTWORTLICHE ERKLÄRUNG

Firma Abfallerzeuger (genaue Anschrift mit PLZ)

ANGABEN ZUM SONDERABFALL (X Zutreffendes ankreuzen)

Bezeichnung
(evtl. chem. Formel angeben)

Innerbetriebliche
Produktionsherkunft

Anlieferungsmenge:	1 (einmalig)	1 (Monat/Jahr)		
Anlieferungsart:	Tankwagen	Container	Gebinde à	Ltr
Konsistenz bei 30° C:	flüssig	stichfest	fest	
	pastös / teigig	staubförmig	schlammig / breiig	
Besondere Eigenschaften:	giftig	feuergefährlich	explosiv	
	ätzend	selbstentzündend	intensiver Geruch (ekelerregend)	
Gefahrgut Vstr (Ziffer u. Klasse):	besondere Gefahren (auf Beiblatt angeben)			

Chemische Zusammensetzung (soweit bekannt)

Wasseranteil:		Cyanid:	mg/l
Säure (Art):		Nitrit:	mg/l
Lauge (Art):		organ. Bestandteile (Art):	%
Metalle (Art):	mg/l	Ölanteil:	%
		organ. Chlorverbindungen:	%
Chromat:	mg/l	Lösungsmittel:	%
		Sonstige:	%
		Analyse ist beigelegt	Probe ist HIMG zugesandt

Für die Angaben ist innerbetrieblich verantwortlich.

Name: _____
 Datum: _____ Unterschrift: _____
 Telefon: _____ Fax: _____

* Hiermit ermächtigen wir die HIMG eventuell erforderliche Ausnahmegenehmigungen und Gutachten in unserem Auftrag einzuholen. Wir erklären uns bereit, die anfallenden Gebühren für Stellungnahmen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Ausnahmegenehmigungen des zuständigen Regierungspräsidenten voll zu übernehmen.

Von HIMG bereitgestellt

Die o.g. Stoffe können unter Angabe der

VE-Nr.

bei der Annahmestelle:
 Telefon:

angefordert werden. Der Anlieferungstermin ist mit der Annahmestelle zu vereinbaren.

Sonderabfall-Nr.
 unverbindliche Beseitigungskosten: DM/t

Behandlung:

- Deponte
- VA
- CPA
- ARA
- ABA
- Sonstiges

Datum

Anlage 3, Blatt 1 (Papierfarbe: weiß)
- Rückseite -

Ausnahmegenehmigung (§ 4 Abs. 3 AbfG) des Reg.-Präsidenten

In

Nr. F/

an Fa.

vertreten durch die HIMG

1. Für die Beseitigung des vorstehend bezeichneten Abfalls wird eine widerrufliche und bis

zum

befristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Bedingungen und Auflagen:

entfällt

siehe Anlage

Hinweis: Durch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung entfällt eine Beförderungsge-
 nehmigung nach § 12 AbfG nicht.

**2. Kostenfestsetzung (§§ 1 Abs. 1 HVwKostG i.V.m. Nr. 923 Ziff. 8 des Verzeichnisses zur All-
 gem. VwKostO)**

a) Gebühren: DM

b) Auslagen: DM

Gesamtbetrag DM

Der Gesamtbetrag ist durch Postnachnahme erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch er-
 hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierungs-
 präsidenten in
 einzu legen.

Im Auftrage

.....
 Behörde, Datum

- Verteiler:** Hessische Industriedürl GmbH, Röblerstraße 1, 6200 Wiesbaden
 Hessische Landesanstalt für Umwelt, Postfach 3209, 6200 Wiesbaden f
 Betreiber
 für Akte

Anlage 3, Blatt 4 (Papierfarbe: rot)

Hessische Industriemüll GmbH
 6200 Wiesbaden Rößlerstr. 1 Telefon 06121/30 68 22 u. 30 68 42



VERANTWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Firma: **Abfallerzeuger** (gemäß Anlage 3 Nr. 2)

ANGABEN ZUM SONDERABFALL (X Zerstört/zerkleinert)

Bezeichnung und chem. Formel angeben:

Innerbetriebliche Produktionsherkunft:

Anlieferungsmenge: (Tonnage) (Monat/Jahr)

Anlieferungsart:	Tankwagen	Container	Gebinde & Lt
Konzentrat bei 30° C	flüssig	stichfest	fest
Besondere Eigenschaften:	gaslöslich / teigig	staubförmig	schlammig / freisig
Gefahrgrad Vnr. (Ziffer u. Klasse):	giftig	Isvergiftend	explosiv
	ätzend	selbstentzündend	intensiver Geruch (akut ätzend)
		besondere Gefahren auf beifolgt angeben	

Chemische Zusammensetzung (gemäß Anlage 3)

Wasseranteil		Cyanid	mg/l
Säure (Art)		Nitrit	mg/l
Lauge (Art)		organ. Bestandteile (Art)	
Metalle (Art)	mg/l	Quantität	
Chromat	mg/l	organ. Chlorverbindungen	
		Lösungsmittel	
		Sonstige	
		Analyse ist beigelegt	Probe ist HIMG zugesandt

Für die Angaben ist innerbetrieblich verantwortlich:

Hiermit bestätigen wir die HIMG ebenfalls angeforderte Ausnahmegenehmigungen und Gültigkeit in weiteren Aufträgen anzuzeigen. Wir erklären uns bereit, die erforderlichen Gebühren für Stellungnahmen der Hessischen Landesbehörde für Umwelt und Abfallwirtschaft sowie die zuständigen Regierungsbehörden voll zu übernehmen.

VE-Nr.

Telefon

DM/1

Datum

Hess. Industriemüll GmbH
Röblerstraße 1
6200 Wiesbaden

Anlage 3, Blatt 5, (Papierfarbe: weiß)
- Rückseite -

Weitergeleitet an am

zurück am

Zwischennachricht an Erzeuger am

Ausnahmegenehmigung Nr. vom

Stellungnahme der HLU

Bereitschaftserklärung an Erzeuger am

RP

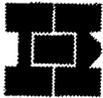
HLU

Annahmestelle

Anlage 3, Blatt 5 (Papierfarbe: weiß)

Hessische Industriemüll GmbH

6200 Wiesbaden Röblerstr. 1 Telefon 06121/30 68 22 u. 30 68 42



VERANTWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Firma Abfallerzeuger (gemäß Absatz 1 des P. 2)

ANGABEN ZUM SONDERFALL (Z. 2. Absatz des Absatzes 1)

Bezeichnung
des Abfalls
(gemäß P. 2)

Innenfachliche
Produktionsnummer

Anlieferungsart:	Transport	Container	Gebinde & Lt
Anlieferungsart:	Transport	Container	Gebinde & Lt
Konzentrat bei 30° C:	flüssig	fest	
sonstige Eigenschaften:	flüchtig	explodierbar	
sonstige Eigenschaften:	ätzend	intensiver Geruch (schmelzgeruch)	
Gefährlichkeitsklasse (Ziffer 1, Klasse):		besondere Gefahren (siehe P. 2)	

Chemische Zusammensetzung (gemäß P. 2)	Cyanid	mg/l
Wasseranteil:	flüchtig	mg/l
Säure (Art):	organ. Bestandteile (Art):	
Laugen (Art):	Quantität:	
Metalle (Art):	organ. Chlorverbindungen:	
sonstige:	Luftgasarten:	
	Schlamm:	
	sonstige:	
	sonstige:	

Die Angaben sind inhaltlich richtig und vollständig.

Die Angaben sind inhaltlich richtig und vollständig.

Administrative stamp area with fields for 'VE-Nr.', 'Date', and 'Signature'.

Kategorie / Lfd. Nr.	Bezeichnung	Herkunft	Kategorie / Lfd. Nr.	Bezeichnung	Herkunft
12000	Abfälle pflanzlicher und tierischer Fettprodukte	Ölmühlen, Margarinefabriken, Häntel-Herstellung von Kosmetika und Pharmazeutika Lecithinherstellung	13700	Tierische Fäkalien	Geflügelhaltung Schweinehaltung Rinderhaltung Tierhaltung
12101	Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen		13701	Geflügelkot	
12102	Ölsäurerückstände		13702	Schweinegülle	
12103	verdorrene Pflanzenöle		13703	Rindergülle	
12104	ätherische Öle		13704	Mist	
12201	Lecithin		14000	Häute- und Lederabfälle	
12300	Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Fetten und Wachsen		14100	Abfälle von Häuten und Fellern	Gerbereien, Rohfellverarbeitung Gerbereien, Rohfellverarbeitung Gerbereien, Rohfellverarbeitung Gerbereien, Rohfellverarbeitung
12301	Wachse		14101	Leimleder	
12302	Fettabfälle		14102	Rohspalt	
12303	Ziehmittlerückstände		14103	Gelatinespalt	
12304	Fettsäurerückstände		14104	Felle und Häute	
12500	Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten		14400	Abfälle aus Gerbereien (ohne Gerbatoffabfälle)	Gerbereien, Rohfellverarbeitung Gerbereien, Rohfellverarbeitung Gerbereien, Rohfellverarbeitung
12501	Inhalt von Festabcheidern		14401	Aschereschlamm	
12502	Molke		14402	Gerbereschlamm	
12503	Öl-, Fett-, Wachsemissionen		14700	Lederabfälle	Gerbereien Lederverarbeitung, Schuhindustrie
12700	Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten		14701	Lederabfälle aus Chromgerbereien	
12701	Schlamm aus der Margarinefabrikation		14702	Chromlederabfälle aus Verarbeitungsbetrieben	
12702	Schlamm aus der Speisefabrikation		14703	Peize und nicht chromgegebene Lederabfälle	Peitzherstellung, Pelzverarbeitung, Lederherstellung, Lederverarbeitung
12703	Schlamm aus der Ölfabrikation		14704	Lederachleischlamm	Lederverarbeitung
12704	Zentrifugenschlamm		14705	Abfälle aus der Lederverarbeitung	Lederverarbeitung, Schuhindustrie
12800	Bleicherde, selbstentzündlich		17000	Holzabfälle	Sägewerke, Papier- und Zellstoffindustrie Sägewerke, Holzverarbeitung Sägewerke, Holzverarbeitung Holzschleiferi, Holzverarbeitung
12801	Abfälle aus Tierhaltung u. Schlachtung		17100	Holzabfälle	gewerbliche Wirtschaft Gebäudeabbruch, Baugewerbe Bergwerke Kokerei, Gaswerke Kokerei, Gaswerke
12802	Schlichtabfälle		17101	Rinden	
13101	Borsten- und Hornabfälle		17102	Schwarten, Spreisel	
13102	Knochenabfälle und Hautreste		17103	Sägemehl und Sägespäne	
13103	Innerelen		17104	Schleifstäube und Schleifschlämme	
13104	Geflügelabfälle		17105	Holzballagen	
13105	Fischabfälle		17106	Bau- und Abbruchholz	
13106	Blut		17107	Holzholle	
13107	Federn		17108	Spurflotten und Einstriche	
13108	Magen- und Darminhalte		17109	Holzhorsten aus Koksreinigung	
13109	Wildabfälle		17110	Holzhorsten mit Schwefelanhaftung	
13401	Tierkörper		17111	Eisenbahnschwellen	
13402	Versäuerter		17112	Pfähle und Masten	
13403	Konfiskate		17113	Öl- und lösungsmittelgetränktes Sägemehl	
13404	Tierkörperfelle		18000	Zellulose-, Papier- und Pappabfälle	Zellstoffherstellung
18401	Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Fetten und Wachsen		18100	Abfälle aus Zelluloseherstellung (ohne Chemikalien)	
18402	Wachse		18101	Schlamm aus Zellstoffherstellung	
18403	Konfiskate		18400	Abfälle aus Zelluloseverarbeitung (ohne Chemikalien)	Altpapieraufbereitung, Papier- und Pappenfabrikation Papierfabrikation Papier- und Pappenfabrikation Kunstseidefabrikation Zellulosefaserfabrikation
18404	Tierkörperfelle		18401	Rückstände aus Papiergewinnung (Spuckstoffe)	
			18402	Schlamm aus Papierfabrikation	
			18403	Schlamm aus Kunstseidefabrikation	
			18404	Schlamm aus der Zellulosefaserfabrikation	

Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	System	Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	System
• 18701	18700 Papier- und Pappabfälle	Papierverarbeitung, Druckereien, Buchbindereien	• 31000	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)	Hütten
• 18702	verunreinigte Zellstoffblätter	Herstellung von Fotopapieren, Fotolabors, Klischeeanstalten, Druckereien, Vervielfältigungsbetriebe	• 31100	Ofenausbürste, Hütten- u. Gießereischutt	Hütten, Gießereien
• 18703	Fotopapier	Herstellung von Fotopapieren, Fotolabors, Klischeeanstalten, Druckereien, Vervielfältigungsbetriebe	• 31101	Hütten- und Gießereischutt	Hütten, Gießereien
• 18704	wachgetränktes Papier	Herstellung von Verpackungsmitteln	• 31102	SiO ₂ -Tiegelbruch	Hochöfen, Konverter, Schachtöfen, Glühöfen
• 18705	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	Dachpappe	• 31103	Ofenausbürste aus metallurgischen Prozessen	Glasschmelzöfen, Tunnelöfen von Ziegeleien und Porzellanfabriken
• 18706	Papierkleehees	Druckereien, Klischeeanstalten, Vervielfältigungsbetriebe	• 31104	Ofenausbürste aus nicht-metallurgischen Prozessen	Dampfkessel, Industriehöfen
• 18707	gebrauchte Papierfilter	Filtrationsprozesse, Abblutreinigung	• 31105	Ofenausbürste aus Feuerungsanlagen	Stampmassen aus metallurgischen Öfen
• 18708	verunreinigtes Verpackungsmaterial	gewerbliche Wirtschaft	• 31106	Dolomit	metallurgische Öfen, Siemens-Martin-Öfen
• 18709	Chrommagnetit		• 31107	Chrommagnetit	
• 19001	19000 Andere Abfälle tierischen und pflanzlichen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten (ohne Gummi- und Textil-, Siedlungs- und Krankenhausesabfälle)		• 31200	Metallurgische Schlacken und Krätze	Leichtmetallgeschmelzwerke
• 19002	Stärke	Kartoffelverarbeitung, Herstellung von Fertigerichten, Konserven	• 31201	Salzschlacken	Eisengießereien
• 19003	Schlamm aus Gelatinefabriken	Gelatinefabrikation	• 31202	Kupolofenschlacke	NE-Metallgießereien
• 19004	Gelatineabfälle	Herstellung von Gelatineprodukten für Pharmazieprodukte	• 31203	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	Bleigießereien, Druckereien
• 19005	Rückstände aus der Kartoffelstärkefabrikation	Herstellung von Kartoffelstärke	• 31204	Bleikrätze	Aluminiumgießereien, Aluminiumschmelzwerke, Aluminiumhütten
• 19006	Rückstände aus der Maisstärkefabrikation	Herstellung von Maisstärke	• 31205	Al-Krätze	Magnesiumgießereien, Magnesiumschmelzwerke, Magnesiumhütten
• 19007	Rückstände aus der Reisstärkefabrikation	Herstellung von Reisstärke	• 31206	Mg-Krätze	Erzeugung von Leichtmetallen
• 19008	Schlamm aus Darmsaitenfabrikation	Darmsaitenfabrikation	• 31207	Schlacken aus Schmelzelektrolysen	
• 19009	Seifenunterlagen	Seifenherstellung	• 31300	Aaschen und Schlacken aus der Verbrennung	Feuerungsanlagen
• 19010	Sudkesselfrückstände	Gelatinefabriken, Tierkörperverwertungsanstalten	• 31301	Flugasche	Kohlenstaubfeuerungen
• 19011	Schlamm aus Seifensiedererei	Seifenherstellung	• 31302	Flugasche-Koks	Räucheröfen
• 19012	Darmabfälle	Darmverarbeitung	• 31303	Glimmrauchasche	Räucheröfen
• 19013			• 31304	Kondensatrauchasche	Braunkohlenfeuerung
• 19014			• 31305	Braunkohlenasche	Feuerungsanlagen
• 19015			• 31306	Holzasche	Abfallverbrennungsanlagen
• 19016			• 31307	Kesselschlacke	
• 19017			• 31308	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	
• 31400	Sonstige feste mineralische Abfälle		• 31401	Gießerei-Altisand	Stahl- und Eisengießereien, Sandformeröfen
• 31401	Gießerei-Altisand		• 31402	Putzereisand, Strahlisand	Gußputzereien
• 31402	Putzereisand, Strahlisand		• 31403	Kalksteinsand	Sodagewinnung
• 31403	Kalksteinsand		• 31404	Scheidekalk	Zuckerherstellung
• 31404	Scheidekalk		• 31405	Glasfließabfälle	Herstellung von Glasfasern und glasfaserverstärkten Kunststoffen, Glasfaserverarbeitung
• 31405	Glasfließabfälle		• 31406	Asbestabfälle, Asbeststaub	Verarbeitung von Asbest
• 31406	Asbestabfälle, Asbeststaub		• 31407	Keramikabfälle	Herstellung von Keramikartefakten und Füllkörpern
• 31407	Keramikabfälle		• 31408	Glasabfälle	Herstellung von Glas, Glasverarbeitung, Brauereien, Getränkefabrikbetriebe
• 31408	Glasabfälle		• 31409	Bauschutt	Hoch- und Tiefbau
• 31409	Bauschutt		• 31410	Strabenaufbruch	Herstellung und Verarbeitung von Asbestzement
• 31410	Strabenaufbruch		• 31411	Bodenaushub	Aufbereitung von Kohle, Erzen und anderen Bodenschätzen
• 31411	Bodenaushub		• 31412	Asbestzementabfälle, Asbestzementabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Schamottesteinen und Schamottmehl
• 31412	Asbestzementabfälle, Asbestzementabfälle		• 31413	Waschberge	Glockengießereien, Kunstgießereien
• 31413	Waschberge		• 31414	Schamotte	Herstellung und Verarbeitung von Stahlwolle, Glaswolle
• 31414	Schamotte		• 31415	Formlehm	
• 31415	Formlehm		• 31416	Mineralasbestabfälle	
• 31416	Mineralasbestabfälle				

Kategorie/Lfd. Nr.	Bezeichnung	Herkunft	Kategorie/Lfd. Nr.	Bezeichnung	Herkunft
• 31417	Aktivkohleabfälle	Herstellung von Aktivkohle	• 35302	Bleifällige, Bleistaub	Druckereien, Kabel- und Batterienherstellung, Bleihütten, Bleigießereien, Bleiverarbeitung
• 31418	Gesteinstäube, Folierstäube	Steinschleifereien, Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen	• 35303	Hartzinkabfälle	Feuerverzinkereien
• 31419	Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	Schlackenaufbereitung	• 35304	Aluminiumabfälle, -staub	Aluminiumhütten, Aluminiumverarbeitung
• 31420	Rußklistoffreste	Gummiverarbeitung, Reifenherstellung	• 35305	Alufolienabfälle	Herstellung von Alufolien
• 31421	Kohlenstaub	Kohlenzerkleinerung, Kohlenstaubfeuerung	• 35306	Elektronenpaste	Verarbeitung von Elektron, Kraftfahrzeugindustrie
• 31422	Kiesabbrände	Schwefeläurefabriken	• 35307	Berylliumspäne, Berylliumstaub	Berylliumverarbeitung, Herstellung von Navigationinstrumenten
• 31423	überunreinigter Boden	Unfälle	• 35308	Magnesiumabfälle, Magnesiumstaub	Mg-Verarbeitung, Halbzugwerke
• 31424	sonstige verunreinigte Böden	Gießereien, Formereien	• 35309	Zinkabfälle, Zinkstaub	Zinkhütten, Zinkverarbeitung, chem. Industrie
• 31425	Formsand	Gießereien, Kermachereien	• 35310	Altbatterien	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthändler
• 31426	Kieslign (verbraucht) Filter- und Aufsaugmasse)	adsorptive Reinigung von Flüssigkeiten, Getränkeherstellung, chem. Industrie	• 35311	Zinkplatten, Andruckplatten	Druckereien, Klischeestalten
• 31428	verbrauchte Ölbinden	adsorptive Gas- und Flüssigkeitsreinigung, Getränkeherstellung, chem. Industrie	• 35312	Metalleballagen, -behältnisse	gewerbliche Wirtschaft
• 31429	verunreinigte Mineralasbestabfälle	Herstellung von Dichtungen, Bauindustrie			
• 31431	Gichtgasstaub	Eisenhütten, Gießereien			
	31600				
	Mineralische Schlämme				
• 31601	Schlamm aus Betonherstellung	Herstellung von Fertigbeton und Fertigbetonteilen	• 35501	Zinkschlamm	galvanische Verzinkereien, Druckereien, Klischeestalten
• 31602	Steinschleifschlamm	Steinschleifereien, Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen	• 35502	Hartmetallschleifschlamm	Herstellung von Hartmetallwerkzeugen
• 31603	Filterschlamm aus Bleicherherstellung	Herstellung von Bleicherden, Ziegeln, Keramikindustrie, Porzellanfabrikation	• 35503	Bleischlamm	Bleiverarbeitung, Batterieherstellung, Galvanikbetriebe
• 31604	Tonsuspensionen	Zementfabriken	• 35504	Zinnschlamm	Lithereien, Kühlturbau
• 31605	Schlämme aus Zementfabrikation	Herstellung von Kalksandsteinen			
• 31606	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	Herstellung von Fertigmörtel, Fertigputzen			
• 31607	Schlämme aus Fertigmörtelherstellung	Aufbereitung von Tonerde, Aluminiumhütten	• 39000	Anderes Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten	
• 31608	Roteschlamm	Herstellung von Chlorprodukten, chem. Industrie	• 39000	Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten	
• 31609	Bariumulfatschlamm	Herstellung von Chlorprodukten, chem. Industrie			
• 31610	Emalieschlamm, Emailschlicker	Emalierwerke			
• 31611	Graphitschlamm	Herstellung und Verarbeitung von Graphit			
• 31612	Kalkschlamm	Verarbeitung von Kalk			
• 31613	Gipschlamm	Verarbeitung von Gips	• 39000	Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten	
• 31614	Schlamm aus Eisenhütten	Eisenhütten			
• 31615	Schlamm aus Stahlwalzwerken	Stahlwalzwerke			
• 31616	Schlamm aus Gießereien	Gießereien			
• 31617	Glasschleifschlamm	Glasschleifereien			
• 31618	Carbidschlamm	Acetylenherstellung			
• 31619	Gichtgaschlamm	Eisenhütten, Gießereien			
• 31620	Gipschlamm	chem. Industrie, Neutralisation			
• 31621	Kalkschlamm	Neutralisation, chem. Industrie			
• 31622	Magnesiumoxidschlamm	Magnesiumverarbeitung			
• 31623	Dicalciumphosphatschlamm	Chem. Industrie			
	35000				
	Metallabfälle				
• 35100	Eisen und Stahlabfälle	Hütten, Gießereien, Walzwerke, Schleifereien			
• 35101	eisenhaltiger Staub	Walzwerke, Ziehereien			
• 35102	Zunder	gewerbliche Wirtschaft			
• 35103	Schrott	Eisen- und Stahlverarbeitung			
• 35104	Schnitt-, Stanz-, Dreh-, Bohr- und Hobelabfälle	gewerbliche Wirtschaft			
• 35105	Metalleballagen, -behältnisse	gewerbliche Wirtschaft			
	39000				
	NE-Metallabfälle	Verarbeitung von NE-Metallen			
• 39001	Schnitt-, Stanz-, Dreh-, Bohr- und Hobelabfälle				

Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	Herkunft
52000	Säuren, Laugen Konzentrate	
52100	Säuren	Altbatterien von Kraftfahrzeugen, Bundesbahn, Schrotthandel
52101	Akku-Säuren	Oberflächenbehandlung von Metallen, Beizeereien, Ätzeereien, Galvanikbetriebe, chemische Industrie
52102	Altsäuren und Säuregemische	Metalbeizeereien, Metallbeizeereien, Labors und Kliniken
52103	Beizen	
52104	Flußsäurehaltige Beizen	
52105	Chromschwefelsäure	
52400	Laugen	
52401	Beizen	Metalbeizeereien
52402	Altaugen, Laugengemische	Oberflächenbehandlung von Metallen, Beizeereien, Ätzeereien, Galvanikbetriebe, chemische Industrie
52403	Ammoniaklösung	Lichtpausereien
52700	Konzentrate	
52701	Hypochlorit-Ablauge	Beizeereien, Zellstoff- und Textilindustrie
52702	Nitratlösungen	chemische Industrie, Beizeereien
52703	Entrostungsäder	Eisenmetalloberflächenbehandlung, Beizeereien
52704	Brünerbäder	Oberflächenbehandlung von Werkzeugen und Schrauben
52705	Halbkonzentrate (Schwenk- und Spülwasser)	Galvanikbetriebe
52706	Lüstersubäder (Gold)	Herstellung von Schmuck und Uhren
52707	Fixierbäder	fotochemische Betriebe, Fotolabors, Kischereien, Druckereien
52708	Sulfitablauge	Zellstoffherstellung
52709	galvanische Konzentrate	Galvanikbetriebe
52710	Gerberbrühe (Chrom)	Gerbereien
52711	Schwefelbäder (Gold)	Herstellung von Uhren und Schmuck
52712	Chromablösung	Galvanikbetriebe
52713	Cyanidhaltige Konzentrate	Oberflächenbehandlung von Metallen
52714	Cyanidhaltige Spül- und Waschwässer	Oberflächenbehandlung von Metallen
52715	Bleichbäder, ferricyanidhaltig	Filmkopieranstalten
53000	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen	
53100	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Insektizid-Herstellung
53101	Hexachlorocyclohexan-Rückstände	Pflanzenschutzmittelhandel
53102	Biozide	
53500	Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen
53501	Almedikamente	pharmazeutische Industrie
53502	Produktionsabfälle und Fehlgargen	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen
53503	Drogen, Drogenrückstände	
54000	Abfälle von Mineralprodukten (aus Erdölverarbeitung u. Kohleveredlung u. a.)	
54100	Minerale	
54101	saure Quarzabfälle	Textilindustrie, Textilfärbung

Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	Herkunft
51000	Oxide, Hydroxide, Salze	
51100	Galvanikschlämme*)	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe (wie z. B. der elektro-technischen, optischen und mechanischen Industrie, der Maschinen- und Fahrzeugbauindustrie, des Werkzeugbaus, der Uhrenindustrie, der eisen- und metallverarbeitenden Industrie)
51101	cyanidhaltiger Galvanikschlamm	
51102	chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	
51103	chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	
51104	kupferhaltiger Galvanikschlamm	
51105	zinkhaltiger Galvanikschlamm	
51106	cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	
51107	nickelhaltiger Galvanikschlamm	
51108	kobalthaltiger Galvanikschlamm	
51109	thalliumhaltiger Galvanikschlamm	
51110	edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	
51300	Sonstige Oxide und Hydroxide	
51301	Zinkoxid	Feuerverzinkereien, Zinkhütten, Zinkgießereien
51302	Zinkhydroxid	galvanische Betriebe, elektrolytische Verzinkereien, Druckereien, Kischereianstalten
51303	Zinkstein	Elektrolysen
51304	Braunstein	Herstellung von Trockenbatterien
51305	Aluminiumoxid	Aluminiumherstellung
51500	Salze	
51501	Härtesalze (cyanidische)	Warmbadherstellen
51502	Häutesalze	Gerbereien, Rohfelleverarbeitung, Schlachtereien
51503	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	Herstellung von Waschmitteln und Konservierungsrohstoffen, Holzkonservierung
51504	Imprägniersalzabfälle	Gerbereien
51505	Lederchemikalien, Gerbstoffe	Chlor-Alkali-Elektrolyse, Abraumalze
51506	Steinsalzrückstände	Düngemittelindustrie, -handel und -anwendung
51507	Düngemittelreste	chemische Industrie
51508	Pottaschrückstände	chemische Industrie, Lötlereien
51509	Salmiak	Kokereien, Gaswerke
51510	Gasreinigungsmasse	Wärmebäder
51511	Salzbadabfälle	Oberflächenveredlung von Metallen
51512	Ammoniumbifluorid	NE-Metalhütten
51513	Arsenalkali	Herstellung von Waschmittelrohstoffen
51514	Arsentrisulfid	Entschlammung und Reinigung von Dampfkeesseln
51515	Kesselstein	Werkzeugbau, Schraubenherstellung
51516	Brünersalzabfälle	Wasserenhärtung
51517	Natriumsulfat (Glaubersalz)	Film- und Phototechnik
51518	Natriumbromid	Beizeereien, Ätzeereien
51519	Eisenchlorid	Beizeereien, Ätzeereien
51520	Eisensulfat	NE-Metalhütten
51521	Bleisulfat	NE-Metalhütten
51522	Jarrositschlamm	NE-Metalhütten

*) Die Galvanikschlämme in der Regel eine Vielzahl von Inhaltsstoffen aufweisen, muß die Zuordnung nach der jeweiligen, mengenmäßig überwiegenden, Gruppe vorgenommen werden. Bei chrom-, nickel-, kobalt-, thallium-, arsen-, und antimonhaltigen und chrom-, nickel-, kobalt-, thallium-, arsen-, und antimonhaltigen Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige Galvanikschlämme eingestuft werden.

Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	Herkunft	Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	Herkunft
**	54102	Alitöl	**	54910	Pechabfälle
**	54103	Trafoöl	**	54911	Bitumenkoks
**	54104	verunreinigte Kraft- und Brennstoffe	**	54912	Bitumenabfälle
**	54105	Abläusure, mineralhaltig	**	54913	Tierkittpech
**	54200	Fette und Wachse aus Mineralöl	**	54914	Destillationsrückstände aus Tierölproduktion
**	54201	Öligatsch	**	54916	Steinkohlenteerrückstände
**	54202	Fettabfälle	**	54917	festes Dichtungsmaterial und Unterbodenschutzabfälle
**	54203	Wachsehrspäne	**	54918	Phenolwasser
**	54204	Fettsäurerückstände	**	54919	Petrolkoks
**	54205	Stearinpech	**	54920	Schlamm aus Glycerinreinigung
**	54206	Metallseifen	**	54921	Methanolwasser
**	54400	Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten	**	55000	Lösungsmittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze
**	54401	synthetische Kühl- und Schmiermittel	**	55100	Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische
**	54402	Bohrölemlusionen	**	55101	Washbenzin
**	54403	Emulsionsgemische	**	55102	Benzol
**	54404	Honöle	**	55103	Toluol
**	54405	Kompressor-kondensate	**	55104	Xylol
**	54406	Wachsemlusionen	**	55105	Tetrahydro-naphthalin (Tetralin)
*	54701	Mineralölschlamm	**	55106	Dekahydro-naphthalin (Dekalin)
**	54702	Sandfangrückstände	**	55107	Terpeninöl
**	54703	Diabscheiderinhalte und Benzinscheiderinhalte	**	55108	Tri-chlor-äthyl-phen (Tri)
**	54704	Schlamm aus Öltrennanlagen	**	55109	Methylchlorid
**	54705	Bims-Ölgemisch	**	55110	Tetrachlorkohlenstoff (Tetra)
**	54706	Paraffinschlamm	**	55111	Äthylenchlorid
**	54707	Erodierschlamm (Petroleum und Graphit)	**	55112	Chlorbenzol
**	54708	Trowalschlamm	**	55113	Chloroform
**	54709	Honsschlamm	**	55114	Perchloräthylen
**	54710	Lappschlamm	**	55115	Trichloräthan
**	54711	Schleifschlamm, öhaltig	**	55116	Methanol
**	54800	Raffinationsrückstände von Mineralölprodukten	**	55117	Athanol
**	54801	öhaltige Bleicherde	**	55118	Propanol
**	54802	Säureharz und Säureteer	**	55119	Butanol
**	54803	Schlamm aus Mineralölräffination	**	55120	Äthylenglykol
**	54804	öhaltiger Filterkuchen	**	55121	Glycerin
**	54805	Roßsweifel	**	55122	Methylacetat
**	54806	Säureharz-Aufbereitungs-Rückstände	**	55123	Äthylacetat
**	54901	Sonstige Abfälle von Mineralölprodukten (aus Erdverarbeitend und Kohleveredlung (u. a.))	**	55124	Aceton
**	54902	Schlamm aus Kokereien und Gaswerken	**	55126	Methyläthylketon
**	54903	Schlamm aus Petrochemie	**	55127	Methylisobutylketon
**	54904	mercaptanhaltiger Schlamm	**	55128	Cyclohexanon
**	54905	Anthracenrückstände	**	55129	Diäthyläther
**	54906	naphthalinhaltige Rückstände	**	55130	Tetrahydrofuran
**	54907	phenolhaltige Rückstände	**	55131	Dioxan
**	54908	Pelets aus Ölvergäsung	**	55132	Äthylglykol
**	54909	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerkknabentaubert	**	55133	Methylphenol
**	54910	Schlamm aus Kokereien und Gaswerken	**	55134	Monochlorphenol
**	54911	Schlamm aus Petrochemie	**	55135	Dichlorphenol
**	54912	mercaptanhaltiger Schlamm	**	55136	Dimethylformamid
**	54913	Anthracenrückstände	**	55137	Pyridin
**	54914	naphthalinhaltige Rückstände	**	55138	Schweickohlensstoff
**	54915	phenolhaltige Rückstände	**	55139	Dimethylsulfoxid
**	54916	Pelets aus Ölvergäsung	**	55140	Lösungsmittelgemische mit chlorierten Kohlenwasserstoffen
**	54917	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerkknabentaubert	**	55141	anchlorierte Paraffine
**	54918	Schlamm aus Petrochemie	**	55142	PVC-Weichmacher
**	54919	Schlamm aus Petrochemie, Kokereien, Gaswerken, Kokereien	**	55143	Kältemittel (Frigens und dergl.)
**	54920	Schlamm aus Petrochemie, Kokereien, Gaswerken, Kokereien	**	55144	Kältemittelherstellung und -anwendung
**	54921	Schlamm aus Petrochemie, Kokereien, Gaswerken, Kokereien	**		

Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	Herkunft	Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	Herkunft
***	55300 Lösungsmittelhaltige Schlämme	chemische Industrie, Lösungsmitteldestillation, Lösungsmittelregeneration	*	57300 Kunststoffschlämme	Kunststoffindustrie
***	55301 Schlamm aus Lösungsmitteldestillation	chem. Industrie, chem. Reinigung	*	57301 Schlämme aus Kunststoffherstellung und -verarbeitung	Kunststoffindustrie
***	55302 Rückstände aus Reinigungs- und Entfettungsabläufen	chem. Reinigung, Metallverarbeitung	*	57302 Kunststoffschlamm	Kunststoffindustrie
*	55500 Farben, Farbmittel und Lacke	Lackierereien	*	57500 Feste Gummiabfälle (einschl. Altreifen)	Herstellung und Verarbeitung, Reifen- und Erneuerung, Bau, Fördertechnik
**	55501 Lackierereiabfälle	Handel	*	57501 Gummiabfälle	Reifenhandel, Tankstellen, Kfz-Werkstätten
**	55502 Altlacke, Altfarben	Handel	*	57502 Altlacke	Herstellung von Dichtungsmaterialien
**	55503 Lack- und Farbschlamm	Lackierereien, Spritzkabinenabluftreinigung	*	57503 Gummi-Asbest-Abfälle	Herstellung von Dichtungsmaterialien
**	55504 Farbstoffrückstände	Herstellung von Farben und Lacken	*	57504 Gummi-Metall-Abfälle	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden
**	55505 Pigmentrückstände	Herstellung von Farben und Lacken	*	57505 Latexschlammabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Gummi
**	55506 Dispersionsfarben	Herstellung, Malerbetriebe, Handel	*	57700 Gummischlämme und -emulsionen	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Malerbetriebe
*	55900 Klebstoffe, Kitt, nicht ausgehärtete Harze	Herstellung, Handel, Verarbeitung	**	57701 Altlack	Herstellung und Verarbeitung von Gummi
**	55901 Leim- und Klebemittelabfälle	Herstellung, Handel, Verarbeitung	**	57702 Latex-Schlamm	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Malerbetriebe
**	55902 Kitt- und Spachtelabfälle	Kunststoffindustrie, Lackindustrie	**	57703 Latex-Emulsionen	Herstellung und Verarbeitung von Gummi
**	55903 Harzrückstände (nicht ausgehärtet)	Kunststharzherstellung	**	57704 Kautschuklösung	Herstellung und Verarbeitung von Gummi
**	55904 Harzöl				
	57000 Kunststoff- und Gummiabfälle				
*	57100 Feste Kunststoffabfälle	Kunststoffindustrie, Holzverarbeitung, Beschichtung von Spanplatten	*	58000 Textilabfälle (Natur- und Chemiefaserprodukte)	Textilindustrie
*	57101 Phenol- und Melaminharzabfälle	Kunststoffindustrie, Textilindustrie, Holzverarbeitung	*	58100 Textilabfälle	Seilerien, Sackfabriken
*	57102 Polyesterabfälle	Kunststoffindustrie, Textilindustrie, Holzverarbeitung	*	58101 Polyamidfaserabfälle	Textil- und Bekleidungsindustrie
*	57103 Gleitharzabfälle	elektronische Industrie, feinmechanische Industrie	*	58102 Polyesterfaserabfälle	Altstoffhandel
*	57104 Imprägnierharzabfälle	Textilindustrie, Holzverarbeitung	*	58103 Polycrylfaserabfälle	gewerbliche Wirtschaft
*	57105 Folienabfälle (auch kaschirt)	Folienherstellung und Anwendung, Kunststoffindustrie, gewerbliche Wirtschaft	*	58104 Zellulosefaserabfälle	gewerbliche Wirtschaft
*	57106 Polyäthylenabfälle	Verpackungsmittel	*	58105 Wollabfälle	Filterationprozesse, Abluftreinigung
*	57107 Abfälle härter Formmassen (Duroplastabfälle)	Kunststoffindustrie, Elektroindustrie	*	58106 Planzfaserabfälle	Pollerereien
*	57108 Polyurethanabfälle	Kunststoffindustrie, Elektroindustrie, Modellbau	*	58107 Akkleider, Lumpen	Pollerereien
*	57109 Vulkanfaserabfälle	Kunststoffindustrie, Elektroindustrie, Schleifmittelindustrie	*	58108 Putzwolle	Textilindustrie, Tuchfabriken
*	57110 Polyurethanabfälle	Kunststoffindustrie, Textilindustrie, Maschinenbau, Elektroindustrie	*	58109 Stoff- und Gewebereste*	Textilindustrie, Textilfärbereien
*	57111 Polyamidabfälle	Herstellung von Kunststoffen, Nahrungsmittelindustrie	*	58110 Putztücher	Textilindustrie, Textilausrüstung (Imprägnieren)
*	57112 Hartschaumabfälle	Kunststoffindustrie, Verpackungsmittel, Isoliermittel	*	58111 Filtertücher	Textilindustrie, Wollwäschereien
*	57113 Kunststoffabfälle	Isoliermittel	*	58112 Pollerwolle	Wäschereien
*	57114 Styroporabfälle	Fotolabors, Filmkopieranstalten, Druckereien, Klischeeanstalten, Celluloseverarbeitung	*	58113 Pollerfelle	Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel
*	57115 Film- und Celluloidabfälle	Kunststoffindustrie, Herstellung von PVC-Folien und Kunstleder	*	58114 Schlamm aus Tuchfabriken	Herstellung und Anwendung
*	57116 Kunstglasabfälle	Kunststoffindustrie, Verarbeitung von Kunstglas	*	58115 Schlamm aus Textilfärbereien	
*	57117 Kunststoffbeilagern	Verpackungsmittel aus der gewerblichen Wirtschaft	*	58116 Schlamm aus Textilausrüstung	
*	57118 verunreinigte Kunststoffolien	Schutz- und Abdeckfolien, Malerbetriebe, Baugewerbe	*	58117 Schlamm aus Wollwäschereien	
			*	58118 Wäschereischlamm	
			***	59000 Andere Abfälle chemischer Umsetzungen und Syntheseprodukte a.ä.g.	
			***	59100 Explosivstoffe	
			***	59101 Pyrotechnische Abfälle	
			***	59102 Sprengstoff- und Munitionabfälle	

Kategorie/Lfd.Nr.	Bezeichnung	Herkunft	90000 Stiedungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)	Bezeichnung	Herkunft ²⁾
**	59300 Labor- und Chemikalienreste	chem. Industrie, Handel Institute, Betriebslabors, Schulen	91000 Feste Stiedungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)	91000 Hausmüll Hausmüll	
**	59302 Laborchemikalienreste		91200 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	91201 Verpackungsmaterial und Kartonagen 91202 Küchen- und Kantinenabfälle 91203 Büroabfälle 91204 Abfälle aus Unterkülfen 91205 Abfischgut	
**	59400 Detergentien- und Waschmittelabfälle	chem. Industrie, Anlagenbau	91400 Spermmüll Spermmüll	91500 Straßenkehricht Straßenkehricht	
**	59401 Fenichargen aus Waschmittelherstellung	chem. Industrie, Waschmittelherstellung	91600 Marktabfälle Marktabfälle	91700 Garten- und Parkabfälle Garten- und Parkabfälle	
**	59500 Katalysatoren		94000 Abfälle aus der Wasseraufbereitung und Abwasserreinigung	94100 Schlämme aus Wasseraufbereitung	
**	59501 Cu-Cr-Katalysatoren		94101 Sedimentationsschlamm	94102 Schlamm aus Wasserenthärtung	
**	59502 Cr-Zn-Katalysatoren		94103 Schlamm aus Eisenfällung	94104 Schlamm aus Manganfällung	
**	59503 Ni-Fe-Katalysatoren		94105 Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung und Kesselreinigung	94300 Schlämme aus mechanischer Abwasser- reinigung (ohne produktionspezifische Schlämme)	
**	59504 Kontaktmasse		94301 Rohschlamm (Frischschlamm)	94302 Faulschlamm	
**	59505 AlrO ₃ -Katalysatoren		94500 Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserreinigung (ohne produktions- spezifische Schlämme)	94501 Rohschlamm (Frischschlamm)	
**	59506 Co/Mo-Kontakte		94502 Faulschlamm		
*	59600 Shredderrückstände	Schrotterverwertung, Shredderanlagen			
*	59601 Shredderrückstände	Schrotterverwertung, Shredderanlagen			
*	59602 Filterstäube aus Shreddert	Schrotterverwertung, Shredderanlagen			
**	59700 Destillationsrückstände a.n.g.				
**	59700 Destillationsrückstände a.n.g.				
*	59800 Gefäße Gase				
*	59800 Gefäße Gase				
**	59900 Sonstige Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte a.n.g.				
**	59900 Sonstige Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte, a.n.g.				
70000 Radioaktive Abfälle	Bezeichnung	Herkunft ²⁾			
Kategorie/Lfd.Nr.					
71000 Radioaktive Abfälle	71000 Radioaktive Abfälle				
71000 Radioaktive Abfälle	71000 Radioaktive Abfälle				
71000 Radioaktive Abfälle	71000 Radioaktive Abfälle				

²⁾ Herkunft ergibt sich aus der Bezeichnung der einzelnen Abfälle.

²⁾ Herkunft ergibt sich aus der Bezeichnung der einzelnen Abfälle.

Kategorie/L.M.Nr.	Bezeichnung	Herkunft ^{*)}
94600	Schlämme aus mechanisch-biologisch-chemischer Abwasserreinigung (ohne produktionspezifische Schlämme)	Kläranlagen Siedereinigungen Flüsse, Seen und Kanäle
94601	Fischschlamm (Fischschlamm)	
94602	Faulschlamm	
94700	Sinkkassen- und Rechengut, Kanal- und Gullyschlamm	
94701	Rechengut	
94702	Siedereinigungsrückstände	
94703	Schlamm aus Gewässerreinigung	
94800	Fäkalien aus Hauskläranlagen	
94800	Fäkalien aus Hauskläranlagen	
97000	Krankenhausspezifische Abfälle	
99000	Anderer Stülpungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)	
99000	Sonstige Stülpungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)	
99001	Land- und forstwirtschaftliche Abfälle	
99001	Land- und forstwirtschaftliche Abfälle	
99001	Land- und forstwirtschaftliche Abfälle	
99001	Land- und forstwirtschaftliche Abfälle	

*) Herkunft ergibt sich aus der Bezeichnung der einzelnen Abfallarten.

1698

Flurbereinigung Ober-Nauses, Kreis Dieburg

Beschluß

Der Beschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 25. 5. 1971 (StAnz. S. 1099), mit dem die Flurbereinigung für die Gemarkung Ober-Nauses angeordnet worden ist, wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Landeskulturamt Hessen
DF 503 — Ober-Nauses — 18 442/76
StAnz. 52/1976 S. 2316

Der entscheidende Teil des Beschlusses wird in der Gemeinde Roßbachtal sowie in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung in den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Landeskulturamt Hessen
WF 389 — Oberroßbach — 18 469/76
StAnz. 52/1976 S. 2316

1699

Flurbereinigung Oberroßbach, Dillkreis

Gemäß § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 3. 1976 (BGBl. I S. 533), ergeht folgender

Beschluß:

Das Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Oberroßbach der Gemeinde Roßbachtal, Dillkreis, angeordnet durch den Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 18. 1. 1967 (StAnz. S. 1628) wird eingestellt. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Oberroßbach.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 bzw. 85 Ziff. 5 FlurbG werden aufgehoben.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Flurbereinigungsgebiet nicht verändert worden. Desgleichen sind Kosten nicht entstanden.

1700

Flurbereinigung Lützel-Wiebelsbach, Odenwaldkreis

Beschluß

Der Beschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 7. 12. 1967 (StAnz. 1968 S. 192), mit dem die Flurbereinigung für die Gemarkung Lützel-Wiebelsbach angeordnet worden ist, wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Landeskulturamt Hessen
DF 468 — Lützel-Wiebelsbach —
18 445/76

StAnz. 52/1976 S. 2316

1701**Flurbereinigung Breitenbrunn, Odenwaldkreis****Beschluß**

Der Beschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 7. 12. 1967 (StAnz. 1968 S. 192), mit dem die Flurbereinigung für die Gemarkung Breitenbrunn angeordnet worden ist, wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Landeskulturamt Hessen
DF 469 — Breitenbrunn — 18 443/76
StAnz. 52/1976 S. 2317

1702**Flurbereinigung Hüttenthal, Odenwaldkreis****Beschluß**

Der Beschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 7. 12. 1967 (StAnz. 1968 S. 193), mit dem die Flurbereinigung für die Gemarkung Hüttenthal angeordnet worden ist, wird aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Landeskulturamt Hessen
DF — Hüttenthal — 18 441/76
StAnz. 52/1976 S. 2317

1704**Der Landeswahlleiter für Hessen****Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Christian Schwarz-Schilling (CDU)**

Der Abgeordnete Dr. Christian Schwarz-Schilling (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Herr Arnold Spruck
Malermeister
geb. am 9. 9. 1934
Rathausstraße 1
6478 Nidda-Kohden

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 14. 12. 1976

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 41 — 3 e 38/17 — 13/76
StAnz. 52/1976 S. 2317

1705**Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Manfred Langner (CDU)**

Der Abgeordnete Dr. Manfred Langner (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Herr Gerhard Keil
Realschullehrer
geb. am 28. 4. 1945
Grünberger Straße 20
6302 Lich 3

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 14. 12. 1976

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 41 — 3 e 38/17 — 14/76
StAnz. 52/1976 S. 2317

1703**Flurbereinigung Niederroßbach, Dillkreis**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 3. 1976 (BGBl. I S. 533), ergeht folgender

Beschluß:

Das Flurbereinigungsverfahren für die Gemarkung Niederroßbach der Gemeinde Roßbachtal, Dillkreis, angeordnet durch den Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamtes Hessen vom 12. 12. 1967 (StAnz. 1968 S. 193) wird eingestellt. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederroßbach.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 bzw. 85 Ziff. 5 FlurbG werden aufgehoben.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Flurbereinigungsgebiet nicht verändert worden. Desgleichen sind Kosten nicht entstanden.

Der entscheidende Teil des Beschlusses wird in der Gemeinde Roßbachtal sowie in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung in den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 24. 11. 1976

Landeskulturamt Hessen
WF 402 — Niederroßbach — 18 470/76
StAnz. 52/1976 S. 2317

1706**Nachfolge für den Abgeordneten Peter Benz (SPD)**

Der Abgeordnete Peter Benz (SPD) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Frau Christel Trautmann
Hausfrau
geb. am 23. 10. 1936
Schloßgartenstraße 55
6100 Darmstadt

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordnete des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 10. 12. 1976 **Der Landeswahlleiter für Hessen**
II 41 — 3 e 38/17 — 11/76

StAnz. 52/1976 S. 2317

1707**Nachfolge für den Abgeordneten Richard Bayha (CDU)**

Der Abgeordnete Richard Bayha (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Herr Martin Trageser
Ingenieur grad.
geb. am 30. 9. 1943
Trenngasse 3
6463 Freigericht — Somborn

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 14. 12. 1976 **Der Landeswahlleiter für Hessen**
II 4 — 3 e 38/17 — 12/76

StAnz. 52/1976 S. 2317

1708 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße vom 14. Dezember 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

„Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ im Kreis Bergstraße vom 23. Juni 1970 (StAnz. S. 1423) wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen erneut unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ besteht aus dem in einer Altrheinschlinge gelegenen Biedensand, Teilen der Bonaue und darin gelegenen Gewässern in der Gemarkung Lampertheim im Kreis Bergstraße. Seine Größe beträgt etwa 525 ha.

(2) Die Grenze bildet im Norden und Osten das linke Ufer des Lampertheimer Altrheins (Mittelwasserlinie) von der Mündung in den Neurhein bei Strom-km 440,25 bis zur Altrheinbrücke, dem sogenannten ‚Bau‘, bei Lampertheim unter Einfluß des Baggersees und dessen Ausmündung in den Altrhein. Die Grenze springt am ‚Bau‘ auf das rechte Ufer des Altrheins (Mittelwasserlinie) und folgt diesem bis zum Holländergraben, wendet sich südostwärts an dessen linkem Ufer bis zur Straße von Lampertheim nach Bobenheim (sogenannte ‚Panzerstraße‘). Die Grenze verläuft sodann diese Straße entlang in etwa westlicher Richtung bis zum Sommerdamm, folgt zunächst diesem und später dessen südlichem Ast, der in fast halbkreisförmigem Bogen den Südrand der ‚Rottstücke‘ bildet, und trifft schließlich wieder auf die ‚Panzerstraße‘, mit der sie bei Strom-km 438,500 das rechte Neurheinufer erreicht. Dieses bildet von da an bis zur Mündung des Altrheins (Strom-km 440,25) die Grenze. Straßen, Wege und Dämme, die die Grenzen bilden, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 (Worms 6316 und Mannheim Nord-West 6416) und 1 : 10 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Kreises Bergstraße — Untere Naturschutzbehörde — in Heppenheim a. d. B. und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

4. das Gelände außerhalb der ausgebauten Wirtschaftswege und der besonders gekennzeichneten Wanderwege zu betreten;

5. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

6. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;

7. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

9. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;

10. Wiesen oder Weiden umzuwandeln;

11. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;

12. feste oder flüssige Abfälle (einschließlich Schlamm aus dem Lampertheimer Altrhein) einzubringen, landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit und Autowracks dort abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

13. Bauwerke aller Art zu errichten, zu verändern oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

14. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;

15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

16. Biozide anzuwenden;

17. Hunde frei laufen zu lassen;

18. Hunde auszubilden;

19. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

20. mit Wasserfahrzeugen aller Art und anderen schwimmenden Gegenständen, insbesondere Luftmatratzen, in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel und in das sogenannte Heegwasser und Welsche Loch sowie Kleine Loch nebst dessen Verbindung zum Altrhein einzufahren und die geschlossenen Gewässer und überfluteten Flächen zu befahren;

21. mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art in den bei Altrhein-km 2,5 auf der Biedensandseite entstandenen Baggersee einzufahren;

22. die Berufsfischerei auszuüben;

23. die Sportfischerei auszuüben;

24. die Jagd auf Wasserwild auszuüben.

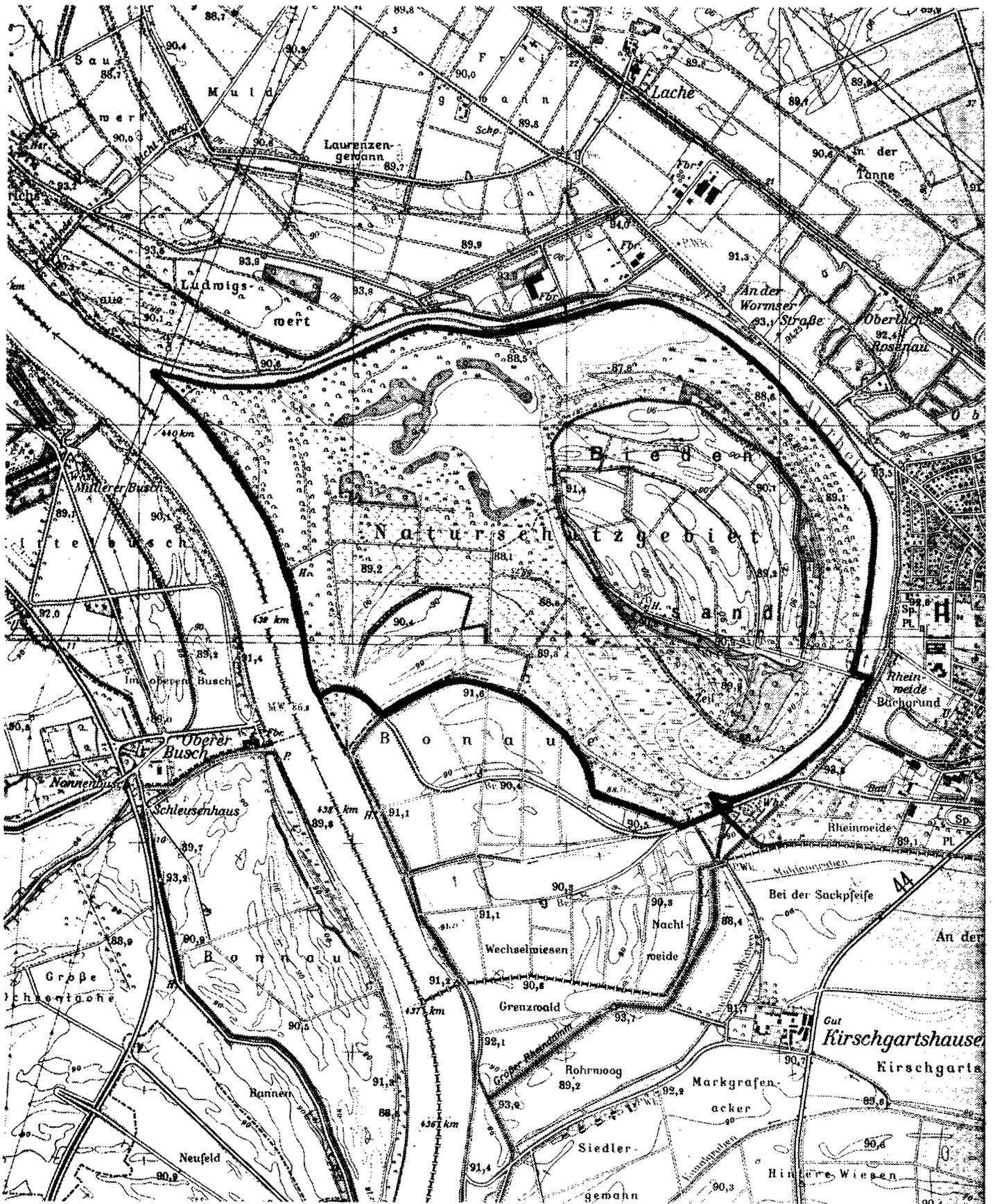
§ 4

(1) Innerhalb des Schutzgebietes wird folgendes Naturreservat ausgewiesen:

Naturreservat Ludwigsinsel.

Die Grenze beginnt im Nordwesten auf der Biedensandseite am Zufluß zum Welschen Loch (Altrhein-Strom-km 0,9) und folgt der Wasseruferlinie auf der Biedensandseite des Altrheins (angenommener Mittelwasserstand, Pegel Worms 2,34 Meter) bis Altrhein-Strom-km 1,8. Sie verläuft dann in südöstlicher Richtung auf die Nordspitze des sogenannten Blinddarms und folgt alsdann dem Nordrand des Welschen Lochs bis zum Ausgangspunkt bei Altrhein-Strom-km 0,9.

Die Grenzen des Naturreservats sind in den in § 2 Abs. 3 genannten Karten in grüner Farbe eingetragen. Das Naturreservat wird durch Hinweisschilder gekennzeichnet.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“

Darmstadt, 14. 12. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —

(2) Über die Verbote des § 3 hinaus ist das Betreten des in Absatz 1 genannten Naturreservate ganzjährig verboten.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht zur Zweckbestimmung des Gebietes im Widerspruch steht. Unberührt bleiben die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 8, 10 sowie der Nr. 12 mit Ausnahme des Einbringens von im Betrieb anfallenden Stallmist, Gülle und Jauche auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im zur Düngung üblichen Maße;
2. forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie dem Schutz der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes dienen;
3. die Tätigkeit und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schiffsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und in Wahrung ihrer sonstigen Belange;
4. wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen, soweit sie dem Schutz des Gebietes nicht zuwiderlaufen, Unterhaltungsmaßnahmen an Sommerdämmen jedoch nur in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März;
5. die Ausübung der Berufsfischerei außerhalb des besonders gekennzeichneten Bereiches des in § 3 Abs. 2 Nr. 21 bezeichneten Baggersees;
6. die Ausübung der Sportfischerei entlang der landseitigen Uferstrecke zwischen der Brücke über dem Lampertheimer Altrhein, dem sogenannten ‚Bau‘, und der Einmündung des Holländergrabens in den Altrhein sowie außerhalb des besonders gekennzeichneten Bereiches des in § 3 Abs. 2 Nr. 21 bezeichneten Baggersees mit Booten ohne Motor;
7. die Ausübung der Jagd außerhalb des Naturreservats mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 18 und 24 genannten Einschränkungen;
8. das Fahren mit Kraft- und Wasserfahrzeugen im notwendigen Umfang, soweit es land-, forst-, wasser-, fischerei- oder jagdwirtschaftlichen sowie vollzugspolizeilichen Zwecken dient;
9. das Wenden von Binnenschiffen;
10. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
11. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

(2) Bauliche Anlagen, die den in Abs. 1 genannten Nutzungen dienen, bedürfen der Genehmigung der Obersten Naturschutzbehörde. § 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der staatlichen Vorgeschalteten für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 7

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnun-

gen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Naturschutzgebiet in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. reitet, lagert, badet, zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Art beeinflußt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt;
12. Abfälle einbringt, landwirtschaftliche Maschinen außerhalb der Gebrauchszeit oder Autowracks dort abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Bauwerke aller Art errichtet, verändert oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. Hunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
20. mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Gegenständen in die in § 3 Abs. 2 Nr. 20 genannten Gewässer einfährt.
21. mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in den bei Altrhein-km 2,5 auf der Biedensandseite entstandenen Baggersee einfährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 21);
22. die Berufsfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 22);
23. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 23);
24. die Jagd auf Wasserwild ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 24);
25. das Naturreservat betritt (§ 4 Abs. 2).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 12. 1976

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher**
StAnz. 52/1976 S. 2318

1709

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt 1 km nördlich von Niederrodenbach und besteht aus Teilen der Gemarkung Niederrodenbach der Gemeinde Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis. Es sind Flächen aus folgenden Fluren betroffen: „Am Auegraben“, „Am Aueweg“, „An der Lehrshecke“, „Am Bether“, „Das Röhrig“ und „Hinterm Röhrig“.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 48,2204 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken Gemarkung Niederrodenbach Flur 17, Nr. 46, Flur 19, Nrn. 14 bis 24, 34 bis 48, Flur 20, Nrn. 1 bis 6, 7/1, 7/2, 7/3, 8 bis 17, 18/1, 18/2, 19 bis 41, 44, 46 bis 60, 66 bis 70, Flur 23, Nrn. 30, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 33/2, 45/1, 45/2, 45/3, 46, 85 bis 87, 89, 90 und 129/29.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 (5820 Langenselbold) und 1 : 1000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau (Main) und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen und zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tronträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihren Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Jagdhunde auszubilden;
15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
16. wasserwirtschaftliche sowie straßen- und wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
17. Wiesen oder Weiden in eine andere Nutzungs- oder Kulturart umzuwandeln;
18. Flächen aufzuforsten;
19. Bekassinen zu bejagen;
20. die Fischerei auszuüben;
21. Mais anzubauen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

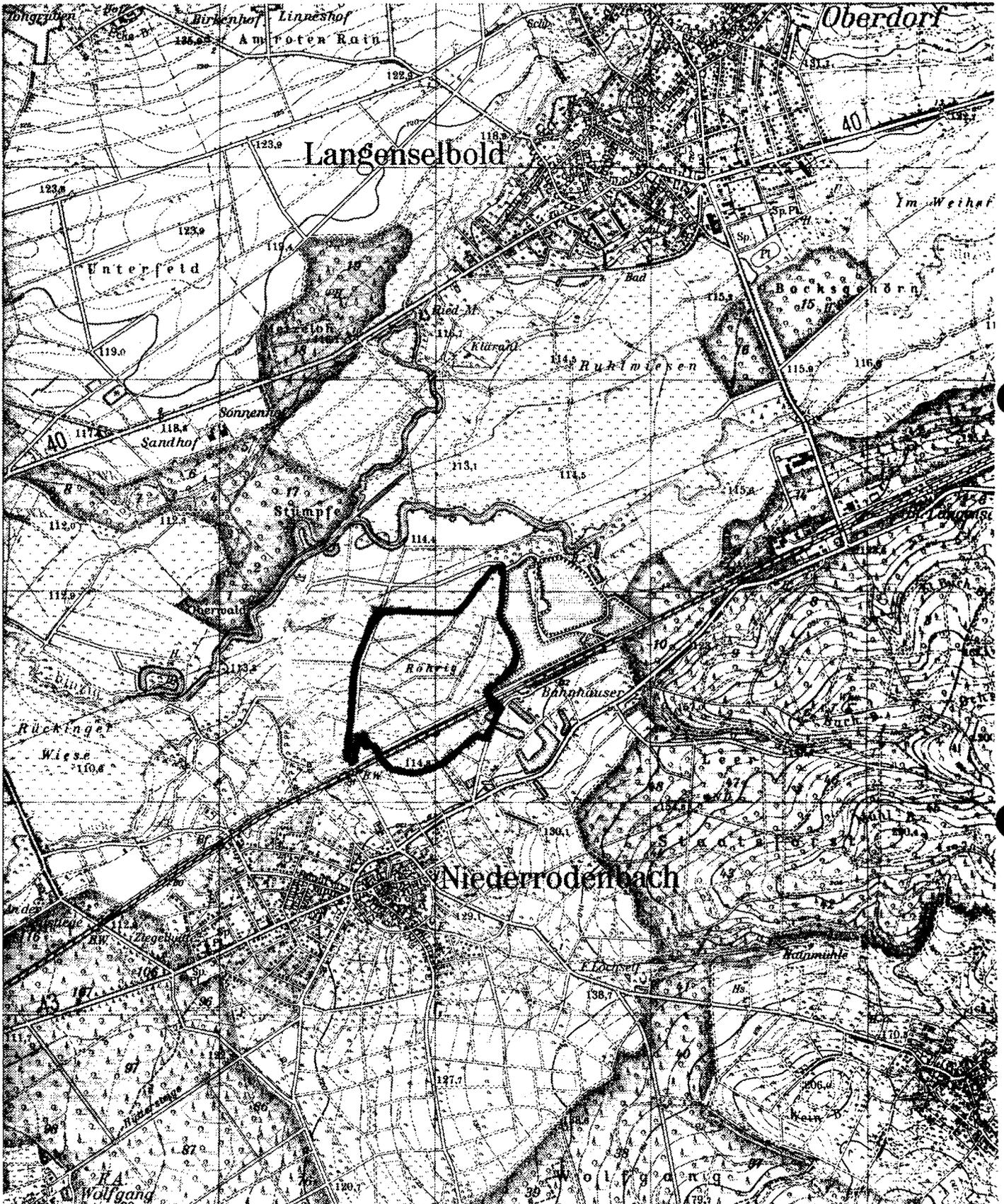
1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
2. die Nutzungsumwandlung der Grundstücke Flur 19, Nrn. 34 bis 36, 38 bis 47 mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 21 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 19 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Fischerei im Baggersee auf den Grundstücken Flur 23, Nrn. 45/1, 45/2, 45/3 und dem Grundstück Nr. 46, soweit es als Wasserfläche mit Nr. 45/3 zusammenhängt;
5. das Reiten auf den befestigten Wegen;
6. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
7. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Staatl. Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röhrig v. Rodenbach“

Darmstadt, 14. 12. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. reitet, lagert, badet, zeltet oder Wohnwagen aufstellt, lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Jagdhunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. wasserwirtschaftliche sowie straßen- und wegebauartige Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Wiesen oder Weiden in eine andere Nutzungs- oder Kulturart umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. Flächen aufforstet (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Bekassinen bejagt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
20. die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20);
21. Mais anbaut (§ 3 Abs. 2 Nr. 21).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 12. 1976

**Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde**
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 52/1976 S. 2321

1710

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Taubensemd“ hat eine Größe von etwa 7 ha und besteht aus Teilen der Gemarkungen Semd, Groß-Umstadt und Habitzheim, Landkreis Dieburg.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Norden an dem Punkt, an dem die Grenzen der Grundstücke Flur 1 Nr. 453 und 451 Gemarkung Semd aufeinandertreffen, und verläuft von dort aus in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Flur 1 Nr. 453 bis zum Auftreffen auf die Grenze des Grundstücks Flur 1 Nr. 685. Von dort aus überspringt sie in südöstlicher Richtung die Wegeparzellen Flur 1 Nr. 619 Gemarkung Semd und Flur 10 Nr. 14 Gemarkung Groß-Umstadt, gelangt auf die nordwestliche Ecke des Grundstücks Flur 10 Nr. 16 Gemarkung Groß-Umstadt und verläuft von dort entlang der Grenze dieses Grundstücks in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze des Grundstücks Flur 10 Nr. 25 Gemarkung Groß-Umstadt, von hier im spitzen Winkel nach Südwesten die Grenze des Grundstücks Flur 10 Nr. 26 Gemarkung Groß-Umstadt entlang, bis zum Auftreffen auf die Grenze des Grundstücks Flur 10 Nr. 36 Gemarkung Groß-Umstadt, der sie dann in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Groß-Umstadt/Semd folgt. Von hier aus verläuft sie in allgemein südlicher Richtung die Gemarkungsgrenze Groß-Umstadt/Semd entlang bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Habitzheim/Groß-Umstadt/Semd. Sie folgt dann der Gemarkungsgrenze Groß-Umstadt/Habitzheim in allgemein südlicher Richtung bis in Höhe der nördlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 5 Nr. 42 Gemarkung Habitzheim, knickt von hier aus im rechten Winkel nach Westen ab und verläuft in gerader Linie bis zum Auftreffen auf die Wegeparzelle Flur 5 Nr. 48 Gemarkung Habitzheim. Von dort aus folgt sie in nördlicher Richtung der östlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 5 Nr. 48 Gemarkung Habitzheim, tritt dann in die Gemarkung Semd ein und verläuft hier entlang der östlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 1 Nr. 618/1 bis in Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze Flur 1 Nr. 686. Sie knickt dort im rechten Winkel nach Osten ab, verläuft in gerader Linie über die Grundstücke Flur 1 Nr. 456/1 und 683 und folgt der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur 1 Nr. 451 bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte Groß-Umstadt 6119) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Dieburg — Untere Naturschutzbehörde — in Dieburg und bei der Hes-

sischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
6. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
9. Wiesen oder Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
11. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
12. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
13. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
15. Biozide auf den in den Gemarkungen Semd und Groß-Umstadt gelegenen Grundstücken anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Hunde auszubilden;
18. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
19. die Fischerei auszuüben;
20. die Jagd auf Wasserwild und Bekassinen auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 17 und 20 genannten Einschränkungen;
3. die Errichtung von Elektro-Weidezäunen;
4. die Unterhaltungsarbeiten an der Taubensemd in der Zeit vom 16. August bis zum 1. März;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben im verwilderten Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

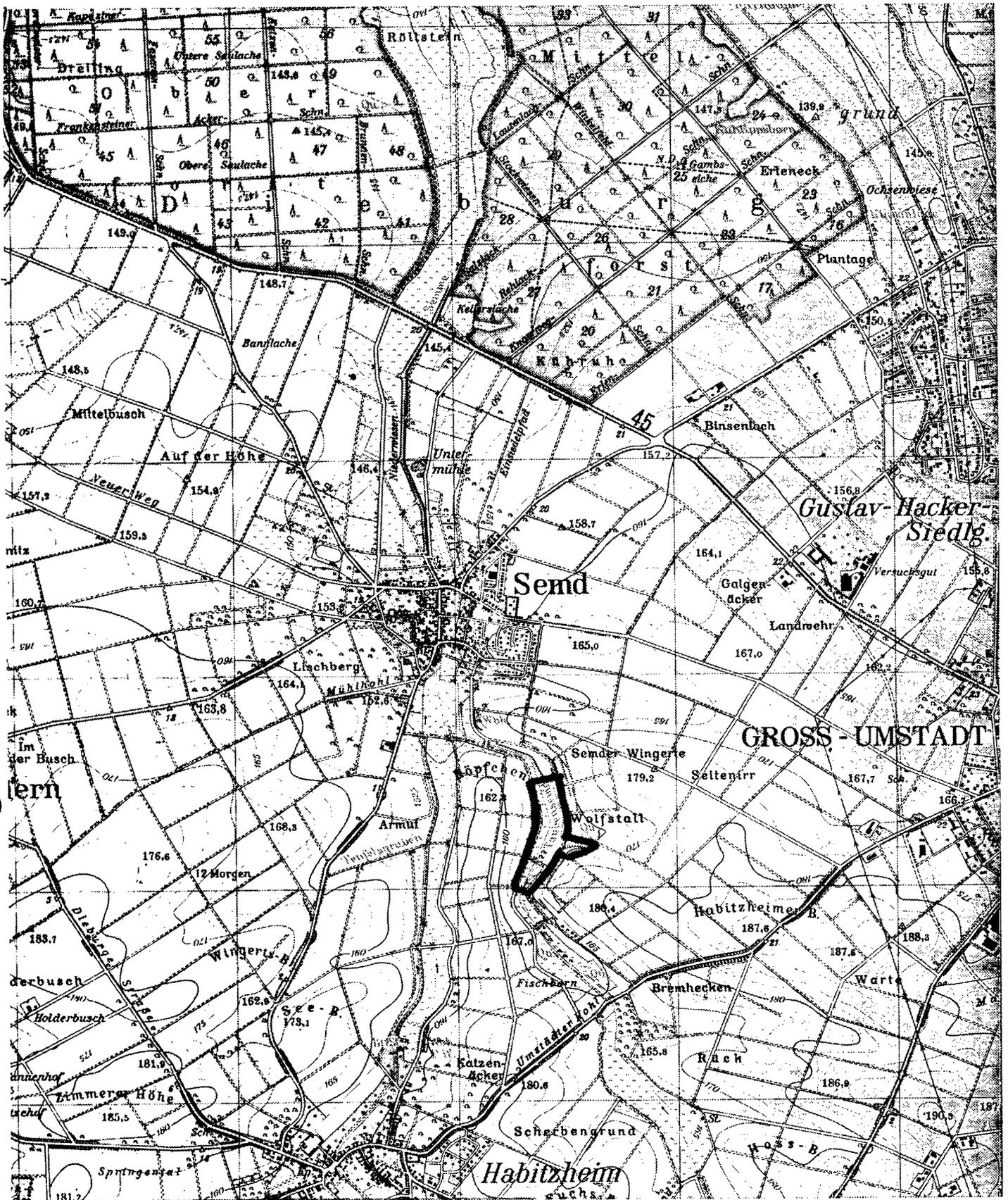
(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
 5. reitet, lagert, badet, zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
 6. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
 8. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 10 bezeichneten Art beeinflusst;
 11. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Bauwerke errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
 15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
 16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
 17. Hunde ausbildet (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
 18. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
 19. die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19);
 20. die Jagd auf Wasserwild und Bekassinen ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 20);
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Taubensemd“

Darmstadt, 14. 12. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 12. 1976

**Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Wierscher**

StAnz. 52/1976 S. 2323

1711

Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. 1. 1974 (GVBl. I S. 87) in Wiesbaden/Stadtteil Wiesbaden-Erbenheim

Gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Vollzugspolizei (PolOrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 10. September 1976 — III B 53 — 12 b 04 — betr. Polizeiliche Betreuung der zum 1. Januar 1977 in die Landeshauptstadt Wiesbaden einzugliedernden Gemeinden bestimme ich:

1. In der Landeshauptstadt Wiesbaden/Stadtteil Wiesbaden-Erbenheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 ein Polizeiposten errichtet, weil die besonderen örtlichen Verhältnisse in Wiesbaden-Erbenheim sowie in den künftigen Stadtteilen Delkenheim und Nordenstadt dies aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern.
2. Der Polizeiposten in Wiesbaden-Erbenheim ist Bestandteil des 2. Polizeirevieres des Polizeipräsidenten Wiesbaden ohne eigenen Dienstbezirk; er führt die Bezeichnung des 2. Polizeirevieres ohne Zusatz.
3. Neben dem vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst werden die bei dem Polizeiposten eingesetzten Beamten der Schutzpolizei auch im ersten Zugriff im sonstigen vollzugspolizeilichen Dienst tätig, soweit es die personellen Voraussetzungen zulassen.

Darmstadt, 10. 12. 1976

**Der Regierungspräsident
III 21 — 21 b 02**

StAnz. 52/1976 S. 2326

1712

Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. 1. 1974 (GVBl. I S. 87) in der Stadt Hirschhorn, Kreis Bergstraße

Gemäß § 15 Absatz 4 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Vollzugspolizei (PolOrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) bestimme ich:

1. In der Stadt Hirschhorn, Kreis Bergstraße, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 ein Polizeiposten errichtet, weil die besonderen örtlichen Verhältnisse im hessischen Neckartal das aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern.
2. Der Polizeiposten in Hirschhorn ist Bestandteil der Polizeistation Wald-Michelbach ohne eigenen Dienstbezirk; er führt deren Bezeichnung ohne Zusatz.
3. Neben dem vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst werden die bei dem Polizeiposten eingesetzten Beamten der Schutzpolizei auch im ersten Zugriff im sonstigen vollzugspolizeilichen Dienst tätig, soweit es die personellen Voraussetzungen zulassen.

Darmstadt, 10. 12. 1976

**Der Regierungspräsident
III 21 — 21 b 02**

StAnz. 52/1976 S. 2326

1713

Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. 1. 1974 (GVBl. I S. 87) in der Stadt Haiger, Dillkreis

Gemäß § 15 Absatz 4 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Vollzugspolizei (PolOrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 15. November 1976 — III B 5 — 21 b 02 — (n. v.) betr. Organisation der Schutzpolizei im zukünftigen Lahn-Dill-Kreis bestimme ich:

1. In der Stadt Haiger, Dillkreis, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 ein Polizeiposten errichtet, weil die besonderen örtlichen Verhältnisse in der Stadt Haiger dies aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern.
2. Der Polizeiposten in Haiger ist Bestandteil der künftigen Polizeistation Dillenburg ohne eigenen Dienstbezirk; er führt deren Bezeichnung ohne Zusatz.
3. Neben dem vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst werden die bei dem Polizeiposten eingesetzten Beamten der Schutzpolizei auch im ersten Zugriff im sonstigen vollzugspolizeilichen Dienst tätig, soweit es die personellen Voraussetzungen zulassen.

Darmstadt, 10. 12. 1976

**Der Regierungspräsident
III 21 — 21 b 02**

StAnz. 52/1976 S. 2326

1714

Bildung und Auflösung von Standesamtsbezirken;

hier: Standesamtsbezirke im Landkreis Groß-Gerau

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes wird auf Grund der Änderung von Gemeindegrenzen durch Zusammenschlüsse von Gemeinden verfügt:

A. Mit Ablauf des 31. Dezember 1976 werden aufgelöst

1. die Standesamtsbezirke Groß-Gerau, Dornheim und Wallerstädten infolge des Zusammenschlusses der Stadt Groß-Gerau und der Gemeinden Dornheim und Wallerstädten zur neuen Stadt Groß-Gerau,
2. die Standesamtsbezirke Büttelborn, Klein-Gerau und Worfelden infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Büttelborn, Klein-Gerau und Worfelden zur neuen Gemeinde Büttelborn,
3. die Standesamtsbezirke Mörfelden und Walldorf infolge des Zusammenschlusses der Städte Mörfelden und Walldorf zur neuen Stadt Waldfelden,
4. die Standesamtsbezirke Astheim, Geinsheim, Hessenaue und Trebur infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Astheim, Geinsheim, Hessenaue und Trebur zur neuen Gemeinde Trebur,
5. die Standesamtsbezirke Crumstadt, Erfelden, Goddelau-Wolfskehlen und Leeheim infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Crumstadt, Erfelden, Goddelau-Wolfskehlen und Leeheim zur neuen Gemeinde Riedstadt.

B. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden gebildet

1. der Standesamtsbezirk Groß-Gerau, Bezirk Mitte, der die frühere Stadt Groß-Gerau umfaßt,
2. der Standesamtsbezirk Groß-Gerau, Bezirk Dornheim, der die frühere Gemeinde Dornheim umfaßt,
3. der Standesamtsbezirk Groß-Gerau, Bezirk Wallerstädten, der die frühere Gemeinde Wallerstädten umfaßt,
4. der Standesamtsbezirk Büttelborn, Bezirk Mitte, der die frühere Gemeinde Büttelborn umfaßt,
5. der Standesamtsbezirk Büttelborn, Bezirk Klein-Gerau, der die frühere Gemeinde Klein-Gerau umfaßt,
6. der Standesamtsbezirk Büttelborn, Bezirk Worfelden, der die frühere Gemeinde Worfelden umfaßt,
7. der Standesamtsbezirk Waldfelden-Mörfelden, der die frühere Stadt Mörfelden ohne den Stadtteil „An den Eichen“ umfaßt,
8. der Standesamtsbezirk Waldfelden-Walldorf, der die frühere Stadt Walldorf sowie den seitherigen Stadtteil „An den Eichen“ der früheren Stadt Mörfelden umfaßt,
9. der Standesamtsbezirk Trebur für die neue Gemeinde Trebur,

10. der Standesamtsbezirk Riedstadt für die neue Gemeinde Riedstadt.

Darmstadt, 9. 12. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 (6)

St.Anz. 52/1976 S. 2326

1715

Vorhaben der Firma A. Römheld KG, Laubach/Hessen 1

Die Firma A. Römheld KG, Friedrichshütte, 6312 Laubach/Hessen 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer neuen Formanlage und Anwendung des COLDBOX-Verfahrens in der Kernmacherei auf dem Grundstück in Ruppertsburg, Flur 4, Flurstück 70, Grundbuch Gemarkung Ruppertsburg, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen

Unterlagen liegen in der Zeit vom 24. Dezember 1976 bis 28. Februar 1977 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr (mit Ausnahme: 24. 12. und 31. 12. 1976 zwischen 9.00 und 12.00 Uhr) beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer Nr. 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 16. März 1977, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Laubach 7 (Ruppertsburg), Horloffstr. 10, Sitzungssaal der ehemaligen Bürgermeisterei, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 24. Dezember 1976 bis zum 28. Febr. 1977 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 10. 12. 1976

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Römheld (4)

St.Anz. 52/1976 S. 2327

Buchbesprechungen

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar mit einer Sammlung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften des Bundes und der Länder. Von Friedrich Eichler. Loseblattsammlung, 1. Lieferung. 1976. 520 S., 50,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha-Kempfenhausen.

Am 1. Januar 1977 tritt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in Kraft. Gleichzeitig sollen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder in Kraft treten; verkündet sind zum Zeitpunkt der Rezension (12. 12. 1976) die Gesetze Bremens und Hessens. Das hier besonders interessierende Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) gleicht dem Bundesgesetz bis auf wenige Ausnahmen hinsichtlich des Anwendungsbereichs, so daß die Kommentierung Eichlers auch hierfür herangezogen werden kann.

Wer geglaubt hatte, die Zusammenfassung der von Rechtsprechung, Praxis und Lehre entwickelten Grundsätze für das Verwaltungsverfahren in einem Gesetz mache vorerst eine Kommentierung eben dieser Kodifikation entbehrlich, sieht sich gründlich getäuscht. Alte Streitfragen — man denke an den mit den Schlagworten „Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten“ gekennzeichneten Problemkreis — hat der Gesetzgeber entschieden; dafür sind an anderer Stelle neue Probleme entstanden. Beispielsweise soll an dieser Stelle nur die bereits rechtspolitisch umstrittene Einführung der gegenseitigen Kostenerstattung im Vorverfahren herausgegriffen werden: Während der Bürger gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 bei erfolgreichem Rechtsbehelf vollen Ersatz der notwendigen Kosten erhält, bestimmt Satz 3, daß bei erfolglosem Rechtsbehelf nur die notwendigen Kosten derjenigen Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, zu ersetzen sind. Da in einem Widerspruchsverfahren in aller Regel nur bei der Widerspruchsbehörde Kosten entstehen, scheint die Bestimmung des § 80 Abs. 1 Satz 3 weitgehend leerzulaufen. Kann das wirklich so gemeint sein? Kann etwa die aufgezeigte Konsequenz dadurch umgangen werden, daß die Widerspruchsbehörde ein gegebenenfalls erforderliches Gutachten nicht selbst einholt, sondern die Ausgangsbehörde bittet, das zu tun? Das Problem kann hier nicht weiter vertieft werden. Das Beispiel verdeutlicht jedoch, daß zahlreiche Unklarheiten bestehen, die der Erläuterung bedürfen.

In der bisher vorliegenden 1. Lieferung enthält das Werk Eichlers die Kommentierung des (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetzes. Weitere Lieferungen zu den Länderrechten sind vorgesehen.

Das vorgelegte Erläuterungswerk zeichnet sich durch übersichtliche und klare Darstellung besonders aus. Zu begrüßen ist auch, daß der Verfasser den Gesetzesmaterialien breiten Raum eingeräumt hat, was das Verständnis vieler Bestimmungen sehr erleichtert. Dagegen sind die eigentlichen Erläuterungen recht knapp ausgefallen. Angesichts der vielen ungelösten Probleme hätte man sich hier etwas mehr gewünscht, doch wird dies sicher im Laufe der Zeit nachgeholt werden.

Regierungsrat H a n n a p p e l

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG). Kommentar von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. Dr. H. Schieckel. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Plastikordner, 4. Ergänzungslieferung, 34,— DM; Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 4. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit dem 1. 1. 1976 im ZDG eingetretenen Änderungen und bringt den Kommentar auf den Stand vom 1. 7. 1976.

Den größten Umfang der Lieferung nimmt eine Überarbeitung der Kommentierung ein. Die Erläuterungen zu 25 Paragraphen werden ergänzt. Der Rezensent hat sich hierbei der Mühe unterzogen, in jedem Einzelfall die Kommentierung zu überprüfen. Dabei mußte er

zu seiner Überraschung feststellen, daß bei 12 von den 25 ausgetauschten Paragraphen lediglich folgende Anmerkung eingefügt wurde: „Vgl. den Leitfaden BAZ, abgedruckt unter Nr. 1a“. Bei fünf weiteren Vorschriften konnte er überhaupt keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Text feststellen. Nur bei zwei Vorschriften wurde als „echte“ Kommentierung ein Absatz eingefügt. Es bleibt dem Leser und Bezieher überlassen, aus solchen „Kommentierungen“ seine Schlüsse zu ziehen.

Neu in den Teil Bundesrecht der Sammlung wurden aufgenommen: Auszug aus dem Leitfaden des BAZ für die Durchführung des Zivildienstes (ohne Angabe der Fundstelle),

Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden,

Verwaltungsvorschrift des BMA zur Durchführung des § 35 ZDG, Bekanntmachung des BMAus über die Errichtung des BAZ,

Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG (ohne Fundstelle),

Zuwendungsrichtlinien Zivildienst des BMAus (ohne Fundstelle),

Richtlinien des BMAus über die Versorgung der Zivildienstleistenden mit Arbeitskleidung (ohne Fundstelle).

Der Teil Landesrecht, der bisher je eine Vorschrift aus den Ländern Baden-Württemberg und Hamburg enthielt, wurde um einen Erlass aus Niedersachsen ergänzt, der sich mit der Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG befaßt.

Regierungsdirektor H a n d w e r k

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Begründet von Senatspräsidenten a. D. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, mit drei Plastikordnern, 30. Ergänzungslieferung, 43,— DM; Gesamtwerk 61,— DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Die 30. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit April 1976 eingetretenen Änderungen und bringt das Werk auf den Stand vom 1. 9. 1976.

In die Sammlung neu aufgenommen wurde die Verordnung über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden vom 20. 8. 1976, das Gesetz über den Zivildienst vom 9. 8. 1976, welches das erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ablöst sowie sechs zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz am 21. 6. 1976 und 6. 8. 1976 verkündeten Verordnungen. Es sind dies:

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung,

Elektrizitätslastverteilungsverordnung,

Gaslastverteilungsverordnung,

Versorgungskarten-Verordnung,

Vordringliche Werkleistungs-Verordnung,

Vordringliche Warenbewirtschaftungs-Verordnung.

Kritisch anzumerken ist hier, daß der Herausgeber übersehen hat, daß zu diesen sechs Verordnungen am 10. 8. 1976 und 23. 8. 1976 als Beilage zum Staatsanzeiger die entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften bekanntgegeben wurden. Ebenso fehlt die am 10. 8. 1976 zur Durchführung des Verkehrssicherstellungsgesetzes verkündete Verordnung über Verkehrsleistungen der Eisenbahn für die Streitkräfte. Das Fehlen dieser Vorschriften kann bei Bezieher zu Mißverständnissen führen, weil vom Herausgeber a' Stand der Sammlung der 1. 9. 1976 angegeben wurde.

Für die Bezieher des Werkes wäre es sicher viel zweckmäßiger gewesen, diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften noch mit dieser

Ergänzungslieferung zu berücksichtigen, als 40 Seiten der ZBO wegen einiger Änderungen in den Anmerkungen einzubeziehen.

Änderungen und Ergänzungen wurden ferner durch Einarbeitung in die Texte oder in Anmerkung bei folgenden Vorschriften vorgenommen:

Zivildienstgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Grundgesetz Reichsversicherungsordnung, Schwerbehindertengesetz, Strafrechtbuch, Verwaltungsgerichtsordnung, Wehrpflichtgesetz und Bundesgrenzschutzgesetz.
Regierungsdirektor H a n d w e r k

Handbuch der Zivilverteidigung. Loseblattsammlung. Herausgegeben von Rudolf H a n d w e r k, Regierungsdirektor im Hessischen Innenministerium, 19. Ergänzungslieferung. Gesamtwerk einschließlich der 19. Ergänzungslieferung, zwei Plastikordner mit Prägn, und Mechanik, DIN A 5, 199,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Mainz und Wiesbaden.

Die vorliegende Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit September 1975 eingetretenen Änderungen und bringt das Handbuch auf den Stand vom September 1976.

In den Monaten August und September 1976 sind — von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt — wichtige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von zwei Sicherstellungsgesetzen verordnet worden. Verlag und Herausgeber bemühen sich, diese Vorschriften noch termingerecht in die 19. Ergänzungslieferung einzuarbeiten.

So werden in den Band „Zivilverteidigung“ folgende sechs Verordnungen und sechs Verwaltungsvorschriften zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz und zwei Verordnungen zum Verkehrssicherstellungsgesetz aufgenommen:

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 21. Juli 1976

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 29. Juli 1976

Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 21. Juli 1976 — Elektrizitätslastverteilungsverordnung —

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Elektrizitätslastverteilungsverordnung vom 29. Juli 1976

Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung — Gaslastverteilungsverordnung vom 21. Juli 1976

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Gaslastverteilungsverordnung vom 29. Juli 1976

Versorgungskarten-Verordnung vom 6. August 1976

Vordringliche Werkleistungs-Verordnung vom 6. August 1976

Vordringliche Warenbewirtschaftungs-Verordnung vom 6. August 1976

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Versorgungskarten-Verordnung vom 7. September 1976

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung vom 23. August 1976

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung vom 23. August 1976

Verordnung über Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte vom 10. August 1976

Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs vom 9. September 1976

Darüber hinaus werden mit dieser Ergänzungslieferung u. a. noch folgende Verwaltungsvorschriften in das Handbuch aufgenommen:

Neufassung des Zivilschutzgesetzes, Katastrophenschutzvorschrift des DRK sowie die Neufassungen der Satzungen des Deutschen Feuerwehrverbandes und des Arbeiter-Samariter-Bundes.

Aus dem Gebiet des Selbstschutzes sind zwei Rundschreiben des BMI zur Durchführung des VwV-Selbstschutz sowie verschiedene Lehrstoffpläne des BVS zur Ausbildung im Selbstschutz zu erwähnen. Ferner werden die Neufassungen der VwV zum UZwG und die Ausführungsvorschrift zum UZwGB berücksichtigt.

Ministerialrat Dr. R o l f G r o ß

Deutsches Sporthandbuch. Organisation, Recht, Verwaltung. Herausgegeben von Willi K l e i n, Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, 2. Auflage, 17. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 129,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Zum Deutschen Sporthandbuch ist jetzt die 17. Ergänzungslieferung erschienen. Neu aufgenommen wurden:

die „Freizeitpolitische Konzeption des Deutschen Sportbundes“,

die „Literatur im Bereich des Sportstättenbaus“,

die „Ergebnisse der Olympischen Spiele in Montreal“,

die „Neue Fassung: Satzung des Deutschen Sportbundes“,

die „Sportstättenleitplanung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft“.

Die Sportstättenleitplanung wird ergänzt durch ein ausführliches Verzeichnis der Literatur im Bereich des Sportstättenbaus.

Das inzwischen in der öffentlichen Sportverwaltung, im Bereich der Politik und der Sportvereine und -verbände unentbehrliche Nachschlagewerk ist durch diese Neuaufnahmen nennenswert bereichert worden. Darüber hinaus erhalten jetzt auch Raumplaner, Städteplaner, Architekten und Baufachleute wichtige Informationen über die Planung und den Bau von Sportstätten.

Ltd. Ministerialrat F a l l a k

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer nebst Gemeinnützigkeitsverordnung und allen anderen Nebengesetzen und Verordnungen. Loseblatt-Kommentar. Begründet von Prof. Dr. Ottmar Bühler (†). Fortgeführt von Dr. Dr. h. c. Heinz Paulick, o. Prof. an der Universität Würzburg, und Privat-Dozenten Dr. Wolfgang Freericks, 3., neubearbeitete Auflage 1976, rd. 1100 S., in Plastikordner, DM 65,—, Verlag C. H. Beck, München.

Gerade noch zur rechten Zeit ist die dritte, neubearbeitete Auflage erschienen. Bei einem Umfang von rund 1100 Seiten beeindruckt die ausführliche und zeitnahe Kommentierung der neueren und neuesten Gesetzesänderungen. Ausgehend von dem Gesetzessand per 1. Sept. 1976 berücksichtigt die Auflage im Einkommensteuer-Teil nicht nur die

umfangreichen Neuerungen durch das Einkommensteuer-Reformgesetz, sondern behandelt bereits recht ausführlich den neu eingeführten Verlustrücktrag (§ 10d EStG) sowie die steuerlichen Begünstigungen von Umweltschutzmaßnahmen des § 7d EStG, der die entsprechenden Bestimmungen in der Einkommensteuer-DV abgelöst hat. Hervorzuheben sind hier ferner die alphabetisch angeordneten Zusammenstellungen der steuerpflichtigen Einnahmen (Anhang zu § 2 EStG) sowie der abzugsfähigen Ausgaben (Anhang zu § 4 EStG).

Der Körperschaftsteuerliche Teil ist völlig neu bearbeitet worden. Nach einem recht eindrucksvollen Überblick über die historische Entwicklung des Körperschaftsteuerrechts in Deutschland wurde in die Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes eine Fülle von höchst richterlichen Entscheidungen sowie von Meinungen aus dem einschlägigen Schrifttum eingearbeitet. Schließlich ist das Körperschaftsteuergesetz 1977 im Wortlaut abgedruckt, das am 31. August 1976 als Teil des Körperschaftsteuerreformgesetzes verkündet wurde. Es ist zu hoffen, daß die einschneidende Reform, die u. a. das sogenannte Anrechnungsverfahren einführt, in absehbarer Zeit für die Praxis erläutert wird. Hierzu ist die von den Herausgebern gewählte Loseblattform ganz besonders geeignet.

Zusammenfassend sollte festgestellt werden, daß die dritte Auflage dieses Kommentars eine umfassende Darstellung des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts nach neuestem Stand enthält, daneben auch alle wichtigeren Nebengesetze und Verordnungen bringt und so nicht nur für den Praktiker innerhalb und außerhalb der Verwaltung ein vorzügliches Werkzeug bedeutet, sondern auch dem noch Lernenden und Auszubildenden eine willkommene Hilfe sein dürfte.

Ltd. Ministerialrat K n ö ß

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 1977). Von Prof. Dr. Wolfgang Ullrich, 354 S., Salestra/kart., DM 36,—, Art. Nr. 3 — 472 — 21029 — X, Hermann Luchterhand Verlag, Postfach 1780, 5450 Neuwied.

Die Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure wurde am 17. 9. 1976 von der Bundesregierung erlassen (BGBl. I S. 2805). Die HOAI 1976 regelt zwar voll die Architektenleistungen, aber nur ein Teilstück der Ingenieurleistungen (Tragwerksplanung, früher als Statik bezeichnet).

Das vorliegende Buch ist leider vor Erlaß der Verordnung erschienen. Selbst die Angabe im Buch, daß es die Bundesrat-Fassung vom 25. 6. 1976 enthält, entspricht nicht den Tatsachen. So ist vor allen Dingen § 6 (Stundenhonorar) völlig unzutreffend wiedergegeben. Ferner enthält das Buch eine Vielzahl verschiedenster Gesetze und Richtlinien, die für alle am Bau Beteiligten zu beachten sind. U. a. seien hier genannt:

Rationalisierungskatalog, Grundsätze kostenbewußter Bauplanung, Baupreisverordnung (VO PR Nr. 1/72) nebst Anlage und Begründung, Kontinuierliche Bautätigkeit (Auszug aus dem MinBl. Fl. 1976, S. 428), Preisindizes, DIN 276 (ohne Kostengliederungsschema und ohne Formblätter für Kostenschätzung, Kostenrechnung und Kostenanschlag), DIN 277 Bl. 1 (ohne Anlage), VOB mit Erläuterungen. Die sogenannten Erläuterungen zur VOB beschränken sich auf einen Erlaß des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur alten VOB/B vom 29. 4. 1966 und einen weiteren Erlaß für Bayern über Konjunkturmaßnahmen vom 17. Januar 1975. Ferner ist abgedruckt die Bauzustandsverordnung, Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 31. 5. 1974 und Auszüge aus dem Urheberrechtsgesetz vom 9. 9. 1965.

Bei dieser Sachlage kann dem Leser, der sich in erster Linie für die HOAI interessiert, die Anschaffung des Werkes nicht empfohlen werden.

Technischer Amtsrat S c h e l l i n g

Kommentar zum medizinischen und technischen Arbeitsschutz — Vorschriftensammlung von Dr. med. Wilhelm Heinen, Ärztlicher Direktor der arbeitsmedizinischen Abteilung der Rheinischen Braunkohlewerke AG, Köln; Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Friedrich Tenzler, Referent für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen; Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Josef Wienecke, Abt.-Leiter beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster, Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen im Länderarbeitskreis „Arbeitsstätten-Richtlinien“; Dr. med. Georg Zerlett, arbeitsmedizinische Abteilung der Rheinischen Braunkohlewerke AG, Köln. Lose-Blattsammlung, 3. Lieferung, Stand Juni 1976, 174 Bl., DM 55,70, Gesamtwerk DM 98,—, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Mit der 3. Lieferung wurde der bisherige Titel „Arbeitsstättenverordnung-Kommentar“ geändert in „Kommentar zum medizinischen und technischen Arbeitsschutz — Vorschriftensammlung“.

Diese Titeländerung dokumentiert, daß der Kommentar nicht auf die Arbeitsstätten-Verordnung und die Arbeitsstätten-Richtlinien begrenzt bleibt, sondern vielmehr das nunmehr dem Werk zugrunde liegende Konzept die Einheit der Arbeitsschutzgesetzgebung wahrt. Da die Arbeitsschutzvorschriften nicht getrennt betrachtet werden können, sondern vielmehr in engem Zusammenhang stehen und sich gegenseitig ergänzen, erfährt das Werk durch die Neukonzipierung eine Bereicherung.

Neben der Arbeitsstätten-Verordnung werden unmittelbar nach der Kommentierung der einzelnen Vorschriften dieser Verordnung die jeweils dazugehörigen Arbeitsstätten-Richtlinien aufgeführt. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zwischenzeitlich veröffentlichten Arbeitsstätten-Richtlinien sind in der 3. Ergänzung berücksichtigt.

Der Neukonzeption Rechnung tragend, ist in der 3. Ergänzung die Arbeitsstoffverordnung vom 8. 9. 1975 (BGBl. I S. 2483) aufgenommen worden. Bezüglich der Kommentierung der Arbeitsstoffverordnung ist der vermittelte Überblick über die Änderungen, die durch die Novellierung gegenüber dem bisherigen Recht auftreten, hervorzuheben. Ferner sind der Kommentierung, geordnet nach den einzelnen Paragraphen der Verordnung, die Beschlüsse des Ausschusses für gefährliche Arbeitsstoffe zu entnehmen.

Gewerbeberat Dipl.-Chemiker Dr. F i s c h b a c h

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 27. DEZEMBER 1976

Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

5547

371 Eb — 290: Herrn Bürgermeister a. D. Günther Pawlak, Im Hähnchen 9, 6222 Geisenheim, wurde heute die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung unter Beschränkung auf das Gebiet des öffentlichen Rechts mit Geschäftssitz in 6222 Geisenheim erteilt.

Ausgenommen sind die Gebiete Sozialversicherungsrecht, Steuersachen, Monopolsachen und die sonstigen von den Behörden der Finanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten.

Das mündliche Verhandeln vor Gericht ist nicht gestattet.

6200 Wiesbaden, 9. 12. 1976

Der Präsident des Landgerichts

5548

371a E — 1.1402 — Erlaubnisurkunde: Herrn Egon Nees, geboren am 6. 7. 1952 in Rothengrund, wohnhaft Heiligkreuzgasse 9, 6000 Frankfurt am Main, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AusfVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

5549

371a E 3 Sd. Bd.: Der Creditreform Offenbach Holi KG, Bieberer Straße 103, 6050 Offenbach/Main, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die außergerichtliche Einziehung fremder Forderungen oder zu Einzweckzwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Die Erlaubnis wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter der KG

a) Emil Vogt, geb. am 15. 2. 1941, in Frankfurt/Main, wohnhaft in Kurhessenstr. 36, Frankfurt/Main,

b) Klaus Holl, geb. am 22. 5. 1940, in Frankfurt/Main, wohnhaft in Grafenstr. 25, Frankfurt/Main, wahrgenommen.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist 6050 Offenbach am Main.

6050 Offenbach, 15. 12. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

5550

GR 417 — Neueintragung — 10. Dezember 1976: Eheleute Steintechniker Bruno Schneider und Herta geb. Dilthey, Am Steinacker, Bad Endbach-Bottenhorn, haben durch Vertrag vom 20. 10. 1976 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 29. 11. 1976 Amtsgericht

5551

GR 616 — 14. 12. 1976: Günther Schmidt, Elektromeister, in Reinheim, und Hilde, geb. Claus.

Durch Vertrag vom 5. Juli 1976 ist unter Aufhebung der bestehenden Gütergemeinschaft Gütertrennung mit Wirkung vom 1. Januar 1976 vereinbart.

6110 Dieburg, 14. 12. 1976 Amtsgericht

5552

GR 589 — 14. 12. 1976: Erich Schrod, techn. Angestellter, in Urberach, und Renate Katharina, geb. Baumgärtner.

Durch Vertrag vom 23. September 1976 ist die früher vereinbarte Gütertrennung mit Wirkung vom Tage der Eheschließung ab wieder aufgehoben worden.

6110 Dieburg, 14. 12. 1976 Amtsgericht

5553

GR 617 — 14. 12. 1976: Georg Gerd Lortz, Kfz-Mechanikermeister, in N.-Klingen, und Gudrun, geb. Keil.

Durch Vertrag vom 13. 7. 1976 ist Gütertrennung ab Eheschließung vereinbart.

6110 Dieburg, 14. 12. 1976 Amtsgericht

5554

73 GR 13 445: Kaufmann Erwin Jakobus Schädlér und Berta Wilhelmine geb. Rühl, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 7. April 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 444: Kaufmann Dipl.-Ingenieur Lasso Horvath und Hella geb. Giesing, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 7. September 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 446: Dipl.-Ingenieur Gerhard Konrath und Barbara geb. Crüsemann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 447: Kaufleute Christian Karl-Heinz Heydn und Ursula Hilde Heydn-Schmidt, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 448: Filmkaufmann Werner Müller und Johanna geb. Wucher, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 449: Dipl.-Ingenieur August Erwin Wächter und Marianne geb. Kausen, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 28. November 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 450: Raumausstattungsmeister Alfred Desch und Klara geb. Koepnick, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 13. September 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 451: Metzger Wilfried Brust und Silva geb. Cerle, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 7. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 452: Dachdecker Gerhard Hermann Thielmann und Margot geb. Aletter, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 453: Dipl.-Ingenieur Jozsef Tihamer Wessely und Magdolina geb. Kardics, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 25. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 73

5555

GR 435 — Neueintragung: Eheleute Buchdrucker Klaus Peter Ernst Benkert, Am Zieglerturm 20, Gelnhausen, und Heide-Linde geb. Guthmann.

Durch Vertrag vom 8. November 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 7. 12. 1976 Amtsgericht

5556

GR 297 — Neueintragung — 23. 11. 1976: Eheleute Straßenfahrbauer Horst Herbold und Annegret geb. Reinhold, wohnhaft: Langenhof 10, Oberweser-Gieselwerder.

Durch Vertrag vom 22. Oktober 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 13. 12. 1976 Amtsgericht

5557

8 GR 762 — Neueintragung — 7. Dezember 1976: Eheleute Joachim Weise, kfm. Angest., geb. am 10. 10. 1926, Margareta Weise geb. Endisch, kfm. Angest., geb. am 13. 6. 1927, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 6. 10. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein, 13. 12. 1976 Amtsgericht

5558

4 GR 469 — Neueintragung — 10. Dezember 1976: Walter Zeh, Heidemarie Zeh, geb. Redmann, Egelsbach, Theodor-Heuss-Straße 14.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 10. 1976, Urk. R. Nr. 161 76, des Notars Brendel in Frankfurt/M., ist Gütertrennung vereinbart worden.

6070 Langen, 10. 12. 1976 Amtsgericht

5559

GR 520 — 10. 12. 1976: Gerhard Kraus, geb. am 14. 4. 1936, und Gerda Kraus geb.

Stock, geb. am 7. 8. 1946, beide wohnhaft in Brechen 3 (Werschau), Hessenstr. 21.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 7. 1976 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 12. 1976

Amtsgericht

5560

Neueintragungen

GR 4375 — 14. 12. 1976: Eheleute Winfried Schmitt und Erika Ortrud Nelly geb. Lohfink, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 11. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4376 — 14. 12. 1976: Eheleute Dr. Erhard Veit Schulze und Sigrid Karin geb. Jähn, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 10. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 14. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 5

5561

GR 587 — 3. 12. 1976: Horst Gottfried Kirchner und Josefine Renate geb. Rakicky, Adalbert-Stifter-Str. 9, Dudenhofen.

Durch Erklärung vom 29. Aug. 1975 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 14. 12. 1976

Amtsgericht

5562

GR 181 — 23. 11. 1976: Eheleute Elektromonteur Heinz Skripietz und Hauswirtschaftsleiterin Ingrid Skripietz geb. Götze, Zierenberg, Jugendhof Dörnberg.

Durch Vertrag vom 23. September 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 23. 11. 1976

Amtsgericht

Handelsregister

5563

HRA 15 — 10. 12. 1976: Martin Pflüger, Wolfhagen. Die Firma ist erloschen. Von Amts wegen eingetragen.

3549 Wolfhagen, 10. 12. 1976

Amtsgericht

Vereinsregister

5564

VR 244 — Veränderung — 17. August 1976: Skiclub Weifenbach, Weifenbach. Die Mitgliederversammlung vom 8. 4. 1976 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Zum Liquidator ist Wilhelm Döll, Biedenkopf-Weifenbach, bestellt.

3560 Biedenkopf, 26. 7. 1976

Amtsgericht

5565

VR 440 — Neueintragung — 9. 12. 1976: Gesangsverein „Glück auf“ Grube Messel in Klein-Zimmern, Ortsteil Grube Messel.

6110 Dieburg, 10. 12. 1976

Amtsgericht

5566

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 6937 — 3. 11. 1976: Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt-Läden.

73 VR 6938 — 5. 11. 1976: Wohnungseigentümervereinigung Frankfurt/M.-Nieder-Eschbach, Homburger Landstr. 765/767.

73 VR 6939 — 10. 11. 1976: Verband der freien Jugendpresse Deutschlands.

73 VR 6940 — 10. 11. 1976: Initiativgruppe Jugendarbeit Nordweststadt.

73 VR 6942 — 26. 11. 1976: Freie Turnerschaft Nord 1906 Frankfurt.

73 VR 6943 — 26. 11. 1976: Sportverein für Schutz- und Gebrauchshunde, Ffm.-Sosenheim 1950.

73 VR 6946 — 2. 12. 1976: Zentralverband der Deutschen Naturwerkstein-Wirtschaft (ZDNW).

73 VR 6944 — 26. 11. 1976: Verein zur Förderung der Fachausbildung von Behinderten, Sitz: Hattersheim am Main.

73 VR 4766 — 5. 11. 1976: Berufsverband Freier Evangelischer Krankenschwestern und Krankenpfleger, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5170 — 26. 11. 1976: Verein der Freunde und ehemaligen Schüler der Holbein-Realschule, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5429 — 26. 11. 1976: Stadt und Land Hessen, Frankfurt am Main: Der Verein ist zum 31. Dezember 1976 aufgelöst.

73 VR 6007 — 5. 11. 1976: Vereinigung hessischer Unternehmer, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6697 — 22. 11. 1976: Arbeitsgemeinschaft VW-Generalvertretungen, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 73

5567

VR 456 — 14. 12. 1976: Papa's C. B. Radio Club, Obermörlen 2.

6360 Friedberg, 14. 12. 1976

Amtsgericht

5568

VR 207 — Neueintragung: Verband der Zuckerrübenanbauer der Zuckerfabrik Wabern e. V., Wabern.

3580 Fritzlar, 13. 12. 1976

Amtsgericht

5569

VR 444 — Neueintragung — 6. 12. 1976: Freiwillige Feuerwehr Werschau in Brechen-Werschau.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1976

Amtsgericht

5570

VR 445 — Neueintragung — 6. 12. 1976: Tennisclub Selters (TCS) in Selters.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1976

Amtsgericht

5571

VR 985 — Neueintragung — 9. Dezember 1976: Wohnheimverein Kirchspitze. Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 9. 12. 1976

Amtsgericht

5572

5 VR 228 — Neueintragung: In das Vereinsregister ist am 10. 12. 1976 eingetragen worden: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Raunheim, Raunheim.

6090 Rüsselsheim, 10. 12. 1976

Amtsgericht

5573

VR 863 — Neueintragung: Der Verein „Schützenverein 1964 Hohensolms“ in Hohenahr/OT Hohensolms ist heute unter Nr. 863 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 10. Januar 1976 erichtet.

6330 Wetzlar, 6. 12. 1976

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

5574

N 14/76: Konkursöffnungsverfahren des Kaufmanns und Inhabers der Färberei und Chem. Reinigung Lang, Klaus Peter Lang in Alsfeld-Altenburg: Am 10. Dezember 1976 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6320 Alsfeld, 14. 12. 1976

Amtsgericht

5575

N 14/76: Über das Vermögen des Kaufmanns und Inhaber der Färberei und Chem. Reinigung Lang, Klaus Peter Lang, wohnhaft Am Triesch 6, 6320 Alsfeld-Altenburg, ist am 10. Dezember 1976, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rudolf Blasek, Marktplatz 4, 6320 Alsfeld.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87/2, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 27. Januar 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Alsfeld, Zimmer 17.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1977 ist angeordnet.

6320 Alsfeld, 15. 12. 1976

Amtsgericht

5576

6a N 79/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Heinz Löser, Schwedenpfad 22, 6380 Bad Homburg v. d. H., Gastwirt und Grundstücksmakler, wird heute, 8. 12. 1976, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, 6000 Frankfurt/Main 50, Telefon (068 11) Nr. 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 1. 1977, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. 1. 1977, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 14. 2. 1977, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. H., I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 1. 1977 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 8. 12. 1976

Amtsgericht

5577

5 N 24/76: Über den Nachlaß der am 8. Sept. 1976 in Aarbergen 4, ihrem letzten Wohnsitz, gestorbenen Frau Erna Deuser, geb. Meuser, ist heute, am 15. Dezember 1976, 12.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und der Nachlaßpfleger aus diesem Grund Antrag auf Eröffnung des Nachlaßkonkursverfahrens gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Freiherr Grote, Rheinstr. 59, 6200 Wiesbaden. Konkursforderungen sind bis zum 24. 1. 1977 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 7. Februar

1977, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Am Kurpark 12, 6208 Bad Schwalbach, Saal 10.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache oder von Forderungen, für welche sie aus der Sache oder von Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. Januar 1977 Anzeige erstatten. 6208 Bad Schwalbach, 13. 12. 1976

Amtsgericht

5578

61 N 75/76: Über das Vermögen des Tischlermeisters Philipp Erhardt, Friedrich-Ebert-Str. 31, 6101 Nieder-Modau, wird heute, am 9. Dezember 1976, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Str. 188, 6100 Darmstadt, Telefon: 7 41 41 oder 6 36 16.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1977 beim Gericht anzumelden (in zweifacher Ausfertigung).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 27. Januar 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 2. März 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildensplatz 12, Darmstadt, II. Stock, Zimmer 606.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Januar 1977 anzeigen. 6100 Darmstadt, 9. 12. 1976

Amtsgericht

5579

3 N 4/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma L. S. Brinkmann, Strick- und Wirkwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 1930,05 DM, ihre Vergütung auf 10 440,— DM festgesetzt worden.

3440 Eschwege, 9. 12. 1976

Amtsgericht

5580

81 N 367/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Martin Milch, Bauunternehmung KG, Kellsterbacher Str. o. Nr., 6235 Okriftel/Main, wird Termin zur Annahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 28. Januar 1977, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Saal 137, Geb. B., I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 30 000,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 1441,60 DM.

6000 Frankfurt am Main, 10. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

5581

81 N 516/76 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 24. 6. 1975 verstorbenen

und zuletzt Am Köstrich 4, 6000 Frankfurt (M.), wohnhaft gewesenen Herrn Karl Gottschalk, wird heute, am 16. Dezember 1976, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65—69, 6000 Frankfurt (M.), Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87, II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 28. Januar 1977, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

5582

81 N 433/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der CUM-BRES Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Eschersheimer Landstraße 18, 6000 Frankfurt (Main), wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

Der Nachtragsverteilung bleiben die Ansprüche der Masse gegen Delvaux; Janssen; S. O. L.; Cares-Gesellschaft, Carboneil; Pagco und Schwarze vorbehalten, § 166 KO. Hierfür bleibt der Konkursverwalter legitimiert.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden festgesetzt: a) Vergütung zuzüglich 11% Mehrwertsteuer, b) Auslagen: 1. Dr. Heemann a) 4000,— DM, b) 2308,89 DM; 2. Trusch a) 4000,— DM, b) 2067,35 DM; 3. Brodthage a) 4000,— DM, b) 2120,48 DM; 4. Pretzer a) 4500,— DM, b) 370,— DM; 5. Stockburger a) 2000,— DM, b) 674,45 DM.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

5583

81 N 415/76 — **Amtsgericht Frankfurt am Main:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 11. 75 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt/Main, Sophienstr. 87, wohnhaft gewesenen Schuhmachers Horst Frierich, Inhaber eines Schuhgeschäftes mit Schuhmacherei in der Euckenstr. 2, 6230 Frankfurt/Main-Unterliederbach, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Abt. 81 — in Frankfurt/Main, Heiligkreuzgasse 34 / Gerichtsstr. 2 (Gebäude A) zu dem Az. 81 N 415/76 niedergelegt und liegt zum Zwecke der Einsichtnahme aus.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 84 577,88 DM.

Der Massebestand beträgt 5404,47 DM.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1976

Amtsgericht

5584

81 N 353/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vitlo-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Brückhofstr. 1, 6000 Frankfurt, Aktenzeichen: 81 N 353/75 — **Amtsgericht Frankfurt** —, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 49 396,88 DM. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 120 840,07 DM bevorrechtigte und 143 709,38 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle der Abt. 81 beim Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 150 A, aus.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1976

Der Konkursverwalter:
W. Schultz
Rechtsanwalt

5585

N 17/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schalungs- und Montagebau GmbH in Wülflstadt, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 2. Februar 1977, 14.30 Uhr, im Amtsgericht, Homburger Str. 18, Friedberg/Hessen, Zimmer 115.

6360 Friedberg, 7. 12. 1976

Amtsgericht

5586

42 N 19/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Pendelprint Heinz Lacroix KG, Ludwigstr. 8, 6300 Gießen, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 19. 11. 1976 angenommene Zwangsvergleich vom 22. 10. 1976 rechtskräftig bestätigt wurde, aufgehoben. 6300 Gießen, 10. 12. 1976

Amtsgericht

5587

2 N 63/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Josef Müller, Europaring 4, 6080 Groß-Gerau, wird zur Anregung der Gläubigerversammlung, die Entlassung des Konkursverwalters, Herrn Manfred Müller, Große Bockenheimer Straße 15, 6000 Frankfurt/M., aus seinem Amt zu beantragen, zur Beschlußfassung über die Ernennung und Wahl eines neuen Konkursverwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag, den 1. Februar 1977, um 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4, Zimmer 21, bestimmt.

6080 Groß-Gerau, 13. 12. 1976

Amtsgericht

5588

2 N 3/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Wiefra, Gasheizung- und Wasser-Installation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Agnes Endres, Teufelseest. 6, 6090 Rüsselsheim, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1300,— DM, die zu erstattenden Auslagen auf 250,— DM festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 15. 12. 1976

Amtsgericht

5589

65 N 145/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Topehlen, Eichwaldstr. 77, Kassel-Bettenhausen, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Hermann Hunecke KG, Großhandlung in Haus- und Küchengeräten & Geschenkartikeln in Kassel ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, der Schlußtermin auf den 19. Januar 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht,

Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6800,— DM, seine Auslagen sind auf 78,60 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 10. 12. 1976 Amtsgericht, Abt. 65

5590

65 N 44/76 — Konkurs: Über das Vermögen des **Dipl.-Ingenieurs Bernhard Rehn**, Erfurter Str. 15, Kassel, Inhaber der Firma B. Rehn — Rohrleitungsbau — Industrieanlagen, Erfurter Str. 15, Kassel, ist am 10. Dezember 1976, 10.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Kaufmann Winfried Stoklas, Humboldtstr. 37, Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1977 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. Januar 1977, 13.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. Mai 1977, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Januar 1977 anzeigen.

3500 Kassel, 13. 12. 1976 Amtsgericht, Abt. 65

5591

65 N 37/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters **Heinz Wagner**, Industriestraße 7, 3504 Kaufungen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 12. Januar 1977, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023, bestimmt.

3500 Kassel, 16. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

5592

3 N 6/76: Im Konkurs über das Vermögen des **Siegfried Bockelmann**, **Robert-Bosch-Str. 12 A**, jetzt: Lindenstr. 54a, 6079 Sprendlingen, ist Schlußtermin bestimmt auf: Mittwoch, den 2. Febr. 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 5238,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 14. 12. 1976 Amtsgericht

5593

3 N 3/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Willi Hartwig KG — Heizungsgroßhandlung — Im Bruch Nr. 4**, 6073 Egelsbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 2. 12. 1976 Amtsgericht

5594

3 N 50/75: Im Konkurs über das Vermögen des **Stefan Don Silec**, Bahnstr. 111, 6070 Langen, ist Schlußtermin bestimmt

auf Donnerstag, den 20. Januar 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderung und der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 5550,— DM, seine Auslagen werden auf 90,20 DM festgesetzt.

6070 Langen, 8. 12. 1976 Amtsgericht

5595

3 N 38/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Claus Ullrich**, **Brahmsstr. 6**, 6070 Langen, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin bestimmt auf Mittwoch, den 26. Januar 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Saal 20.

6070 Langen, 9. 12. 1976 Amtsgericht

5596

81 N 367/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Martin Milch**, **Bauunternehmung KG**, **Kelsterbacher Str. o. Nr., 6235 Okriftel/Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 63 137,38 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie die noch zu veranlagende Mehrwertsteuer.

Zu berücksichtigen sind 433 092,18 DM bevorrechtigte und 1 262 724,22 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Amtsgericht, Abteilung 81, Geschäftsstelle, Gerichtsstraße, 6000 Frankfurt/Main, auf.

6457 Maintal II, 14. 12. 1976

Der Konkursverwalter:

U. Kneller

Rechtsanwalt

5597

81 N 186/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Gerhard Brandt**, **In der Römerstadt 158**, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 15 633,82 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie die Rückstellung für die Verwertung der restlichen Massegegenstände im Nachtragsverfahren von 1000,— DM.

Zu berücksichtigen sind 253 627,04 DM bevorrechtigte und 103 846,59 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Amtsgericht, Abteilung 81, Geschäftsstelle, Gerichtsstraße, 6000 Frankfurt/Main, auf.

6457 Maintal II, 14. 12. 1976

Der Konkursverwalter:

U. Kneller

Rechtsanwalt

5598

7 N 152/76: Über das Vermögen der Firma **PROMEDICIS Gesellschaft für Vermögensbildung Deutscher Ärzte und Zahnärzte mbH & Co. Zweite Beteiligungs-Kommanditgesellschaft**, gesetzlich vertre-

ten durch deren persönlich haftende Gesellschafterin die Firma **PROMEDICIS Verwaltungs-Gesellschaft für Auslandsvermögen mbH**, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer **Dr. Herbert Veigel**, alle Berliner Str. 77, 6050 Offenbach/Main, wird heute, am 13. Dezember 1976, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Wilhelm Schaaß**, Bleidenstr. 1, 6000 Frankfurt/Main.

Konkursforderungen sind bis 25. Januar 1977 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 27. Januar 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kaiserstr. 18, Gebäude B, Saal 611, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 26. April 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Luisenstr. 16, Gebäude D, Saal 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. Januar 1977.

6050 Offenbach am Main, 13. 12. 1976

Amtsgericht

5599

4 N 17/76: Über das Vermögen der Firma **Verfahrenstechnik Ute Perlich**, **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Nibelungenstr. 29a, 6090 Rüsselsheim (Bauschheim), vertreten durch die Geschäftsführerin **Ute Johanna Perlich**, wird heute, am 16. Dezember 1976, 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma **P. W. Weidling & Sohn KG**, 4400 Münster, einen Eröffnungsantrag gestellt sowie eine Forderung in Höhe von rund 40 000,— DM glaubhaft gemacht hat und die Ermittlungen ergeben haben, daß die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: **Georg W. Sprenger**, Flughafenstraße 1 B, 6103 Griesheim, Postfach 1153, Telefon: (06155) 57 55.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1977 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 8. Februar 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 15. März 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Haus B, Erdgeschoß, Zimmer 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Januar 1977 anzeigen. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet; sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

6090 Rüsselsheim, 16. 12. 1976 Amtsgericht

5600

62 N 102/76: Über das Vermögen der **alpha-Moden-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, **Erasmusstr. 8**, 6203 Wiesbaden-Dotzheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Eugen Kaiser**, Nep-

tunstr. 13, 6200 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3566, wird heute, am 16. Dezember 1976, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Joachim Neeb, Moritzstr. 8, 6200 Wiesbaden. Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. Januar 1977 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 9. Februar 1977, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Januar 1977.

6200 Wiesbaden, 16. 12. 1976 **Amtsgericht**

5601

62 N 100/76: Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Handels- und Gewerbe-Verlag Klaus Eickenberg, Mosbacher Str. 9, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Klaus Eickenberg, Freudenbergstraße 59, 6200 Wiesbaden-Schierstein — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRA 2274 —, wird heute, am 10. Dezember 1976, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Joachim Klein, Kirchgasse 24, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 24. Januar 1977.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 2. Februar 1977, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Januar 1977.

6200 Wiesbaden, 10. 12. 1976 **Amtsgericht**

5602

62 N 103/75 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Malermeisters Hermann Cohn, Gartenstraße 2, Wiesbaden-Sonnenberg**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 8. 12. 1976 **Amtsgericht**

5603

62 N 78/76 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Arbeiters Aloys Niemczyk, Rathausstraße 10, Mainz-Kastel**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 2. Februar 1977, 8.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 420,— DM (Vierhundertzwanzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 19,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 9. 12. 1976 **Amtsgericht**

5604

1 N 7/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Willi Noll, 3436 Hess.-Lichtenau 4**, (Stadtteil Velmeden Nr. 158) wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 21. März 1977, 11.00 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Zimmer 117, bestimmt.

3430 Witzhausen, 8. 12. 1976 **Amtsgericht**

5605

1 N 2/72: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. Juni 1971 in Göttingen verstorbenen, zuletzt Ahlersgraben Nr. 79, St. Ottilien, Werra-Meißner-Kreis, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Gerhard Felix, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und erfolgter Schlußverteilung aufgehoben.

3430 Witzhausen, 9. 12. 1976 **Amtsgericht**

5606

1 N 9/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maurermeisters und Bauunternehmers Gerhard Heppe**, früher wohnhaft gewesen in 3431 Gertenbach, Krs. Witzhausen, jetzt wohnhaft Fischerstraße 151, 4650 Gelsenkirchen-Horst, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf den 21. März 1977, 9.00 Uhr, Zimmer 117, bestimmt.

3430 Witzhausen, 3. 12. 1976 **Amtsgericht**

5607

1 N 2/76: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. Januar 1975 in Kassel verstorbenen, zuletzt Ringstraße 5, Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis wohnhaft gewesenen Kaufmanns **Hans Joachim Horst Pestel**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3430 Witzhausen, 15. 12. 1976 **Amtsgericht**

5608

1 N 4/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CEFI Christian Eichstaedt KG in 3437 Hess.-Lichtenau-Hirschhagen, Werra-Meißner-Kreis** (persönlich haftender Gesellschafter: Textilingenieur und Kaufmann Christian Eichstaedt, Himmelsbergstraße 25, 3437 Hess.-Lichtenau), wird Schlußtermin auf den 21. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 117, bestimmt (§§ 158 Abs. 2, 162 Abs. 1 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 18 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1028,40 DM festgesetzt.

3430 Witzhausen, 9. 12. 1976 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren

aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5609

K 4/76: Die im Grundbuch von Oberstoppel, Band 5, Blatt 143, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberstoppel, Flur Nr. 4, Flurstück 20, Lieg.B. 15, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 4, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberstoppel, Flur Nr. 8, Flurstück 3, Gartenland, Die Bornwiesen, Größe 3,17 Ar,

sollen am 23. März 1977, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude Vogelgesang 2a, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Köhler geb. Eyerich in Oberstoppel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 25. 11. 1976

Amtsgericht

5610

6 a K 15/76 — **Beschluß**: Das im Wohnungsgrundbuch von Köppern, Band 78, Blatt 2140 eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, 71,45 tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstr. 19, Größe 17,34 Ar, Flurstück 34/3, desgleichen, Größe 0,14 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2140 bis 2156) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums ist auf die Teilungserklärungen vom 28. 9. 1973 und 27. 1. 1975 Bezug genommen —

soll am 2. März 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur und Architekt Josef Beber, Friedrichsdorf 2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 23. 11. 1976

Amtsgericht

5611

8 Vi. K 194/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Eschbach, Band 73, Blatt 2887, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 49 038/10 000 000 (neunundvierzigtausendachtunddreißig zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 202/4, Straße, An der Homburger Landstraße, Größe 0,82 Ar,

Flur 2, Flurstück 202/5, Hof- und Ge-

bäudefläche, Homburger Landstraße 765 bis 767, Größe 119,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 109 aufgeführten Wohnung im Haus 1.1 im 10. Obergeschoß und dem Abstellraum Nr. 109.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2779 bis 2985 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Dezember 1972 Bezug genommen. Eingetragen am 31. Mai 1974. —

soll am 17. Februar 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) ratio bau GmbH BetreuungskG in Köln,

b) ratio bau GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Baubetreuung Eschborn/Ts., zu a) und b) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 12. 1976 **Amtsgericht**

5612

8 K 175/76: Das im Grundbuch von Peterweil, Band 39, Blatt 1472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Peterweil, Flur Nr. 1, Flurstück 967, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Str. 17, Größe 4,17 Ar, soll am 10. Februar 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Oskar Pfeffer in 6457 Maintal,
b) Bärbel-Marianne Pfeffer geb. Töpfer, in Peterweil zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 10. 1976 **Amtsgericht**

5613

8 K 41/76: Das im Grundbuch von Okarben, Band 45, Blatt 1664, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 5, Flurstück 89/10, LB 533, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Weg 18, Größe 11,36 Ar, Wert: 110 200,— DM,

soll am 11. Februar 1977, um 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidi Lippert, geb. Sander, (geb. 29. 6. 1940), Rodheimer Weg 18, 6367 Karben 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 10. 1976 **Amtsgericht**

5614

8 K 44/76: Die im Grundbuch von Okarben, Band 32, Blatt 1272, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 51/3, LB 901, Bauplatz, Hauptstraße 105, Größe 8,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 52/3, Bauplatz, Hauptstr. 105, Größe 7,63 Ar,

EW: 70 200,— DM,

sollen am 24. Februar 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Stadler, geb. Fischinger, Hauptstr. Nr. 105, 6367 Karben (Okarben).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 283 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 12. 1976 **Amtsgericht**

5615

8 Vi. K 34/76: Das im Wohnungs-Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 70, Blatt 2806, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, 36 558/10 000 000 (sechsdreißigtausendfünfhundertachtundfünfzig zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 202/4, Straße, An der Homburger Landstraße, Größe 0,82 Ar,

Flur 2, Flurstück 202/5, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 765 bis 767, Größe 119,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 23 aufgeführten Wohnung im Haus 1.1 im 2. Obergeschoß und dem Kellerraum Nr. 28.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2779 bis 2985 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Dezember 1972 Bezug genommen. Eingetragen am 31. Mai 1974. —

soll am 17. Februar 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) ratio bau GmbH BetreuungskG in Köln,

b) ratio bau GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Baubetreuung Eschborn/Ts., zu a) und b) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 12. 1976 **Amtsgericht**

5616

K 47/75: Das im Wohnungs-Grundbuch von Okarben, Band 40, Blatt 1530, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachtundachtundachtzig millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 be-

zeichneten Wohnung 3. Obergeschoß Mitte rechts.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1529, Blatt 1531 bis —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 1. März 1972. —

soll am 18. Februar 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 12. 1976 **Amtsgericht**

5617

8 Vi. K 77/76: Das im Wohnungs-Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 74, Blatt Nr. 2900, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, 49 136/10 000 000 (neunundvierzigtausendeinhundertsechsdreißig zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 202/4, Straße, An der Homburger Landstraße, Größe 0,82 Ar,

Flur 2, Flurstück 202/5, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 765 bis 767, Größe 119,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 122 aufgeführten Wohnung im Haus 1.1 im 12. Obergeschoß und dem Kellerraum Nr. 122.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2779 bis 2985 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Dezember 1972 Bezug genommen. Eingetragen am 31. Mai 1974. —

soll am 17. Februar 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) ratio bau GmbH BetreuungskG in Köln,

b) ratio bau GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Baubetreuung Eschborn/Ts., zu a) und b) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 19. 10. 1976 **Amtsgericht**

5618

8 Vi. K 195/76: Das im Wohnungs-Grundbuch von Nieder-Eschbach, Band 74, Blatt Nr. 2918, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, 21 062/10 000 000 (einundzwanzigtausendzweiundsechzig zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 202/4, Straße, An der Homburger Landstraße, Größe 0,82 Ar, Flur 2, Flurstück 202/5, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 765 bis 767, Größe 119,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 140 aufgeführten Wohnung im Haus 1.1 v im 13. Obergeschoß und dem Kellerraum Nr. 140.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2779 bis 2985 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14. Dezember 1972 Bezug genommen. Eingetragen am 31. Mai 1974. —

soll am 17. Februar 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) ratio bau GmbH BetreuungsKG in Köln,
- b) ratio bau GmbH & Co. Kommanditgesellschaft Baubetreuung Eschborn/Ts., zu a) und b) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 12. 1976 **Amtsgericht**

5619

K 11/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 135, Blatt 4002, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 284/1, Lieg.Buch Nr. 1076, Hof- und Gebäudefläche, Waisengasse, Größe 6,26 Ar, soll am Freitag, dem 25. Februar 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustr. 8, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Arend, geb. Maiweg, Elisabeth, Bad Wildungen,
- b) Röpke, geb. Maiweg, Minna, Bad Wildungen,
- c) Maiweg, Paul, Heinrich, Fuhrunternehmer, Bad Wildungen,
- d) Kusyschyn, geb. Maiweg, Margarete, Bad Wildungen,
- e) Maiweg, Hermann, Fuhrunternehmer, Bad Wildungen,
- f) Maiweg, Erwin, August, Bierverleger, Bad Wildungen,
- g) Maiweg, Fritz, Adolf, Kellner, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 10. 12. 1976

Amtsgericht

5620

61 K 14/75: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 43, Blatt 1809, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 185/2, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 37, Größe 3,68 Ar, soll am 24. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Karin Ude, geb. Erb, Darmstadt.
- Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 7. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

5621

61 K 128/75: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 140, Blatt 5093, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seeheim, Flur 13, Flurstück 587/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Herffsgarten 1, Größe 19,84 Ar,

soll am 17. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Student Hartmut Wrede, Seeheim, zu 1/4,
- b) Studentin Heidemarie Wrede, Seeheim, zu 1/4,
- c) Herbert Wrede, geb. 5. April 1957, Seeheim, zu 1/4,
- d) Henrik Wrede, geb. 12. August 1961, Seeheim, zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

5622

84 K 165/76 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Niederhöchstädt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 44, Blatt 1504, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöchstädt, Flur 7, Flurstück 356, Hof- und Gebäudefläche, Fliederweg 30, Größe 2,57 Ar,

soll am Freitag, 1. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Firma Werner Freitag KG in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 11. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

5623

84 K 289/75 — **Zwangsvollstreckung.** Die im Grundbuch von Hattersheim (AG Frankfurt/Main, Abteilung Höchst), Band Nr. 53, Blatt 1471, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur Nr. 14, Flurstück 45, Ackerland (Obstb.), Im Boden, Größe 26,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hattersheim, Flur Nr. 14, Flurstück 44, Ackerland, daselbst, Größe 24,36 Ar,

sollen am Montag, dem 18. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des AG, Gerichtsstr. Nr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. September 1975 (Versteigerungsvermerk):

- a) Fuhrunternehmer Ludwig Stark in Frankfurt (Main)-Griesheim, zu 1/2,
- b) Ehefrau Mathilde Stark geb. Breitenbach, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 145 900,— DM

lfd. Nr. 2: 134 100,— DM.

Der Wert der ideellen Hälften beträgt:

1. je 72 950,— DM,
2. je 67 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

5624

84 K 282/74 — **Zwangsvollstreckung:** Der 1/15 ideelle Anteil des Kaufmanns Karl Wörth in Bergen-Enkheim, in dem im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 152, Blatt 4902, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 24, Flurstück 643/234, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 2, Größe 2,10 Ar, soll am Donnerstag, 26. Mai 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des 1/15 Anteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 245,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1976

Amtsgericht

5625

84 K 107/76 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 16, Blatt 601, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 290, Flurstück 63/3, Hof- und Gebäudefläche, Sebastian-Rinz-Straße 16, Größe 3,49 Ar,

soll am 1. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Gerichtsstraße Nr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1976 (Versteigerungsvermerk): Susanne Wiener geb. Klein in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

5626

84 K 332/74 — **Zwangsvollstreckung:** Der im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 177, Blatt 6280, eingetragene 12 688/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 39, Flur 42, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, Atzelbergplatz Nr. 15, Größe 3,85 Ar, mit dem Sondereigentum an den im Souterrain gelegenen Räumlichkeiten **Partykeller, Gymnastik- und Sportkeller, Umkleideraum, Dusch-**

raum, Toilette, Flur (bezeichnet mit Nr. 01) und beschränkt durch die anderen Mit-eigentumsanteile (Blatt 6268—6279)

soll am Donnerstag, 26. Mai 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Ottmar Erich Bechtloff in Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1976
Amtsgericht, Abt. 84

5627

84 K 199/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 122, Blatt 4224, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 512, Flurstück 42/24, Hof- und Gebäudefläche, Kaulbachstraße 44, Größe 1,89 Ar,

soll am Montag, dem 2. Mai 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Mai 1975 (Versteigerungsvermerk):

Firma Bau-Treuhand-GmbH in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1976
Amtsgericht, Abt. 84

5628

84 K 315/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 16, Band 13, Blatt 548, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 219, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 114a, Größe 2,75 Ar,

soll am 22. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Martin Hoffmann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 735 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1976
Amtsgericht, Abt. 84

5629

84 K 205/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 16, Band 40, Blatt 1462, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 19, Gemarkung 1, Flur 226, Flurstück 14/65, Hof- und Gebäudefläche, Moenchhofstr. 26, Größe 11,75 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 226, Flurstück 14/7, Weg zwischen Schmittstr. und Moenchhofstr., Größe 1,98 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 160 I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Josef Münstermann in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) lfd. Nr. 19 auf 356 400,— DM

b) lfd. Nr. 1 auf 43 600,— DM

insgesamt 400 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1976
Amtsgericht, Abt. 84

5630

84 K 143/76— Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Krieffel (AG Frankfurt/Main, Abteilung Höchst), Band 133, Blatt 3860, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krieffel, Flur 25, Flurstück 305/133, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofplatz, Größe 7,43 Ar,

soll am Montag, dem 4. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des AG, Gerichtsstr. Nr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Manfred Nass, Hilfsformer, Krieffel/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1976
Amtsgericht, Abt. 84

5631

K 11/76: Das im Grundbuch von Bönstadt, Band 11, Blatt 633, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 6, Flurstück 11/16, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 13, Größe 6,43 Ar,

soll am Freitag, 11. 2. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg/Hessen, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kanalfacharbeiter Ernst Willi Möller, Bönstadt, zu 1/2,

b) Ursula Martha Gertrud Möller geb. Heise, daseibst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 7. 12. 1976
Amtsgericht

5632

K 93/75: Die im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 12, Batt 635, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 16, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 3, Flurstück 238, Grünland, Die Lehenwiesen, Größe 15,70 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 4, Flurstück 153, Ackerland, Hinter dem Schaafhof, Größe 8,40 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 8, Flurstück 86, Ackerland, Im Ödengarten gegen der Metzenwies, Größe 54,92 Ar,

sollen am Freitag, 11. 2. 1977, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg/Hessen, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bahnpolizeibeamter Heinrich Rumpf in Langenhain-Ziegenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 7. 12. 1976
Amtsgericht

5633

K 50/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 39, Blatt 1274, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 15, Größe 9,88 Ar,

soll am Freitag, dem 11. März 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Jüngling geb. Schlegel in Rothenbergen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 9. 12. 1976
Amtsgericht

5634

42 K 57/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Eittingshausen, Band 33, Blatt 1400, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eittingshausen, Flur 2, Flurstück 378, Bauplatz, Am Schliffgarten, Größe 7,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eittingshausen, Flur 2, Flurstück 379, Lieg.B. 685, Hof- und Gebäudefläche, Am Bienengarten 1, Größe 6,91 Ar,

sollen am 3. 3. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße Nr. 1, Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Kraus, geb. 7. 9. 1946, Am Riegel-pfad 68, Gießen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

für Flur 2 Nr. 378 auf 20 547,— DM

für Flur 2 Nr. 379 auf 234 156,20 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 11. 1976
Amtsgericht

5635

2 K 21/76: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 96, Blatt 4021, eingetragene 1515/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 414, Bauplatz, Schwarzwaldstraße, Größe 51,53 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 54 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß und dem dazugehörigen Kellerraum,

soll am Dienstag, dem 1. 3. 1977, 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgeb. — Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Dr. Klingler KG in Reutlingen.

Der Wert des 1515/100 000 Miteigentumsanteils wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 12. 1976 **Amtsgericht**

5636

2 K 58/76: Die ideelle Hälfte des Wilhelm Ohlenschläger des im Grundbuch von Nauheim, Band 83, Blatt 3397, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 11, Flurstück 34, Ackerland (Obstb.), in der Göttenhüll, Größe 7,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. März 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Ohlenschläger, Wilhelm, Unternehmer, Im Friedrichsee 16, Groß-Gerau, zu 1/2
1b) Ohlenschläger, Annemarie geb. Justus, seine Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 12. 1976 **Amtsgericht**

5637

2 K 18/76: Die im Grundbuch von Niederhadamar, Band 41, Blatt 1450, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 16, Flur 51, Flurstück 25, Ackerland, Blankscheid, Größe 17,66 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 39, Flurstück 47, Grünland, Neuwiese, Größe 6,98 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 39, Flurstück 66, Grünland, Neuwiese, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 39, Flurstück 46, Hof- u. Gebäudefläche, Neuwiese, Größe 8,97 Ar

lfd. Nr. 32, Flur 39, Flurstück 45/1, Hof u. Gebäudefläche, Neuwiese, Größe 14,98 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 39, Flurstück 9/2, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Landstr. 115, Größe 24,47 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 30, Flurstück 505, Bau- platz, Hohlstr. 41, Größe 5,78 Ar.

lfd. Nr. 43, Flur 30, Flurstück 506, Bau- platz, Lindenweg 13, Größe 6,52 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 30, Flurstück 507, Bau- platz, Lindenweg 11, Größe 5,76 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 30, Flurstück 508, Bau- platz, Lindenweg 9, Größe 6,09 Ar,

lfd. Nr. 46, Flur 30, Flurstück 509, Bau- platz, Lindenweg 7, Größe 6,16 Ar,

sollen am 18. 3. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) die Ehefrau des Kaufmanns Alfred Henninger, Maria geb. Bausch,

b) Kaufmann Alfred Henninger, beide aus Hadamar — Niederhadamar, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 51, Flurstück 25, Ackerland, Blankscheid, 17,66 Ar = 1766,— DM,

Flur 39, Flurstück 66, Grünland, Neuwiese, 6,38 Ar, = 1276,— DM,

Flur 30, Flurstück 505, Bauplatz, Hohlstraße 41, 5,78 Ar, = 14 450,— DM,

Flur 30, Flurstück 506, Bauplatz, Lindenweg 13, 6,52 Ar, = 16 300,— DM,

Flur 30, Flurstück 507, Bauplatz, Lindenweg 11, 5,76 Ar, = 14 400,— DM,

Flur 30, Flurstück 508, Bauplatz, Lindenweg 9, 6,09 Ar, = 15 000,— DM,

Flur 30, Flurstück 509, Bauplatz, Lindenweg 7, 6,16 Ar, = 15 400,— DM,

Flur 39, Flurstück 47, Grünland, Neuwiese, 6,98 Ar,

Flur 39, Flurstück 46, Hof- u. Gebäudefläche, Neuwiese, 8,97 Ar,

Flur 39, Flurstück 45/1, Hof- u. Gebäudefläche, Neuwiese, 14,98 Ar,

wirtschaftliche Einheit, 60 656,— DM,

Flur 39, Flurstück 9/2, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 115, 24,47 Ar, 417 917,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 13. 12. 1976 **Amtsgericht**

5638

2 K 25/76: Die im Grundbuch von Malmeneich, Band 8, Blatt 283, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Malmeneich, Flur Nr. 1, Flurstück 99/1, Fußpfad, Auf der Bitz, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Malmeneich, Flur Nr. 1, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohestraße 17, Größe 8,00 Ar,

sollen am 1. 3. 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Paul Kohls, geb. am 20. 9. 1916, Elz-Malmeneich, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 1 Flurstück 99/45, 1500:2 = 750,— DM

Flur 1 Flurstück 46/1, 43500:2 = 21 750,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 13. 12. 1976 **Amtsgericht**

5639

42 K 141/76: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 119, Blatt 4741, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 28, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Honeywellstr. 8, Größe 9,40 Ar,

am 10. 2. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Müller in Maintal 1, geb. am 15. 6. 1964 — zu 1/2 —,

b) Kaufmann Dr. Ernst Meyer in Frankfurt/M — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

5640

42 K 18/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs-Grundbuch von Rückingen, Band 64, Blatt 1887, eingetragenen Miteigentumsanteile von 30,39 tausendstel an dem Grundstück

Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 278/6, Hof- und Gebäudefläche, Kastellstr., Größe 27,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mir Nr. L III bezeichnet,

am 15. 2. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma PLANA Architektur- und Ingenieur-Büro-Gesellschaft für neuzeitliches Bauen mbH in Erlensee.

Die in Blatt 1861 bis 1890 von Rückingen eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Im übrigen wird wegen des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. 4. 1971 Bezug genommen.

Der Wert der Miteigentumsanteile nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

5641

42 K 101/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 73, Blatt 2830, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 9, Flurst. 240, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Außenliegend 4, Größe 19,51 Ar,

am 1. 3. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1975 bzw. 6. 4. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Albert Konrad, † 6. 11. 1974, Nachlaßpfleger Walter Schmidt, Marienstraße 3, 6450 Hanau — zu 1/2,

b) Magda Konrad, geb. Wehner, in Steinheim — zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

5642

42 K 86/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs-Grundbuch von Bischofsheim, Band 115, Blatt 3881, eingetragenen 997/100 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 327/3, Hof- u. Gebäudefläche, Goethestraße 65, Größe 54,00 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 11. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1115 bezeichnet,

am 15. 2. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Scherer in Offenbach.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 112 bis 116 Blatt 3800 bis 3912) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums durch den Wohnungseigentümer ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hy-

pothek das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31. Juli 1973 Bezug genommen.

Der Wert der Miteigentumsanteile nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

5643

42 K 121/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Kesselstadt, Band 98, Blatt 3510, eingetragene 100/10 000 Miteigentumsanteil an dem

Grundstück Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 252, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, 3, Größe 53,12 Ar, — verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im 5. Obergeschoß, Aufteilungsplan F 25, nebst Kellerraum Nr. 57 (die zu den Bl. 3454—3533 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig). Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die schriftliche Zustimmung des Verwalters erforderlich, —

am 17. 2. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Radisav Radisavljevic in Langenselbold.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Wohnungseigentum ist nach § 74a ZVG auf 64 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

5644

42 K 98/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs-Grundbuch von Bischofsheim, Band 113, Blatt 3814, eingetragenen 972/100 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 327/3, Hof- u. Gebäudefläche, Goethestr. 65, Größe 54,00 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1021 bezeichnet,

am 15. 2. 1977, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herrmann Scherer in Offenbach.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 112 bis 116 Blatt 3800 bis 3912) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums durch den Wohnungseigentümer ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hypothek das

Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31. Juli 1973 Bezug genommen.

Der Wert der Miteigentumsanteile nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

5645

4 K 35/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Engenhahn, Band 25, Blatt 796, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Engenhahn, Flur 1, Flurstück 384/187, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 14, Größe 3,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 1, Flurstück 383/185, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 15, Größe 0,98 Ar,

sollen am 15. Februar 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Amalie Babette Rosine Hardt geb. Franz, Usingen, zu 1/2 Anteil,

b) Amalie Babette Rosine Hardt geb. Franz, Usingen,

c) Helene Josefine Roth geb. Hardt, Krißfeld,

zu b) und c) in Erbengemeinschaft zu 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 10. 12. 1976

Amtsgericht

5646

64 K 176/76: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 97, Blatt 2813, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bettenhausen, Flur 3, Flurstück 63/2, Lieg.-B. 1509, Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße 38, Größe 6,25 Ar,

soll am 10. Mai 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Sept. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Alfred Kroll in Kassel-Bettenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 11. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

5647

64 K 164/75: Die im Grundbuch von Kassel, Band 381, Blatt 9578, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 66/4, Hofraum, Franzgraben 12, 14, 16, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 66/5, Hof- und Gebäudefläche, Franzgraben 12, 14, 16, Größe 16,08 Ar,

sollen am 22. März 1976, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. September 1975 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Bau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

5648

64 K 229/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 10 000, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 37,64/1000 Miteigentumsanteil des Grundstücks,

Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstraße 21 A, Größe 7,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Stock, geradeaus, einschließlich 2 Abstellräumen, im Aufteilungsplan mit 1. Stock d 1 und A 1. St. d 1, Bo 1. St. d 1 bezeichnet,

soll am 11. Mai 1977, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), versteigert werden.

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Kassel, Band 396, Blatt 9984 bis 9999, 10001 bis 10006) gehörenden Sondereigentumsanteile beschränkt. Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 22. September 1972, 11. April 1973, 19. November 1973 und 13. März 1974, die den Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich in den Grundakten von Kassel, Band 363, Blatt 9080. —

Eingetragener Eigentümer am 7. November 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verkaufsdirektor Dieter Schaarf in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 12. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

5649

64 K 132/76: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 57, Blatt 1684, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 231/56, Lieg.-B. 163, Geb. B 207, Hof- und Gebäudefläche, Eichwaldstraße 50, Größe 6,94 Ar,

soll am 1. März 1977, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023, (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juli 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Anton Knorr in Heimenkirch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 12. 76,

Amtsgericht, Abt. 64

5650

64 K 154/76: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 69, Blatt 2427, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 3, Flurstück 6/17, Lieg.-B. 1266, Hof- und Gebäudefläche, Rehheckenweg 6, Größe 4,24 Ar,

soll am 10. Mai 1977, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Aug. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jürgen Wagentrotz in Kassel (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler in Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

5651

64 K 38/73: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 17, Blatt 589, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 8, Flurstück 221, Lieg.-B. 8941, Hof- und Gebäudefläche, Segelbreite Nr. 15, Größe 7,97 Ar,

soll am 26. April 1977, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. April 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Emil Mokosch in Espenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 12. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

5652

5 K 33/76: Das im Grundbuch von Rauschholzhausen, Blatt 865, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 21/8, Hof- und Gebäudefläche, Der oberste Hohlweg, Größe 8,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Dieter Kramer und Hannelore Kramer geb. Paulus in Ebsdorfergrund 4-Rauschholzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 405 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 19. 11. 1976 **Amtsgericht**

5653

1 K 47/76: Das im Grundbuch von Korbach, Band 5165, Blatt 4783, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Flur 26, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 6, 8 und 10, Größe 7,09 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 26, Flurstück 48/6, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 6, 8 und 10, Größe 1,42 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 26, Flurstück 48/7, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 2 und 4, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 26, Flurstück 48/8, Bauplatz, Hinter der Laake, Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 26, Flurstück 48/5, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 6, 8 und 10, Größe 13,25 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 26, Flurstück 48/9, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 2 und 4, Größe 21,05 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 26, Flurstück 51/4, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Str. 18, 20, 22 u. 24, Größe 3,49 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 26, Flurstück 51/3, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 17, 19 u. 21, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 26, Flurstück 48/4, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 6, 8 u. 10, Größe 12,94 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 26, Flurstück 48/10, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 2 und 4, Größe 5,89 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 26, Flurstück 50/13, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 23 u. 25, Größe 5,66 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 26, Flurstück 51/5, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Str. 18, 20, 22 u. 24, Größe 18,95 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 26, Flurstück 48/3, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 6, 8 u. 10, Größe 5,07 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 26, Flurstück 50/12, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 27 und 29, Größe 4,16 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 26, Flurstück 50/14, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 23 u. 25, Größe 18,71,

lfd. Nr. 39, Flur 26, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 17, 19 u. 21, Größe 10,88 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 26, Flurstück 51/6, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Str. 18, 20, 22 u. 24, Größe 4,49 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 26, Flurstück 51/7, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Str. 26, Größe 11,66 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 26, Flurstück 48/2, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 6, 8 u. 10, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 26, Flurstück 50/11, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 27 u. 29, Größe 13,05,

lfd. Nr. 49, Flur 26, Flurstück 50/15, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 23 u. 25, Größe 22,73 Ar,

lfd. Nr. 50, Flur 26, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Weizackerstr. 17, 19 u. 21, Größe 12,86 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 26, Flurstück 51/8, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Str. 26, Größe 27,15 Ar,

sollen am Freitag, dem 25. 3. 77, 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Aachener Wohnbaugesellschaft M. Krall & Co. KG in Aachen

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt, wobei die einzelnen Grundstücksgruppen jeweils eine wirtschaftliche Einheit bilden:

lfd. Nr. 23, 39 und 50	: 1 150 000,— DM
lfd. Nr. 29 und 38	: 750 000,— DM
lfd. Nr. 37 und 48	: 700 000,— DM
lfd. Nr. 7, 9, 16, 24, 34 u. 45	: 1 100 000,— DM
lfd. Nr. 10, 14, 17 und 26	: 850 000,— DM
lfd. Nr. 20, 30 und 40	: 1 150 000,— DM
lfd. Nr. 41 und 51	: 650 000,— DM
lfd. Nr. 49	: 50 000,— DM
	<hr/>
	6 400 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 10. 12. 1976 **Amtsgericht**

5654

7 K 29/76: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 22, Blatt 800, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 265/1, Ackerland, Im Seefeld 4. Gewinn, Größe 20,04 Ar,

soll am Mittwoch, 9. 3. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Martin Bätz, Gerüstbauer, Einhausen, Peterstraße 11,

b) dessen Ehefrau Erika geb. Schneller, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 7. 12. 1976 **Amtsgericht**

5655

7 K 169/75: Der im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band 23, Blatt 841, eingetragene 4228/100 000 Mit- eigentumsanteil a. d. Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 350/1, Hof- und Gebäudefläche, Lampertheimer Str. 30, Größe 18,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 103 u. Pkw-Abstellplatz,

soll am Mittwoch, 16. 3. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 9. 12. 1976 **Amtsgericht**

5656

7 K 176 76: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 26, Blatt Nr. 1733, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hofheim, Flur 12, Flurstück 107, Bauplatz, Bobstädter Str. 2, Größe 19,76 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hofheim, Flur 12, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Bobstädter Str. 1, Größe 35,74 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hofheim, Flur 12, Flurstück 109/1, Hof- und Gebäudefläche, zu Bobstädter Str. 1, Größe 18,71 Ar,

soll am Mittwoch 23. 2. 77, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Marie Erika Betzel geb. Schader, Elisabethenstr. 28, Lampertheim-Hofheim,

b) Helene Maria Kielmann geb. Schader, jetzt Münzstr. 1, Bad Wildungen,

c) Gertrude Brandstätter geb. Schader, Kirschr. 44, Biblis,

d) Bernadette Maria Eberle geb. Schader, Weschnitzstr. 20, Wattenheim,

e) Walter Ludwig Schader, Hauptstr. 72, Einhausen,

f) Monika Chromey geb. Schader, Ludwigstr. 21/23, Worms, in Erbengemeinschaft

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 6. 12. 1976 **Amtsgericht**

5657

15 K 32/76: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 84, Blatt 3672, eingetragene Erbaurecht an dem im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 82, Blatt 3600, verzeichneten Grundstück

lfd. Nr. 73, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstück 23/155, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstraße, Größe 7,96 Ar, soll am 11. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 29. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tischlermeister Herbert Gruhn in Dreieichenhain.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 12. 1976 **Amtsgericht**

5658

7 K 40/73 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte der Witwe Irmgard Hartert an dem im Erbbaugrundbuch von Kirberg, Band 24, Blatt 864, eingetragenen Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Kirberg Band 25, Blatt 899, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 190, Gemarkung Kirberg, Flur 23, Flurstück 77/27, Bauplatz, Zugfeld, jetzt bebautes Grundstück, Größe 7,15 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. Februar 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 16. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Irmgard Hartert geb. Maurer in Kirberg — zu 1/2—,

b) Witwe Irmgard Hartert geb. Maurer in Kirberg,

c) Monika Harlander geb. Hartert in Kirberg,

d) Georg Milton Hartert in Kirberg,

e) Edith Marion Gisela Hartert in Kirberg,

f) Peter Hartert in Kirberg (geb. am 12. 12. 1953),

g) Bernd Hartert in Kirberg (geb. am 2. 3. 1959),

h) Marina Hartert in Kirberg (geb. am 20. 9. 1961),

i) Susanna Manuela Hartert in Kirberg (geb. am 13. 5. 1966),

k) Jörg Hartert in Kirberg (geb. am 2. 5. 1968),

— zu b) bis k) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte —.

Der Wert der Hälfte des Erbbaurechts wird auf 63 929,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 11. 1976 **Amtsgericht**

5659

7 K 87/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Warzenbach, Band 15, Blatt 507, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Warzenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 51, Hofraum, Steinweg Nr. 6 1/2, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Warzenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 6 1/2, Größe 4,21 Ar,

sollen am 20. Januar 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48 Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Ehrling in Warzenbach, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— Deutsche Mark, 1/2 Anteil hiervon gleich 17 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 2. 12. 1976 **Amtsgericht**

5660

7 K 40, 41/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Moischt, Band 11, Blatt 365, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Moischt, Flur 11, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäudefläche, Frauenbergstr. 4, Größe 5,55 Ar, soll am 27. Januar 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landarbeiter Hans Matthäi und dessen Ehefrau Margarete Matthäi geb. Nau aus Moischt — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 6. 12. 1976 **Amtsgericht**

5661

K 17/76: Die im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 30, Blatt 1411, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 11, Flurstück 48/2, Ackerland, Auf dem Weinberg, Größe 10,43 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 11, Flurstück 48/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,92 Ar,

sollen am 3. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Werner Jurkat.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 12. 1976 **Amtsgericht**

5662

K 49/74: Die im Grundbuch von Kirch-Brombach, Band 13, Blatt 604, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirch-Brombach, Flur 1, Flurstück 151, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirch-Brombach, Flur 1, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,31 Ar,

sollen am 17. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer Nr. 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Betty Steiger geb. Hennig

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 12. 1976 **Amtsgericht**

5663

7 K 63/76 — **Zwangsvolleistungen:** Im Wege der Zwangsvolleistungen sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 172, Blatt 6404, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Dietzenbach, Flur 20, LB 1718,

lfd. Nr. 1, Flurstück 1/1, Ackerland, Beim grünen See, Größe 23,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 1/2, Ackerland, daselbst, Größe 23,21 Ar, und

lfd. Nr. 3, Flurstück 1/3, Ackerland, daselbst, Größe 47,14 Ar,

am Mittwoch, dem 23. 3. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisen-

straße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (14. 4. 1976):

Herr Heinrich Willi Dehnert, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

36 848,00 DM für lfd. Nr. 1,

37 136,00 DM für lfd. Nr. 2,

75 424,00 DM für lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 12. 1976 **Amtsgericht**

5664

7 K 102/76: Im Wege der Zwangsvolleistungen soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 271, Blatt 9386, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten, Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburggring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar, in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 786 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 25. 4. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Firma Baucontract H. P. Ruster KG in Frankfurt/M. eingetragen.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 16. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Muschiol, geb. Wagner, Frankfurt/M.

Der Wert des Wohnungserbbauerechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 12. 1976 **Amtsgericht**

5665

7 K 96, 97, 98, 99/76: Im Wege der Zwangsvolleistungen sollen die im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 254, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, Lieg.-B. 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburggring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar, in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungserbbauerechts gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Mittwoch, dem 6. 4. 1977 — 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach/M., Zimmer 835, versteigert werden.

Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Firma Baucontract H. P. Rüter KG in Frankfurt/M. eingetragen.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Herr Josef Brambring, Köln.

Blatt 8858: 86,27/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 258 (Wert: 57 300,— Deutsche Mark),

Blatt 8873: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 273 (Wert: 67 500,— Deutsche Mark),

Blatt 8857: 94,07/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 257 (Wert: 67 500,— Deutsche Mark),

Blatt 8874: 86,27/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 274 (Wert: 57 300,— Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 12. 1976

Amtsgericht

5666

K 11/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rotenburg (Fulda), Band 110, Blatt 3849, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rotenburg/F., Flur Nr. 29, Flurstück 48/25, Bauplatz, Umlandstraße, Größe 3,08 Ar,

soll am 1. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg (Fulda), großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Klockmann, Immobilienmakler, geb. am 10. 7. 1921, Rhabanusstr. 25 in Fulda.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 3. 12. 1976

Amtsgericht

5667

K 26/75: Das im Grundbuch von Mainflingen, Band 37, Blatt 1841, eingetragene Grundstück der Gemarkung Mainflingen

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1770, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstr. 21, Größe 9,01 Ar,

soll am Montag, dem 28. Febr. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, Seligenstadt, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Klein und Christine Klein geb. Ehrlich, 6101 Fränkisch-Crumbach, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 287 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 12. 1976

Amtsgericht

5668

K 60/74: Das im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 48, Blatt 2507, eingetragene Grundstück der Gemarkung Klein-Krotzenburg

lfd. Nr. 22, Flur 12, Flurstück 224, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerreich, Bruch-

weg, Größe 51,49 Ar, und Gartenland, daselbst, Größe 60,20 Ar,

soll am Montag, dem 14. Februar 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 74 / 20. 8. 75 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Georg Vogel und Emma Vogel, Klein-Krotzenburg, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 772 360,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 14. 12. 1976

Amtsgericht

5669

2 K 46/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Mauloff, Band 6, Blatt 187, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mauloff, Flur 6, Flurstück 24, Ackerland, Seelfeld, Größe 141,77 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. April 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung (auf Antrag des Nachlaßkonkursverwalters) versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Otto Adolf Ott in Mauloff,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 177,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 8. 11. 1976

Amtsgericht

5670

3 K 73/75: Das im Grundbuch von Dutenhofen, Band 59, Blatt 2038, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 8, Flurstück 135/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Grohgasse, Größe 4,52 Ar,

soll am 20. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Weber, Dutenhofen.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 11. 11. 1975 auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 11. 1976

Amtsgericht

5671

3 K 46/76: Das im Grundbuch von Dutenhofen, Band 65, Blatt 2222, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 16, Flurstück 333, Hof- und Gebäudefläche, Münchholzhäuser Str., Größe 7,02 Ar,

soll am 20. April 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilfried Deubel und Hilde geb. Piesch, Dutenhofen zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 18. 9. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf 147 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 5. 11. 1976

Amtsgericht

5672

3 K 118/75: Die im Grundbuch von Wißmar, Band 80, Blatt 2722, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wißmar, Flur 10, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, In der Ecke 219, Größe 1,34 Ar, Wert 11 900,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wißmar, Flur 10, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, In der Ecke 219, Größe 1,14 Ar, Wert 3500 DM, sollen am 30. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wolfgang Harnisch und Monika geb. Bär, jetzt Bruchgasse 4, Grünberg 22.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 5. 5. 76 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 26. 11. 1976

Amtsgericht

5673

3 K 15/76: Das im Grundbuch von Nauborn, Band 73, Blatt 2441, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauborn, Flur 11, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Solmser Weg, Größe 8,95 Ar,

soll am 30. März 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Johann Usleber und Barbara geb. Ritz, Nauborn zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 1. 6. 1976 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 1. 12. 1976

Amtsgericht

5674

3 K 35/76: Das im Grundbuch von Werdorf, Band 70, Blatt 2898, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 9, Flurstück 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Hohlgarten, Größe 2,24 Ar,

soll am 4. Mai 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Bernhardt jun., Hohlgarten 5a, Werdorf.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 26. 8. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6330 Wetzlar, 11. 11. 1976 **Amtsgericht**

5675

1 K 27/74: Die im Grundbuch von Blickershausen, Band 8, Blatt 152, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blickershausen, Flur 3, Flurstück 194/38, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Brückengasse 2, Größe 12,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blickershausen, Flur 3, Flurstück 193/38, Weg, Im Dorfe, Größe 0,4 Ar,

sollen am 17. Januar 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fräulein Frieda Schmidt, Witzenhausen-Blickershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 10 700,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 13. 12. 1976 **Amtsgericht**

5676

1 K 6/72: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 17, Blatt 323, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ermschwerd, Flur Nr. 6, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Ziegenhagener Landstraße 208, und Ackerland, daselbst, Größe 18,71 Ar,

soll am 21. Februar 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. bzw. 17. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klempnermeister Hans Bittner und b) dessen Ehefrau Helga Bittner, geb. Hofmann

in Witzenhausen-Ermschwerd — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 118 400,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 14. 12. 1976 **Amtsgericht**

5677

K 44/76 — (K 45/74) — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 42, Blatt 1659, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 80, Ackerland, Am Ranger Weg, Größe 12,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 81, Ackerland, Am Ranger Weg, Größe 45,85 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 3, Flurstück 82/1, Grünland, Am Ranger Weg, Größe 15,06 Ar,

sollen am Mittwoch, 23. März 1977, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau K. Gall u. Co., München — die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstraße 6, Grünwald —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt: 1960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 11. 1976 **Amtsgericht**

5678**Andere Behörden und Körperschaften****Änderung der Satzung des Wasserverbandes Schwalm**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Schwalm“ hat auf Grund entsprechender Vorschläge des Vorstandes am 23. November 1976 folgende Änderungen der Verbandssatzung (StAnz. 1976 S. 1656) beschlossen:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung

„Der Verband hat seinen Sitz in Homberg, Schwalm-Eder-Kreis“

2. In dem § 2 Absatz 1b, § 14 Absatz 5b, § 26 Absatz 1 ist an Stelle der Landkreise Alsfeld, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg und Melsungen zu setzen:

„Schwalm-Eder-Kreis und der Vogelsbergkreis“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verband hat zur Aufgabe, im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgemeinden)

1. die Schwalm, Antreff (Antrift), Grenff, Steina, Efze, Grenzbach, Wiera, Eifa, Berfa, Gilsa, Urff zu unterhalten und

2. Hochwasserschutz- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben.“

4. § 4 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Wasserwirtschaftsamt Kassel unter dem Mai 76 neu erstellten Verbandsplan sowie aus den baureifen Entwürfen in der geprüften Form.

(3) Der Verbandsplan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Berechnungen und Kostenübersichten. Sie werden von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.“

5. In § 11 Absatz 3 b ist vor Mitglieder das Wort „die“ einzusetzen.

6. § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der vertretenen Verbandsmitglieder und ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmen aufzustellen.“

7. Im § 16 ist Absatz 3 zu streichen, Absatz 4 wird Absatz 3.

8. Im § 18 Absatz 6 ist an Stelle 1000,— „5000,—“ zu setzen und im Absatz 7 hinter Dienst- „— und Geschäftsordnung —“ einzufügen.

9. Im § 21 Absatz 1 ist nach dem 1. Satz einzufügen:

„oder durch die Geschäftsordnung dem Geschäftsführer übertragen werden.“

10. § 22 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu gliedern.“

11. Im § 26 ist im Absatz 2.2 und Absatz 3 an Stelle Prüfbericht „Prüfungsbericht“ zu setzen.

12. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der Verbandsgemeinden gemäß § 28 werden Vorteilsklassen gebildet für

- den Hochwasserschutz und den Gewässerausbau und
- die Gewässerunterhaltung.

(2) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich des Hochwasserschutzes und Gewässerausbaus (Abs. [1] Buchst. a) wird nach den Gewässerstrecken in den Gemeindegebieten der Verbandsgemeinden ermittelt. Dabei werden die Gewässerstrecken in Vorteilsklassen eingeteilt und für die Verbandsgemeinden Beitragsverhältnisswerte aus dem Produkt der Uferlänge und der Wurzel aus dem zugehörigen Niederschlagsgebiet gemäß dem Verbandsplan errechnet.

(3) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich der Gewässerunterhaltung (Abs. [1] Buchst. b) wird zur Hälfte nach den Grundsätzen des Abs. (2) und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahlen der Verbandsgemeinden im vorausgegangenen Rechnungsjahr ermittelt, wobei jedoch nur die Gewässerstrecken berücksichtigt werden, für die die Gemeinden nach § 47 Hess. WG unterhaltungspflichtig sind. Bei den Verbandsgemeinden, bei denen der Verband nicht die Unterhaltung der gesamten in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken der Verbandsgewässer übernimmt, ist auch die Steuerkraftmeßzahl nur in dem Verhältnis anzusetzen, das der Uferlänge der übernommenen Gewässerstrecken zur gesamten Uferlänge der im Gemeindegebiet liegenden Gewässerstrecke entspricht.

(4) Die Landkreise tragen als Beitrag die Verwaltungskosten des Verbandes entsprechend der jeweiligen Summe der Beiträge der zu ihnen gehörigen Mitgliedsgemeinden. Unbeschadet davon üben die Landkreise ihre Ausgleichsfunktion für leistungsschwache Gemeinden aus.

(Wasserverbandsverordnung § 86)“

13. § 37 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand hat für die Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer und für die Kassenführung des Verbandes einen Kassenverwalter zu bestellen.“

14. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in den Verkündungsblättern des Schwalm-Eder-Kreises sowie des Vogelsbergkreises veröffentlicht.

(3) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

(4) Für die Bekanntmachung von Plänen genügt die Bekanntmachung, zu welcher Zeit und an welchem Ort sie eingesehen werden können.

(5) Die Satzung, ihre Änderungen und andere Rechtssetzungsakte der Aufsichtsbehörde werden auf Kosten des Verbandes im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169).“

15. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Änderung der Satzung

Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung die Satzung ändern und ergänzen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von 3 Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(Wasserverbandsverordnung § 10).“

Absatz 2 entfällt.

16. Im § 44 ist im Absatz 2 an Stelle Zwangsmittel „Zwangsgeld“ zu setzen.

17. Im § 46 Absatz 3 sind hinter Gesundheitsamt die Worte „zur Verfügung“ zu ergänzen.

Diese Satzungsänderung wird hiermit nach § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) in der Fassung des Gesetzes vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) und § 41 der Verbandssatzung mit der Maßgabe erlassen, daß

- a) die Neufassung des § 3 Ziff. 1. hinsichtlich der Einbeziehung der Grenff und Steina im Gemeindegebiet der Stadt Neukirchen in die Unterhaltung des Schwalmverbandes am 1. Januar 1978,
- b) die Neufassung der §§ 22 und 29 hinsichtlich des Haushaltswesens und der Neuordnung des Beitragsverhältnisses am 1. Januar 1977 und
- c) die übrigen Satzungsänderungen am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft treten.

3500 Kassel, 24. 11. 1976

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 20 Schwalm

5679

Wasserbeschaffungsverband „Taunus“, Sitz Bad Homberg v. d. H., Hochtaunuskreis

hier: Satzungsänderung

Auf Beschluß der Verbandsversammlung des o. a. Verbandes vom 10. 11. 1976 wird § 24 (Beitragsverhältnis) der Satzung (vgl. StAnz. 1973 S. 801, 1974 S. 1879, 1975 S. 1175) wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Zur Deckung der Kosten für die Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung der Verbandsanlagen wird von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage erhoben.

Die Investitionsumlage berechnet sich nach dem Verhältnis des Fremdwasserbedarfs der einzelnen Verbandsmitglieder zueinander, bezogen auf das Jahr 2000, der alle 5 Jahre zu überprüfen und ggfs. von der Verbandsversammlung neu festzusetzen ist.

Erhöhungen der Kapazitätsanteile, bezogen auf das Jahr 2000, können vorgenommen werden, wenn die Kapazität

der Verbandsanlagen und die Bezugsmöglichkeiten diese Erhöhungen zulassen.

Veränderungen von Kapazitätsanteilen ab 1977 können nur im Austausch zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern vorgenommen werden, wenn die anderen Verbandsmitglieder hierdurch nicht benachteiligt werden.

Gegen den Willen eines Verbandsmitgliedes kann dessen Kapazitätsanteil nicht vermindert werden.

Im Falle des Beitritts neuer Mitglieder wird eine Neuberechnung der Investitionsumlage, rückwirkend ab 1973, dem Jahr der ersten Investitionsumlage, nach dem sich dann neu ergebenden Beitragsschlüssel vorgenommen.

2. Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

6100 Darmstadt, 6. 12. 1976

Der Regierungspräsident

— V/14 — 79e 06/01 (14 173) — T —

5680

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bromskirchen/OT Somplar nach Frankenberg (Eder).

Dem Unternehmen Konrad Briel, Niedernfeldstr. 8, 3559 Alendorf/Eder habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Bromskirchen/OT Somplar nach Frankenberg (Eder) über Braunshausen—Frankenberg/ST. Rengershausen—ST. Wangershausen—ST. Hommershausen (Abzw. und Ort)—Frankenberg sowie Bromskirchen/OT. Somplar—Frankenberg über L 3073 befristet bis zum 30. November 1984 erneut erteilt.

3500 Kassel, 8. 11. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

5681

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 9 in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg, Schwalm-Eder-Kreis

Die im Zuge der Kreisstraße 9 in der Ortslage Maden der Stadt Gudensberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 1,614 neu (bei km 1,611 alt)

bis km 1,652 neu (bei km 1,845 der L 3220) = 0,038 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 9.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3588 Homberg, 7. 12. 1976

Der Kreisausschuß
des Schwalm-Eder-Kreises

Anschrift

Bitte verwenden Sie bei allen Zuschriften an den Staatsanzeiger für das Land Hessen nachstehende Adresse:

Staatsanzeiger für das
Land Hessen
Postfach 2229
6200 Wiesbaden

Vordrucke sind entsprechend zu ändern.

5682

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3065 zwischen der B 426 und Nieder-Klingen (km 8,799 bis km 10,302) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

5300 cbm Bodenbewegung
2500 cbm Frostschutz, gebr. Mat.
4000 qm bit. Tragschicht, 140 kg/qm
9000 qm Asphaltbeton 0/11 mm
1000 t Steinerde

1 Durchläßerneuerung ϕ 1000 mm und Nebearbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 1. 1977 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, PSchKonto Nr. 35 599-602 beim PSchAmt Ffm. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3065 von B 426 bis Nieder-Klingen“.

Eröffnung: Freitag, den 28. 1. 1977, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 13. 12. 1976 Hessisches Straßenbauamt

5683

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3191 in der Ortsdurchfahrt Limeshain Ortsteil Hainchen von Bau-km 0+000 bis 0+210 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

900 qm Bituminöse Befestigung aufnehmen
500 cbm Bituminöse Befestigung aufnehmen
1500 t Frostschutzschicht herstellen 0/45
400 t Frostschutzschicht herstellen 0/32
460 t Bituminöse Tragschicht herstellen 0/32
90 t Bituminöse Tragschicht herstellen 0/22
1600 qm Asphaltbinder herstellen 0/16
1900 qm Asphaltbeton einbauen 0/8
75 t Asphaltbeton einbauen 0/5
500 m Rinnenplatten setzen
500 m Bordsteine setzen

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. 1. 1977 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14.— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, PSchKonto Ffm. Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 11. Januar 1977 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 28. Januar 1977.

6479 Schotten, 14. 12. 1976 Hessisches Straßenbauamt

5684

Frankfurt am Main: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes K 312 — Überführung der L 3205 — im Zuge der A 66 bei Bau-km 5,9 + 52,59 im Abschnitt Bergen-Enkheim — Hochstadt, sollen vergeben werden.

Das Bauwerk ist ca. 73,50 m lang, 12,25 m breit zwischen den Geländern und von GOK bis OK Fahrbahnplatte ca. 7,00 m hoch.

Das System ist ein 2stegiger Plattenbalken, durchlaufend über 2 Felder mit Stützseiten von 34,15 m + 39,20 m in Spannbetonbauweise.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit: ca. 9 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 1. 1977 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 14. 1. 1977.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die erforderlichen Ausfertigungen in Höhe von 45.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt/M., mit der Angabe: „Bauwerk K 312“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. 2. 1977 im Straßenneubauamt Untermain, Münchener Straße 34, 6000 Frankfurt (Main).

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 11. 3. 1977 ab.

6000 Frankfurt am Main, 16. 12. 1977

Straßenneubauamt Untermain

5685

Der Regierungspräsident in Kassel bildet ab 1. September 1977

Inspektoranwärter(-innen)

in der allgemeinen Verwaltung aus.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist mindestens der Abschluß einer Realschule („Mittlere Reife“) oder ein vergleichbarer Bildungsstand nachzuweisen.

Die Bewerber(-innen) sollen bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 18. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Während der dreijährigen Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt.

Nähere Auskunft auf Anfrage (bitte, Merkblatt anfordern!).

Die Einstellungen sind vom Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig.

Nur Bewerber(-innen) mit guten Zeugnissen haben Aussicht auf Zulassung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Dezember 1976 zu richten an den **Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, (Postfach 103067), 3500 Kassel 1.**

5686

Beim

Beim Hessischen Minister des Innern

ist ab sofort die Stelle eines

Hilfsreferenten

im Referat „Aus- und Fortbildung“ (Besoldungsgruppe A 13) zu besetzen.

In Frage kommt ein jüngerer Bewerber — kein Berufsanfänger — mit der Befähigung zum Richteramt, dessen überdurchschnittliche Fachkenntnisse auch in den Examensergebnissen zum Ausdruck kommen und der über Verwaltungserfahrung verfügt.

Die vorgesehene Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf die Ausbildungsinhalte von neu einzurichtenden Fachhochschulstudiengängen für die Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 31. Januar 1977 zu richten an den **Hessischen Minister des Innern, Postfach 3167, 6200 Wiesbaden 1.**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 80 Seiten